

# **Bayerisches Justizministerialblatt**

**Jahrgang 2013**

**Amtlich herausgegeben vom  
Bayerischen Staatsministerium der Justiz**

# Zeitliche Übersicht

## der amtlichen Bekanntmachungen

	Seite		Seite
<b>2012</b>		27.05. Änderung der Bekanntmachung über die Aussonderung, Anbietetung, Übernahme und Vernichtung von Unterlagen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz (Aussonderungsbekanntmachung Justiz) ...	44
06.06. Dienstvereinbarung über die Anwendung und erhebliche Änderungen des Personal- und Stellenverwaltungssystems VIVA-PSV im Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowie bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften in dessen Geschäftsbereich, bei den bayerischen Justizvollzugsanstalten und bei der Bayerischen Justizvollzugsschule Straubing .....	168	15.07. Justizstatistik in Zivilsachen, Familiensachen, Straf- und Bußgeldverfahren sowie in Ermittlungsverfahren, Verfahren nach dem OWiG und sonstigen bei den Staatsanwaltschaften zu erledigenden Geschäften für 2012 (JStat 2012) .....	50
15.11. Änderung der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung .....	2	29.07. Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz .....	94
11.12. Änderung der Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über die Arbeitszeit für den bayerischen öffentlichen Dienst (AzV) .....	2	06.08. Neufassung der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher .....	94
17.12. Änderung der Aktenordnung .....	2	06.08. Neufassung der Gerichtsvollzieherordnung .....	95
<b>2013</b>		06.08. Änderung der Ergänzungsvorschriften zur Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher .....	95
03.01. Änderung der Jugendschöffenbekanntmachung .....	4	06.08. Änderung der Ergänzungsvorschriften zur Gerichtsvollzieherordnung .....	95
04.01. Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Strafvollzugsgesetz .....	4	07.08. Änderung der Geschäftsanweisung für die Geschäftsstellen der Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzverfahren .....	97
08.02. Änderung der Generalaktenverfügung für die Justizverwaltung .....	10	25.09. Beurteilung und Leistungsfeststellung für die Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz mit Ausnahme der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen (Beurteilungsbekanntmachung Justiz – JuBeurteilBek) .....	106
14.02. Datenübertragungsregeln für die Datenübermittlung zu dem und aus dem bei dem bayerischen Zentralen Vollstreckungsgericht geführten Schuldnerverzeichnis und Vermögensverzeichnisregister (Bayerische DÜ-Regeln ZenVG) .....	22	17.10. Zentrale Verwaltungseinrichtungen der bayerischen Justiz .....	154
22.03. Änderung der Notarbekanntmachung .....	26	25.10. Änderung der Notarbekanntmachung .....	155
09.04. Aufhebung der Bekanntmachung über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland .....	34	25.10. Änderung der Vollzugsvorschriften zum Bayerischen Hinterlegungsgesetz .....	158
17.04. Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten .....	34	08.11. Änderung der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung .....	197
02.05. Hilfsmittel für die Qualifikationsprüfung für den Vollzugs- und Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene .....	42	15.11. Vollzug des Waffenrechts .....	197

# Sachverzeichnis

	Jahr	Seite		Jahr	Seite
<b>A</b>					
<b>Aktenordnung</b> , Änderung der Aktenordnung	12	2	<b>Gerichtsvollzieherkostengesetz</b> , Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz	13	94
<b>Arbeitszeit</b> , Änderung der Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über die Arbeitszeit für den bayerischen öffentlichen Dienst (AzV)	12	2	<b>Gerichtsvollzieherordnung</b> , Neufassung der Gerichtsvollzieherordnung	13	95
<b>Aufhebung</b> s. Unterhaltsansprüche			<b>Gerichtsvollzieherordnung</b> , Änderung der Ergänzungsvorschriften zur Gerichtsvollzieherordnung	13	95
<b>Aussonderung</b> , Änderung der Bekanntmachung über die Aussonderung, Anbietung, Übernahme und Vernichtung von Unterlagen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz (Aussonderungsbekanntmachung Justiz)	13	44	<b>Geschäftsanweisung</b> , Neufassung der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher	13	94
<b>B</b>					
<b>Beurteilung</b> und Leistungsfeststellung für die Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz mit Ausnahme der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen (Beurteilungsbekanntmachung Justiz – JuBeurteilBek)	13	106	<b>Geschäftsanweisung</b> , Änderung der Ergänzungsvorschriften zur Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher	13	95
<b>D</b>					
<b>Datenübermittlung</b> , Datenübertragungsregeln für die Datenübermittlung zu dem und aus dem bei dem bayerischen Zentralen Vollstreckungsgericht geführten Schuldnerverzeichnis und Vermögensverzeichnisregister (Bayerische DÜ-Regeln ZenVG)	13	22	<b>Geschäftsanweisung</b> , Änderung der Geschäftsanweisung für die Geschäftsstellen der Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzverfahren	13	97
<b>Dienstvereinbarung</b> über die Anwendung und erhebliche Änderungen des Personal- und Stellenverwaltungssystems VIVA-PSV im Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowie bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften in dessen Geschäftsbereich, bei den bayerischen Justizvollzugsanstalten und bei der Bayerischen Justizvollzugsschule Straubing	12	168	<b>H</b>		
<b>F</b>					
<b>Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung</b> , Änderung der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung	12	2	<b>Hilfsmittel</b> für die Qualifikationsprüfung für den Vollzugs- und Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene	13	42
<b>Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung</b> , Änderung der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung	13	197	<b>Hinterlegungsgesetz</b> , Änderung der Vollzugsvorschriften zum Bayerischen Hinterlegungsgesetz	13	158
<b>G</b>					
<b>Generalaktenverfügung</b> , Änderung der Generalaktenverfügung für die Justizverwaltung	13	10	<b>J</b>		
<b>H</b>					
			<b>Jugendschöffenbekanntmachung</b> , Änderung der Jugendschöffenbekanntmachung	13	4
<b>J</b>					
			<b>Justizstatistik</b> in Zivilsachen, Familiensachen, Straf- und Bußgeldverfahren sowie in Ermittlungsverfahren, Verfahren nach dem OWiG und sonstigen bei den Staatsanwaltschaften zu erledigenden Geschäften für 2012 (JStat 2012)	13	50
<b>N</b>					
			<b>Notare</b> , Änderung der Notarbekanntmachung	13	26
			<b>Notare</b> , Änderung der Notarbekanntmachung	13	155
<b>R</b>					
			<b>Richtlinien</b> für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten	13	34
<b>S</b>					
			<b>Strafvollzugsgesetz</b> , Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Strafvollzugsgesetz	13	4

**U**

**Unterhaltsansprüche**, Aufhebung der Bekanntmachung über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland . . . . . **13** 34

**W**

**Waffenrecht**, Vollzug des Waffenrechts . . . . . **13** 197

**Z**

**Zentrale Verwaltungseinrichtungen** der bayerischen Justiz . . . . . **13** 154

**Zentrales Vollstreckungsgericht** s. Datenübermittlung

---

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: [poststelle@stmj.bayern.de](mailto:poststelle@stmj.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck und Vertrieb:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-725, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

**ISSN 1867-9145**

---

# Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM  
DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

---

Nr. 1

München, den 30. Januar

2013

---

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>Bekanntmachungen</b>	
15.11.2012	2030.8.7-F Änderung der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung .....	2
11.12.2012	2030.5.1-J Änderung der Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über die Arbeitszeit für den bayerischen öffentlichen Dienst (AzV) .....	2
17.12.2012	3003.3-J Änderung der Aktenordnung .....	2
03.01.2013	3001-J Änderung der Jugendschöffenbekanntmachung .....	4
04.01.2013	3122.2.2-J Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Strafvollzugsgesetz .....	4
-	3001-J Druckfehlerberichtigung der Jugendschöffenbekanntmachung .....	4
-	Druckfehlerberichtigung des Jahresinhaltsverzeichnisses des Bayerischen Justizministerialblatts, Jahrgang 2012 .....	4
	<b>Stellenausschreibungen</b> .....	5
	<b>Literaturhinweise</b> .....	7

---

## Bekanntmachungen

**2030.8.7-F**

**Änderung**

**der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
der Finanzen**

**vom 15. November 2012**

**Az.: 24 - P 1728 - 025 - 36 555/12**

**(veröffentlicht: FMBl S. 591, StAnz Nr. 47)**

I.

Nr. 3.2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über den Fahrkostenzuschuss für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte (Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung – FkzBek -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2001 (FMBl 2002 S. 69, StAnz Nr. 27), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 22. November 2011 (FMBl S. 367, StAnz Nr. 48), wird wie folgt geändert:

Die Zahl „71“ wird durch die Zahl „74“ ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

vom 13. Juli 2009 (FMBl S. 190, StAnz Nr. 35)  
in der jeweils geltenden Fassung.“

1.4 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

1.4.1 In der Überschrift werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

1.4.2 In Nr. 3.2 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „70“ ersetzt.

1.5 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

1.5.1 In der Überschrift werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

1.5.2 Nr. 4.2 erhält folgende Fassung:

„4.2 Für die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare gilt die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern und der bayerischen Rechtsanwaltskammern über die Ausbildung der Rechtsreferendare vom 28. April 2005 (JMBl S. 57), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 1. Oktober 2007 (JMBl S. 145).“

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 31. Oktober 2012 in Kraft.

**2030.5.1-J**

**Änderung der Bekanntmachung  
zur Durchführung der Verordnung über  
die Arbeitszeit für den bayerischen  
öffentlichen Dienst (AzV)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
der Justiz und für Verbraucherschutz**

**vom 11. Dezember 2012 Az.: 2043 - IV - 9422/12**

1. Die Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über die Arbeitszeit für den bayerischen öffentlichen Dienst (AzV) vom 10. März 2006 (JMBl S. 49) wird wie folgt geändert:

1.1 In der Überschrift werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

1.2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

1.2.1 Die Worte „Verordnung vom 27. Juli 2004 (GVBl S. 347)“ werden durch die Worte „§ 4 der Verordnung vom 5. Januar 2011 (GVBl S. 12)“ ersetzt.

1.2.2 Nach dem Wort „Justiz“ werden die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

1.3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Für die Regelung der gleitenden Arbeitszeit bei den Justizbehörden gelten grundsätzlich die Bestimmungen in Abschnitt 10 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-Beamtr)

**3003.3-J**

**Änderung der Aktenordnung**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
der Justiz und für Verbraucherschutz**

**vom 17. Dezember 2012 Az.: 1454 - VI - 7210/12**

1. Die Aktenordnung (AktO) für die Geschäftsstellen der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1983 (JMBl 1984 S. 13), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 20. Dezember 2011 (JMBl 2012 S. 14), wird wie folgt geändert:

1.1 § 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

1.1.1 In Satz 3 wird der Klammerzusatz „(vgl. z. B. § 9 Abs. 5)“ durch den Klammerzusatz „(vgl. z. B. § 9 Abs. 4)“ ersetzt.

1.1.2 In Satz 4 wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt auch für die Kennzeichnung der Fälle einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung (§ 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 StGB) mit „EAÜ“.“

1.2 § 14 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„2Bei Verfahren zur Abgabe einer Vermögensauskunft oder eidesstattlichen Versicherung sind ein

- schließlich der diesen Verfahren vorausgehenden Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zu erfassen:
- a) Das nach § 900 Abs. 5 ZPO/§ 802f Abs. 6 ZPO oder nach § 284 Abs. 7 AO bei dem Vollstreckungsgericht bzw. dem zentralen Vollstreckungsgericht hinterlegte Vermögensverzeichnis; die Registrierung kann unterbleiben, sofern die Erfassung im automatisierten Verfahren sichergestellt ist,
  - b) der Widerspruch gegen die Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung (§ 900 Abs. 4 ZPO)/die Erinnerung gegen die Verpflichtung zur Abgabe der Vermögensauskunft (§ 766 ZPO),
  - c) der Widerspruch gegen die Eintragungsanordnung (§ 882d Abs. 1 ZPO),
  - d) der Antrag auf Erlass eines Haftbefehls (§ 802g ZPO oder § 284 Abs. 8 AO),
  - e) der Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 889 ZPO.“
- 1.3 § 15a Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „<sup>1</sup>Insolvenzverfahren einschließlich der diesen Verfahren vorausgehenden Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe werden wie folgt erfasst:  
 Registerzeichen IN: Insolvenzverfahren (ohne IK und IE)  
 Registerzeichen IK: Verbraucherinsolvenzverfahren (§ 304 InsO)  
 Registerzeichen IE: Insolvenzverfahren nach ausländischem Recht (§§ 343 bis 354 und 356 InsO).“
- 1.4 In § 17 wird folgender Abs. 1a eingefügt:  
 „(1a) Das zentrale Vollstreckungsgericht nach § 882h Abs. 1 ZPO führt das Schuldnerverzeichnis nach Maßgabe des § 882b ZPO.“
- 1.5 In § 18 Abs. 9 wird der Klammerzusatz „(Anlage 13 der StP/OWi-Statistik)“ durch den Klammerzusatz „(Anlage 14 der StP/OWi-Statistik)“ ersetzt.
- 1.6 In § 27 Abs. 10 Satz 3 Buchst. b wird die Zahl „50“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
- 1.7 In § 45b werden die Worte „dem Muster“ durch die Worte „der Liste“ ersetzt.
- 1.8 In § 45c werden jeweils die Worte „des Musters“ durch die Worte „der Liste“ ersetzt.
- 1.9 In § 49 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 Satz 3 werden jeweils die Worte „§ 5 Abs. 2“ durch die Worte „§ 5 Abs. 3“ ersetzt.
- 1.10 Satz 1 der Erläuterung Nr. 2 zu Liste 7b erhält folgende Fassung:  
 „Vorläufige Betreuungen sind wie Betreuungen zu behandeln; sie sind besonders kenntlich zu machen.“
- 1.11 Der Liste 9 wird folgende Erläuterung Nr. 3 angefügt:  
 „3. Verfahren auf Verlängerung einer Unterbringungsmaßnahme (§ 329 Abs. 2 FamFG) für Unterbringungen nach § 312 Nr. 3 FamFG sind neu zu erfassen und kenntlich zu machen.“
- 1.12 Nr. 5 der Liste 16 erhält folgende Fassung:  
 „5.  
 a) Insolvenzverfahren - IN - betreffend natürliche Personen  
 b) Insolvenzverfahren - IN - betreffend juristische Personen, Personengesellschaften und andere nicht natürliche Personen  
 c) vorgelegte Insolvenzpläne, für die die Richterin bzw. der Richter zuständig ist - IN  
 d) Restschuldbefreiungsverfahren - IN - betreffend natürliche Personen  
 e) Verbraucherinsolvenzverfahren - IK  
 f) Restschuldbefreiungsverfahren - IK  
 g) Insolvenzverfahren - IE  
 h) vorgelegte Insolvenzpläne, für die die Richterin bzw. der Richter zuständig ist - IE  
 i) Anträge auf Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung“.
- 1.13 Die jeweilige Erläuterung Nr. 5 Buchst. e und f der Liste 20 „Nur für Amtsgerichte“ und „Nur für Landgerichte“ werden gestrichen. Die jeweiligen Buchst. g bis j werden Buchst. e bis h.
- 1.14 Liste 23 wird wie folgt geändert:
- 1.14.1 In Nr. 4 „Nur für Oberlandesgerichte“ wird folgender neuer Buchst. d eingefügt:  
 „d)  
 Beschwerden nach dem Gesetz über das gesellschaftsrechtliche Spruchverfahren (SpruchG)“.  
 Die bisherigen Buchst. d bis f werden Buchst. e bis g.
- 1.14.2 In Nr. 4 Buchst. c „Nur für Oberlandesgerichte“ werden die Worte „sowie Beschwerden nach dem Gesetz über das gesellschaftsrechtliche Spruchverfahren (SpruchG)“ gestrichen.
- 1.14.3 In Nr. 4 Buchst. g - neu - „Nur für Oberlandesgerichte“ wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:  
 „(ohne Buchst. a bis f)“.
- 1.15 Satz 1 der Erläuterung Nr. 3 zu Liste 25 erhält folgende Fassung:  
 „Einstweilige Anordnungen ohne vorangegangenes amtsgerichtliches Verfahren (§ 50 Abs. 1 Satz 2 FamFG) sind unter UFH zu erfassen und besonders kenntlich zu machen.“
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.



**3001-J****Änderung der Jugendschöffenbekanntmachung****Gemeinsame Bekanntmachung  
der Bayerischen Staatsministerien  
der Justiz und für Verbraucherschutz und des Innern****vom 3. Januar 2013****Az.: 3221 - II - 418/91 und Nr. IB2 - 0143 - 2**

1. Die Bekanntmachung über die Vorbereitung der Sitzungen der Jugendschöffengerichte und Jugendkammern (Jugendschöffenbekanntmachung) vom 7. November 2012 (JMBl S. 132) wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Nr. 3.2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - 1.1.1 Nach dem Wort „der“ wird das Wort „anwesenden“ eingefügt.
    - 1.1.2 Nach dem Wort „Mitglieder“ werden ein Komma und die Worte „mindestens jedoch der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses“ eingefügt.
  - 1.2 Nr. 9.1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
    - 1.2.1 Nach dem Wort „der“ wird das Wort „anwesenden“ eingefügt.
    - 1.2.2 Nach dem Wort „Mitglieder“ werden ein Komma und die Worte „mindestens jedoch der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder“ eingefügt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 2013 in Kraft.

**3122.2.2-J****Änderung der Verwaltungsvorschriften  
zum Bayerischen Strafvollzugsgesetz****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
der Justiz und für Verbraucherschutz****vom 4. Januar 2013 Az.: 4430 - VII a - 11607/12**

1. Die Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Strafvollzugsgesetz (VVBayStVollzG) vom 1. Juli 2008 (JMBl S. 89), geändert durch Bekanntmachung vom 11. Februar 2011 (JMBl S. 50), werden wie folgt geändert:
 

VV zu Art. 63 BayStVollzG wird wie folgt geändert:

  - 1.1 Nr. 1 wird aufgehoben.
  - 1.2 Die bisherigen Nrn. 2 bis 4 werden Nrn. 1 bis 3.
  - 1.3 In der neuen Nr. 3 werden die Worte „Nrn. 1 bis 3“ durch die Worte „Nrn. 1 und 2“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

**3001-J****Druckfehlerberichtigung der  
Jugendschöffenbekanntmachung**

In der Überschrift der Gemeinsamen Bekanntmachung betreffend die Vorbereitung der Sitzungen der Jugendschöffengerichte und Jugendkammern (Jugendschöffenbekanntmachung) vom 7. November 2012 (JMBl S. 132) muss es statt „des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und des Innern“ richtig „der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und für Verbraucherschutz und des Innern“ heißen.

**Druckfehlerberichtigung des  
Jahresinhaltsverzeichnisses des  
Bayerischen Justizministerialblatts,  
Jahrgang 2012**

In der zeitlichen Übersicht der amtlichen Bekanntmachungen des Jahresinhaltsverzeichnisses des Bayerischen Justizministerialblatts, Jahrgang 2012, muss es unter dem Datum 30.07. statt „2010 (JStat 2010)“ richtig „2011 (JStat 2011)“ heißen.



## Stellenausschreibungen

I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nrn. 2, 3, 5, 8 bis 10 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 2) in Nürnberg
2. Präsidenten der Landgerichte (Besoldungsgruppe R 5) in Landshut und Regensburg
3. Präsident des Landgerichts (Besoldungsgruppe R 4) in Memmingen
4. Vorsitzende Richter an den Landgerichten (Besoldungsgruppe R 2) in Kempten (Allgäu) und Nürnberg-Fürth
5. Direktoren der Amtsgerichte (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in Gemünden a. Main und Kitzingen
6. Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter der Direktorin des Amtsgerichts (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in Rosenheim
7. Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors des Amtsgerichts (Besoldungsgruppe R 2) in Amberg
8. Leitender Oberstaatsanwalt (Besoldungsgruppe R 5) in Nürnberg-Fürth
9. Leitender Oberstaatsanwalt (Besoldungsgruppe R 4) in München II
10. Leitender Oberstaatsanwalt (Besoldungsgruppe R 3) in Bayreuth
11. Staatsanwälte als Gruppenleiter bei den Staatsanwaltschaften (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage) in Bamberg und Passau.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungsfrist: 22. Februar 2013.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Traunstein in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 14. Die Stelle ermöglicht die modulare Qualifizierung für ein Amt ab der BesGr. A 14. Zur

Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger der BesGrn. A 12 und A 13, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.

2. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.
3. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Altötting in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.
4. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Wolfratshausen in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.
5. Ständiger Vertreter des Geschäftsleiters bei dem Amtsgericht Fürth in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Zur Geschäftsaufgabe gehört auch die Tätigkeit als Gruppenleiter.
6. Ständiger Vertreter des Geschäftsleiters bei dem Amtsgericht Aschaffenburg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.
7. Ständiger Vertreter des Geschäftsleiters bei dem Amtsgericht Bamberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12.
8. Gruppenleiter bei dem Amtsgericht Nürnberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 27. März 2002 (JMBl S. 53) Bezug genommen. Die ausgeschriebenen Stellen können grundsätzlich auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 22. Februar 2013.

III. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegengesehen:

Frei werdende Notarstellen:

Bamberg	(derzeitiger Inhaber: frei ab 1. Februar 2013	Notar Dr. Simon Weiler)
Parsberg	(derzeitiger Inhaber: frei ab 1. Februar 2013	Notar Michael Inninger)
Kronach	(derzeitiger Inhaber: frei ab 1. Juni 2013	Notar Dr. Eberhard Thum)

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um alle ausgeschriebenen Notarstellen bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum

- 1. Mai 2013 (Notarstellen in Bamberg und Parsberg),
- 1. Juni 2013 (Notarstelle in Kronach)

eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Die genannten Stichtage gelten für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Bewerber um die Notarstelle in Bamberg werden darauf hingewiesen, dass sich Änderungen im Umfang des Amtsbereichs ergeben können, sofern eine Anpassung der Amtsbereichsgrenzen an geänderte Verwaltungsbezirksgrenzen notwendig ist.

Bewerbungsfrist: 27. Februar 2013.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

## Literaturhinweise

### Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

98. Ergänzungslieferung zu Bauer/Böhle/Ecker, Bayerische Kommunalgesetze. Gemeindeordnung – Landkreisordnung – Bezirksordnung. Kommentar. Stand September 2012.

### Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

36. Ergänzungslieferung zu Linhart, Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung. Stand November 2012. 58,95 €.

96. Ergänzungslieferung zu Lange/Novak, Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand November 2012. 98,95 €.

59. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Dezember 2012. 98,95 €.

20. Ergänzungslieferung zu Dassau/Langenbrinck, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-Textsammlung). Stand Dezember 2012. 52,95 €.

122. Ergänzungslieferung zu Wieser, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten - OWiG -. Kommentar. Stand September 2012. 76,95 €.

82. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Saller, Das Umzugskostenrecht in Bayern. Kommentar. Stand Dezember 2012. 47,95 €.

37. Ergänzungslieferung zu Lang/Rothbrust, Landesbezirkliches Tarifrecht im Bereich des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern. Stand Dezember 2012. 45,95 €.

37. Ergänzungslieferung zu Keck/Puchta, Laufbahnrecht in Bayern. Kommentar zum Leistungslaufbahngesetz. Stand Oktober 2012. 106,95 €.

177. Ergänzungslieferung zu Weiß/Niedermaier/Summer, Beamtenrecht in Bayern. Kommentar. Stand November 2012. 86,95 €.

### Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Heuvels/Höb/Kuß/Wagner (Hrsg.), Vergaberecht. Praxis-Kommentar zum Recht der öffentlichen Auftragsvergabe (GWB – 4. Teil –, VgV, VDB, VOL, VOF). Kommentare. Ca. 1.300 Seiten. ISBN 978-3-17-019123-5. Ca. 80,00 €.

### Carl Link Verlag, Kronach

156. und 157. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht.

156. ErgLfg. Stand November 2012. 149,90 €.

157. ErgLfg. Stand Dezember 2012. 138,70 €.

134. Ergänzungslieferung zu Hartinger/Rothbrust, Dienstrecht in Bayern II. Arbeitsrecht/Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Inkl. CD. Stand Oktober 2012. 87,88 €.

94. Ergänzungslieferung zu Harrer/Kugele, Verwaltungsrecht in Bayern. Ergänzbare Rechtssammlung mit Kommentar. Stand 10. Oktober 2012. 85,90 €.

143. Ergänzungslieferung zu Graß/Duhnkrack, Umweltrecht in Bayern. Vorschriften zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen. Stand 1. November 2012. 65,28 €.

68. Ergänzungslieferung zu Leonhardt, Jagdrecht. Bundesjagdgesetz - Bayer. Jagdgesetz - Ergänzende Bestimmungen. Kommentar. Stand Dezember 2012. 63,36 €.

Wiedemann/Fritsch, Organisationshandbuch für bayrische Behörden. Kommentierung der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO) / Informations- und Kommunikationstechnik. Stand 1. Oktober 2012. 100,70 €.

89. Ergänzungslieferung zu Hillermeier/Bloock, Kommunales Vertragsrecht. Stand 1. November 2012. 70,56 €.

### Luchterhand-Verlag, Neuwied

Steinbeiß-Winkelmann/Ott, Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren. Kommentar. 1. Auflage 2012. 520 Seiten. ISBN 978-3-472-08300-9. 59,90 €.

Von Eicken/Hellstab/Lappe/Madert/Dörndorfer, Die Kostenfestsetzung. Handbuch. 21. Auflage 2013. 524 Seiten. ISBN 978-3-472-08386-3. 138,00 €.

Wiesneth, Der amtsgerichtliche Bereitschaftsdienst. 2. Auflage 2012. 346 Seiten. Inkl. Online-Version auf Jurion.de. ISBN 978-3-472-08351-1. 29,90 €.

143. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Inkl. CD-ROM. Stand 1. November 2012. 126,00 €.

60. Ergänzungslieferung zu Knittel, Betreuungsrecht. Kommentar und Rechtssammlung. Stand 1. November 2012. 121,50 €.

### Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

715., 716. und 717. Ergänzungslieferung zu Lubert/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik.

715. ErgLfg. Stand 1. Oktober 2012. 164,00 €.

716. ErgLfg. Stand 1. November 2012. 189,00 €.

717. ErgLfg. Stand 1. Dezember 2012. 178,00 €.

### Walhalla Fachverlag, Regensburg

Richter/Gamisch, Der Eingruppierungsrechtsstreit im öffentlichen und kirchlichen Dienst. Das Verfahren vor dem Arbeitsgericht, Kirchengemisch und Kirchlichen Arbeitsgericht. 120 Seiten. ISBN 978-3-8029-1568-0. 19,95 €.

98. Ergänzungslieferung zu Mergenthaler, Kraftverkehrs-Kontrolle. Sozialvorschriften für den Straßenverkehr. Inkl. CD-ROM. Stand Dezember 2012.

### Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Werner Verlag, Düsseldorf

Werner/Pastor, Der Bauprozess. 14. Auflage 2013. 1.872 Seiten. ISBN 978-3-8041-5037-9. 189,00 €.

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: [poststelle@stmjv.bayern.de](mailto:poststelle@stmjv.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck und Vertrieb:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

**ISSN 1867-9145**

---

# Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM  
DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

---

Nr. 2

München, den 8. März

2013

---

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>Bekanntmachung</b>	
08.02.2013	3003.3-J Änderung der Generalaktenverfügung für die Justizverwaltung .....	10
	<b>Stellenausschreibungen</b> .....	17
	<b>Personalnachrichten</b>	
	Veränderungen im Bereich der Notare .....	18
	<b>Literaturhinweise</b> .....	19

---

## **Bekanntmachung**

**3003.3-J**

### **Änderung der Generalaktenverfügung für die Justizverwaltung**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
der Justiz und für Verbraucherschutz**

**vom 8. Februar 2013 Az.: B3 - 1456 - VI - 1340/13**

Das Bundesministerium der Justiz hat mit Zustimmung der Landesjustizverwaltungen das Verzeichnis der außerdeutschen Länder (Anlage zum Generalaktenplan) neu gefasst.

Nachstehend wird die Neufassung des Verzeichnisses der außerdeutschen Länder bekanntgemacht. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Zugleich tritt das Verzeichnis der außerdeutschen Länder in der Fassung der Bekanntmachung über die Änderung der Generalaktenverfügung für die Justizverwaltung vom 15. Oktober 2008 (JMBl S. 158) außer Kraft.

## Verzeichnis der außerdeutschen Länder

(Anlage zum Generalaktenplan)

Mit Rücksicht auf die vorhandenen Akten ist die alphabetische Reihenfolge nicht gewahrt geblieben. Werden Akten für Länderteile benötigt, die kein eigenes Ergänzung-Aktenzeichen haben, so ist das gemeinsame Aktenzeichen durch die in Klammern gesetzten ersten drei Großbuchstaben des Länderteils zu ergänzen, z. B. V 6 (GIB) für Gibraltar oder V 7 (DUB) für Dubai.

Ergänzungs-Aktenzeichen		Namen der Länder	
A	1	Äthiopien	
A	2	Ägypten	
A	3	Afghanistan	
A	4	Albanien	
A	5	Amerika,	Vereinigte Staaten von
A	6	Amerika,	Vereinigte Staaten von - Außengebiete: Amerikanische Jungferninseln, Amerikanisch-Ozeanien, Navassa, Puerto Rico
A	7	Andorra	
A	8	Australien	mit Außengebieten: Ashmore- und Cartierinseln, Australisches Antarktis-Territorium, Heard- und McDonaldinseln, Kokosinseln, Norfolkinsel, Korallenmeerinseln, Weihnachtsinsel
A	9	Argentinien	
A	10	Algerien	
A	11	Äquatorialguinea	
A	12	Angola	
A	13	Antigua und Barbuda	
A	14	Armenien	
A	15	Aserbaidshan	
B	1	Belgien	
B	3	Bahrain	
B	4	Bolivien, Plurinationaler Staat	
B	5	Brasilien	
B	9	Burundi	
B	15	Bulgarien	
		Birma siehe Myanmar M 19	
B	17	Bhutan	
B	18	Barbados	
B	19	Botsuana	
B	20	Bangladesch	



Ergänzungs- Aktenzeichen		Namen der Länder
B	21	Bahamas Belarus siehe Weißrussland W 2
B	22	Belize
B	23	Benin
B	24	Brunei Darussalam
B	25	Burkina Faso
B	26	Bosnien und Herzegowina
C	1	Chile
C	2a	China (Volksrepublik China) einschließlich Sonderverwaltungsregionen: Hongkong und Macau
C	2b	China (Taiwan) Ceylon siehe Sri Lanka S 21
C	4	Costa Rica
C	5	Côte d'Ivoire (früher Elfenbeinküste)
C	6	Cookinseln
D	1	Dänemark einschließlich Färöer und Grönland
D	3	Dominikanische Republik Dahome siehe Benin B 23
D	7	Dominica
D	8	Dschibuti
E	1	Ecuador
E	2	Estland Elfenbeinküste siehe Côte d'Ivoire C 5
E	5	El Salvador
E	6	Eritrea
F	1	Finnland
F	2	Frankreich
F	3	Frankreich - Übersee-Departements: Réunion, Guadeloupe und Nebengebiete, Martinique, Französisch-Guyana, Mayotte - andere Hoheitsgebiete: St. Pierre und Miquelon, Französisch-Polynesien, Fran- zösische Süd- und Antarktis-Gebiete, Wallis und Futu- na, Clipperton, St. Barthélemy, St. Martin (nördlicher Teil)
F	4	Formosa siehe China (Taiwan) C 2b Fidschi
G	1	Griechenland Großbritannien siehe Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland V 5
G	2	Guatemala
G	3	Gabun
G	4	Ghana
G	5	Guinea
G	6	Gambia
G	7	Guyana
G	8	Grenada
G	9	Guinea-Bissau

Ergänzungs- Aktenzeichen		Namen der Länder
G	10	Georgien
H	1	Haiti
H	2	Honduras Heiliger Stuhl siehe Vatikanstadt V 1
J	1	Irak
J	2	Island
J	3	Italien
J	4	Indien
J	5	Japan
J	6	Jamaika
J	7	Iran, Islamische Republik
J	8	[Jugoslawien, Bundesrepublik]
J	9	Israel
J	10	Indonesien
J	11	Jemen
J	12	Jordanien
J	13	Irland
K	1	Kolumbien
K	3	Kuba
K	4	Korea, Republik (Südkorea)
K	5	Kambodscha (früher Khmer-Republik)
K	6	Kamerun
K	7	Kanada
K	8	Katar
K	10	Kongo (Republik Kongo)
K	11	Kuwait
K	12	Kenia
K	13	Kap Verde
K	14	Kiribati
K	15	Komoren
K	16	Korea, Demokratische Volksrepublik (Nordkorea)
K	17	Kasachstan
K	18	Kirgisistan
K	19	Kongo, Demokratische Republik (früher Zaire)
K	20	Kroatien
K	21	Kosovo
L	1	Lettland
L	2	Liberia
L	3	Liechtenstein
L	4	Litauen
L	5	Luxemburg
L	6	Libanon
L	7	Libyen
L	8	Laos, Demokratische Volksrepublik
L	9	Lesotho
M	1	Mexiko
M	2	Monaco

Ergänzungs- Aktenzeichen		Namen der Länder	
M	3	Mongolei	
M	4	Madagaskar	
M	5	Malaysia	
M	6	Malediven	
M	7	Mali	
M	8	Marokko	
		Maskat und Oman siehe Oman O 3	
M	10	Mauretanien	
M	11	Malawi	
M	12	Malta	
M	13	Mauritius	
M	14	Mosambik	
M	15	Marshallinseln	
M	16	Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	
M	17	Mikronesien, Föderierte Staaten von	
M	18	Moldau, Republik	
M	19	Myanmar (früher Birma)	
M	20	Montenegro	
N	1	Niederlande	einschließlich Bonaire, Saba und St. Eustatius
N	2	Niederlande	- Hoheitsgebiete: Aruba, Curaçao, St. Martin (niederländischer Teil)
N	3	Nicaragua	
N	4	Norwegen	einschließlich Svalbard, Jan Mayen, Bouvet-Inseln, Königin-Maud-Land, Peter-I.-Insel
N	5	Nepal	
N	6	Neuseeland	einschließlich Tokelau-Inseln, Ross-Nebengebiet
N	7	Niger	
N	8	Nigeria	
N	9	Nauru	
N	10	Namibia	
N	11	Niue	
O	1	Österreich	
		Obervolta siehe Burkina Faso B 25	
O	3	Oman (früher Maskat und Oman)	
P	1	Panama	
P	2	Paraguay	
P	3	Peru	
P	4	Polen	
P	5	Portugal	einschließlich Azoren und Madeira
P	7	Philippinen	
P	8	Pakistan	
P	9	Papua-Neuguinea	
P	10	Palau	
R	1	Rumänien	
R	2	Russische Föderation	
R	3	Ruanda	
		Rhodesien siehe Simbabwe S 26	

Ergänzungs- Aktenzeichen		Namen der Länder
S	2	San Marino
S	3	Schweden
S	4	Schweiz
		Siam siehe Thailand T 1
S	6	Spanien einschließlich Kanarische Inseln, Balearen
S	7	Spanien - Hoheitsplätze in Nordafrika: Ceuta und Melilla, Alhucemas, Chafarinas, Vélez de la Gomera
S	8	Saudi-Arabien
S	9	Syrien, Arabische Republik
S	11	Senegal
S	12	Sierra Leone
S	14	Somalia
S	15	Sudan
S	16	Südafrika
S	17	Sambia
S	18	Singapur
S	20	Swasiland
S	21	Sri Lanka (früher Ceylon)
S	22	Salomonen
S	23	Samoa
S	24	São Tomé und Príncipe
S	25	Seychellen
S	26	Simbabwe
S	28	St. Lucia
S	29	St. Vincent und die Grenadinen
S	30	Suriname
S	31	Slowakei
S	32	Slowenien
S	33	St. Kitts und Nevis
S	34	Serbien
S	35	Südsudan
T	1	Thailand
T	2	[Tschechoslowakei]
T	3	Türkei
T	4	[Tibet]
T	6	Tansania, Vereinigte Republik
T	7	Togo
T	8	Trinidad und Tobago
T	9	Tschad
T	10	Tunesien
T	11	Tonga
T	12	Tuvalu
T	13	Tadschikistan
T	14	Tschechische Republik
T	15	Turkmenistan
T	16	Timor-Leste
U	1	Ungarn
U	2	Uruguay
U	3	Uganda

Ergänzungs- Aktenzeichen		Namen der Länder
U	5	Ukraine
U	6	Usbekistan
V	1	Vatikanstadt
V	2	Venezuela, Bolivarische Republik Vereinigte Staaten von Amerika siehe A 5
V	3	Vietnam
V	5	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
V	6	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland - Hoheits- und Verwaltungsgebiete: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ in Europa: Gibraltar, Insel Man, Kanalinseln</li> <li>▪ in Afrika: St. Helena, Ascencion und Tristan da Cunha</li> <li>▪ Britisches Territorium im Indischen Ozean</li> <li>▪ in Amerika: Bermuda, Falklandinseln, Britische Jungferninseln, Anguilla, Montserrat, Kaimaninseln, Turks- und Caicos-Inseln</li> <li>▪ in Ozeanien: Pitcairninseln (Ducie, Henderson, Oeno)</li> <li>▪ Britisches Antarktis-Territorium</li> </ul>
V	7	Vereinigte Arabische Emirate (Abu Dhabi, Adschman, Dubai, Fudschaira, Ras al Chaima, Schardscha, Umm al Kaiwain)
V	8	Vanuatu
W		Westsamoa siehe Samoa S 23
W	2	Weißrussland (Belarus)
Z	1	Zentralafrikanische Republik
Z	2	Zypern
		Zaire siehe Kongo, Demokratische Republik K 19

## Stellenausschreibungen

I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nrn. 4, 5, 7 und 9 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Richter an den Oberlandesgerichten (Besoldungsgruppe R 2) in Bamberg und München
2. Vorsitzende Richter an den Landgerichten als weitere aufsichtführende Richter (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in Nürnberg-Fürth und Würzburg
3. Vorsitzender Richter am Landgericht (Besoldungsgruppe R 2) in München II
4. Direktoren der Amtsgerichte (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in Ansbach, Schwabach und Weiden i. d. OPf.
5. Vizepräsident des Amtsgerichts (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in Nürnberg
6. Richter an den Amtsgerichten als weitere aufsichtführende Richter (Besoldungsgruppe R 2) in Augsburg, Bayreuth, Günzburg, München und Nürnberg
7. Leitender Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft als ständiger Vertreter des Generalstaatsanwalts (Besoldungsgruppe R 3) in München
8. Leitender Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 3) in München
9. Leitender Oberstaatsanwalt (Besoldungsgruppe R 4) in Traunstein
10. Oberstaatsanwälte als Abteilungsleiter bei den Staatsanwaltschaften (Besoldungsgruppe R 2) in Hof und Passau.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungsfrist: 28. März 2013.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegengesehen:

Fürth (derzeitiger Inhaber: Notar Dr. Christian Auktor)  
frei seit 1. März 2013

Garmisch-Partenkirchen (derzeitiger Inhaber: Notar Dr. Friedrich Brenner)  
frei seit 1. März 2013  
evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar Dr. Rainer Pannhausen)

Sonthofen (derzeitiger Inhaber: Notar Dr. Christian Berringer)  
frei seit 1. März 2013  
evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notarin Cathrin Caspary)

Mindelheim (derzeitiger Inhaber: Notar Till Franzmann)  
frei ab 1. April 2013

Geisenfeld (derzeitiger Inhaber: Notar Michael Freiherr von Steinaecker)  
frei ab 1. Juli 2013

München (derzeitiger Inhaber: Notar Dr. Hartmut Schöner)  
frei ab 1. August 2013  
evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar Dr. Rainer Regler)

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um alle ausgeschriebenen Notarstellen bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum

- 1. Juli 2013 (Notarstellen in Fürth, Mindelheim und Geisenfeld)
- 1. August 2013 (Notarstellen in Garmisch-Partenkirchen, Sonthofen und München)

eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Die genannten Stichtage gelten für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Bewerber um die Notarstellen in Garmisch-Partenkirchen, Sonthofen und München haben anzugeben, ob sie bereit sind, eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung einzugehen, ob ihre Bewerbung nur für den Fall gilt, dass eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung zustande kommt, oder ob die Bewerbung auch dann gelten soll, wenn eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht vereinbart wird.

Wird eine Bewerbung nur für den Fall abgegeben, dass eine gemeinsame Berufsausübung zustande kommt, gilt sie auch dann, wenn der verbleibende Notar gemäß Abschnitt V Nr. 4 Buchst. b der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 BNotO die Übergabe der vollwertigen Notarstelle des ausgeschiedenen Notars anbietet.

Die Bewerber um die Notarstellen in Fürth, Geisenfeld und München werden darauf hingewiesen, dass sich Änderungen im Umfang des Amtsbereichs ergeben können, sofern eine Anpassung der Amtsbereichsgrenzen an geänderte Verwaltungsbezirksgrenzen notwendig ist.

Bewerbungsfrist: 10. April 2013.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

## Personalnachrichten

### Veränderungen im Bereich der Notare

Es wurden bestellt

- mit Wirkung vom 1. März 2013:  
Notarassessorin Elisabeth Lommer zur Notarin auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Nürnberg
- mit Wirkung vom 1. Mai 2013:  
Notarassessorin Dr. Yvonne van Eickels zur Notarin auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Karlstadt.

Den Amtssitz haben verlegt

- mit Wirkung vom 1. Februar 2013:  
Notar Dr. Simon Weiler von Bamberg nach München  
Notar Michael Inninger von Parsberg nach Erding
- mit Wirkung vom 1. März 2013:  
Notar Dr. Christian Berringer von Sonthofen nach München  
Notar Dr. Christian Auktor von Fürth nach Ingolstadt
- mit Wirkung vom 1. April 2013:  
Notar Till Franzmann von Mindelheim nach Regensburg.

Auf Verlangen wurde entlassen

- mit Wirkung vom 16. Januar 2013:  
Notar Dr. Dieter Karl in München.



## Literaturhinweise

### C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München

BKR – Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht.  
Erscheinungsweise: Monatlich. Bezugspreise 2013:  
Jährlich 365,00 €.

### Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

7. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Faber, TVöD:  
Eingruppierung in der Praxis. Kommentar. Stand  
Januar 2013. 69,95 €.

38. Ergänzungslieferung zu Zängl/Conrad, Bayerisches  
Disziplinarrecht. Kommentar. Stand November 2012.  
93,95 €.

60. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVD:  
Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum  
Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand  
Januar 2013. 104,95 €.

43. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Faber, TV-L:  
Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder.  
Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen  
Dienst. Stand Januar 2013. 97,95 €.

117. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Saller, Das Reise-  
kostenrecht in Bayern. Kommentar. Stand Januar 2013.  
51,95 €.

146. Ergänzungslieferung zu Mildenerger/Jagel/Pohl/  
Weigel, Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen.  
Kommentar. Stand 1. September 2012. 85,95 €.

81. Ergänzungslieferung zu Weber/Banse, Das Urlaubs-  
recht des öffentlichen Dienstes. Mit Kommentierung des  
Bundesrechts. Stand November 2012. 85,95 €.

136. Ergänzungslieferung zu Ballerstedt/Schleicher/Faber,  
Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung.  
Kommentar. Stand 1. Januar 2013. 95,95 €.

ZTR – Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des  
öffentlichen Dienstes. Erscheinungsweise: Monatlich.  
Bezugspreise 2013: Jährlich 229,95 € (zzgl. Versandkosten  
20,00 € Inland bzw. 30,00 € Ausland).

### Carl Link Verlag, Kronach

176. Ergänzungslieferung zu Hiebel, Dienstrecht in  
Bayern I. Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versor-  
gungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften  
und erläuternden Hinweisen. Stand 1. Dezember 2012.  
79,92 €.

### Luchterhand-Verlag, Neuwied

144. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle, SGB VIII –  
Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssamm-  
lung. Inkl. CD-ROM. Stand 1. Januar 2013.

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: [poststelle@stmjv.bayern.de](mailto:poststelle@stmjv.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck und Vertrieb:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

**ISSN 1867-9145**

---

# Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM  
DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

Nr. 3

München, den 8. April

2013

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>Bekanntmachungen</b>	
14.02.2013	3101-J Datenübertragungsregeln für die Datenübermittlung zu dem und aus dem bei dem bayerischen Zentralen Vollstreckungsgericht geführten Schuldnerverzeichnis und Vermögensverzeichnisregister (Bayerische DÜ-Regeln ZenVG) .....	22
22.03.2013	3031-J Änderung der Notarbekanntmachung .....	26
–	2038.3.3-J Berichtigung der Gliederungsnummer der Bekanntmachung betreffend das Konzept des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Regelung der modularen Qualifizierung im Justizvollzug (VV-QV-JV) .....	27
–	2030.2.1-J Berichtigung der Gliederungsnummer der Bekanntmachung betreffend das Anforderungsprofil für Gerichtsvollzieherinnen / Gerichtsvollzieher im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz .....	27
–	2030.2.1-J Berichtigung der Gliederungsnummer der Bekanntmachung betreffend das Anforderungsprofil für Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter für Rechtspflegerinnen / Rechtspfleger, Gerichtsvollzieherinnen / Gerichtsvollzieher, Justizfachwirtinnen / Justizfachwirte und Justizwachtmeisterinnen / Justizwachtmeister im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz .....	27
–	2030.2.1-J Berichtigung der Gliederungsnummer der Bekanntmachung betreffend das Anforderungsprofil für hauptamtliche Lehrkräfte und Dozentinnen / Dozenten an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Rechtspflege in Starnberg, und an der Bayerischen Justizschule in Pegnitz .....	27
	<b>Stellenausschreibungen</b> .....	28
	<b>Personalnachrichten</b>	
	Einstellungen in den Notardienst .....	29
	<b>Literaturhinweise</b> .....	30

## Bekanntmachungen

### 3101-J

#### **Datenübertragungsregeln für die Datenübermittlung zu dem und aus dem bei dem bayerischen Zentralen Vollstreckungsgericht geführten Schuldnerverzeichnis und Vermögensverzeichnisregister (Bayerische DÜ-Regeln ZenVG)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
der Justiz und für Verbraucherschutz**

**vom 14. Februar 2013 Az.: B4 - 1518a - VI - 10636/12**

Für die Datenübermittlung aus dem und zu dem bei dem bayerischen Zentralen Vollstreckungsgericht geführten Schuldnerverzeichnis und Vermögensverzeichnisregister gelten die nachfolgenden Datenübertragungsregeln:

#### 1. Zielsetzung

Durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (veröffentlicht im BGBl I S. 2258), die Schuldnerverzeichnisführungsverordnung (SchuFV), die Vermögensverzeichnisverordnung (VermVV) und die Schuldnerverzeichnisabdruckverordnung (SchuVAbdrV) wurden die Grundlagen für die elektronische Führung und Beauskunftung von Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis und von Vermögensverzeichnissen neu geregelt.

Durch diese Datenübertragungsregeln werden die Voraussetzungen für eine sichere und elektronisch weiterverarbeitbare Datenkommunikation festgelegt.

Gegenstand der Datenübertragung ist die Übermittlung von Eintragungsanordnungen in das Schuldnerverzeichnis nebst Entscheidungen über Rechtsbehelfe, die Einlieferung von Vermögensverzeichnissen, die Einsichtnahme in das Schuldnerverzeichnis und das Vermögensverzeichnisregister und der laufende Bezug von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis.

#### 2. Rechtliche Grundlage

##### 2.1 Datenübermittlung in das Schuldnerverzeichnis und aus dem Schuldnerverzeichnis

Gemäß § 882h Abs. 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) werden die Einzelheiten der Führung, Form und Übermittlung der Eintragungsanordnungen des Schuldnerverzeichnisses und der Einsichtnahme in einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz geregelt. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 SchuFV erfolgt die Übermittlung der Daten bundesweit einheitlich durch ein geeignetes Transportprotokoll sowie in einheitlich strukturierten Datensätzen. Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 SchuFV sind bei der Datenübermittlung an das Zentrale Vollstreckungsgericht und bei der Weitergabe an eine andere Stelle im Sinne des § 882h Abs. 2 ZPO geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen. Das Registrierungsver-

fahren für die Nutzungsberechtigten erfolgt gemäß § 7 Abs. 4 SchuFV über ein zentrales und länderübergreifendes elektronisches Informations- und Kommunikationssystem im Internet oder ein anderes System, das die Identifikation des Nutzungsberechtigten sicherstellt.

##### 2.2 Übermittlung der Vermögensverzeichnisse

§ 802k Abs. 4 ZPO regelt, dass folgende Einzelheiten durch das Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln sind: Inhalt, Form, Aufnahme, Übermittlung, Verwaltung und Löschung der Vermögensverzeichnisse sowie Einsichtnahme, insbesondere durch ein automatisiertes Abrufverfahren. In § 4 VermVV werden die Voraussetzungen für eine sichere Datenkommunikation sowie die elektronische Übermittlung durch ein geeignetes Transportprotokoll sowie in einheitlich strukturierten Datensätzen geregelt. Die Registrierung der Errichtungsberechtigten und der Einsichtsberechtigten erfolgt gemäß § 8 Abs. 1 und 2 VermVV in einem geeigneten Registrierungsverfahren.

##### 2.3 Übermittlung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis

Gemäß § 882g Abs. 8 ZPO sind die Einzelheiten der Abdruckerteilung aus dem Schuldnerverzeichnis in einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz zu regeln. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 SchuVAbdrV gelten für die Datenübermittlung die Datenübermittlungsregeln der Landesjustizverwaltung des Landes, in dem das Schuldnerverzeichnis geführt wird. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 SchuVAbdrV erfolgt die elektronische Übermittlung der Daten bundesweit einheitlich durch ein geeignetes Transportprotokoll sowie in einheitlich strukturierten Datensätzen.

#### 3. Beteiligte an der Datenübermittlung

##### 3.1 Schuldnerverzeichnis

###### 3.1.1 Berechtigte zur Einlieferung von Daten in das Schuldnerverzeichnis

Berechtigt zur Einlieferung von Daten in das nach § 882h Abs. 1 ZPO geführte Schuldnerverzeichnis sind:

- Gerichtsvollzieher (§ 882b Abs. 1 Nr. 1, §§ 802e, 882c ZPO),
- Vollstreckungsbehörden (§ 882b Abs. 1 Nr. 2 ZPO), die nach § 284 Abs. 9 AO oder einer gleichwertigen Regelung durch Bundesgesetz oder Landesgesetz hierzu ermächtigt sind,
- Vollstreckungsgerichte (nach Maßgabe der §§ 764, 882d Abs. 2 und 3 ZPO),
- Insolvenzgerichte (§ 882b Abs. 1 Nr. 3 ZPO, § 26 Abs. 2 InsO).

###### 3.1.2 Berechtigte zur Einsicht des Schuldnerverzeichnisses

Berechtigt zur Einsicht in das nach § 882h Abs. 1 ZPO geführte Schuldnerverzeichnis sind registrierte Nutzer (§ 6 Abs. 2 Satz 1 und § 7 SchuFV), die einen der in § 882f Satz 1 Nrn. 1 bis 6 ZPO in

Verbindung mit § 5 SchuFV aufgeführten Gründe für eine Einsicht in das Schuldnerverzeichnis darlegen können.

Einsichtsberechtigt sind natürliche und juristische Personen sowie alle öffentlichen Stellen (Gerichtsvollzieher, Gerichte und Behörden).

### 3.2 Vermögensverzeichnisregister

#### 3.2.1 Berechtigte zur Einlieferung in das Vermögensverzeichnisregister

Berechtigt zur Einlieferung in das Vermögensverzeichnisregister sind gemäß § 802k Abs. 1 Sätze 1 und 3 ZPO ausschließlich Gerichtsvollzieher gemäß § 802f Abs. 6 ZPO und Vollstreckungsbehörden gemäß § 284 Abs. 7 Satz 4 AO oder entsprechend einer gleichwertigen Regelung durch Bundes- oder Landesgesetz.

#### 3.2.2 Berechtigte zur Einsicht und zum Bezug von Vermögensverzeichnissen

Berechtigt zur Einsicht und zum Bezug von hinterlegten Vermögensverzeichnissen aus dem nach § 802k Abs. 1 ZPO geführten Register sind ausschließlich folgende nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 Satz 2 und des § 8 VermVV registrierte Nutzer:

- Gerichtsvollzieher (§ 802k Abs. 2 Satz 1 ZPO),
- Vollstreckungsbehörden (§ 802k Abs. 2 Satz 2 ZPO),
- Vollstreckungsgerichte, Insolvenzgerichte, Registergerichte sowie Strafvollstreckungsbehörden, soweit dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben erforderlich ist (§ 802k Abs. 2 Satz 3 ZPO).

### 3.3 Abdrucke aus dem Schuldnerverzeichnis

Abdrucke aus dem Schuldnerverzeichnis gemäß § 882g ZPO dürfen nach § 1 SchuVAbdrV nur Inhabern einer Bewilligung nach den Vorschriften der Schuldnerverzeichnisabdruckverordnung erteilt werden.

Berechtigt zum laufenden Bezug von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis sind:

- Industrie- und Handelskammern sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, in denen Angehörige eines Berufes kraft Gesetzes zusammengeschlossen sind (Kammern) (§ 882g Abs. 2 Nr. 1 ZPO),
- Antragsteller, die Abdrucke zur Errichtung und Führung nichtöffentlicher zentraler Schuldnerverzeichnisse verwenden (§ 882g Abs. 2 Nr. 2 ZPO),
- Antragsteller, deren berechtigtem Interesse durch Einzeleinsicht in die Länderschuldnerverzeichnisse oder durch den Bezug von Listen nach § 882g Abs. 5 ZPO nicht hinreichend Rechnung getragen werden kann (§ 882g Abs. 2 Nr. 3 ZPO).

## 4. Technische Anforderungen für die Datenübertragung

### 4.1 Allgemein

#### 4.1.1 Eingangsbestätigung, Prüfergebnis

Bei jedem Eingang in das elektronische Postfach des Zentralen Vollstreckungsgerichts wird automa-

tisiert unverzüglich eine Eingangsbestätigung sowie ein Sendeprotokoll an den Absender versandt. Mit dem Sendeprotokoll werden folgende Angaben übermittelt:

- Absenderkennung des Einreichenden,
- Betreff der Sendung,
- Anzahl der Anhänge und/oder ihre Dateinamen,
- Datum und Uhrzeit der Aufzeichnung in dem elektronischen Postfach.

Die von der elektronischen Poststelle automatisiert erstellte Eingangsbestätigung nebst dem Sendeprotokoll bestätigt die Tatsache, dass der beschriebene Kommunikationsvorgang zu dem angegebenen Zeitpunkt stattgefunden hat. Durch diese Bestätigung wird insbesondere nicht zugleich bestätigt, dass die übermittelten Daten in einem zugelassenen Format vorgelegt worden sind oder sonst keine Hindernisse für eine Weiterverarbeitung bestehen.

Alle Eingänge werden automatisiert auf schädlichen Code überprüft (Viren, Trojaner, Würmer usw.). Infizierte Dateien können nicht bearbeitet werden und werden daher nicht in den Geschäftsgang gegeben. Sie gelten daher auch dann als nicht zugegangen, wenn sie im Übrigen den vorgegebenen Formatstandards entsprechen. Die Einreichenden werden benachrichtigt.

#### 4.1.2 Zeichensatz

Für die Übertragung ist der Zeichensatz String Latin der UTF-8-Codierung zugrunde zu legen.

#### 4.1.3 Datenformat

Es werden ausschließlich strukturierte Daten nach dem Standard XJustiz ([www.xjustiz.de](http://www.xjustiz.de)) übertragen. Dort ist der jeweils aktuelle Fachdatensatz Vollstreckung veröffentlicht. Die jeweils zu verwendende Version des XJustiz-Datensatzes wird durch die Länder einheitlich vorgegeben.

Das Vermögensverzeichnis ist einschließlich etwaiger Anlagen im PDF-Format zu übermitteln.

Die erzeugten Daten müssen die Vorgaben des XJustiz-Schemas erfüllen, d. h. die Datenelemente müssen in der festgelegten Reihenfolge übergeben werden, Pflichtfelder belegt sein, die richtigen Datentypen verwendet und bei vorgegebenen Wertelisten nur die darin möglichen Werte übergeben werden. Einlieferungen müssen zudem unter dem Dateinamen „xjustiz\_nachricht.xml“ erfolgen.

Nicht valide Daten werden vom Zentralen Vollstreckungsgericht mit einer Fehlermeldung automatisiert und ohne weitere Überprüfung zurückgesandt.

#### 4.1.4 Datenschutz

Die Vertraulichkeit und die Integrität der zu übermittelnden Daten sind durch Verschlüsselung sicherzustellen. Die Verschlüsselung kann durch die verwendeten Transportprotokolle sichergestellt werden.

#### 4.1.5 Nachrichtenversand und -empfang

Die zu übermittelnden Daten sind ausschließlich unter Nutzung des OSCI-Transportprotokolls (z. B. unter Verwendung des Elektronischen Gerichts-

und Verwaltungspostfachs (EGVP) oder eines anderen für die Teilnahme am OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr registrierten Drittprodukts) an das elektronische Postfach des Zentralen Vollstreckungsgerichts zu versenden. Eine andere Art der Datenübermittlung ist nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist die Datenübermittlung zwischen Justizbehörden innerhalb eines Bundeslandes.

#### 4.2 **Registrierungsverfahren für Schuldnerverzeichnis und Vermögensauskunftsregister**

##### 4.2.1 Allgemein

Einlieferer und einsichtsberechtigte Behörden, Gerichte und Gerichtsvollzieher müssen in einem Identitätsmanagementsystem auf der Grundlage des bundesweiten S.A.F.E.-Konzepts für ein föderiertes Identitätsmanagementsystem registriert sein, wobei ihre Identität und ihre Rollen geprüft und bestätigt werden.

Zwischen der genutzten S.A.F.E.-Instanz und den S.A.F.E.-Instanzen des Vollstreckungsportals (Vertrauensdomäne bei IT.NRW) und des Zentralen Vollstreckungsgerichts (Vertrauensdomäne Justiz\_Bayern) muss eine Vertrauensvereinbarung getroffen und technisch umgesetzt werden.

Die Mitarbeiter der bayerischen Justiz (inkl. der bayerischen Gerichtsvollzieher) werden in der S.A.F.E.-Instanz „Vertrauensdomäne Justiz\_Bayern“ verwaltet.

Soweit die nachfolgenden Regelungen eine Registrierung über den Registrierungsclient vorsehen, gelten sie nur für Einlieferer und einsichtsberechtigte Behörden, Gerichte und Gerichtsvollzieher, die ihre Identitäten in der S.A.F.E.-Instanz „Vertrauensdomäne bei IT.NRW“ verwalten.

##### 4.2.2 Einlieferer

###### 4.2.2.1 Registrierungsverfahren

###### – Anlegen EGVP-Postfach:

Damit die in § 3 SchuFV und § 4 VermVV an Datenübermittlungen gestellten Anforderungen gewährleistet werden können, erfolgen Einlieferungen mittels EGVP-Postfach (Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach) und unter Verwendung des Identitätsmanagementsystems S.A.F.E.

Einlieferer müssen über ein EGVP-Postfach verfügen. Die erforderliche Software kann unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) bezogen werden. Vor erstmaliger Nutzung der Software ist diese bei einem Verzeichnisdienst anzumelden. Dies geschieht automatisiert, indem die in der Registerkarte „Visitenkarte“ einzugebenden Daten an das Identitätsmanagement S.A.F.E. übertragen werden.

Vollstreckungsbehörden legen für jeden zur Einlieferung berechtigten Mitarbeiter jeweils ein gesondertes Postfach an, sofern nicht ein allgemeines EGVP-Postfach Verwendung findet. Ein allgemeines EGVP-Postfach darf nur verwendet werden, wenn sichergestellt ist, dass der

handelnde, berechtigte Mitarbeiter nachträglich festgestellt werden kann.

Die Kommunikation zwischen Justizbehörden innerhalb eines Bundeslandes unterliegt nicht der Verpflichtung zur Nutzung von EGVP-Postfächern und des Identitätsmanagementsystems S.A.F.E.

###### – Visitenkarte:

Bei der Registrierung ist bei Gerichtsvollziehern in der Registerkarte „Visitenkarte“ im Organisationsfeld „Gerichtsvollzieher BY“ einzutragen.

Ausfüllhinweise können der EGVP-Anwenderdokumentation unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) entnommen werden.

###### – Registrierung der Vollstreckungsbehörden über Registrierungsclient:

Die Registrierung der Vollstreckungsbehörden in S.A.F.E. erfolgt mit der Software „Registrierungsclient“, die unter [www.safe-registrierung.de](http://www.safe-registrierung.de) zur Verfügung gestellt wird. Die Berechtigung zur Einlieferung wird durch Zuordnung der dafür vorgesehenen Rolle vergeben.

Die Registrierung in S.A.F.E. ist erst abgeschlossen, wenn die registrierten Angaben sowie die Rollenberechtigung durch einen Identitätsadministrator geprüft und freigegeben worden sind. Die Zuständigkeit des Identitätsadministrators ergibt sich aus § 7 Abs. 1 SchuFV und § 8 Abs. 1 VermVV.

Es ist sicherzustellen, dass das Zertifikat des EGVP-Postfachs nebst zugehöriger PIN sowie die Zugangsdaten zum Vollstreckungsportal der Länder gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt werden.

###### – Registrierung der bayerischen Justizangehörigen und der Gerichtsvollzieher in der Vertrauensdomäne Justiz\_Bayern:

Die Registrierung der bayerischen Gerichtsvollzieher und der sonstigen einlieferungsberechtigten Bediensteten der Gerichte erfolgt über die Vertrauensdomäne Justiz\_Bayern. Die zur Registrierung notwendigen Schritte werden den Amtsgerichten und den Gerichtsvollziehern durch die Gemeinsame IT-Stelle der bayerischen Justiz mitgeteilt.

###### – Rücknahme und Widerruf der Registrierung nach § 8 Abs. 3 VermVV:

Sobald die mit der Registrierung verbundene Einlieferungsberechtigung entfallen ist, hat die für die Rücknahme und den Widerruf der Registrierung zuständige Stelle die Löschung unverzüglich zu veranlassen. Für Gerichtsvollzieher wird dies über das Justizverwaltungsportal umgesetzt.

###### 4.2.2.2 Authentifizierung

Die Berechtigung zur Einlieferung ist vom Zentralen Vollstreckungsgericht bei jeder Einlieferung zu prüfen.

Bei Einlieferungen zum Zentralen Vollstreckungsgericht wird automatisch die S.A.F.E.-ID des



OSCI-Postfachs mit übermittelt. Anhand dieser Angaben erfolgt eine Berechtigtenprüfung.

Die Kommunikation zwischen Justizbehörden innerhalb eines Landes unterliegt nicht der Verpflichtung zur Nutzung von EGVP-Postfächern und des Identitätsmanagementsystems S.A.F.E.

Die zusätzliche Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur für Einlieferungen zum Zentralen Vollstreckungsgericht ist nicht erforderlich.

#### 4.2.3 Einsichtsberechtigte Behörden, Gerichte und Gerichtsvollzieher

Die Einsichtnahme in die Schuldnerverzeichnisse und die Vermögensverzeichnisregister der Länder erfolgt zentral über das Vollstreckungsportal der Länder.

##### 4.2.3.1 Registrierungsverfahren

- Die Registrierung einsichtsberechtigter Behörden mit Ausnahme der bayerischen Justizbehörden in S.A.F.E. erfolgt mit der Software „Registrierungsclient“, die unter [www.safe-registrierung.de](http://www.safe-registrierung.de) zur Verfügung gestellt wird. Die Berechtigung zur Einsichtnahme wird durch Zuordnung der dafür vorgesehenen Rolle vergeben.
- Die Registrierung in S.A.F.E. ist erst abgeschlossen, wenn die registrierten Angaben sowie die Rollenberechtigung durch einen Identitätsadministrator geprüft und freigegeben worden sind. Die Zuständigkeit des Identitätsadministrators ergibt sich aus § 7 Abs. 1 SchuFV und § 8 Abs. 1 VermVV.
- Nach erfolgreicher Registrierung und mit Freigabe erhält der Berechtigte den erforderlichen Zugang für das Vollstreckungsportal der Länder. Es ist sicherzustellen, dass das verwendete Zertifikat sowie die Benutzer-ID und das Passwort gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt werden.
- Die Registrierung der bayerischen Gerichtsvollzieher und der einsichtsberechtigten Bediensteten der Gerichte und Staatsanwaltschaften erfolgt über die Vertrauensdomäne Justiz\_Bayern. Die zur Registrierung notwendigen Schritte werden den Gerichten und Staatsanwaltschaften durch die Gemeinsame IT-Stelle der bayerischen Justiz mitgeteilt.
- Das für die Rücknahme und den Widerruf der Registrierung nach § 8 Abs. 3 VermVV zuständige Zentrale Vollstreckungsgericht ist vom Registrierten oder der personalverwaltenden Stelle des Registrierten unter Angabe der Gründe unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, sobald die mit der Registrierung verbundene Einsichtsberechtigung entfallen ist. Für Gerichtsvollzieher wird dies über das Justizverwaltungsportal umgesetzt.

##### 4.2.3.2 Authentifizierung

Die Berechtigung zur Einsichtnahme wird bei jeder Anmeldung im Vollstreckungsportal geprüft. Die Einsichtnahme im Vollstreckungsportal der Länder erfolgt unter [www.vollstreckungsportal.de](http://www.vollstreckungsportal.de).

## 4.3 Eintragungsnachrichten für Schuldnerverzeichnis und Vermögensauskunftsregister

### 4.3.1 Aufbau der Eintragungsnachricht Schuldnerverzeichnis

Die Eintragungsanordnungen nach § 882c ZPO n. F., § 26 Abs. 2 InsO und § 284 Abs. 9 AO sind unter Beachtung des XJustiz-Schemas unter folgendem Dateinamen:

**„xjustiz\_nachricht.xml“**

als XML-Datei an das Zentrale Vollstreckungsgericht zu übersenden. Die für die Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis erforderlichen Attribute sind im Fachdatensatz Vollstreckung beschrieben und können unter der oben angegebenen Adresse abgerufen werden. Es sind die entsprechenden Nachrichtentypen zu verwenden.

#### 4.3.1.1 Eintragungsanordnung

Für die Eintragungsanordnung ist zwingend der Nachrichtentyp Nachricht\_Schuldnerverzeichnis\_Eintragung\_Korrektur zu verwenden.

Nach erfolgreicher Eintragung im Schuldnerverzeichnis erhält der Absender die Eintragungsanordnung mit der dazugehörigen Verfahrensnummer als Eintragungsbestätigung zurück. Bei Korrekturnachrichten muss die Verfahrensnummer des zu korrigierenden Datensatzes in der XJustiz-Nachricht enthalten sein.

#### 4.3.1.2 Entscheidung über Rechtsbehelf

Entscheidungen über Rechtsbehelfe nach § 882d Abs. 2 ZPO sind ebenfalls als strukturierter Datensatz und unter Beachtung des XJustiz-Fachdatensatzes Vollstreckung zu übermitteln.

Es ist der Nachrichtentyp Nachricht\_Entscheidung\_Schuldnerwiderspruch zu verwenden.

Maßgeblich für die Weiterverarbeitung ist ausschließlich der strukturierte Datensatz; soweit zusätzlich die Entscheidung als PDF-Dokument übersandt wird, bleibt dieses Dokument unberücksichtigt.

### 4.3.2 Aufbau der Eintragungsnachricht Vermögensauskunftsregister

Für Eintragungen im Vermögensauskunftsregister sind die Metadaten als XML-Datei unter Beachtung des XJustiz-Fachdatensatzes Vollstreckung sowie das Vermögensverzeichnis als PDF-Dokument zu übermitteln. Es ist der Nachrichtentyp Nachricht\_Vermögensverzeichnis\_Uebermittlung\_Korrektur zu verwenden.

Die Übersendung lediglich des Vermögensverzeichnisses im PDF-Format reicht nicht aus und führt nicht zu einer Eintragung im Vermögensauskunftsregister; hierfür sind zwingend die Metadaten im XJustiz-Format erforderlich.

Bei der Übermittlung des Vermögensverzeichnisses an das Zentrale Vollstreckungsgericht darf neben der xjustiz\_nachricht.xml nur ein PDF-Dokument übergeben werden. Anlagen müssen gegebenenfalls mit dem Hauptdokument zu einem PDF-Dokument zusammengefasst werden.



Im Falle der Nachbesserung sind ursprüngliche Vermögensauskunft und die Nachbesserung in einer PDF-Datei zu übersenden.

#### 4.4 Abdrucke aus dem Schuldnerverzeichnis

##### 4.4.1 Zulassung

Der Bezug von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis bedarf einer entsprechenden Zulassung. Diese wird durch die Leiterin/den Leiter des Zentralen Vollstreckungsgerichts nach § 882h Abs. 1 ZPO, bei dem das Schuldnerverzeichnis geführt wird, auf schriftlichen Antrag erteilt. Auf § 3 SchuVAbdrV wird Bezug genommen.

Die Bewilligungen können durch die Leiterin/den Leiter des Zentralen Vollstreckungsgerichts nach § 882h Abs. 1 ZPO, bei dem das Schuldnerverzeichnis geführt wird, widerrufen oder zurückgenommen werden. Näheres regelt hierzu § 7 SchuVAbdrV.

##### 4.4.2 Übermittlungsweg

Die Übermittlung der Abdrucke erfolgt als elektronische Nachricht nach dem OSCi-Standard in strukturierter Form (XML) oder als PDF-Datei durch eine eingerichtete zentrale und länderübergreifende Stelle im Sinne des § 882h Abs. 1 ZPO. Hierzu muss der Abdruckempfänger über eine Empfangsmöglichkeit im Rahmen des elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP) verfügen bzw. einen Download zur Verfügung gestellter Daten durchführen können.

Die Übermittlung der Abdrucke und eines Hinweisblattes gemäß § 8 Abs. 2 SchuVAbdrV erfolgt in getrennten Dateien in einer Nachricht.

Eine Übermittlung in einer anderen elektronischen Form (z. B. auf einem Datenträger oder als Anlage in einer E-Mail) ist nicht zulässig.

##### 4.4.3 Datenschutz bei der Datenübermittlung

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Datenübermittlung ist sowohl vom Absender als auch von der empfangenden Stelle zu überprüfen.

##### 4.4.4 Bestehende Datenschutzregeln

Die Datenübertragungsregeln für Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis vor dem 1. Januar 2013 bleiben unberührt.

#### 5. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 20. Februar 2013 in Kraft.

## 3031-J

### Änderung der Notarbekanntmachung

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

vom 22. März 2013 Az.: A2 - 3830 - IV - 9348/12

1. Die Bekanntmachung betreffend die Angelegenheiten der Notare (Notarbekanntmachung - NotBek) vom 25. Januar 2001 (JMBl S. 32), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 6. Dezember 2011 (JMBl S. 174), wird wie folgt geändert:

1.1 Nr. 1.1.2 erhält folgende Fassung:

„Die Einstellungen erfolgen in der Regel zweimal jährlich. Die Einstellungstermine werden mit derselben Jahreszahl und Ordnungsnummer wie die zeitlich unmittelbar vorangegangene Zweite Juristische Staatsprüfung bezeichnet. Die im ersten Einstellungstermin eines Jahres übernommenen Notarassessoren treten ihren Dienst in der Regel zum 1. März, 1. April oder 1. Mai an, die im zweiten Einstellungstermin eines Jahres übernommenen Notarassessoren treten ihren Dienst in der Regel zum 1. September, 1. Oktober oder 1. November an. Die in einem Einstellungstermin übernommenen Notarassessoren werden unabhängig vom Datum des tatsächlichen Dienstantritts im Dienstalter gleich eingestuft.“

1.2 Nr. 1.1.3 erhält folgende Fassung:

„Der Einstellungsbedarf wird grundsätzlich aus Bewerbern gedeckt, die sich im zeitlichen Zusammenhang mit dem Bestehen ihrer Zweiten Juristischen Staatsprüfung bewerben. Die voraussichtliche Zahl der einzustellenden Notarassessoren wird durch Ausschreibung im Justizministerialblatt veröffentlicht (§ 7 Abs. 2 Satz 2 BNotO). In der Ausschreibung wird der Tag bestimmt, bis zu dem Bewerbungen eingereicht werden können. Ausnahmsweise kann ein Bewerber berücksichtigt werden, der sich nach Ablauf der Bewerbungsfrist bewirbt, wenn an seiner Gewinnung ein besonderes Interesse besteht.“

1.3 In Nr. 17.2.2 Buchst. ee wird Satz 1 gestrichen.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 2013 in Kraft.

**2038.3.3-J****Berichtigung der Gliederungsnummer der Bekanntmachung betreffend das Konzept des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Regelung der modularen Qualifizierung im Justizvollzug (VV-QV-JV)**

Die Gliederungsnummer der Bekanntmachung betreffend das Konzept des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Regelung der modularen Qualifizierung im Justizvollzug (VV-QV-JV) vom 29. August 2012 (JMBl S. 114) muss statt „2038.3.3.5-J“ richtig „2038.3.3-J“ heißen.

**2030.2.1-J****Berichtigung der Gliederungsnummer der Bekanntmachung betreffend das Anforderungsprofil für Gerichtsvollzieherinnen / Gerichtsvollzieher im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz**

Die Gliederungsnummer der Bekanntmachung betreffend das Anforderungsprofil für Gerichtsvollzieherinnen / Gerichtsvollzieher im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 17. September 2012 (JMBl S. 118) muss statt „2030.3.3-J“ richtig „2030.2.1-J“ heißen.

**2030.2.1-J****Berichtigung der Gliederungsnummer der Bekanntmachung betreffend das Anforderungsprofil für Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter für Rechtspflegerinnen / Rechtspfleger, Gerichtsvollzieherinnen / Gerichtsvollzieher, Justizfachwirtinnen / Justizfachwirte und Justizwachtmeisterinnen / Justizwachtmeister im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz**

Die Gliederungsnummer der Bekanntmachung betreffend das Anforderungsprofil für Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter für Rechtspflegerinnen / Rechtspfleger, Gerichtsvollzieherinnen / Gerichtsvollzieher, Justizfachwirtinnen / Justizfachwirte und Justizwachtmeisterinnen / Justizwachtmeister im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 17. September 2012 (JMBl S. 119) muss statt „2030.3.3-J“ richtig „2030.2.1-J“ heißen.

**2030.2.1-J****Berichtigung der Gliederungsnummer der Bekanntmachung betreffend das Anforderungsprofil für hauptamtliche Lehrkräfte und Dozentinnen / Dozenten an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Rechtspflege in Starnberg, und an der Bayerischen Justizschule in Pegnitz**

Die Gliederungsnummer der Bekanntmachung betreffend das Anforderungsprofil für hauptamtliche Lehrkräfte und Dozentinnen / Dozenten an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Rechtspflege in Starnberg, und an der Bayerischen Justizschule in Pegnitz vom 18. September 2012 (JMBl S. 120) muss statt „2030.3.3-J“ richtig „2030.2.1-J“ heißen.

## Stellenausschreibungen

- I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stelle entgegengesehen:

Präsident des Amtsgerichts  
(Besoldungsgruppe R 4)

in Augsburg

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebene Stelle ist für die Besetzung mit einer schwerbehinderten Bewerberin und oder einem schwerbehinderten Bewerber geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungsfrist: 2. Mai 2013.

- II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stelle entgegengesehen:

Geschäftsleiter bei der Staatsanwaltschaft Regensburg in BesGr. A 13 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 15. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit Einstieg in der 3. Qualifikationsebene, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben (bisheriger höherer Rechtspfleger- und Justizverwaltungsdienst). Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben (bisheriger höherer Rechtspfleger- und Justizverwaltungsdienst) sowie Rechtspfleger der BesGr. A 12 und A 13, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebene Stelle ist für die Besetzung mit einem schwerbehinderten Bewerber geeignet; dieser wird bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 27. März 2002 (JMBl S. 53) Bezug genommen. Die ausgeschriebene Stelle kann grundsätzlich auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 2. Mai 2013.

- III. Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern – Fachbereich Rechtspflege –

sieht Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um den

Dienstposten eines hauptamtlichen Fachhochschullehrers aus der 4. Qualifikationsebene (Besoldungsgruppe R 1 mit Lehrzulage) an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern – Fachbereich Rechtspflege – in Starnberg entgegen.

Die Stelle kann ausschließlich mit einer Bewerberin oder einem Bewerber besetzt werden, deren bzw. dessen Dienst auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes ermäßigt ist.

Zum Aufgabengebiet gehören insbesondere

- die Konzeption und vollständige Durchführung von Lehrveranstaltungen am Fachbereich Rechtspflege in Starnberg einschließlich der Erstellung und Bewertung von Leistungsnachweisen,
- die Konzeption und Abhaltung von Fortbildungsveranstaltungen überwiegend für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger.

Erwartet werden neben der notwendigen Fach- und Sozialkompetenz (besonders Teamfähigkeit, Engagement und Kreativität) ausgeprägte und erprobte pädagogische Fähigkeiten und Erfahrungen im Bereich der Aus- und Fortbildung von Justizbediensteten, insbesondere als nebenamtliche Lehrperson am Fachbereich Rechtspflege.

Zur Bewerbung aufgefordert sind Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe R 1. Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebene Stelle ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Die Bewerbung hat unter Vorlage der üblichen Bewerbungsunterlagen sowie unter Beifügung einer Einverständniserklärung zur Einsicht in die bei der Justiz geführten Personalakten bei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern – Fachbereich Rechtspflege, Josef-Sigl-Straße 4, 82319 Starnberg, zu erfolgen.

Bewerbungsfrist: 2. Mai 2013.

---

## **Personalnachrichten**

### **Einstellungen in den Notardienst**

In den notariellen Anwärterdienst werden im Einstellungstermin 2012/2 voraussichtlich bis zu vier Bewerberinnen und Bewerber eingestellt. Für die Einstellung ist voraussichtlich mindestens ein Prüfungsergebnis im oberen Bereich der Notenstufe „vollbefriedigend“ erforderlich.

Gesuche um Übernahme in den notariellen Anwärterdienst sind bis zum 5. Juli 2013 an das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu richten.

## Literaturhinweise

### **Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München**

123. Ergänzungslieferung zu Wieser, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten - OWiG -. Kommentar. Stand Januar 2013. 71,95 €.

44. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Faber, TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Februar 2013. 98,95 €.

206. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Breier/Kiefer, Bundes-Angestellentarifvertrag. Kommentar. Stand Februar 2013. 72,95 €.

55. Ergänzungslieferung zu Claus/Brockpähler/Teichert, Lexikon der Eingruppierung im öffentlichen Dienst. Ausgabe ab 2012. Stand Februar 2013. 66,95 €.

178. Ergänzungslieferung zu Weiß/Niedermaier/Summer, Beamtenrecht in Bayern. Kommentar. Stand Januar 2013. 103,95 €.

### **Carl Link Verlag, Kronach**

177. Ergänzungslieferung zu Hiebel, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen. Stand 15. Dezember 2012. 74,34 €.

158. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Stand Februar 2013. 141,40 €.

### **Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg**

718. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik mit europäischem Sozialrecht. Stand 1. Januar 2013. 186,00 €.



**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: [poststelle@stmjv.bayern.de](mailto:poststelle@stmjv.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck und Vertrieb:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

**ISSN 1867-9145**

---

# Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM  
DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

---

Nr. 4

München, den 16. Mai

2013

---

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>Bekanntmachungen</b>	
09.04.2013	319-J Aufhebung der Bekanntmachung über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland .....	34
17.04.2013	319-J Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) .....	34
	<b>Stellenausschreibungen</b> .....	35
	<b>Personalnachrichten</b>	
	Veränderungen im Bereich der Notare .....	37
	<b>Literaturhinweise</b> .....	38

---



## **Bekanntmachungen**

### **319-J**

#### **Aufhebung der Bekanntmachung über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland**

##### **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz**

**vom 9. April 2013 Az.: D5 - 9311 - I - 3561/2013**

1. Die Bekanntmachung über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (Auslandsunterhaltsanspruchsbekanntmachung) vom 9. November 2007 (JMBl S. 155) wird aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

### **319-J**

#### **Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST)**

##### **Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung**

**vom 17. April 2013 Az.: B II 2 - G5/13-3**

- 1. Einführung der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten**
  - 1.1 Die Bundesregierung und die Landesregierungen haben eine Neufassung der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) erstellt. Die Staatsregierung hat den Erlass der Richtlinien am 17. April 2013 beschlossen. Diese werden für den Freistaat Bayern am 1. Juni 2013 in Kraft gesetzt.
  - 1.2 Von der Wiedergabe der Richtlinien wird im Hinblick auf die Bekanntmachung des Bundes zur Neufassung der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) vom 5. Dezember 2012 (BAnz AT 19.12.2012 B2), die in der Datenbank BAYERN-RECHT abgerufen werden kann, gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 Alternative 1 der Veröffentlichungs-Bekanntmachung abgesehen.
- 2. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**
  - 2.1 Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.
  - 2.2 Die Bekanntmachung der Staatsregierung über die Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) vom 25. November 2008 (AllMBl S. 820, JMBl 2009 S. 2, StAnz Nr. 49 und Beilage) tritt mit Ablauf des 31. Mai 2013 außer Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident  
Horst Seehofer

## Stellenausschreibungen

I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nrn. 3, 4, 6, 8 und 9 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 3) in Bamberg und München  
Es wird gebeten, den Bewerbungen für die beim Oberlandesgericht München zu besetzenden Stellen eine Erklärung beizufügen, ob sich die Bewerbung auf eine Verwendung in München und Augsburg bezieht oder auf einen der beiden Orte beschränkt.
2. Vorsitzender Richter am Landgericht (Besoldungsgruppe R 2) in Landshut, Memmingen, München I, Traunstein und Würzburg
3. Direktor des Amtsgerichts (Besoldungsgruppe R 3) in Würzburg
4. Direktoren der Amtsgerichte (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in Bayreuth und Schweinfurt
5. Richter an den Amtsgerichten als weitere aufsichtführende Richter (Besoldungsgruppe R 2) in Cham, Schwabach und Würzburg
6. Leitender Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 3) in Nürnberg
7. Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 2) in München
8. Leitender Oberstaatsanwalt (Besoldungsgruppe R 4) in Regensburg
9. Oberstaatsanwalt als ständiger Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts (Besoldungsgruppe R 3) in München I
10. Staatsanwälte als Gruppenleiter bei den Staatsanwaltschaften (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage) in Augsburg und München I

Die Stelle in Augsburg kann ausschließlich mit einer Staatsanwältin als Gruppenleiterin oder einem Staatsanwalt als Gruppenleiter besetzt werden, deren/dessen Arbeitszeit auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt ist.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungsfrist: 10. Juni 2013.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Ständiger Vertreter des Geschäftsleiters bei dem Amtsgericht Landshut in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Zu der Geschäftsaufgabe gehört auch die Tätigkeit als Gruppenleiter.
2. Ständiger Vertreter der Geschäftsleiterin bei dem Amtsgericht Coburg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12.
3. Gruppenleiter bei dem Landgericht München I in BesGr. A 10 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger der BesGr. A 10 und A 11.
4. Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft Deggen-dorf in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12.
5. Bezirksrevisor bei dem Landgericht Bayreuth in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.
6. Organisationsberater bei dem Oberlandesgericht Bamberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Erwartet werden vertiefte und in der Praxis erprobte Kenntnisse in der Organisationslehre oder die Bereitschaft, sich entsprechende Kenntnisse anzueignen. Die Stelle ist zum 1. Januar 2014 zu besetzen.  
Organisationsberater bei der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg in BesGr. A 10 oder A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Erwartet werden vertiefte und in der Praxis erprobte Kenntnisse in der Organisationslehre oder die Bereitschaft, sich entsprechende Kenntnisse anzueignen. Die Stelle ist zum 1. Januar 2014 zu besetzen.
7. Gerichtsvollzieherprüfungsbeamter bei dem Landgericht Ingolstadt in BesGr. A 10 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12.
8. Lfd. Bewährungshelfer bei dem Landgericht Deggen-dorf.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nrn. 1 bis 4 ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 27. März 2002 (JMBl S. 53) Bezug genommen. Hinsichtlich des Aufgabenkreises der unter Nr. 5 ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen

Staatsministeriums der Justiz vom 18. Oktober 2005 (JMBl S. 147) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils und des Aufgabenkreises der unter Nrn. 6 und 7 ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 23. März 2012 (JMBl S. 43) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nr. 8 ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 22. Dezember 2008 (JMBl S. 13) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nr. 9 ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 15. Januar 2003 (JMBl S. 30) in der Fassung vom 28. Juni 2004 (JMBl S. 132) Bezug genommen. Die ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 10. Juni 2013.

III. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegengesehen:

Freie Notarstellen:

<b>Wegscheid</b>	(bisherige Inhaberin:
frei seit	Notarin
1. April 2013	Dr. Susanne Kappler)
<b>Naila</b>	(bisheriger Inhaber:
frei seit	Notar
1. Mai 2013	Oliver Kuhn)

Frei werdende Notarstellen:

<b>Burgau</b>	(derzeitiger Inhaber:
frei ab	Notar
1. Juli 2013	Christian Schmitt)
<b>Zusmarshausen</b>	(derzeitiger Inhaber:
frei ab	Notar
1. Juli 2013	Martin Schmid)
<b>München</b>	(derzeitiger Inhaber:
frei ab	Notar
1. August 2013	Dr. Manfred Schmied)

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um alle ausgeschriebenen Notarstellen bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum

1. September 2013

eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Der genannte Stichtag gilt für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Bewerber um die Notarstelle in München werden darauf hingewiesen, dass sich Änderungen im Umfang des Amtsbereichs ergeben können, sofern eine Anpassung der Amtsbereichsgrenzen an geänderte Verwaltungsbezirksgrenzen notwendig ist.

Bewerbungsfrist: 12. Juni 2013.

## Personalnachrichten

### Veränderungen im Bereich der Notare

Es wurden bestellt

- mit Wirkung vom 15. April 2013:  
Notarassessor Dr. Alexander Lutz zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Neu-Ulm
- mit Wirkung vom 1. Mai 2013:  
Notarassessorin Susanne Schulze zur Notarin auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Parsberg  
Notarassessor Dr. Florian Meininghaus zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Bamberg  
Notarassessorin Dr. Julia Bernadette Bord zur Notarin auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Bamberg
- mit Wirkung vom 1. Juni 2013:  
Notarassessor Dr. Jens Neie zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Würzburg  
Notarassessor Arne Henn zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Kronach

Den Amtssitz haben verlegt

- mit Wirkung vom 1. April 2013:  
Notar Dr. Jörg Budnick von Nürnberg nach München  
Notarin Dr. Susanne Kappler von Wegscheid nach Arnstorf
- mit Wirkung vom 1. Mai 2013:  
Notar Oliver Kuhn von Naila nach Landsberg a. Lech
- mit Wirkung vom 1. Juli 2013:  
Notar Martin Schmid von Zusmarshausen nach München  
Notar Christian Schmitt von Burgau nach Miesbach

Auf Verlangen wurden entlassen

- mit Wirkung vom 1. Juli 2013:  
Notar Michael Freiherr von Steinaecker in Geisenfeld
- mit Wirkung vom 1. August 2013:  
Notar Dr. Hartmut Schöner in München  
Notar Dr. Manfred Schmied in München
- mit Wirkung vom 1. November 2013:  
Notar Heinz Walter in Neuburg a. d. Donau

Das Amt ist erloschen

- mit Wirkung vom 1. Juli 2013:  
Notar Dr. Claus-Frieder Gastroph in München

## Literaturhinweise

### Carl Heymanns Verlag KG, Köln

Eisenmenger, Privatisierung der Justiz aus rechtlicher und ökonomischer Sicht. 1. Auflage 2012, 254 Seiten, gebunden, ISBN 978-3-452-27781-7. 98,00 €.

### Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

41. Ergänzungslieferung zu Schnellenbach, Die dienstliche Beurteilung der Beamten und der Richter. Stand April 2013.

87. Ergänzungslieferung zu Kiefer/Langenbrinck/Kulok, Betriebliche Altersversorgung im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand April 2013. 62,95 €.

124. Ergänzungslieferung zu Wieser, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG –. Kommentar. Stand März 2013. 84,95 €.

ZTR - Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Erscheint monatlich, jeweils zur Monatsmitte. Jahresabonnement 229,95 € (zzgl. 20,- € Versandkosten Inland / 30,- € Ausland).

91. Ergänzungslieferung zu Birkner/Bachmayer, Bayerisches Haushaltsrecht. Bayerische Haushaltsordnung mit einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für den Bayerischen Staatshaushalt. Stand Februar 2013. 102,95 €.

61. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand März 2013. 104,95 €.

21. Ergänzungslieferung zu Dassau/Langenbrinck, TVöD – Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-Textsammlung). Stand März 2013. 42,95 €.

118. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Saller, Das Reisekostenrecht in Bayern. Stand Februar 2013. 50,95 €.

97. Ergänzungslieferung zu Lange/Novak/Sander/Stahl/Weinhold, Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand Januar 2013. 92,95 €.

40. Ergänzungslieferung zu Schnellenbach, Die dienstliche Beurteilung der Beamten und der Richter. Stand März 2013.

147. Ergänzungslieferung zu Mildenerger/Jagel/Pohl/Weigel, Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen. Kommentar. Stand 1. Januar 2013. 86,95 €.

83. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Saller, Das Umzugskostenrecht in Bayern. Kommentar. Stand Februar 2013. 51,95 €.

### Carl Link Verlag, Kronach

178. Ergänzungslieferung zu Hiebel, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen. Stand 10. Januar 2013. 88,00 €.

135. Ergänzungslieferung zu Hartinger/Rothbrust, Dienstrecht in Bayern II. Arbeitsrecht / Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Stand März 2013 mit CD. 78,66 €.

95. Ergänzungslieferung zu Harrer/Kugele, Verwaltungsrecht in Bayern. Ergänzbare Rechtssammlung mit Kommentar (BayVwVfg und VwVfg, VwZVG, VwGO). Stand 10. Januar 2013. 94,40 €.

58. Ergänzungslieferung zu Honnacker/Weber/Spörl/Sinock, Melderecht-, Pass- und Ausweisrecht in Bayern. Kommentar für die Praxis. Stand 10. Januar 2013. 94,80 €.

159. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Stand März 2013. 142,80 €.

### Luchterhand-Verlag, Neuwied

Lenders/Peters/Weber/Grunewald/Lösch, Das Dienstrecht des Bundes, 2. Auflage 2013, 792 Seiten, kartoniert, ISBN 978-3-472-08025-1. 59,00 €.

145. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle/Uhl, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Stand März 2013 mit CD-ROM. 126,00 €.

### Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

720. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik mit Europäischem Sozialrecht. Stand 1. Februar 2013. 195,00 €.

719. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik mit Europäischem Sozialrecht. Stand 1. Januar 2013 (betrifft nur Band V). 144,00 €.

### Walhalla und Praetoria Verlag GmbH, Regensburg

99. Ergänzungslieferung zu Mergenthaler, Kraftverkehrs-Kontrolle. Sozialvorschriften für den Straßenverkehr. Stand März 2013 incl. CD-ROM.



**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: [poststelle@stmjv.bayern.de](mailto:poststelle@stmjv.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck und Vertrieb:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

**ISSN 1867-9145**

---

# Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM  
DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

---

Nr. 5

München, den 20. Juni

2013

---

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>Bekanntmachungen</b>	
02.05.2013	2038.3.3.3-J Hilfsmittel für die Qualifikationsprüfung für den Vollzugs- und Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene . . . . .	42
27.05.2013	3003.3-J Änderung der Bekanntmachung über die Aussonderung, Anbietung, Übernahme und Vernichtung von Unterlagen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz (Aussonderungsbekanntmachung Justiz) . . . . .	44
	<b>Stellenausschreibungen</b> . . . . .	45
	<b>Personalnachrichten</b>	
	Veränderungen im Bereich der Notare . . . . .	47
	<b>Literaturhinweise</b> . . . . .	48

---



## Bekanntmachungen

### 2038.3.3.3-J

#### **Hilfsmittel für die Qualifikationsprüfung für den Vollzugs- und Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene**

#### **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz – Landesjustizprüfungsamt –**

**vom 2. Mai 2013 Az.: F1 - 2421 - VII a - 2997/13**

Auf Grund des § 21 Abs. 3 Nr. 3 der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Vollzugsverwaltungsamt bei den Justizvollzugsanstalten (ZAPVO/gVVD) vom 2. Dezember 1976 (GVBl 1977 S. 1), zuletzt geändert durch § 4 der Verordnung vom 29. Dezember 2009 (GVBl 2010 S. 10) bestimmt der Prüfungsausschuss für die Qualifikationsprüfung für den Vollzugs- und Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene:

1. Bei der Qualifikationsprüfung für den Vollzugs- und Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene sind als Hilfsmittel zugelassen:
  - 1.1 folgende Textausgaben und Gesetzessammlungen, wenn sie nicht kommentiert sind:
    - 1.1.1 Schönfelder, Deutsche Gesetze,
    - 1.1.2 Textausgabe des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland mit Bundesverfassungsgerichtsgesetz und weiteren Nebengesetzen,
    - 1.1.3 Textausgabe der Verfassung des Freistaates Bayern,
    - 1.1.4 Verwaltungsverfahrensgesetz, Verwaltungsgerichtsordnung (mit Nebengesetz), Textausgabe,
    - 1.1.5 Textausgaben der Bayerischen Gnadenordnung und des Bundeszentralregistergesetzes,
    - 1.1.6 Textausgabe des Bundesbesoldungsgesetzes, des Bayerischen Besoldungsgesetzes, des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes, des Leistungslaufbahngesetzes, des Bayerischen Disziplinalgesetzes, des Beamtenstatusgesetzes und des Bayerischen Beamtengesetzes,
    - 1.1.7 Vorschriftensammlung Mathias Hiebel, Dienstrecht in Bayern, ergänzend Textausgabe Mathias Hiebel, Gesetz zum neuen Dienstrecht in Bayern,
    - 1.1.8 Haushaltsrecht des Freistaates Bayern mit Verwaltungsvorschriften, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen,
    - 1.1.9 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Freistaates Bayern für die aktuellen Haushaltsjahre mit Anlagen,
    - 1.1.10 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) mit Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz (VVStVollzG) sowie Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug (DSVollz), Sonderdruck der Justizvollzugsanstalt Willich sowie Bayerische Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz (BayVVStVollzG),
      - 1.1.11 Bayerisches Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) und weitere bayerische Justizvollzugsgesetze mit Verwaltungsvorschriften, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz,
      - 1.1.12 Bayerisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz (BayUVollzG),
      - 1.1.13 Aichberger, Sozialgesetzbuch, oder Textausgaben des Sozialgesetzbuches, III., IV., V. und VII. Buch,
      - 1.1.14 Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (AsiG),
      - 1.1.15 Textausgabe Arbeitsgesetze,
      - 1.1.16 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).
  - 1.2 Zusätzlich können, nicht weiter kommentiert, benutzt werden:
    - 1.2.1 Bürgerliches Gesetzbuch von Palandt,
    - 1.2.2 Handelsgesetzbuch von Baumbach/Hopt,
    - 1.2.3 Zivilprozessordnung von Thomas-Putzo,
    - 1.2.4 Strafgesetzbuch von Fischer oder Lackner,
    - 1.2.5 Strafprozessordnung von Meyer-Goßner,
    - 1.2.6 Strafvollzugsgesetz von Arloth,
    - 1.2.7 Strafvollstreckungsordnung von Pohlmann.
  - 1.3 Texte von Vollzugsverordnungen und Justizverwaltungsvorschriften, nicht kommentiert, auch in Zusammenstellungen, insbesondere:
    - 1.3.1 Strafvollstreckungsordnung (StVollStrO),
    - 1.3.2 Vollstreckungsplan für das Land Bayern (BayVollstrPl),
    - 1.3.3 Arbeitsverwaltungsordnung für die Justizvollzugsanstalten (AVO), herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz,
    - 1.3.4 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), Entgeltordnung zum TV-L, Durchführungshinweise zum TV-L,
    - 1.3.5 Vollzugsgeschäftsordnung (VGO) und bayerische Verwaltungsvorschriften hierzu (BayVV-VGO) sowie Vordrucksammlung VGO (VGO II),
    - 1.3.6 Jugendarrestvollzugsordnung (JAVollzO) und die Richtlinien hierzu,
    - 1.3.7 ergänzend folgende haushaltsrechtliche Vorschriften sowie justizministerielle Schreiben:
      - Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz,
      - Haushaltsvollzugsrichtlinien (HvR),
      - JMS zum Vollzug des Haushalts bei Kap. 04 05,
      - Gliederung des Justizhaushalts,
      - Verdingungsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A),
      - Verdingungsordnung für Leistungen Teil B (VOL/B),
      - Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF),

- Richtlinien zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung (KorruR),
  - Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen,
  - Richtlinien Bau,
  - Richtlinien für die Tätigkeit des Auftragsberatungszentrums Bayern e. V.,
  - Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge - Spätaussiedler, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten, Verfolgte – (Bevorzugten-Richtlinien),
  - Verrechnung von Aufträgen auf die Ausgleichs-abgabe nach § 55 SchwbG durch Behörden und Betriebe des Freistaates Bayern,
  - Ausschluss von öffentlichen Aufträgen nach § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und § 6 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (öAAusschl),
  - Verwaltungsanordnung über die Buchführung der staatlichen Wirtschaftsbetriebe mit Bruttohaushalt (VBW),
  - Vollzugsanweisung zur Verwaltungsanordnung über die Buchführung der staatlichen Wirtschaftsbetriebe mit Bruttohaushalt (VABW),
  - Höhe der anzusetzenden Personalaufwendungen nach Nrn. 22.1.3.1 und 61.1.2 AVO für den Leiter der Arbeitsverwaltung (JMS vom 11. Oktober 2002 Az.: 4446 - VII a - 1507/97),
  - Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit (Arbeitslosenversicherung) für Abschiebungsgefange-ne; JMS vom 8. Januar 1998 Az.: 4529 - VII a - 1643/96,
  - Arbeitsverwaltungsordnung; hier: Berücksichtigung der kalkulatorischen Abschreibungen und der kalkulatorischen Zinsen bei der Ermittlung der Selbstkosten (JMS vom 23. Juli 1993 Az.: 4446 - VII a - 416/1993),
  - Arbeitsverwaltungsordnung für die Justizvollzugsanstalten in Bayern; hier: Sachanlagen (JMS vom 22. Dezember 1998 Az.: 4446 - VII a - 556/2003),
  - Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG),
  - Gewährung von Ausbildungsbeihilfe nach § 44 StVollzG; hier: Nachrang gegenüber anderen Leistungen (JMS vom 29. März 1978 Az.: 4528 - VII a - 3274/75),
  - Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 11. Februar 1993, Nr. 41a/38 - S 0270 - 4/89 - 3739; „Anforderung von Bewerbererklärungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“,
  - Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 29. Oktober 1996, Nr. 476 - 2 - 151; „Scientology – Organisation – Verwendung von Schutzerklärungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“,
  - Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 24. Oktober 1980, 11 - H 1200 - 36/17 - 69655; „Energieeinsparung im öffentlichen Bereich, insbesondere bei den Dienststellen des Freistaates Bayern“,
  - Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 4. Dezember 1984 in der gültigen Fassung; „Richtlinien für die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen und freier Berufe bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Mittelstandsrichtlinien Öffentliches Auftragswesen)“,
- 1.4. Vorschriftensammlung Justizvollzug für den Vollzugs- und Verwaltungsdienst mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene in der jeweils gültigen Fassung, herausgegeben von der Bayerischen Justizvollzugsschule, nicht kommentiert.
  - 1.5. Als Hilfsmittel sind weiter zugelassen elektronische Taschenrechner, die netzunabhängig und nicht programmierbar sind.
  2. Die Eigenschaft eines Hilfsmittels als nicht kommentiert soll nicht dadurch in Frage gestellt sein, dass kleine Hinweise und Anmerkungen redaktioneller Art gedruckt beigefügt sind.
  3. Die zugelassenen Hilfsmittel dürfen kurze handschriftliche Bemerkungen am Blattrand oder zwischen den Zeilen enthalten. Dazu gehören insbesondere Verweisungen auf andere Vorschriften und kurze Leitsätze in Stichworten. Dagegen sind Bemerkungen auf ganz oder teilweise unbedruckten Seiten, Bemerkungen an Stellen, zu denen kein unmittelbarer Zusammenhang besteht, oder systematische Zusammenstellungen - ausgenommen die unter Abschnitt 1 ausdrücklich zugelassenen – nicht zulässig.
  4. Von den Textausgaben und Gesetzessammlungen (Abschnitt 1.1) sowie dem Taschenrechner (Abschnitt 1.5) darf jeweils nur ein Exemplar, von den übrigen Hilfsmitteln dürfen jeweils zwei verschiedene Auflagen benutzt werden. Die Benützung der Hilfsmittel wird nicht dadurch weiter eingeschränkt, dass ein Gesetz oder eine Vorschrift in mehreren Ausgaben oder Sammlungen enthalten ist.
  5. Ergänzungslieferungen, die in den letzten sechs Monaten vor Beginn der Prüfungen erscheinen, können zusätzlich benutzt werden. Soweit sie bereits eingeordnet sind, können die ausgeschiedenen Blätter mitgebracht werden.
  6. Die Benützung anderer als der zugelassenen Hilfsmittel oder die gemeinschaftliche Benützung von Hilfsmitteln durch mehrere Prüflinge ist nicht gestattet.
  7. Die Prüfungsteilnehmer haben die Hilfsmittel selbst zu beschaffen.
  8. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2013 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Mai 2013 tritt die Bekanntmachung über die Hilfsmittel für die Anstellungsprüfung für den gehobenen Vollzugsverwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten vom 21. August 2009 Az.: 2421 - VII a - 6802/2009 (JMBl S. 100) außer Kraft.

**3003.3-J**

**Änderung der Bekanntmachung über die  
Aussonderung, Anbietung, Übernahme und  
Vernichtung von Unterlagen im Geschäftsbereich  
des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz  
(Aussonderungsbekanntmachung Justiz)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
der Justiz und für Verbraucherschutz**

**vom 27. Mai 2013 Az.: B3 - 1452 - VI - 8633/10**

1. Die Bekanntmachung über die Aussonderung, Anbietung, Übernahme und Vernichtung von Unterlagen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz (Aussonderungsbekanntmachung Justiz) vom 27. April 1994 (JMBl S. 71), geändert durch Bekanntmachung vom 11. Juni 2008 (JMBl S. 88), wird mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst wie folgt geändert:
    - 1.1 In die Überschrift der Bekanntmachung werden nach den Worten „Staatsministeriums der Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
    - 1.2 Nr. 2.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Hierzu zählen auch Blattsammlungen, Aktenregister, öffentliche Register, Grundbücher, Namensverzeichnisse, Karteien, Daten aus elektronischen Fachverfahren sowie elektronisch geführte Akten und Teilakten.“
    - 1.3 Nr. 5.1 erhält folgende Fassung:  
„5.1 Wegzulegende Unterlagen sind für Verfahrensakten nach der Verordnung über die Aufbewahrung von Schriftgut der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsbehörden (Aufbewahrungsverordnung – AufbewV) und für Justizverwaltungsakten nach den Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut in Justizverwaltungs-sachen (AufbewahrungsbestimmungenJV – AufbewBestJV) aufzubewahren.“
    - 1.4 Nr. 5.3 erhält folgende Fassung:  
„5.3 Nach Ablauf der kürzesten Aufbewahrungsfrist kann eine Teilaussonderung und Vernichtung erfolgen, so dass nur die Unterlagen mit längeren Aufbewahrungsfristen weiter zu verwahren sind. Unterlagen, die dem Archiv anzubieten sind oder nach Nr. 9 entsprechend gekennzeichnet wurden, dürfen ohne Zustimmung des Archivs einer Teilaussonderung nicht unterworfen werden.“
    - 1.5 Nr. 6.1 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:  
„Nach Ablauf der in der Aufbewahrungsverordnung sowie den AufbewahrungsbestimmungenJV festgesetzten Fristen sind die Unterlagen dem Archiv anzubieten und gegebenenfalls zu übergeben. Lehnt das Archiv die Archivierung ab, sind sie zu vernichten.“
  - 1.6 In Nr. 6.2 werden die Worte „den Aufbewahrungsbestimmungen“ durch die Worte „der Aufbewahrungsverordnung und den AufbewahrungsbestimmungenJV“ ersetzt.
  - 1.7 Nach Nr. 6.3 wird die folgende Nr. 6.4 eingefügt:  
„6.4 Dem Archiv ist die Aussonderung vorab unter Angabe der Registerzeichen, der allgemeinen Bezeichnung der auszusondernden Unterlagen und der Jahrgänge anzuzeigen.“
  - 1.8 Nr. 8 wird aufgehoben.
  - 1.9 Nr. 10.1.1 erhält folgende Fassung:  
„10.1.1 die nach der Anlage Teil 1 der Aufbewahrungsverordnung sowie nach Abschnitt II der AufbewahrungsbestimmungenJV dauernd oder länger als 50 Jahre aufzubewahrenden Unterlagen sowie“.
  - 1.10 In Nr. 10.1.2.1 werden der Strichpunkt nach dem Klammerzusatz „(BGB I S. 1243)“ durch ein Komma ersetzt und in einem neuen Absatz folgende Worte angefügt:  
„Verfahren nach § 640 Abs. 2 ZPO bzw. § 169 FamFG (ab 1. September 2009 als Abstammungssachen bezeichnet);“.
  - 1.11 Der Nr. 10.1.2.3 werden folgende Worte angefügt:  
„– Registerzeichen C, ab 1. September 2009 Registerzeichen UR II –“.
  - 1.12 In Nr. 10.1.2.16 werden nach dem Wort „Vormundschaftsgerichts“ die Worte „bzw. ab dem 1. September 2009 des Familiengerichts“ und nach den Worten „Registerzeichen VII, VIII, IX“ ein Komma und die Worte „ab 1. September 2009 Registerzeichen F“ eingefügt.
  - 1.13 In Nr. 10.1.2.17 werden nach den Worten „Registerzeichen XVI“ ein Komma und die Worte „ab 1. September 2009 Registerzeichen F“ eingefügt.
  - 1.14 In Nr. 10.1.2.18 werden nach dem Wort „Vormundschaftsgerichts“ die Worte „bzw. ab dem 1. September 2009 des Familiengerichts“ und nach den Worten „Registerzeichen VIII, X“ ein Komma und die Worte „ab 1. September 2009 Registerzeichen F“ eingefügt.
  - 1.15 Es wird folgende neue Nr. 10.1.2.22 eingefügt:  
„10.1.2.22 Akten des Betreuungsgerichts über Betreuungssachen;  
– Registerzeichen XVII –“.
  - 1.16 In Nr. 10.1.6.1 werden die Worte „Akten über“ gestrichen.
  - 1.17 In Nr. 10.2.5 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt. Es wird folgende neue Nr. 10.2.6 angefügt:  
„10.2.6 ein bis drei Bewährungshelferakten der Landgerichte je Bewährungshelfer und Jahr.“
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

## Stellenausschreibungen

I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nrn. 2 und 5 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 2) in München  
für Richter, die als hauptamtliche Leiter von Arbeitsgemeinschaften für Rechtsreferendare eingesetzt sind
2. Präsident des Landgerichts (Besoldungsgruppe R 4) in Kempten (Allgäu)
3. Vizepräsident des Landgerichts (Besoldungsgruppe R 3) in Traunstein
4. Vorsitzender Richter am Landgericht als weiterer aufsichtführender Richter (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in Augsburg
5. Direktor des Amtsgerichts (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in Günzburg
6. Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 2) in Bamberg
7. Oberstaatsanwälte als ständige Vertreter der Leitenden Oberstaatsanwälte (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in Ansbach, Landshut und Weiden i. d. OPf.
8. Oberstaatsanwalt als Hauptabteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 3) in München I
9. Oberstaatsanwälte bei den Staatsanwaltschaften (Besoldungsgruppe R 2) in München II, Nürnberg-Fürth und Würzburg
10. Staatsanwälte als Gruppenleiter bei den Staatsanwaltschaften (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage) in Coburg, Hof, Landshut und Nürnberg-Fürth.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungsfrist: 11. Juli 2013.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Gruppenleiter bei dem Amtsgericht München in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Zur Bewerbung aufgefordert sind insbesondere Rechtspfleger der BesGrn. A 10 und A 11.

2. Gruppenleiter bei dem Amtsgericht Nürnberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12.

3. Gruppenleiter bei dem Amtsgericht Weiden i. d. OPf. in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils der ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 27. März 2002 (JMBl S. 53) Bezug genommen. Die ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 11. Juli 2013.

III. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegengesehen:

Freie Notarstelle:

Nürnberg frei seit 1. April 2013	(bisheriger Inhaber: Notar Dr. Jörg Budnick evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notarin Susanne Pöllmann-Budnick)
-------------------------------------	--

Frei werdende Notarstellen:

Burgkunstadt frei ab 1. Juli 2013	(derzeitiger Inhaber: Notar Michael Müller)
Pappenheim frei ab 1. Juli 2013	(derzeitiger Inhaber: Notar Rolf Metzger)
Neuburg a. d. Donau frei ab 1. November 2013	(derzeitiger Inhaber: Notar Heinz Walter evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notarin Dr. Natascha Krist)

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um alle ausgeschriebenen Notarstellen bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum

- 1. Oktober 2013 (Notarstellen in Burgkunstadt und Pappenheim)

- 1. November 2013 (Notarstellen in Nürnberg und Neuburg a. d. Donau)

eine dreijährige Mindestanzwärterszeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Die genannten Stichtage gelten für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Bewerber um die Notarstellen in Nürnberg und Neuburg a. d. Donau haben anzugeben, ob sie bereit sind, eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung einzugehen, ob ihre Bewerbung nur für den Fall gilt, dass eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung zustande kommt, oder ob die Bewerber

bung auch dann gelten soll, wenn eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht vereinbart wird.

Wird eine Bewerbung nur für den Fall abgegeben, dass eine gemeinsame Berufsausübung zustande kommt, gilt sie auch dann, wenn der verbleibende Notar gemäß Abschnitt V Nr. 4 Buchst. b der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 BNotO die Übergabe der vollwertigen Notarstelle des ausgeschiedenen Notars anbietet.

Die Bewerber um die Notarstellen in Nürnberg und Neuburg a. d. Donau werden darauf hingewiesen, dass sich Änderungen im Umfang des Amtsbereichs ergeben können, sofern eine Anpassung der Amtsbereichsgrenzen an geänderte Verwaltungsbezirksgrenzen notwendig ist.

Bewerbungsfrist: 17. Juli 2013.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

## Personalnachrichten

### Veränderungen im Bereich der Notare

Es wurden bestellt

- mit Wirkung vom 15. Juni 2013:  
Notarassessorin Stefanie Gläser zur Notarin auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Fürth
- mit Wirkung vom 1. Juli 2013:  
Notarassessorin Marion Strümpell zur Notarin auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Mindelheim  
Notarassessorin Kathrin Kuhne zur Notarin auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Geisenfeld
- mit Wirkung vom 1. August 2013:  
Notar a. D. Dr. Markus Sikora zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in München.

Den Amtssitz haben verlegt

- mit Wirkung vom 1. Juli 2013:  
Notar Michael Müller von Burgkunstadt nach Garmisch-Partenkirchen  
Notar Rolf Metzger von Pappenheim nach Sonthofen.

Auf Verlangen wurden entlassen

- mit Wirkung vom 1. Mai 2013:  
Notar Dr. Florian Meininghaus in Bamberg
- mit Wirkung vom 1. Januar 2014:  
Notar Dr. Heinrich Winkelmann in Buchloe.

Das Amt ist erloschen

- mit Wirkung vom 1. Juni 2013:  
Notar Hans-Peter Holderbach in Würzburg.



## Literaturhinweise

### Carl Heymanns Verlag KG, Köln

Zuck, Kommentar zur Kammerrechtsprechung des BVerfG in den Verfassungsbeschwerdesachen des Jahres 2011. 1. Auflage 2012. ISBN 978-3-452-27836-4. 210 Seiten. 78,00 €.

### Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

45. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Faber, TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand April 2013. 95,95 €.

6. Ergänzungslieferung zu Breier/Thivessen/Faber, TV-L: Eingruppierung in der Praxis. Kommentar. Stand April 2013. 68,95 €.

62. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand April 2013. 102,95 €.

119. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Saller, Das Reisekostenrecht in Bayern. Kommentar. Stand April 2013. 55,99 €.

137. Ergänzungslieferung zu Ballerstedt/Schleicher/Faber, Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung. Kommentar. Stand 1. April 2013. 106,99 €.

179. Ergänzungslieferung zu Weiß/Niedermaier/Summer, Beamtenrecht in Bayern. Kommentar. Stand März 2013. 104,99 €.

38. Ergänzungslieferung zu Keck/Puchta/Konrad, Laufbahnrecht in Bayern. Kommentar zum Leistungslaufbahngesetz. Stand April 2013. 42,99 €.

98. Ergänzungslieferung zu Lange/Novak, Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand Mai 2013. 93,99 €.

37. Ergänzungslieferung zu Linhart, Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung. Stand Mai 2013. 69,99 €.

### Carl Link Verlag, Kronach

179. Ergänzungslieferung zu Hiebel, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen. Stand 1. März 2013. 86,10 €.

90. Ergänzungslieferung zu Hillermeier/Bloeck/Graf, Kommunales Vertragsrecht. Stand 1. März 2013. 61,46 €.

160. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Stand Mai 2013. 144,20 €.

28. Ergänzungslieferung zu Wiedemann/Fritsch, Organisationshandbuch für bayerische Behörden. Kommentierung der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO) / Informations- und Kommunikationstechnik. Stand 20. März 2013. Inkl. Ohrtmann/Gimnich: Compliance. 2. Auflage 2013. 114,00 €.

### Luchterhand-Verlag, Neuwied

61. Ergänzungslieferung zu Knittel, Betreuungsrecht. Kommentar und Rechtssammlung. Stand 1. März 2013. 121,50 €.

### Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

721. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik mit europäischem Sozialrecht. Stand 1. März 2013. 197,00 €.

### Walhalla Fachverlag, Regensburg

Effertz, TV-L Jahrbuch Länder 2013. Kommentierte Textsammlung, TV-L mit Überleitungstarifvertrag. Die neue Eingruppierung 2012. Ergänzende Tarifverträge. Ca. 1.248 Seiten. ISBN 978-3-8029-7946-0. Stand Mai 2013. Ca. 22,00 €.

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: [poststelle@stmjv.bayern.de](mailto:poststelle@stmjv.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck und Vertrieb:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburggring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145

# Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM  
DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

---

Nr. 6

München, den 31. Juli

2013

---

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>Bekanntmachungen</b>	
15.07.2013	2913-J Justizstatistik in Zivilsachen, Familiensachen, Straf- und Bußgeldverfahren sowie in Ermittlungsverfahren, Verfahren nach dem OWiG und sonstigen bei den Staatsanwaltschaften zu erledigenden Geschäften für 2012 (JStat 2012) .....	50
	<b>Stellenausschreibungen</b> .....	88
	<b>Literaturhinweise</b> .....	88

---



**Bekanntmachungen****2913-J**

**Justizstatistik in Zivilsachen, Familiensachen, Straf-  
und Bußgeldverfahren sowie in Ermittlungsverfahren,  
Verfahren nach dem OWiG und sonstigen bei den  
Staatsanwaltschaften zu erledigenden Geschäften  
für 2012 (JStat 2012)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
der Justiz und für Verbraucherschutz**

**vom 15. Juli 2013 Az.: B3 - 1441 - VI - 2727/13**

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2012	(2011)
<b>I. Zivilsachen</b>			
<b>A. Amtsgerichte</b>			
<b>I. Geschäftsentwicklung der Zivilprozesssachen (C-Sachen)</b>			
1.00	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	57 320	60 544
2.00	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	151 853	156 022
3.00	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	152 717 / 100,6	159 246 / 102,1
4.00	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	56 456	57 320
4.10	Zu-/Abnahme der lfd. Nr. 4.00 gegenüber der lfd. Nr. 1.00	- 864 / -1,5	-3 224 / -5,3
5.00	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	152 717	159 246
6.00	Abgaben innerhalb des Gerichts	7 328	8 242
<b>II. Erledigte Zivilprozesssachen</b>			
<b>A. Art des Verfahrens und Sachgebiet</b>			
Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) haben betroffen			
a) nach der Art			
7.00	Abhilfeverfahren nach § 321a ZPO	86 / 0,1	77 / 0,0
8.00	Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils aufgrund eines Vollstreckungsvertrages	267 / 0,2	316 / 0,2
9.00	Klageverfahren	148 789 / 97,4	154 808 / 97,2
10.00	Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	2 494 / 1,6	2 536 / 1,6
11.00	Sonstige zur Zuständigkeit des Prozessgerichts gehörende Verfahren	965 / 0,6	1 411 / 0,9
b) nach dem Sachgebiet			
12.10	Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	1 832 / 1,2	2 022 / 1,3
13.11	Verkehrsunfallsachen	25 038 / 16,4	25 716 / 16,1
14.12	Kaufsachen	18 179 / 11,9	17 441 / 11,0
15.13	Arzthaftungssachen	205 / 0,1	224 / 0,1
16.14	Reisevertragssachen	2 146 / 1,4	1 746 / 1,1
17.15	Kredit-/Leasingsachen	3 574 / 2,3	4 113 / 2,6
18.16	Nachbarschaftssachen	1 271 / 0,8	1 285 / 0,8
19.17	Schuldrechtsanpassungs- und Bodenrechtssachen der neuen Länder	14 / 0,0	16 / 0,0
20.18	Wohnungsmietsachen	28 601 / 18,7	29 373 / 18,4
21.19	Sonstige Mietsachen	4 481 / 2,9	4 628 / 2,9
22.20	Ansprüche aus Versicherungsverträgen (ohne Verkehrsunfallsachen)	5 517 / 3,6	5 660 / 3,6
23.21	Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	313 / 0,2	421 / 0,3
25.23	Schadensersatzansprüche aus vorsätzlicher Körperverletzung	1 260 / 0,8	1 418 / 0,9
26.24	Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt	7 970 / 5,2	8 508 / 5,3
26.25	Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nrn. 1 bis 4 WEG (Binnenstreitigkeiten)	4 045 / 2,6	4 556 / 2,9
26.26	Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nr. 5 WEG (Klagen Dritter)	178 / 0,1	259 / 0,2
27.39	Sonstiger Verfahrensgegenstand	48 093 / 31,5	51 860 / 32,6
<b>B. Parteien</b>			
28.00	Zahl der Kläger (Antragsteller) (Mehrere Kläger derselben Art sind je Verfahren nur einmal gezählt)	152 781	159 316
32.00	Zahl der Beklagten (Antragsgegner) (Mehrere Beklagte derselben Art sind je Verfahren nur einmal gezählt)	152 938	159 521
<b>C. Art der Erledigung</b>			
Die erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind beendet worden durch			
36.00	streitiges Urteil (einschließlich Vorbehalts- und Ausschlussurteil; ohne lfd. Nr. 50.00) darunter	41 855 / 27,4	43 807 / 27,5
37.00	— Urteil im vereinfachten Verfahren nach § 495a ZPO	15 328 / 36,6	15 366 / 35,1
38.00	— Urteil nach § 313a Abs. 2 ZPO (ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe)	765 / 1,8	916 / 2,1
39.00	Vergleich	29 528 / 19,3	29 307 / 18,4
40.00	Versäumnis-, Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil	33 235 / 21,8	35 493 / 22,3
41.00	Beschluss über Arrest oder einstweilige Verfügung	1 082 / 0,7	1 143 / 0,7
42.00	Beschluss nach § 91a ZPO	7 192 / 4,7	6 941 / 4,4
43.00	sonstigen Beschluss (ohne lfd. Nrn. 47.00 bis 51.00)	1 681 / 1,1	1 878 / 1,2
44.00	Rücknahme der Klage oder des Antrags	20 258 / 13,3	21 259 / 13,3
45.00	Rücknahme des Ein- oder Widerspruchs	2 590 / 1,7	3 044 / 1,9
46.00	Nichtzahlung des Kostenvorschusses	348 / 0,2	359 / 0,2
47.00	Ruhen des Verfahrens oder Nichtbetrieb	6 294 / 4,1	6 553 / 4,1
48.00	Verweisung oder Abgabe an ein anderes Gericht	6 725 / 4,4	7 430 / 4,7
49.00	Verbindung mit einem anderen Verfahren	676 / 0,4	758 / 0,5

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2012	(2011)
50.00	Klageabweisung wegen unterbliebener Streitschlichtung	4 / 0,0	31 / 0,0
51.00	Verwerfung oder Zurückweisung der Rüge nach § 321a Abs. 4 ZPO	57 / 0,0	57 / 0,0
52.00	Sonstige Erledigungsart	1 191 / 0,8	1 185 / 0,7
<b>E. Termine (ohne Verkündungstermine)</b>			
56.00	Zahl der Termine insgesamt	74 589	77 465
	davon		
57.00	— ohne Beweisaufnahme	59 723 / 80,1	62 955 / 81,3
58.00	— mit Beweisaufnahme	14 866 / 19,9	14 510 / 18,7
	Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) waren		
59.00	ohne Termin	92 406 / 60,5	96 148 / 60,4
60.00	mit Termin ohne Beweistermin	47 762 / 31,3	50 761 / 31,9
61.00	mit Beweistermin	12 549 / 8,2	12 337 / 7,7
<b>F. Dauer der Verfahren</b>			
	Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind anhängig gewesen		
77.00	bis einschließlich 3 Monate	85 110 / 55,7	88 295 / 55,4
78.00	mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	39 657 / 26,0	41 815 / 26,3
		81,7	81,7
79.00	mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate	20 100 / 13,2	21 082 / 13,2
		94,9	94,9
80.00	mehr als 12 bis einschließlich 24 Monate	6 492 / 4,3	6 795 / 4,3
		99,1	99,2
81.00	mehr als 24 Monate	1 358 / 0,9	1 259 / 0,8
82.00	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	4,0	4,0
88.00	Durchschnittliche Dauer je Verfahren, das mit streitigem Urteil endete (lfd. Nr. 36.00), in Monaten	5,9	5,9
<b>G. Prozesskostenhilfeentscheidungen</b>			
89.00	Anzahl der Prozesskostenhilfeentscheidungen insgesamt	8 633	9 402
	Von den Entscheidungen lauten auf		
90.00	— Bewilligung der Prozesskostenhilfe	6 692 / 77,5	7 378 / 78,5
	davon		
90.30	— mit Ratenzahlung	852 / 12,7	916 / 12,4
90.60	— ohne Ratenzahlung	5 840 / 87,3	6 462 / 87,6
91.00	— Ablehnung der Prozesskostenhilfe	1 941 / 22,5	2 024 / 21,5
	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) wurde Prozesskostenhilfe bewilligt		
92.00	— nur dem Kläger (Antragsteller)	2 661 / 1,7	2 956 / 1,9
94.00	— nur dem Beklagten (Antragsgegner)	3 537 / 2,3	3 792 / 2,4
96.00	— beiden Parteien	247 / 0,2	315 / 0,2
	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) wurde Prozesskostenhilfe abgelehnt		
98.00	— nur dem Kläger (Antragsteller)	778 / 0,5	845 / 0,5
99.00	— nur dem Beklagten (Antragsgegner)	1 153 / 0,8	1 157 / 0,7
100.00	— beiden Parteien	5 / 0,0	11 / 0,0
<b>H. Besonderheiten des Verfahrens</b>			
	Den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind vorausgegangen		
101.00	Mahnverfahren	63 631 / 41,7	67 522 / 42,4
	davon		
102.00	— ohne Vollstreckungsbescheid	53 168 / 83,6	56 016 / 83,0
103.00	— mit Vollstreckungsbescheid	10 463 / 16,4	11 506 / 17,0
104.00	Schlichtungsverfahren nach § 15a EGZPO	73 / 0,0	59 / 0,0
<b>J. Vertretung durch Rechtsanwälte</b>			
	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind durch Rechtsanwälte vertreten gewesen		
105.00	nur der Kläger (Antragsteller)	66 171 / 43,3	70 207 / 44,1
106.00	nur der Beklagte (Antragsgegner)	3 418 / 2,2	3 744 / 2,4
107.00	beide Parteien	73 239 / 48,0	74 527 / 46,8
108.00	keine Partei	9 889 / 6,5	10 768 / 6,8
<b>K. Streitwert ausgewählter Verfahren</b>			
109.00	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 5.00) — ohne Verweisungen oder Abgaben an ein anderes Gericht (lfd. Nr. 48.00) —	145 992	151 816
	davon mit einem Streitwert		
110.00	bis einschließlich 300 EUR	24 232 / 16,6	25 224 / 16,6
111.00	von 301 bis einschließlich 600 EUR	21 330 / 14,6	22 233 / 14,6
		31,2	31,3

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2012	(2011)
112 .00	von 601 bis einschließlich 750 EUR	7 799 / 5,3	8 394 / 5,5
113 .00	von 751 bis einschließlich 1 000 EUR	13 485 / 9,2	13 606 / 9,0
114 .00	von 1 001 bis einschließlich 1 500 EUR	16 845 / 11,5	17 363 / 11,4
115 .00	von 1 501 bis einschließlich 2 000 EUR	12 458 / 8,5	12 793 / 8,4
116 .00	von 2 001 bis einschließlich 3 000 EUR	16 646 / 11,4	17 413 / 11,5
117 .00	von 3 001 bis einschließlich 4 000 EUR	12 274 / 8,4	13 187 / 8,7
118 .00	von 4 001 bis einschließlich 5 000 EUR	9 545 / 6,5	9 937 / 6,5
119 .00	von mehr als 5 000 EUR	11 378 / 7,8	11 666 / 7,7
120 .00	Durchschnittlicher Gebührenstreitwert (in EUR) mit Werten bis einschließlich 12 500 EUR	1 878	1 879
<b>M. Ergebnis der gerichtlichen Kostenentscheidung</b>			
Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) haben geendet			
133 .00	ohne Kostenentscheidung	57 806 / 37,9	60 343 / 37,9
134 .00	mit Kostenentscheidung	94 911 / 62,1	98 903 / 62,1
Nach den Kostenentscheidungen (lfd. Nr. 134.00) trägt die Gerichtskosten			
— der Kläger (Antragsteller)			
135 .00	— ganz	14 295 / 15,1	15 542 / 15,7
136 .00	— überwiegend	4 266 / 4,5	4 147 / 4,2
137 .00	— der Kläger (Antragsteller) und Beklagte (Antragsgegner) je zur Hälfte	3 468 / 3,7	3 593 / 3,6
— der Beklagte (Antragsgegner)			
138 .00	— ganz	64 545 / 68,0	67 439 / 68,2
139 .00	— überwiegend	6 404 / 6,7	6 590 / 6,7
140 .00	Sonstige Kostenentscheidung	1 933 / 2,0	1 592 / 1,6
<b>III. Sonstiger Geschäftsanfall (Richter- und Rechtspflegergeschäftsaufgaben)</b>			
<b>A. Geschäftsanfall bei dem Prozessgericht</b>			
141 .00	Mahnsachen (B)	843 174	809 836
145 .00	Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens (H)	3 372	4 308
146 .00	darunter selbstständige Beweisverfahren	1 535	1 774
<b>B. Geschäftsanfall bei dem Vollstreckungsgericht</b>			
147 .00	Verteilungsverfahren (J)	24	22
Zwangsversteigerungen von unbeweglichen Gegenständen (K)			
148 .00	— Eingänge	5 697	6 289
148 .50	— Bestand an anhängigen Verfahren am Ende des Berichtszeitraumes	9 312	10 204
Zwangsverwaltungen (L)			
149 .00	— Eingänge	1 144	1 334
150 .00	— Bestand an anhängigen Verfahren am Ende des Berichtszeitraumes	2 753	3 316
151 .00	Vollstreckungssachen (M) insgesamt	372 307	378 776
darunter			
152 .00	— Verfahren zur Anordnung der Durchsuchung der Wohnung des Schuldners nach § 758a ZPO	8 492	9 593
153 .00	— Abgenommene eidesstattliche Versicherungen	78 722	83 972
154 .00	— Haftanordnungen in Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung	82 272	80 888
<b>C. Geschäftsanfall an Insolvenzverfahren</b>			
Anträge auf Eröffnung des			
155 .00	— Insolvenzverfahrens betreffend natürliche Personen (IN) (ohne Verfahren nach lfd. Nr. 157.00)	6 143	6 714
155 .50	— Insolvenzverfahrens betreffend juristische Personen, Personengesellschaften und andere nicht natürliche Personen (IN) (ohne Verfahren nach lfd. Nr. 157.00)	3 897	4 310
156 .00	— Verbraucher- und Kleininsolvenzverfahrens nach § 304 InsO (IK)	11 412	12 445
157 .00	— Insolvenzverfahrens nach ausländischem Recht (§§ 343 bis 354 InsO) (IE)	43	56
Eröffnete			
158 .00	— Insolvenzverfahren betreffend natürliche Personen (IN) (ohne Verfahren nach lfd. Nr. 160.00)	3 355	3 439

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2012	(2011)
158 .50	— Insolvenzverfahren betreffend juristische Personen, Personengesellschaften und andere nicht natürliche Personen (IN) (ohne Verfahren nach lfd. Nr. 160.00)	1 515	1 600
159 .00	— Verbraucher- und Kleininsolvenzverfahren (IK)	10 460	11 402
160 .00	— Insolvenzverfahren nach ausländischem Recht (IE)	16	19
164 .00	Anträge auf Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung	1 875	2 353
<b>D. Rechtshilfeersuchen</b>			
Rechtshilfeersuchen an			
165 .00	— das Amtsgericht in Zuständigkeit des Richters	1 437	1 575
166 .00	— das Amtsgericht in Zuständigkeit des Rechtspflegers	3 844	4 639
167 .00	— die Geschäftsstelle	5 341	4 990
<b>B. Landgerichte</b>			
<b>1. Zivilsachen in der ersten Instanz</b>			
<b>I. Geschäftsentwicklung der Zivilprozesssachen (O-Sachen)</b>			
1 .00	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	44 380	45 391
2 .00	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	63 422	64 941
3 .00	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	62 292 /	65 952 /
	davon durch		101,5
	— Zivilkammern	56 950 /	60 161 /
	— Kammern für Handelssachen	89,7	91,2
	— Sonstige Kammern	5 304 /	5 753 /
		8,4	8,7
		38 /	38 /
		0,1	0,1
4 .00	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	45 510	44 380
4 .10	Zu-/Abnahme der lfd. Nr. 4.00 gegenüber der lfd. Nr. 1.00	1 130 /	-1 011 /
		2,5	-2,2
5 .00	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	62 292	65 952
6 .00	Abgaben innerhalb des Gerichts	6 453	6 472
7 .00	Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens (OH)	8 397	9 675
8 .00	darunter selbstständige Beweisverfahren	1 938	1 896
<b>II. Erledigte Zivilprozesssachen</b>			
<b>A. Verfahren nach Einzelrichter und Kammer (nur für Zivilkammern)</b>			
9 .00	Erledigte Verfahren vor den Zivilkammern	56 950	60 161
	davon waren im Zeitpunkt der Erledigung anhängig		
10 .00	— bei dem Einzelrichter	41 467 /	43 382 /
	davon (lfd. Nr. 10.00)	72,8	72,1
11 .00	— in originärer Zuständigkeit (§ 348 Abs. 1 Satz 1 ZPO)	33 280 /	33 846 /
		80,3	78,0
12 .00	— nach Übertragung durch die Kammer (§ 348a Abs. 1 ZPO)	8 187 /	9 536 /
		19,7	22,0
13 .00	— bei der Kammer	15 483 /	16 779 /
	davon (lfd. Nr. 13.00)	27,2	27,9
14 .00	— in originärer Zuständigkeit (§ 348 Abs. 1 Satz 2 ZPO)	15 436 /	16 680 /
		99,7	99,4
15 .00	— nach Übernahme vom Einzelrichter (§§ 348 Abs. 3, 348a Abs. 2 ZPO)	47 /	99 /
		0,3	0,6
<b>B. Art des Verfahrens und Sachgebiet</b>			
Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) haben betroffen			
a) nach der Art			
16 .00	Abhilfeverfahren nach § 321a ZPO	4 /	5 /
		0,0	0,0
17 .00	Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils aufgrund eines Vollstreckungsvertrages	506 /	571 /
		0,8	0,9
18 .00	Klageverfahren	57 312 /	59 904 /
		92,0	90,8
19 .00	Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	2 668 /	3 144 /
		4,3	4,8
20 .00	Sonstige zur Zuständigkeit des Prozessgerichts gehörende Verfahren	1 656 /	2 121 /
	b) nach dem Sachgebiet	2,7	3,2
aa) Zivilkammern			
21 .10	Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	5 545 /	5 830 /
		8,9	8,8
22 .11	Verkehrsunfallsachen	3 983 /	3 910 /
		6,4	5,9
23 .12	Kaufsachen	4 901 /	4 956 /
		7,9	7,5
24 .13	Arzthaftungssachen	1 184 /	1 326 /
		1,9	2,0
25 .14	Reisevertragssachen	90 /	63 /
		0,1	0,1
26 .15	Miet-/Kredit-/Leasingsachen	6 945 /	7 553 /
		11,1	11,5
27 .16	Haftung von Personen (ohne Arzt- und Architektenhaftungssachen) und Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt	1 888 /	1 862 /
		3,0	2,8
28 .17	Auseinandersetzungen von Gesellschaften	555 /	880 /
		0,9	1,3
29 .18	Gewerblicher Rechtsschutz	7 965 /	7 824 /
		12,8	11,9
30 .19	Staatshaftungssachen (einschließlich Enteignungsschädigung)	566 /	592 /
		0,9	0,9
31 .20	Sachenrechtsbereinigung und Boden-/Grundstücksrecht betreffend die neuen Länder	3 /	4 /
		0,0	0,0

Lfd. Nr.

d. Tabelle

Gegenstand

Bayern insgesamt

		2012		(2011)	
32 . 21	Sonstige gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (ohne lfd. Nr. 28.17)	398 /	0,6	347 /	0,5
33 . 26	Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nr. 5 WEG (Klagen Dritter)	5 /	0,0	8 /	0,0
33 . 27	Kapitalanlagesachen	3 891 /	6,2	3 775 /	5,7
33 . 28	Ansprüche aus Versicherungsverträgen (ohne Verkehrsunfallsachen)	2 365 /	3,8	2 020 /	3,1
33 . 29	Technische Schutzrechte	185 /	0,3	190 /	0,3
33 . 30	Kartellsachen	124 /	0,2	235 /	0,4
34 . 39	Sonstiger Verfahrensgegenstand	16 357 /	26,3	18 786 /	28,5
	bb) Handelskammern				
35 . 40	Handelsvertretersachen	287 /	0,5	333 /	0,5
36 . 41	Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	628 /	1,0	699 /	1,1
37 . 42	Bausachen	423 /	0,7	398 /	0,6
38 . 43	Markensachen	249 /	0,4	296 /	0,4
39 . 44	Wettbewerbssachen	1 137 /	1,8	1 125 /	1,7
39 . 45	Kartellsachen	23 /	0,0	36 /	0,1
39 . 46	Verfahren nach dem SpruchG	219 /	0,4	362 /	0,5
40 . 50	Sonstiger Verfahrensgegenstand	2 338 /	3,8	2 504 /	3,8
	cc) Sonstige Kammern				
41 . 60	Baulandsachen nach dem BauGB (Baulandkammern)	22 /	0,0	18 /	0,0
42 . 61	Entschädigungssachen nach dem BEG (Entschädigungskammern)	16 /	0,0	19 /	0,0
43 . 62	Wiedergutmachungssachen nach dem BWKAusl (Wiedergutmachungskammern)	—		—	
44 . 70	Sonstiger Verfahrensgegenstand	—		1 /	0,0
<b>C. Parteien</b>					
45 . 00	Zahl der Kläger (Antragsteller) (Mehrere Kläger derselben Art sind je Verfahren nur einmal gezählt)	62 390		66 084	
49 . 00	Zahl der Beklagten (Antragsgegner) (Mehrere Beklagte derselben Art sind je Verfahren nur einmal gezählt)	62 732		66 389	
<b>D. Art der Erledigung</b>					
Die erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind beendet worden durch					
53 . 00	streitiges Urteil (einschließlich Vorbehalts- und Ausschlussurteil; ohne lfd. Nr. 66.00) darunter	13 834 /	22,2	13 871 /	21,0
	— Urteil gemäß § 313a Abs. 2 ZPO (ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe)	137 /	1,0	163 /	1,2
54 . 00	Vergleich	16 378 /	26,3	17 394 /	26,4
56 . 00	Versäumnis-, Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil	7 661 /	12,3	8 117 /	12,3
57 . 00	Beschluss über Arrest oder einstweilige Verfügung	1 183 /	1,9	1 307 /	2,0
58 . 00	Beschluss nach § 91a ZPO	1 054 /	1,7	1 112 /	1,7
59 . 00	sonstigen Beschluss (ohne lfd. Nrn. 63.00 bis 66.00)	7 173 /	11,5	7 380 /	11,2
60 . 00	Zurücknahme der Klage oder des Antrags	5 638 /	9,1	5 930 /	9,0
61 . 00	Zurücknahme des Ein- oder Widerspruchs	619 /	1,0	674 /	1,0
62 . 00	Nichtzahlung des Kostenvorschusses	165 /	0,3	154 /	0,2
63 . 00	Ruhen des Verfahrens oder Nichtbetrieb	4 043 /	6,5	5 174 /	7,8
64 . 00	Verweisung oder Abgabe an ein anderes Gericht	3 312 /	5,3	3 438 /	5,2
65 . 00	Verbindung mit einem anderen Verfahren	553 /	0,9	784 /	1,2
66 . 00	Klageabweisung wegen unterbliebener Streitschlichtung	90 /	0,1	74 /	0,1
67 . 00	Sonstige Erledigungsart	589 /	0,9	543 /	0,8
<b>F. Termine (ohne Verkündungstermine)</b>					
71 . 00	Zahl der Termine insgesamt	46 294		46 947	
	davon				
72 . 00	— ohne Beweisaufnahme	36 645 /	79,2	36 967 /	78,7
73 . 00	— mit Beweisaufnahme	9 649 /	20,8	9 980 /	21,3
74 . 00	erledigte Verfahren (lfd. Nr. 5.00) ohne Termine	29 249 /	47,0	32 165 /	48,8
<b>G. Dauer der Verfahren</b>					
Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind anhängig gewesen					
92 . 00	bis einschließlich 3 Monate	23 930 /	38,4	25 806 /	39,1
93 . 00	mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	13 479 /	21,6	14 444 /	21,9
			60,1		61,0
94 . 00	mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate	14 046 /	22,5	14 553 /	22,1
			82,6		83,1
95 . 00	mehr als 12 bis einschließlich 24 Monate	7 528 /	12,1	7 686 /	11,7
			94,7		94,7
96 . 00	mehr als 24 Monate	3 309 /	5,3	3 463 /	5,3
97 . 00	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	7,3		7,2	
103 . 00	Durchschnittliche Dauer je Verfahren, das mit streitigem Urteil endete (lfd. Nr. 53.00), in Monaten	13,0		12,9	

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2012	(2011)
<b>H. Prozesskostenhilfeentscheidungen</b>			
104 .00	Anzahl der Prozesskostenhilfeentscheidungen insgesamt	3 894	4 567
105 .00	Von den Entscheidungen haben gelautet auf		
	— Bewilligung	2 834 / 72,8	3 346 / 73,3
	davon		
105 .30	— mit Ratenzahlung	472 / 16,7	556 / 16,6
105 .60	— ohne Ratenzahlung	2 362 / 83,3	2 790 / 83,4
106 .00	— Ablehnung	1 060 / 27,2	1 221 / 26,7
	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) wurde Prozesskostenhilfe bewilligt		
107 .00	— nur dem Kläger (Antragsteller)	1 492 / 2,4	1 720 / 2,6
109 .00	— nur dem Beklagten (Antragsgegner)	1 022 / 1,6	1 216 / 1,8
111 .00	— beiden Parteien	160 / 0,3	205 / 0,3
	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) wurde Prozesskostenhilfe abgelehnt		
113 .00	— nur dem Kläger (Antragsteller)	676 / 1,1	832 / 1,3
114 .00	— nur dem Beklagten (Antragsgegner)	368 / 0,6	379 / 0,6
115 .00	— beiden Parteien	8 / 0,0	5 / 0,0
<b>J. Besonderheiten des Verfahrens</b>			
	Den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind vorausgegangen		
116 .00	Mahnverfahren	12 821 / 20,6	13 618 / 20,6
	davon		
117 .00	— ohne Vollstreckungsbescheid	11 469 / 89,5	12 165 / 89,3
118 .00	— mit Vollstreckungsbescheid	1 352 / 10,5	1 453 / 10,7
119 .00	Schlichtungsverfahren nach § 15a EGZPO	14 / 0,0	41 / 0,1
<b>K. Streitwert ausgewählter Verfahren</b>			
120 .00	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 5.00) — ohne Entschädigungs- und Rückerstattungssachen (lfd. Nrn. 42.61 und 43.62) — davon mit einem Streitwert	62 276	65 933
121 .00	bis einschließlich 5 000 EUR	8 585 / 13,8	9 190 / 13,9
122 .00	von 5 001 bis einschließlich 5 500 EUR	2 513 / 4,0	2 659 / 4,0
		17,8	18,0
123 .00	von 5 501 bis einschließlich 6 000 EUR	2 547 / 4,1	2 621 / 4,0
		21,9	21,9
124 .00	von 6 001 bis einschließlich 6 500 EUR	1 773 / 2,8	1 948 / 3,0
		24,8	24,9
125 .00	von 6 501 bis einschließlich 7 000 EUR	1 691 / 2,7	1 757 / 2,7
		27,5	27,6
126 .00	von 7 001 bis einschließlich 7 500 EUR	1 570 / 2,5	1 715 / 2,6
		30,0	30,2
127 .00	von 7 501 bis einschließlich 10 000 EUR	7 090 / 11,4	7 622 / 11,6
		41,4	41,7
128 .00	von 10 001 bis einschließlich 12 500 EUR	4 151 / 6,7	4 447 / 6,7
		48,0	48,5
129 .00	von 12 501 bis einschließlich 15 000 EUR	3 533 / 5,7	3 649 / 5,5
		53,7	54,0
130 .00	von 15 001 bis einschließlich 25 000 EUR	8 716 / 14,0	8 937 / 13,6
		67,7	67,6
131 .00	von 25 001 bis einschließlich 50 000 EUR	8 662 / 13,9	9 156 / 13,9
		81,6	81,4
132 .00	von 50 001 bis einschließlich 100 000 EUR	5 291 / 8,5	5 895 / 8,9
		90,1	90,4
133 .00	von 100 001 bis einschließlich 500 000 EUR	5 126 / 8,2	5 351 / 8,1
		98,3	98,5
134 .00	von mehr als 500 000 EUR	1 028 / 1,7	986 / 1,5
135 .00	Durchschnittlicher Gebührenstreitwert mit Werten bis einschließlich 50 000 EUR in EUR	14 385	14 285
<b>L. Ergebnis der gerichtlichen Kostenentscheidung</b>			
	Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) haben geendet		
136 .00	ohne Kostenentscheidung	35 100 / 56,3	38 184 / 57,9
137 .00	mit Kostenentscheidung	27 192 / 43,7	27 768 / 42,1

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2012	(2011)
	Nach den Kostenentscheidungen (lfd. Nr. 137.00) trägt die Gerichtskosten		
	— der Kläger (Antragsteller)		
138.00	— ganz	8 448 / 31,1	8 338 / 30,0
139.00	— überwiegend	1 672 / 6,1	1 710 / 6,2
140.00	— der Kläger (Antragsteller) und Beklagte (Antragsgegner) je zur Hälfte	860 / 3,2	900 / 3,2
	— der Beklagte (Antragsgegner)		
141.00	— ganz	13 671 / 50,3	14 259 / 51,4
142.00	— überwiegend	2 087 / 7,7	2 178 / 7,8
143.00	Sonstige Kostenentscheidung	454 / 1,7	383 / 1,4
<b>2. Zivilsachen in der Berufungsinstanz</b>			
<b>I. Geschäftsentwicklung der Berufungssachen (S-Sachen)</b>			
1.00	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	3 589	3 797
2.00	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	7 474	8 031
3.00	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	7 531 / 100,8	8 239 / 102,6
	davon durch		
	— Zivilkammern	7 515 / 100,5	8 228 / 99,9
	— Kammern für Handelssachen	16 / 0,3	11 / 0,1
4.00	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	3 532	3 589
4.10	Zu-/Abnahme der lfd. Nr. 4.00 gegenüber der lfd. Nr. 1.00	- 57 / -1,6	- 208 / -5,5
5.00	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	7 531	8 239
6.00	Abgaben innerhalb des Gerichts	465	460
<b>II. Erledigte Berufungssachen</b>			
<b>A. Verfahren nach Einzelrichter und Kammer (nur für Zivilkammern)</b>			
7.00	Erledigte Verfahren vor den Zivilkammern	7 515	8 228
	davon waren im Zeitpunkt der Erledigung anhängig		
8.00	— bei dem Einzelrichter	702 / 9,3	865 / 10,5
	davon (lfd. Nr. 8.00) waren		
9.00	— zur Vorbereitung der Entscheidung zugewiesen (§ 527 Abs. 3, 4 ZPO)	33 / 4,7	35 / 4,0
10.00	— zur Entscheidung übertragen (§ 526 Abs. 1 ZPO)	669 / 95,3	830 / 96,0
11.00	— bei der Kammer	6 813 / 90,7	7 363 / 89,5
	davon (lfd. Nr. 11.00)		
12.00	— nach Vorbereitung durch den Einzelrichter (§ 527 Abs. 1, 2 ZPO)	6 / 0,1	7 / 0,1
13.00	— nach Übernahme vom Einzelrichter (§ 526 Abs. 2 ZPO)	44 / 0,6	94 / 1,3
14.00	— ohne dass das Verfahren vorher dem Einzelrichter zugewiesen war	6 763 / 99,3	7 262 / 98,6
<b>B. Art des Verfahrens und Sachgebiet</b>			
Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) haben betroffen			
a) nach der Art			
14.50	Abhilfeverfahren nach § 321a ZPO	3 / 0,0	3 / 0,0
15.00	Berufungen gegen Urteile in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils aufgrund eines Vollstreckungsvertrages	1 / 0,0	11 / 0,1
16.00	Berufungen gegen Urteile in Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	25 / 0,3	28 / 0,3
17.00	Berufungsverfahren (ohne Nrn. 15.00 und 16.00)	7 426 / 98,6	8 094 / 98,2
18.00	Sonstige zur Zuständigkeit des Berufungsgerichts gehörende Verfahren	76 / 1,0	103 / 1,3
b) nach dem Sachgebiet			
aa) Zivilkammern			
19.10	Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	164 / 2,2	223 / 2,7
20.11	Verkehrsunfallsachen	1 820 / 24,2	1 784 / 21,7
21.12	Kaufsachen	470 / 6,2	553 / 6,7
22.13	Arzthaftungssachen	54 / 0,7	47 / 0,6
23.14	Reisevertragssachen	75 / 1,0	49 / 0,6
24.15	Kredit-/Leasingsachen	127 / 1,7	123 / 1,5
25.16	Nachbarschaftssachen	168 / 2,2	151 / 1,8
26.17	Schuldrechtsanpassungs- und Bodenrechtssachen der neuen Länder	—	—
27.18	Wohnungsmietsachen	1 342 / 17,8	1 525 / 18,5
28.19	Sonstige Mietsachen	111 / 1,5	119 / 1,4
29.20	Ansprüche aus Versicherungsverträgen (ohne Verkehrsunfallsachen)	247 / 3,3	257 / 3,1
30.21	Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	24 / 0,3	47 / 0,6
32.23	Schadensersatzansprüche aus vorsätzlicher Körperverletzung	35 / 0,5	35 / 0,4
33.24	Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt	202 / 2,7	245 / 3,0
33.25	Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nrn. 1 bis 4 WEG (Binnenstreitigkeiten)	548 / 7,3	589 / 7,1
33.26	Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nr. 5 WEG (Klagen Dritter)	8 / 0,1	4 / 0,0
34.39	Sonstiger Verfahrensgegenstand	2 120 / 28,2	2 477 / 30,1



Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2012	(2011)
	bb) Handelskammern		
35.40	Handelsvertretersachen	1 / 0,0	—
36.41	Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	—	1 / 0,0
37.42	Bausachen	—	—
38.43	Markensachen	—	—
39.44	Wettbewerbssachen	—	1 / 0,0
40.50	Sonstiger Verfahrensgegenstand	15 / 0,2	9 / 0,1
<b>C. Parteien</b>			
41.00	Zahl der Berufungskläger (Mehrere Berufungskläger derselben Art sind je Verfahren nur einmal gezählt)	7 544	8 244
45.00	Zahl der Berufungsbeklagten (Mehrere Berufungsbeklagte derselben Art sind je Verfahren nur einmal gezählt)	7 554	8 263
<b>D. Art der Erledigung</b>			
Die erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind beendet worden durch			
49.00	streitiges Urteil	2 254 / 29,9	2 421 / 29,4
	darunter		
50.00	— Urteil nach § 313a Abs. 2 ZPO (ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe)	288 / 12,8	269 / 11,1
51.00	Vergleich	1 028 / 13,7	1 217 / 14,8
52.00	Versäumnis-, Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil	49 / 0,7	52 / 0,6
53.00	Beschluss nach § 91a ZPO	57 / 0,8	73 / 0,9
54.00	Beschluss nach § 522 Abs. 1 ZPO (Verwerfung)	334 / 4,4	320 / 3,9
55.00	Beschluss nach § 522 Abs. 2 ZPO (Zurückweisung)	1 024 / 13,6	1 179 / 14,3
56.00	sonstigen Beschluss (ohne lfd. Nrn. 60.00 bis 62.00)	167 / 2,2	179 / 2,2
57.00	Zurücknahme der Klage oder des Antrags	71 / 0,9	59 / 0,7
58.00	Zurücknahme des Ein- oder Widerspruchs	12 / 0,2	1 / 0,0
59.00	Zurücknahme der Berufung	2 346 / 31,2	2 540 / 30,8
60.00	Ruhen des Verfahrens oder Nichtbetrieb	83 / 1,1	68 / 0,8
61.00	Verweisung oder Abgabe an ein anderes Gericht	18 / 0,2	35 / 0,4
62.00	Verbindung mit einem anderen Verfahren	6 / 0,1	6 / 0,1
63.00	Sonstige Erledigungsart	82 / 1,1	89 / 1,1
<b>E. Ergebnis der Berufungsentscheidung</b>			
Die streitigen Urteile (lfd. Nr. 49.00) haben gelautet auf			
64.00	Aufhebung und Zurückverweisung	197 / 8,7	151 / 6,2
65.00	Änderung und/oder eigene Sachentscheidung	1 044 / 46,3	1 147 / 47,4
66.00	volle Zurückweisung der Berufung als unbegründet	867 / 38,5	894 / 36,9
67.00	Verwerfung der Berufung als unzulässig	22 / 1,0	27 / 1,1
68.00	anderweitige Entscheidung	124 / 5,5	202 / 8,3
<b>G. Termine (ohne Verkündungstermine)</b>			
70.00	Zahl der Termine insgesamt	4 017	4 509
	davon		
71.00	— ohne Beweisaufnahme	3 749 / 93,3	4 205 / 93,3
72.00	— mit Beweisaufnahme	268 / 6,7	304 / 6,7
Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) waren			
73.00	ohne Termin	3 986 / 52,9	4 263 / 51,7
74.00	mit Termin ohne Beweistermin	3 289 / 43,7	3 704 / 45,0
75.00	mit Beweistermin	256 / 3,4	272 / 3,3
<b>H. Dauer der Verfahren</b>			
Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind anhängig gewesen			
ab Eingang beim Berufungsgericht			
91.00	bis einschließlich 3 Monate	2 268 / 30,1	2 515 / 30,5
92.00	mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	3 063 / 40,7	3 305 / 40,1
		70,8	70,6
93.00	mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate	1 683 / 22,3	1 876 / 22,8
		93,1	93,4
94.00	mehr als 12 bis einschließlich 24 Monate	439 / 5,8	446 / 5,4
		99,0	98,8
95.00	mehr als 24 bis einschließlich 36 Monate	61 / 0,8	77 / 0,9
		99,8	99,8
96.00	mehr als 36 Monate	17 / 0,2	20 / 0,2
97.00	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	5,4	5,4

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2012	(2011)
	ab erstem Eingang in der ersten Instanz		
98 .00	bis einschließlich 1 Jahr	3 421 / 45,4	3 735 / 45,3
99 .00	mehr als 1 bis einschließlich 2 Jahre	3 049 / 40,5	3 514 / 42,7
		85,9	88,0
100 .00	mehr als 2 bis einschließlich 3 Jahre	770 / 10,2	736 / 8,9
		96,1	96,9
101 .00	mehr als 3 bis einschließlich 4 Jahre	210 / 2,8	184 / 2,2
		98,9	99,2
102 .00	mehr als 4 bis einschließlich 5 Jahre	57 / 0,8	41 / 0,5
		99,7	99,6
103 .00	mehr als 5 Jahre	24 / 0,3	29 / 0,4
104 .00	Durchschnittliche Gesamtdauer je Verfahren in Monaten	15,4	15,0
111 .00	Durchschnittliche Dauer je Verfahren, das mit streitigem Urteil endete (lfd. Nr. 49.00), in Monaten	7,6	7,3
118 .00	Durchschnittliche Gesamtdauer je Verfahren, das mit streitigem Urteil endete (lfd. Nr. 49.00), in Monaten	18,0	17,2
<b>J. Prozesskostenhilfeentscheidungen</b>			
119 .00	Anzahl der Prozesskostenhilfeentscheidungen insgesamt	402	511
	Von den Entscheidungen haben gelautet auf		
120 .00	— Bewilligung	243 / 60,4	341 / 66,7
	davon		
120 .30	— mit Ratenzahlung	37 / 15,2	36 / 10,6
120 .60	— ohne Ratenzahlung	206 / 84,8	305 / 89,4
121 .00	— Ablehnung	159 / 39,6	170 / 33,3
	In den erledigten Verfahren wurde Prozesskostenhilfe (lfd. Nr. 5.00) bewilligt		
122 .00	— nur dem Berufungskläger	86 / 1,1	115 / 1,4
124 .00	— nur dem Berufungsbeklagten	143 / 1,9	194 / 2,4
126 .00	— beiden Parteien	7 / 0,1	16 / 0,2
	In den erledigten Verfahren wurde Prozesskostenhilfe (lfd. Nr. 5.00) abgelehnt		
128 .00	— nur dem Berufungskläger	116 / 1,5	86 / 1,0
129 .00	— nur dem Berufungsbeklagten	39 / 0,5	74 / 0,9
130 .00	— beiden Parteien	2 / 0,0	5 / 0,1
<b>K. Streitwert der Berufungsverfahren</b>			
131 .00	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 5.00)	7 531	8 239
	davon mit einem Streitwert		
132 .00	bis einschließlich 600 EUR	421 / 5,6	320 / 3,9
133 .00	von 601 bis einschließlich 1 000 EUR	1 232 / 16,4	1 382 / 16,8
		21,9	20,7
134 .00	von 1 001 bis einschließlich 1 500 EUR	1 140 / 15,1	1 308 / 15,9
		37,1	36,5
135 .00	von 1 501 bis einschließlich 2 000 EUR	903 / 12,0	1 022 / 12,4
		49,1	48,9
136 .00	von 2 001 bis einschließlich 3 000 EUR	1 300 / 17,3	1 418 / 17,2
		66,3	66,1
137 .00	von 3 001 bis einschließlich 4 000 EUR	958 / 12,7	1 060 / 12,9
		79,1	79,0
138 .00	von 4 001 bis einschließlich 5 000 EUR	681 / 9,0	813 / 9,9
		88,1	88,9
139 .00	von mehr als 5 000 EUR	896 / 11,9	916 / 11,1
140 .00	Durchschnittlicher Gebührenstreitwert mit Werten bis einschließlich 5 000 EUR in EUR	2 099	2 147
<b>III. Sonstiger Geschäftsanfall</b>			
151 .00	Anfall an Beschwerdeverfahren insgesamt	9 026	9 899
<b>C. Oberlandesgerichte</b>			
<b>— Berufungs- und Beschwerdeinstanz —</b>			
<b>I. Geschäftsentwicklung der Berufungssachen (U-Sachen)</b>			
1 .00	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	4 135	4 391
2 .00	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	8 241	8 192
3 .00	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	7 610 / 92,3	8 448 / 103,1
4 .00	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	4 766	4 135
4 .10	Zu-/Abnahme der lfd. Nr. 4.00 gegenüber der lfd. Nr. 1.00	631 / 15,3	- 256 / -5,8
5 .00	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	7 610	8 448
6 .00	Abgaben innerhalb des Gerichts	379	683

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2012	(2011)
<b>II. Erledigte Berufungssachen</b>			
<b>A. Entscheider der Vorinstanz</b>			
Von den erledigten Berufungsverfahren (lfd. Nr. 5.00) richteten sich gegen ein Urteil			
7.00	eines Richters beim Amtsgericht	21 / 0,3	20 / 0,2
8.00	eines Einzelrichters beim Landgericht	5 706 / 75,0	6 171 / 73,0
9.00	einer Kammer (ohne lfd. Nr. 10.00) beim Landgericht	1 206 / 15,8	1 472 / 17,4
10.00	einer Kammer für Handelssachen	677 / 8,9	785 / 9,3
<b>B. Verfahren nach Einzelrichter und Senat</b>			
Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) waren im Zeitpunkt der Erledigung anhängig			
11.00	— bei dem Einzelrichter	117 / 1,5	120 / 1,4
	davon (lfd. Nr. 11.00) waren		
12.00	— zur Vorbereitung der Entscheidung zugewiesen (§ 527 Abs. 3, 4 ZPO)	10 / 8,5	7 / 5,8
13.00	— zur Entscheidung übertragen (§ 526 Abs. 1 ZPO)	107 / 91,5	113 / 94,2
14.00	— bei dem Senat	7 493 / 98,5	8 328 / 98,6
	davon (lfd. Nr. 14.00)		
15.00	— nach Vorbereitung durch den Einzelrichter (§ 527 Abs. 1, 2 ZPO)	1 / 0,0	—
16.00	— nach Übernahme vom Einzelrichter (§ 526 Abs. 2 ZPO)	12 / 0,2	13 / 0,2
17.00	— ohne dass das Verfahren vorher dem Einzelrichter zugewiesen war	7 480 / 99,8	8 315 / 99,8
<b>C. Art des Verfahrens und Sachgebiet</b>			
Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) haben betroffen			
a) nach der Art			
17.50	Abhilfeverfahren nach § 321a ZPO	43 / 0,6	112 / 1,3
18.00	Berufungen gegen Urteile in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils aufgrund eines Vollstreckungsvertrages	2 / 0,0	10 / 0,1
19.00	Berufungen gegen Urteile in Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	244 / 3,2	144 / 1,7
20.00	Berufungsverfahren (ohne Nrn. 18.00 und 19.00)	7 225 / 94,9	8 086 / 95,7
21.00	Sonstige zur Zuständigkeit des Berufungsgerichts gehörende Verfahren	96 / 1,3	96 / 1,1
b) nach dem Sachgebiet			
22.10	Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	655 / 8,6	760 / 9,0
23.11	Verkehrsunfallsachen	507 / 6,7	562 / 6,7
24.12	Kaufsachen	582 / 7,6	560 / 6,6
25.13	Arzthaftungssachen	301 / 4,0	291 / 3,4
26.14	Reisevertragssachen	9 / 0,1	2 / 0,0
27.15	Miet-/Kredit-/Leasingsachen	804 / 10,6	782 / 9,3
28.16	Haftung von Personen (ohne Arzt- und Architektenhaftungssachen) und Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt	268 / 3,5	254 / 3,0
29.17	Auseinandersetzung von Gesellschaften	126 / 1,7	182 / 2,2
30.18	Gewerblicher Rechtsschutz (ohne lfd. Nr. 35.29)	392 / 5,2	398 / 4,7
31.19	Staatshaftungssachen (einschließlich Enteignungsentschädigung)	115 / 1,5	127 / 1,5
32.20	Sachenrechtsbereinigung und Boden-/Grundstücksrecht betreffend die neuen Länder	—	—
33.21	Sonstige gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (ohne lfd. Nr. 29.17)	109 / 1,4	138 / 1,6
35.23	Entschädigungssachen nach dem BEG (Entschädigungssenat)	—	—
35.26	Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nr. 5 WEG (Klagen Dritter)	—	1 / 0,0
35.27	Kapitalanlagesachen	913 / 12,0	1 096 / 13,0
35.28	Ansprüche aus Versicherungsverträgen (ohne Verkehrsunfallsachen)	464 / 6,1	391 / 4,6
35.29	Teschnische Schutzrechte	41 / 0,5	34 / 0,4
35.30	Kartellsachen	16 / 0,2	29 / 0,3
35.31	Vergabesachen	1 / 0,0	—
36.39	Sonstiger Verfahrensgegenstand	2 307 / 30,3	2 841 / 33,6
<b>D. Parteien</b>			
37.00	Zahl der Berufungskläger (Mehrere Berufungskläger derselben Art sind je Verfahren nur einmal gezählt)	7 628	8 467
41.00	Zahl der Berufungsbeklagten (Mehrere Berufungsbeklagte derselben Art sind je Verfahren nur einmal gezählt)	7 677	8 505

Lfd. Nr.

d. Tabelle

Gegenstand

Bayern insgesamt

	2012	(2011)	
<b>E. Art der Erledigung</b>			
Die erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind beendet worden durch			
45 .00	streitiges Urteil	1 567 / 20,6	1 630 / 19,3
46 .00	— Urteil nach § 313a Abs. 2 ZPO (ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe)	128 / 8,2	177 / 10,9
47 .00	Vergleich	1 517 / 19,9	1 503 / 17,8
48 .00	Versäumnis-, Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil	66 / 0,9	65 / 0,8
49 .00	Beschluss nach § 91a ZPO	60 / 0,8	66 / 0,8
50 .00	Beschluss nach § 522 Abs. 1 ZPO (Verwerfung)	111 / 1,5	130 / 1,5
51 .00	Beschluss nach § 522 Abs. 2 ZPO (Zurückweisung)	1 352 / 17,8	1 596 / 18,9
52 .00	sonstigen Beschluss (ohne lfd. Nm. 56.00 bis 58.00)	121 / 1,6	194 / 2,3
53 .00	Zurücknahme der Klage oder des Antrags	216 / 2,8	100 / 1,2
54 .00	Zurücknahme des Ein- oder Widerspruchs	—	1 / 0,0
55 .00	Zurücknahme der Berufung	2 315 / 30,4	2 805 / 33,2
56 .00	Ruhen des Verfahrens oder Nichtbetrieb	204 / 2,7	261 / 3,1
57 .00	Verweisung oder Abgabe an ein anderes Gericht	2 / 0,0	1 / 0,0
58 .00	Verbindung mit einem anderen Verfahren	17 / 0,2	11 / 0,1
59 .00	Sonstige Erledigungsart	62 / 0,8	85 / 1,0
<b>F. Ergebnis der Berufungsentscheidungen</b>			
Die streitigen Urteile (lfd. Nr. 45.00) haben gelautet auf			
60 .00	Aufhebung und Zurückverweisung	148 / 9,4	141 / 8,7
61 .00	Änderung und/oder eigene Sachentscheidung	751 / 47,9	869 / 53,3
62 .00	volle Zurückweisung der Berufung als unbegründet	568 / 36,2	525 / 32,2
63 .00	Verwerfung der Berufung als unzulässig	9 / 0,6	10 / 0,6
64 .00	anderweitige Entscheidung	91 / 5,8	85 / 5,2
<b>H. Termine (ohne Verkündungstermine)</b>			
66 .00	Zahl der Termine insgesamt	3 770	3 779
davon			
67 .00	— ohne Beweisaufnahme	3 256 / 86,4	3 302 / 87,4
68 .00	— mit Beweisaufnahme	514 / 13,6	477 / 12,6
Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) waren			
69 .00	ohne Termin	4 371 / 57,4	5 180 / 61,3
70 .00	mit Termin ohne Beweistermin	2 807 / 36,9	2 859 / 33,8
71 .00	mit Beweistermin	432 / 5,7	409 / 4,8
<b>J. Dauer der Verfahren</b>			
Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind anhängig gewesen			
ab Eingang beim Berufungsgericht			
87 .00	bis einschließlich 3 Monate	1 740 / 22,9	2 209 / 26,1
88 .00	mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	3 149 / 41,4	3 601 / 42,6
89 .00	mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate	2 065 / 27,1	1 967 / 23,3
90 .00	mehr als 12 bis einschließlich 24 Monate	498 / 6,5	498 / 5,9
91 .00	mehr als 24 bis einschließlich 36 Monate	129 / 1,7	110 / 1,3
92 .00	mehr als 36 Monate	29 / 0,4	63 / 0,7
93 .00	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	6,2	6,0
ab erstem Eingang in der ersten Instanz			
94 .00	bis einschließlich 1 Jahr	1 769 / 23,2	1 978 / 23,4
95 .00	mehr als 1 bis einschließlich 2 Jahre	3 316 / 43,6	3 844 / 45,5
96 .00	mehr als 2 bis einschließlich 3 Jahre	66,8	68,9
97 .00	mehr als 3 bis einschließlich 4 Jahre	1 357 / 17,8	1 341 / 15,9
98 .00	mehr als 4 bis einschließlich 5 Jahre	84,7	84,8
99 .00	mehr als 5 Jahre	560 / 7,4	622 / 7,4
100 .00	Durchschnittliche Gesamtdauer je Verfahren in Monaten	92,0	92,2
107 .00	Durchschnittliche Dauer je Verfahren, das mit streitigem Urteil endete (lfd. Nr. 45.00), in Monaten	277 / 3,6	290 / 3,4
114 .00	Durchschnittliche Gesamtdauer je Verfahren, das mit streitigem Urteil endete (lfd. Nr. 45.00), in Monaten	95,7	95,6
		331 / 4,3	373 / 4,4
		23,5	23,1
		8,7	8,6
		26,7	28,1

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2012	(2011)
<b>K. Prozesskostenhilfeentscheidungen</b>			
115 .00	Anzahl der Prozesskostenhilfeentscheidungen insgesamt	445	457
	Von den Entscheidungen haben gelauret auf		
116 .00	— Bewilligung	240 / 53,9	240 / 52,5
	davon		
116 .30	— mit Ratenzahlung	35 / 14,6	34 / 14,2
116 .60	— ohne Ratenzahlung	205 / 85,4	206 / 85,8
117 .00	— Ablehnung	205 / 46,1	217 / 47,5
	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) wurde Prozesskostenhilfe bewilligt		
118 .00	— nur dem Berufungskläger	111 / 1,5	149 / 1,8
120 .00	— nur dem Berufungsbeklagten	103 / 1,4	77 / 0,9
122 .00	— beiden Parteien	13 / 0,2	7 / 0,1
	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) wurde Prozesskostenhilfe abgelehnt		
124 .00	— nur dem Berufungskläger	175 / 2,3	146 / 1,7
125 .00	— nur dem Berufungsbeklagten	28 / 0,4	63 / 0,7
126 .00	— beiden Parteien	1 / 0,0	4 / 0,0
<b>L. Streitwert ausgewählter Verfahren</b>			
127 .00	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 5.00)		
	— ohne Entschädigungs- und Rückerstattungssachen (lfd. Nr. 35.23) —		
	davon mit einem Streitwert	7 610	8 448
128 .00	bis einschließlich 600 EUR	70 / 0,9	131 / 1,6
129 .00	von 601 bis einschließlich 1 000 EUR	51 / 0,7	52 / 0,6
		1,6	2,2
130 .00	von 1 001 bis einschließlich 1 500 EUR	44 / 0,6	68 / 0,8
		2,2	3,0
131 .00	von 1 501 bis einschließlich 2 500 EUR	118 / 1,6	119 / 1,4
		3,7	4,4
132 .00	von 2 501 bis einschließlich 3 000 EUR	96 / 1,3	75 / 0,9
		5,0	5,3
133 .00	von 3 001 bis einschließlich 4 000 EUR	143 / 1,9	145 / 1,7
		6,9	7,0
134 .00	von 4 001 bis einschließlich 5 000 EUR	160 / 2,1	158 / 1,9
		9,0	8,9
135 .00	von 5 001 bis einschließlich 7 500 EUR	874 / 11,5	892 / 10,6
		20,4	19,4
136 .00	von 7 501 bis einschließlich 10 000 EUR	712 / 9,4	730 / 8,6
		29,8	28,1
137 .00	von 10 001 bis einschließlich 12 500 EUR	432 / 5,7	447 / 5,3
		35,5	33,3
138 .00	von 12 501 bis einschließlich 15 000 EUR	403 / 5,3	406 / 4,8
		40,8	38,2
139 .00	von 15 001 bis einschließlich 25 000 EUR	1 008 / 13,2	1 193 / 14,1
		54,0	52,3
140 .00	von 25 001 bis einschließlich 50 000 EUR	1 244 / 16,3	1 520 / 18,0
		70,4	70,3
141 .00	von 50 001 bis einschließlich 100 000 EUR	933 / 12,3	1 140 / 13,5
		82,6	83,8
142 .00	von 100 001 bis einschließlich 500 000 EUR	1 064 / 14,0	1 151 / 13,6
		96,6	97,4
143 .00	von mehr als 500 000 EUR	258 / 3,4	221 / 2,6
144 .00	Durchschnittlicher Gebührenstreitwert mit Werten bis einschließlich 50 000 EUR in EUR	16 765	17 400
<b>III. Sonstiger Geschäftsanfall</b>			
<b>A. Anfall an Beschwerdeverfahren</b>			
145 .00	Beschwerden in Landwirtschaftssachen	1	—
146 .00	Verfahren nach § 23 EGGVG	22	25
146 .50	Nachlassbeschwerden	309	313
147 .00	Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (außer Nachlassbeschwerden) einschließlich der Kostensachen auf diesem Gebiet und der Beschwerden nach § 156 KostO sowie Beschwerden nach dem Gesetz über das gesellschaftsrechtliche Spruchverfahren (SpruchG)	437	498
147 .30	Beschwerden gegen Verfügungen der Kartellbehörde nach den §§ 57 Abs. 2 Satz 2 und 63 Abs. 4 GWB und Entscheidungen der Regulierungsbehörde nach § 75 EnWG	7	8
148 .00	Sonstige Beschwerden (ohne lfd. Nrn. 145.00 bis 147.30)	3 673	4 012

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2012	(2011)
<b>II. Familiensachen</b>			
<b>A. Amtsgerichte (Familiengerichte)</b>			
<b>I. Geschäftsentwicklung der Familiensachen (F-Sachen)</b>			
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	45 890	49 322
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	85 685	85 050
3	Erlidigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	86 187	88 482
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	45 388	45 890
5	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	86 187	88 482
6	Abgaben innerhalb des Gerichts	15 970	16 347
<b>II. Erledigte Familiensachen</b>			
<b>A. Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) waren</b>			
7	Familiensachen	67 900 / 78,8	71 144 / 80,4
8	abgetrennte Folgesachen	2 166 / 2,5	1 751 / 2,0
9	einstweilige Anordnungen	15 994 / 18,6	15 457 / 17,5
10	Abhilfeverfahren	—	—
11	Lebenspartnerschaften	127 / 0,1	130 / 0,1
<b>B. Mit den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) sind an Verfahrensgegenständen anhängig gewesen</b>			
12	insgesamt	128 115 / 100,0	133 046 / 100,0
davon betrafen			
13	Scheidungen	28 957 / 22,6	30 481 / 22,9
14	andere Ehesachen	62 / 0,0	69 / 0,1
15	Versorgungsausgleich	32 270 / 25,2	33 290 / 25,0
16	Unterhalt für das Kind	10 522 / 8,2	11 520 / 8,7
17	Unterhalt für den Ehegatten/Lebenspartner	8 138 / 6,4	8 972 / 6,7
18	sonstige Unterhaltssache (auch nach §§ 1615I, 1615m BGB)	581 / 0,5	566 / 0,4
19	Ehewohnung und/oder Haushalt	2 199 / 1,7	2 211 / 1,7
20	Güterrechtssache	3 755 / 2,9	3 813 / 2,9
21	elterliche Sorge	16 960 / 13,2	17 809 / 13,4
22	Umgangsrecht (auch § 165 FamFG)	7 393 / 5,8	7 669 / 5,8
23	Kindesherausgabe	433 / 0,3	515 / 0,4
24	Unterbringung nach § 1631b BGB	2 619 / 2,0	2 258 / 1,7
25	Unterbringung nach öffentlichem Recht nach § 151 Nr. 7 FamFG	400 / 0,3	397 / 0,3
26	sonstige Kindschaftssache	727 / 0,6	562 / 0,4
27	Abstammungssache	1 884 / 1,5	1 977 / 1,5
28	Adoptionssache	2 002 / 1,6	2 031 / 1,5
29	Maßnahme zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung nach § 1 GewSchG	5 082 / 4,0	4 817 / 3,6
30	Wohnungsüberlassung nach § 2 GewSchG	1 553 / 1,2	1 500 / 1,1
31	Aufhebung/Feststellung der Lebenspartnerschaft nach § 269 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 FamFG	110 / 0,1	119 / 0,1
32	sonstige Familiensache nach § 266 FamFG	1 857 / 1,4	1 667 / 1,3
33	weitere Familiensache (ohne lfd. Nrn. 13 bis 32)	611 / 0,5	803 / 0,6
34	auf ein Verfahren nach lfd. Nr. 5 entfielen an Verfahrensgegenständen im Durchschnitt	1,49	1,50
<b>C. Art der Erledigung</b>			
Die erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) sind erledigt worden			
36	durch Beschluss (soweit nicht nachfolgend aufgeführt)	51 482 / 59,7	51 757 / 58,5
37	durch Vergleich	12 691 / 14,7	13 316 / 15,0
38	durch Versäumnis-, Anerkenntnis- oder Verzichtentscheidung	1 469 / 1,7	1 517 / 1,7
38 a	durch Beschluss nach § 91a ZPO	347 / 0,4	192 / 0,2
39	durch übereinstimmende Erledigungs-/Beendigungserklärung	2 192 / 2,5	2 211 / 2,5
40	durch Beschluss in Verfahrenskostenhilfeverfahren	488 / 0,6	575 / 0,6
41	durch Beschluss nach § 1666 BGB	159 / 0,2	154 / 0,2
42	durch Zurücknahme des Antrags	5 790 / 6,7	6 035 / 6,8
43	durch Nichtbetrieb nach Aussetzung (§ 136 FamFG)	25 / 0,0	25 / 0,0
44	durch Aussetzung nach § 221 FamFG	12 / 0,0	29 / 0,0
45	durch Ruhen des Verfahrens (soweit nicht lfd. Nrn. 43, 44)	3 221 / 3,7	3 475 / 3,9
46	durch Nichtzahlung des Kostenvorschusses	171 / 0,2	190 / 0,2
47	durch Abgabe an das Gericht der Ehe-/Lebenspartnerschaftssache	1 826 / 2,1	1 876 / 2,1
48	durch Abgabe an ein anderes Gericht (soweit nicht lfd. Nr. 47)	749 / 0,9	826 / 0,9
49	durch Verbindung mit einer anderen Sache	1 037 / 1,2	1 178 / 1,3
50	auf andere Weise	4 528 / 5,3	5 126 / 5,8

Lfd. Nr.

d. Tabelle

Gegenstand

Bayern insgesamt

		2012	(2011)
<b>D. Hauptsacheverfahren wurde anhängig</b> (Angabe zu lfd. Nr. 9)			
51	— ja	3 974 / 24,8	4 358 / 28,2
52	— nein	12 020 / 75,2	11 099 / 71,8
<b>E. Termine (ohne Verkündungstermine)</b>			
In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) fanden statt:			
53	Zahl der Termine insgesamt	71 985	75 799
54	Durchschnittliche Zahl der Termine Termine gemäß § 157 FamFG	0,84	0,86
55	— 1 Termin	455 / 0,5	447 / 0,5
56	— mehr als 1 Termin Termine gemäß § 165 FamFG	46 / 0,1	47 / 0,1
57	— 1 Termin	160 / 0,2	115 / 0,1
58	— mehr als 1 Termin sonstige Termine (ohne Verkündungstermine)	2 / 0,0	6 / 0,0
59	— 1 Termin	48 406 / 56,2	50 086 / 56,6
60	— 2 Termine	6 944 / 8,1	7 563 / 8,5
61	— 3 Termine	1 668 / 1,9	1 835 / 2,1
62	— 4 und 5 Termine	700 / 0,8	844 / 1,0
63	— mehr als 5 Termine	143 / 0,2	117 / 0,1
64	— kein Termin	28 326 / 32,9	28 037 / 31,7
<b>F. Dauer der Verfahren</b>			
Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) sind anhängig gewesen			
81	bis einschließlich 3 Monate	40 854 / 47,4	40 359 / 45,6
82	mehr als 3 Monate bis einschließlich 6 Monate	17 986 / 20,9	18 596 / 21,0
83	mehr als 6 Monate bis einschließlich 12 Monate	18 502 / 21,5	19 979 / 22,6
84	mehr als 12 Monate bis einschließlich 24 Monate	7 073 / 8,2	7 867 / 8,9
85	mehr als 24 Monate	1 772 / 2,1	1 681 / 1,9
86	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	5,3	5,5
<b>H. Verfahrensbestand</b> (Angaben zu lfd. Nrn. 21 bis 28)			
133	Bestellung mit erweitertem Aufgabenkreis gemäß § 158 Abs. 4 Satz 3 FamFG	4 938	3 484
134	sonstige Bestellung	2 375	2 844
135	keine Bestellung	23 855	25 507
<b>J. Verfahrenskostenhilfeentscheidungen</b>			
136	Anzahl der Verfahrenskostenhilfeentscheidungen	53 050 / 100,0	57 368 / 100,0
Von den Entscheidungen lauteten auf			
137	— Bewilligung	48 676 / 91,8	52 899 / 92,2
138	— Ablehnung der Verfahrenskostenhilfe	4 374 / 8,2	4 469 / 7,8
In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) wurde Verfahrenskostenhilfe bewilligt			
139	— nur dem Antragsteller	17 298 / 20,1	18 098 / 20,5
140	— darunter mit Ratenzahlung	2 648 / 15,3	2 730 / 15,1
141	— nur dem Antragsgegner	5 782 / 6,7	6 169 / 7,0
142	— darunter mit Ratenzahlung	1 100 / 19,0	1 196 / 19,4
143	— beiden Beteiligten	12 798 / 14,8	14 316 / 16,2
144	— darunter mit Ratenzahlung	3 862 / 30,2	3 964 / 27,7
In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) wurde Verfahrenskostenhilfe abgelehnt			
145	— nur dem Antragsteller	2 636 / 3,1	2 721 / 3,1
146	— nur dem Antragsgegner	1 448 / 1,7	1 480 / 1,7
147	— beiden Beteiligten	145 / 0,2	134 / 0,2
In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) wurde Verfahrenskostenhilfe hinsichtlich sonstiger Beteiligter			
148	bewilligt	1 972 / 2,3	1 848 / 2,1
149	— darunter mit Ratenzahlung	135 / 6,8	125 / 6,8
150	abgelehnt	113 / 0,1	79 / 0,1
Antrag auf grenzüberschreitende Verfahrenskostenhilfe wurde gestellt			
151	— ja	439	376
152	— nein	40 074	42 834

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2012	(2011)
<b>K. Vertretung durch Rechtsanwälte</b>			
In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) sind durch Rechtsanwälte vertreten gewesen			
165	nur der Antragsteller	22 300 / 25,9	22 783 / 25,7
166	nur der Antragsgegner	2 422 / 2,8	2 647 / 3,0
167	kein Antragsteller / kein Antragsgegner	19 647 / 22,8	18 772 / 21,2
168	Antragsteller und Antragsgegner	41 818 / 48,5	44 280 / 50,0
<b>L. Gebührenstreitwert</b>			
Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) hatten einen Gebührenstreitwert			
169	bis einschließlich 250 EUR	505 / 0,6	500 / 0,6
170	von 251 bis einschließlich 500 EUR	821 / 1,0	906 / 1,0
171	von 501 bis einschließlich 1 000 EUR	5 995 / 7,0	5 744 / 6,5
172	von 1 001 bis einschließlich 1 500 EUR	10 008 / 11,6	9 461 / 10,7
173	von 1 501 bis einschließlich 2 000 EUR	4 279 / 5,0	5 088 / 5,8
174	von 2 001 bis einschließlich 2 500 EUR	1 492 / 1,7	1 461 / 1,7
175	von 2 501 bis einschließlich 3 000 EUR	20 419 / 23,7	21 423 / 24,2
176	von 3 001 bis einschließlich 4 000 EUR	3 313 / 3,8	3 546 / 4,0
177	von 4 001 bis einschließlich 5 000 EUR	3 645 / 4,2	3 770 / 4,3
178	von 5 001 bis einschließlich 7 500 EUR	7 754 / 9,0	8 368 / 9,5
179	von 7 501 bis einschließlich 10 000 EUR	6 864 / 8,0	7 234 / 8,2
180	von 10 001 bis einschließlich 15 000 EUR	8 965 / 10,4	9 055 / 10,2
181	von 15 001 bis einschließlich 25 000 EUR	6 039 / 7,0	5 957 / 6,7
182	von 25 001 bis einschließlich 35 000 EUR	1 957 / 2,3	1 877 / 2,1
183	von 35 001 bis einschließlich 50 000 EUR	1 326 / 1,5	1 333 / 1,5
184	von 50 001 bis einschließlich 100 000 EUR	1 526 / 1,8	1 501 / 1,7
185	von 100 001 bis einschließlich 250 000 EUR	914 / 1,1	928 / 1,0
186	von 250 001 bis einschließlich 500 000 EUR	252 / 0,3	235 / 0,3
187	von mehr als 500 000 EUR	113 / 0,1	95 / 0,1
188	Durchschnittlicher Gebührenstreitwert mit Werten bis einschließlich 250 000 EUR in EUR	9 465	9 356
<b>O. Sorgerecht</b>			
202	In Eheverfahren	29 019	30 550
203	Die elterliche Sorge für die gemeinschaftlichen Kinder der Eheleute steht diesen nach Auflösung der Ehe gemeinsam zu, da kein Antrag nach § 1671 Abs. 1 BGB gestellt wurde	9 885 / 34,1	10 280 / 33,6
204	Die elterliche Sorge wurde übertragen		
	— auf Mutter und Vater gemeinsam	83 / 0,3	89 / 0,3
205	— auf die Mutter	521 / 1,8	642 / 2,1
206	— auf den Vater	37 / 0,1	55 / 0,2
207	— auf einen Dritten	3 / 0,0	5 / 0,0
208	— für eines oder mehrere Kinder auf einen Elternteil und für die anderen Kinder auf den anderen Elternteil oder einen Dritten	10 / 0,0	10 / 0,0
209	Gemeinschaftliche minderjährige Kinder der Eheleute waren zum Zeitpunkt der Auflösung der Ehe nicht vorhanden	13 410 / 46,2	14 030 / 45,9
210	Es wurde keine Sorgerechtsentscheidung getroffen	5 070 / 17,5	5 439 / 17,8
211	In sonstigen Verfahren	12 188	13 134
	Die elterliche Sorge wurde übertragen		
212	— auf Mutter und Vater gemeinsam	364 / 3,0	512 / 3,9
213	— auf die Mutter	1 958 / 16,1	2 102 / 16,0
214	— auf den Vater	733 / 6,0	824 / 6,3
215	— auf einen Dritten	1 458 / 12,0	1 464 / 11,1
216	— für eines oder mehrere Kinder auf einen Elternteil und für die anderen Kinder auf den anderen Elternteil oder einen Dritten	55 / 0,5	45 / 0,3
217	In der Entscheidung ist die bisherige Regelung elterliche Sorge nicht geändert worden	1 669 / 13,7	1 603 / 12,2
218	Es wurde keine Sorgerechtsentscheidung getroffen	5 951 / 48,8	6 584 / 50,1
219	In Fällen, in denen die Eltern des Kindes nicht miteinander verheiratet sind oder waren	3 374	2 978
	Die elterliche Sorge wurde übertragen		
220	— auf Mutter und Vater gemeinsam	184 / 5,5	157 / 5,3
221	— auf die Mutter	393 / 11,6	333 / 11,2
222	— auf den Vater	187 / 5,5	170 / 5,7
223	— auf einen Dritten	526 / 15,6	471 / 15,8
224	— für eines oder mehrere Kinder auf einen Elternteil und für die anderen Kinder auf den anderen Elternteil oder einen Dritten	7 / 0,2	25 / 0,8
225	In der Entscheidung ist die bisherige Regelung elterliche Sorge nicht geändert worden	584 / 17,3	430 / 14,4
226	Es wurde keine Sorgerechtsentscheidung getroffen	1 493 / 44,3	1 392 / 46,7



Lfd. Nr.

d. Tabelle

Gegenstand

Bayern insgesamt

		2012	(2011)
<b>L. Versorgungsausgleich</b>			
227	Von den Verfahren über den Versorgungsausgleich wurden durch Beschluss/Vergleich erledigt	28 849 / 89,4	29 341 / 88,1
<b>III. Sonstiger Geschäftsanfall (Richter- und Rechtspflegergeschäftsaufgaben)</b>			
234	Verfahren in Familiensachen in der Zuständigkeit des Rechtspflegers (ohne die unter IV. erfassten Verfahren)	7 859	7 930
235	Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens in Familiensachen - FH - — vereinfachte Unterhaltsverfahren	4 010	4 154
241	— sonstige FH-Verfahren	414	477
242	Rechtshilfeersuchen an das Amtsgericht — Zuständigkeit des Richters	1 434	1 568
243	— Zuständigkeit des Rechtspflegers	713	713
244	Rechtshilfeersuchen an die Geschäftsstelle	62	71
<b>IV. Geschäftsanfall in Vormundschafts- und Pflegschaftsverfahren</b>			
Vormundschaftssachen			
245	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	3 613 *)	3 064
		*) weniger um 20 infolge Berichtigung	
246	Neuzugänge	2 749	2 527
247	Erledigte Verfahren	2 139	1 958
248	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	4 223	3 633
Pflegschaftssachen (ohne Ergänzungspflegschaften für einzelne Rechtshandlungen)			
249	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	1 815 *)	1 077
		*) mehr um 1 infolge Berichtigung	
250	Neuzugänge	1 628	1 339
251	Erledigte Verfahren	999	602
252	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	2 444	1 814
Ergänzungspflegschaften für einzelne Rechtshandlungen			
253	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	2 839 *)	2 615
		*) mehr um 16 infolge Berichtigung	
254	Neuzugänge	3 276	2 946
255	Erledigte Verfahren	2 960	2 738
256	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	3 155	2 823
<b>B. Oberlandesgerichte</b>			
<b>I. Geschäftsentwicklung der Familiensachen in der Rechtsmittelinstanz (UF-Sachen)</b>			
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	1 068	989
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	3 773	4 004
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	3 787	3 925
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	1 054	1 068
5	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	3 787	3 925
6	Abgaben innerhalb des Gerichts	187	264
<b>II. Erledigte Familiensachen</b>			
<b>A. Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) waren:</b>			
7	Familiensachen	3 361 / 88,8	3 553 / 90,5
7 a	Beschwerden in einstweiligen Anordnungsverfahren	408 / 10,8	349 / 8,9
8	Abhilfeverfahren	9 / 0,2	13 / 0,3
9	Lebenspartnerschaftssachen	8 / 0,2	10 / 0,3
<b>B. Mit den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) sind an Verfahrensgegenständen anhängig gewesen</b>			
10	insgesamt	4 105 / 100,0	4 253 / 100,0
davon betrafen			
11	Scheidung	152 / 3,7	148 / 3,5
12	andere Ehesachen	2 / 0,0	2 / 0,0
13	Versorgungsausgleich	1 020 / 24,8	1 009 / 23,7
14	Unterhalt für das Kind	529 / 12,9	613 / 14,4
15	Unterhalt für den Ehegatten/Lebenspartner	530 / 12,9	647 / 15,2
16	sonstige Unterhaltssache (auch nach §§ 1615, 1615m BGB)	38 / 0,9	37 / 0,9
17	Ehewohnung und/oder Haushalt	59 / 1,4	70 / 1,6
18	Güterrechtssache	182 / 4,4	171 / 4,0
19	elterliche Sorge	815 / 19,9	821 / 19,3
20	Umgangsrecht (auch § 165 FamFG)	252 / 6,1	240 / 5,6
21	Kindesherausgabe	38 / 0,9	33 / 0,8

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2012	(2011)
22	Unterbringung nach § 1631b BGB	9 / 0,2	12 / 0,3
23	Unterbringung nach öffentlichem Recht nach § 151 Nr. 7 FamFG	9 / 0,2	11 / 0,3
24	sonstige Kindschaftssache	10 / 0,2	22 / 0,5
25	Abstammungssache	47 / 1,1	51 / 1,2
26	Adoptionssache	27 / 0,7	15 / 0,4
27	Maßnahme zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung nach § 1 GewSchG	139 / 3,4	133 / 3,1
28	Wohnungsüberlassung nach § 2 GewSchG	36 / 0,9	32 / 0,8
29	Aufhebung/Feststellung der Lebenspartnerschaft nach § 269 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 FamFG	1 / 0,0	1 / 0,0
30	sonstige Familiensache nach § 266 FamFG	187 / 4,6	163 / 3,8
31	weitere Familiensache (ohne lfd. Nrn. 11 bis 30)	23 / 0,6	22 / 0,5
<b>C. Art der Erledigung</b>			
Die erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) sind erledigt worden			
33	durch Beschluss (soweit nicht lfd. Nr. 35)	1 818 / 48,0	1 833 / 46,7
34	durch Vergleich	673 / 17,8	717 / 18,3
35	durch Versäumnis-, Anerkenntnis- oder Verzichtentscheidung	20 / 0,5	7 / 0,2
35 a	durch Beschluss nach § 91a ZPO	15 / 0,4	12 / 0,3
36	durch übereinstimmende Erledigungs-/Beendigungserklärung	32 / 0,8	24 / 0,6
37	durch Beschluss in Verfahrenskostenhilfverfahren	104 / 2,7	109 / 2,8
38	durch Zurücknahme des Antrags	43 / 1,1	35 / 0,9
39	durch Zurücknahme der Beschwerde	1 022 / 27,0	1 143 / 29,1
40	durch Nichtbetrieb nach Aussetzung (§ 136 FamFG)	3 / 0,1	1 / 0,0
41	nach Aussetzung nach § 221 FamFG	1 / 0,0	3 / 0,1
42	durch Ruhen des Verfahrens oder Nichtbetrieb (soweit nicht lfd. Nrn. 40, 41)	16 / 0,4	12 / 0,3
43	durch Abgabe an ein anderes Gericht	—	—
44	durch Verbindung mit einer anderen Sache	3 / 0,1	7 / 0,2
45	auf andere Weise	37 / 1,0	22 / 0,6
<b>D. Einzelrichter/Senat</b>			
Von den Verfahren (lfd. Nr. 5) waren im Zeitpunkt der Erledigung			
46	dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen	393 / 10,4	445 / 11,3
47	bei dem Senat anhängig	3 394 / 89,6	3 480 / 88,7
davon			
48	nach Vorbereitung durch den Einzelrichter	3 / 0,1	9 / 0,3
49	nach Übernahme vom Einzelrichter	7 / 0,2	8 / 0,2
50	ohne dass das Verfahren vorher dem Einzelrichter zugewiesen war	3 384 / 99,7	3 463 / 99,5
<b>E. Termine (ohne Verkündungstermine)</b>			
In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) fanden statt:			
51	1 Termin	1 172 / 30,9	1 262 / 32,2
52	2 Termine	116 / 3,1	126 / 3,2
53	3 Termine	23 / 0,6	16 / 0,4
54	4 und 5 Termine	6 / 0,2	3 / 0,1
55	mehr als 5 Termine	1 / 0,0	3 / 0,1
56	kein Termin	2 469 / 65,2	2 515 / 64,1
57	Zahl der Termine insgesamt	1 506	1 603
58	Durchschnittliche Zahl der Termine	0,40	0,41
<b>F. Dauer der Verfahren</b>			
Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) sind anhängig gewesen			
59	bis einschließlich 3 Monate	2 165 / 57,2	2 436 / 62,1
60	mehr als 3 Monate bis einschließlich 6 Monate	1 055 / 27,9	1 113 / 28,4
61	mehr als 6 Monate bis einschließlich 12 Monate	385 / 10,2	310 / 7,9
62	mehr als 12 Monate bis einschließlich 24 Monate	159 / 4,2	57 / 1,5
63	mehr als 24 Monate	23 / 0,6	9 / 0,2
64	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	3,8	3,1
Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) waren vom Eingang in erster Instanz bis zur Erledigung in der Rechtsmittelinstanz anhängig			
65	bis einschließlich 1 Jahr	1 874 / 49,5	2 010 / 51,2
66	mehr als 1 Jahr bis einschließlich 2 Jahre	1 338 / 35,3	1 418 / 36,1
67	mehr als 2 Jahre bis einschließlich 3 Jahre	381 / 10,1	295 / 7,5
68	mehr als 3 Jahre bis einschließlich 4 Jahre	111 / 2,9	113 / 2,9
69	mehr als 4 Jahre bis einschließlich 5 Jahre	40 / 1,1	27 / 0,7
70	mehr als 5 Jahre	43 / 1,1	62 / 1,6
71	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	15,1	14,7

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2012	(2011)
<b>G. Verfahrensbestand</b> (Angaben zu lfd. Nrn. 19 bis 26)			
72	Bestellung mit erweitertem Aufgabenkreis nach § 158 Abs. 4 Satz 3 FamFG	159	74
73	sonstige Bestellung	220	109
74	keine Bestellung	799	993
<b>H. Verfahrenskostenhilfeentscheidungen</b>			
75	Anzahl der Verfahrenskostenhilfeentscheidungen Von den Entscheidungen haben gelauret auf	2 007 / 100,0	2 079 / 100,0
76	— Bewilligung	1 463 / 72,9	1 534 / 73,8
77	— Ablehnung	544 / 27,1	545 / 26,2
der Verfahrenskostenhilfe			
In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) wurde Verfahrenskostenhilfe bewilligt			
78	— nur dem Antragsteller	343 / 9,1	330 / 8,4
79	— darunter mit Ratenzahlung	49 / 14,3	35 / 10,6
80	— nur dem Antragsgegner	430 / 11,4	486 / 12,4
81	— darunter mit Ratenzahlung	59 / 13,7	57 / 11,7
82	— beiden Beteiligten	345 / 9,1	359 / 9,1
83	— darunter mit Ratenzahlung	84 / 24,3	71 / 19,8
In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) wurde Verfahrenskostenhilfe abgelehnt			
84	— nur dem Antragsteller	436 / 11,5	434 / 11,1
85	— nur dem Antragsgegner	54 / 1,4	75 / 1,9
86	— beiden Beteiligten	27 / 0,7	18 / 0,5
In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) wurde Verfahrenskostenhilfe hinsichtlich sonstiger Beteiligter bewilligt			
87	— bewilligt	79 / 2,1	80 / 2,0
88	— darunter mit Ratenzahlung	3 / 3,8	6 / 7,5
89	abgelehnt	17 / 0,4	17 / 0,4
Antrag auf grenzüberschreitende Verfahrenskostenhilfe wurde gestellt			
90	— ja	14	12
91	— nein	1 519	1 591
<b>J. Beschluss</b>			
104	Durch Beschluss (lfd. Nr. 33) wurden erledigt Die Beschwerde in diesen Verfahren	1 818 / 100,0	1 833 / 100,0
105	führte zur Aufhebung und Zurückverweisung	83 / 4,6	82 / 4,5
106	führte zur Änderung und eigenen Sachentscheidung	1 029 / 56,6	977 / 53,3
107	wurde als unbegründet zurückgewiesen	559 / 30,7	616 / 33,6
108	wurde als unzulässig verworfen	147 / 8,1	158 / 8,6
Der Beschluss war mit der Rechtsbeschwerde anfechtbar, weil das Oberlandesgericht gegen seine Entscheidung die Revision/weitere Beschwerde zugelassen hat			
109		92 / 5,1	67 / 3,7
110	die Beschwerde ganz oder teilweise als unzulässig verworfen hat	1 726 / 94,9	1 766 / 96,3
<b>K. Gebührenstreitwert</b>			
Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) hatten einen Gebührenstreitwert			
111	bis einschließlich 250 EUR	50 / 1,3	58 / 1,5
112	von 251 bis einschließlich 500 EUR	71 / 1,9	90 / 2,3
113	von 501 bis einschließlich 1 000 EUR	509 / 13,4	576 / 14,7
114	von 1 001 bis einschließlich 1 500 EUR	473 / 12,5	459 / 11,7
115	von 1 501 bis einschließlich 2 000 EUR	203 / 5,4	237 / 6,0
116	von 2 001 bis einschließlich 2 500 EUR	141 / 3,7	125 / 3,2
117	von 2 501 bis einschließlich 3 000 EUR	834 / 22,0	852 / 21,7
118	von 3 001 bis einschließlich 4 000 EUR	191 / 5,0	175 / 4,5
119	von 4 001 bis einschließlich 5 000 EUR	185 / 4,9	189 / 4,8
120	von 5 001 bis einschließlich 7 500 EUR	328 / 8,7	322 / 8,2
121	von 7 501 bis einschließlich 10 000 EUR	162 / 4,3	165 / 4,2
122	von 10 001 bis einschließlich 15 000 EUR	177 / 4,7	196 / 5,0
123	von 15 001 bis einschließlich 25 000 EUR	156 / 4,1	189 / 4,8
124	von 25 001 bis einschließlich 35 000 EUR	74 / 2,0	69 / 1,8
125	von 35 001 bis einschließlich 50 000 EUR	59 / 1,6	77 / 2,0
126	von 50 001 bis einschließlich 100 000 EUR	79 / 2,1	76 / 1,9
127	von 100 001 bis einschließlich 250 000 EUR	62 / 1,6	44 / 1,1
128	von 250 001 bis einschließlich 500 000 EUR	25 / 0,7	14 / 0,4
129	von mehr als 500 000 EUR	8 / 0,2	12 / 0,3
130	Durchschnittlicher Gebührenstreitwert mit Werten bis einschließlich 250 000 EUR in EUR	9 073	8 390

Lfd. Nr.

d. Tabelle

Gegenstand

Bayern insgesamt

		2012	(2011)
<b>III. Sonstiger Geschäftsanfall</b>			
145	Sonstige Beschwerden		
	Verfahrenskostenhilfe	2 143	2 501
151	Aussetzung des Scheidungsverfahrens	—	—
152	Wert des Verfahrensgegenstandes	346	407
153	Kostenangelegenheiten	445	392
156	Sonstige Angelegenheiten	802	916
157	Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens (UFH)	34	19
<b>III. Straf- und Bußgeldverfahren</b>			
<b>A. Amtsgerichte</b>			
<b>1. Strafverfahren</b>			
<b>I. Geschäftsentwicklung der Strafverfahren</b>			
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	28 225 *)	29 532
		*) mehr um 93 infolge Berichtigung	
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	107 736	111 406
	davon entfallen auf		
	— Strafrichter	72 040	73 758
	— Jugendrichter	25 708	27 065
	— Schöffengericht	4 777	4 957
	— Erweitertes Schöffengericht	15	6
	— Jugendschöffengericht	5 196	5 620
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	108 036	112 806
	davon entfallen auf		
	— Strafrichter	72 134	75 115
	— Jugendrichter	25 966	27 044
	— Schöffengericht	4 726	4 892
	— Erweitertes Schöffengericht	12	3
	— Jugendschöffengericht	5 198	5 752
4	Bestand Verfahren am Ende des Berichtszeitraumes	27 925	28 132
	4.1 Zu-/Abnahme der lfd. Nr. 4 gegenüber der lfd. Nr. 1	- 300 / -1,1	- 1 400 / -4,7
5	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	108 036	112 806
	5.1 darunter durch Trennung angefallene Verfahren	1 236 / 1,1	1 179 / 1,0
6	Abgaben innerhalb des Gerichts	7 266	5 562
<b>IV. Erledigte Strafverfahren</b>			
<b>A. Art der Einleitung des Verfahrens</b>			
Antrag auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft			
9	— zu Ungunsten des Beschuldigten	67 / 0,1	130 / 0,1
10	— zu Gunsten des Beschuldigten	232 / 0,2	256 / 0,2
11	Zurückverweisung durch die Rechtsmittelinstanz	15 / 0,0	32 / 0,0
12	Eröffnung des Hauptverfahrens durch ein Gericht höherer Ordnung	45 / 0,0	73 / 0,1
13	Vorlage/Verweisung durch ein Gericht niederer Ordnung	48 / 0,0	64 / 0,1
14	In ein Strafverfahren übergegangenes Bußgeldverfahren	37 / 0,0	64 / 0,1
15	Anklage	69 001 / 63,9	72 659 / 64,4
16	Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	5 709 / 5,3	5 431 / 4,8
17	Antrag auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren (§ 76 JGG)	2 820 / 2,6	2 790 / 2,5
18	Anberaumung der Hauptverhandlung statt Erlass des Strafbefehls (§ 408 Abs. 3 StPO)	636 / 0,6	576 / 0,5
19	Einspruch gegen einen von der Staatsanwaltschaft beantragten Strafbefehl	28 860 / 26,7	30 094 / 26,7
20	Einspruch gegen einen von der Finanzbehörde beantragten Strafbefehl	447 / 0,4	490 / 0,4
21	Privatklage	82 / 0,1	110 / 0,1
22	Antrag auf Einleitung eines Sicherungsverfahrens (§ 413 StPO, §§ 39, 40 JGG)	28 / 0,0	22 / 0,0
23	Nachverfahren (§ 439 StPO)	9 / 0,0	14 / 0,0
24	Antrag auf Einleitung eines objektiven Verfahrens (§§ 440, 444 Abs. 3 StPO, § 401 AO)	—	1 / 0,0
<b>B. Die Verfahren (lfd. Nr. 5) wurden erledigt durch</b>			
<b>(je Verfahren nur eine Erledigungsart in der Rangfolge der lfd. Nrn. 25 bis 55)</b>			
25	Erlidigung ausschließlich wegen Ordnungswidrigkeit	14 / 0,0	17 / 0,0
26	Erlass eines Strafbefehls nach § 408a StPO	1 234 / 1,1	1 116 / 1,0
27	Urteil	56 310 / 52,1	58 740 / 52,1
	davon (% zu lfd. Nr. 27)		
	27.1 ohne Einlegung eines Rechtsmittels rechtskräftig gewordene Urteile	46 517 / 82,6	48 270 / 82,2
	27.2 angefochtene Urteile	9 793 / 17,4	10 470 / 17,8

Lfd. Nr.

d. Tabelle

Gegenstand

Bayern insgesamt

		2012		(2011)	
27	a	Beschluss nach § 411 Abs. 1 Satz 3 StPO	4 988 / 4,6	4 843 / 4,3	
28		Einstellung mit Auflage oder Weisung nach § 153a StPO	6 822 / 6,3	7 098 / 6,3	
29		Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 2 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 2 BtMG	3 / 0,0	3 / 0,0	
30		Einstellung nach § 47 JGG	6 112 / 5,7	6 094 / 5,4	
31		Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 2 StPO)	3 488 / 3,2	3 617 / 3,2	
32		Einstellung wegen unwesentlicher Nebenstraftat (§ 154 Abs. 2 StPO)	2 872 / 3,6	4 140 / 3,7	
33		Einstellung wegen Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 4 StPO)	18 / 0,0	50 / 0,0	
34		Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 205 StPO)	3 211 / 3,0	3 153 / 2,8	
35		Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 206a StPO)	428 / 0,4	389 / 0,3	
36		Einstellung wegen Gesetzesänderung (§ 206b StPO)	—	—	
37		Sonstige Einstellung oder Klagerücknahme nach § 153b Abs. 2, § 153c Abs. 4, § 153d Abs. 2, § 153e Abs. 2, § 154e Abs. 2, § 383 Abs. 2 StPO; § 31a Abs. 2 BtMG	53 / 0,0	47 / 0,0	
		Ablehnung der			
38		— Eröffnung des Hauptverfahrens	327 / 0,3	374 / 0,3	
39		— Aburteilung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	294 / 0,3	261 / 0,2	
40		— Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren (§ 76 JGG)	45 / 0,0	48 / 0,0	
41		Zurückweisung der Privatklage	20 / 0,0	32 / 0,0	
42		Vorlage/Verweisung an ein Gericht höherer Ordnung	303 / 0,3	345 / 0,3	
43		Vergleich in der Privatklagesache	2 / 0,0	10 / 0,0	
		Zurücknahme			
44		— der Klage nach § 411 Abs. 3 StPO	285 / 0,3	334 / 0,3	
45		— der Anklage	3 120 / 2,9	3 055 / 2,7	
46		— des Antrags nach § 417 StPO	140 / 0,1	179 / 0,2	
47		— des Antrags nach § 76 JGG	123 / 0,1	147 / 0,1	
48		— eines sonstigen Antrags	13 / 0,0	15 / 0,0	
49		— der Privatklage	10 / 0,0	11 / 0,0	
50		— des Einspruchs gegen einen von der Staatsanwaltschaft beantragten Strafbefehl	6 739 / 6,2	7 451 / 6,6	
51		— des Einspruchs gegen einen von der Finanzbehörde beantragten Strafbefehl	94 / 0,1	116 / 0,1	
52		— des Einspruchs gegen einen Strafbefehl nach § 408a StPO	65 / 0,1	97 / 0,1	
53		Verbindung mit einer anderen Sache	7 009 / 6,5	8 279 / 7,3	
54		Aussetzung des Verfahrens	38 / 0,0	47 / 0,0	
55		Sonstige Erledigungsart	2 856 / 2,6	2 698 / 2,4	
<b>C. Hauptverhandlungen</b>					
56		Hauptverhandlungen insgesamt	83 549	86 279	
		davon in			
57		— Anklagesachen (lfd. Nr. 15)	58 106 / 69,5	60 406 / 70,0	
58		— Privatklagesachen (lfd. Nr. 21)	14 / 0,0	29 / 0,0	
59		— sonstigen Verfahren	25 429 / 30,4	25 844 / 30,0	
		Erledigte Verfahren (lfd. Nr. 5)			
60		ohne Hauptverhandlung	32 044 / 29,7	34 182 / 30,3	
61		mit 1 Hauptverhandlung ohne Urteil	18 188 / 16,8	18 555 / 16,4	
62		mit 2 oder mehr Hauptverhandlungen ohne Urteil	1 452 / 1,3	1 303 / 1,2	
63		mit 1 Hauptverhandlung und mit Urteil	51 260 / 47,4	53 427 / 47,4	
64		mit 2 oder mehr Hauptverhandlungen und mit Urteil	5 092 / 4,7	5 339 / 4,7	
<b>D. Hauptverhandlungstage</b>					
75		Hauptverhandlungstage insgesamt	87 068	89 572	
		75.1 darunter Hauptverhandlungstage früherer Hauptverhandlungen	7 752 / 8,9	7 846 / 8,8	
		davon (lfd. Nr. 75) in			
76		— Anklagesachen (lfd. Nr. 15)	60 895 / 69,9	63 036 / 70,4	
77		— Privatklagesachen (lfd. Nr. 21)	14 / 0,0	34 / 0,0	
78		— sonstigen Verfahren	26 159 / 30,0	26 502 / 29,6	
79		Erledigte Verfahren mit Hauptverhandlung (lfd. Nrn. 61 bis 64)	75 992	78 624	
85		Durchschnittliche Zahl der HV-Tage je Verfahren mit Hauptverhandlung	1,1	1,1	
91		Durchschnittliche Zahl der HV-Tage der letzten (einzigen) Hauptverhandlung je Verfahren mit Hauptverhandlung	1,0	1,0	
<b>E. Beteiligte der Hauptverhandlung</b>					
In den erledigten Verfahren mit HV (lfd. Nr. 79) haben an der letzten (einzigen) Hauptverhandlung teilgenommen:					
92		— Beschuldigte	69 991 / 92,1	69 752 / 88,7	
93		— Verteidiger	35 515 / 46,7	37 690 / 47,9	
94		— Nebenkläger/Nebenklägervertreter	1 283 / 1,7	1 437 / 1,8	
95		— Privatkläger/Privatklägervertreter	5 / 0,0	15 / 0,0	
96		— Verletztenbeistand	32 / 0,0	79 / 0,1	

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt			
		2012		(2011)	
97	— Sachverständige	3 273	/ 4,3	3 453	/ 4,4
98	— Dolmetscher	4 836	/ 6,4	4 758	/ 6,1
99	— Gerichtshelfer/Jugendgerichtshelfer	14 951	/ 19,7	16 206	/ 20,6
<b>F. Dauer der Verfahren</b>					
100	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 5)	108 036		112 806	
101	davon waren bei dem Gericht anhängig bis einschließlich 3 Monate	77 410	/ 71,7	79 364	/ 70,4
102	mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	21 617	/ 20,0	23 086	/ 20,5
			91,7		90,8
103	mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate	7 009	/ 6,5	7 898	/ 7,0
			98,1		97,8
104	mehr als 12 bis einschließlich 18 Monate	1 349	/ 1,2	1 614	/ 1,4
			99,4		99,3
105	mehr als 18 bis einschließlich 24 Monate	357	/ 0,3	478	/ 0,4
			99,7		99,7
106	mehr als 24 bis einschließlich 36 Monate	186	/ 0,2	239	/ 0,2
			99,9		99,9
107	mehr als 36 Monate	108	/ 0,1	127	/ 0,1
108	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	2,7		2,9	
<b>G. Beschuldigte</b>					
128	Zahl der Beschuldigten insgesamt	120 551		125 636	
129	Zahl der erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) ohne Nachverfahren (lfd. Nr. 23) und objektive Verfahren (lfd. Nr. 24)	108 027		112 791	
	davon Verfahren				
130	— mit 1 Beschuldigten	98 821	/ 91,5	103 416	/ 91,7
131	— mit 2 Beschuldigten	6 969	/ 6,5	7 097	/ 6,3
132	— mit 3 Beschuldigten	1 556	/ 1,4	1 551	/ 1,4
133	— mit 4 bis 10 Beschuldigten	680	/ 0,6	724	/ 0,6
134	— mit 11 und mehr Beschuldigten	1	/ 0,0	3	/ 0,0
	In den erledigten Verfahren mit HV (lfd. Nr. 79) haben an der letzten (einzigen) Hauptverhandlung teilgenommen:				
135	Zahl der Beschuldigten	78 406		78 575	
136	Zahl der Verteidiger	39 483		41 763	
	Für die einzelnen Beschuldigten (lfd. Nr. 128) wurde das Verfahren erledigt durch				
137	Erledigung ausschließlich wegen Ordnungswidrigkeit	14	/ 0,0	17	/ 0,0
138	Erlaß eines Strafbefehls nach § 408a StPO	1 292	/ 1,1	1 151	/ 0,9
139	Urteile insgesamt	62 572	/ 51,9	65 610	/ 52,2
	davon (% zu lfd. Nr. 128)				
140	— Urteil auf Verwerfung des Einspruchs gegen Strafbefehl (§ 329 Abs. 1, § 412 StPO)	811	/ 0,7	853	/ 0,7
141	— Verurteilung	58 166	/ 48,3	61 084	/ 48,6
142	— Freispruch	3 536	/ 2,9	3 603	/ 2,9
143	— Urteil auf Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 260 Abs. 3 StPO)	56	/ 0,0	68	/ 0,1
144	— Urteil auf Einstellung des Privatklageverfahrens (§ 389 Abs. 1 StPO)	3	/ 0,0	2	/ 0,0
144 a	Beschluss nach § 411 Abs. 1 Satz 3 StPO	5 061	/ 4,2	4 925	/ 3,9
145	Einstellungen mit Auflagen/Weisungen nach § 153a StPO insgesamt	7 530	/ 6,2	7 823	/ 6,2
	davon (% zu lfd. Nr. 128)				
146	— Täter-Opfer-Ausgleich (Abs. 1 Satz 2 Nr. 5)	135	/ 0,1	112	/ 0,1
147	— Wiedergutmachung des Schadens (Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)	342	/ 0,3	427	/ 0,3
148	— Geldbetrag für gemeinnützige Einrichtung oder Staatskasse (Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)	6 062	/ 5,0	6 209	/ 4,9
149	— sonstige gemeinnützige Leistung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)	426	/ 0,4	428	/ 0,3
150	— Erfüllung der Unterhaltspflicht (Abs. 1 Satz 2 Nr. 4)	177	/ 0,1	242	/ 0,2
151	— Teilnahme an einem Aufbauseminar nach § 2b Abs. 2 Satz 2 oder § 4 Abs. 8 Satz 4 StVG (Abs. 1 Satz 2 Nr. 6)	7	/ 0,0	7	/ 0,0
152	— sonstige Auflagen oder Weisungen (Abs. 1 Satz 2)	381	/ 0,3	398	/ 0,3
153	Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 2 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 2 BtMG	3	/ 0,0	4	/ 0,0
154	Einstellungen nach § 47 JGG insgesamt	7 487	/ 6,2	7 467	/ 5,9
	davon (% zu lfd. Nr. 128)				
155	— da die Voraussetzungen des § 153 StPO vorliegen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)	947	/ 0,8	892	/ 0,7
156	— da eine erzieherische Maßnahme im Sinne des § 45 Abs. 2 JGG eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich macht (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)	1 296	/ 1,1	1 326	/ 1,1
157	— da nach Anordnung einer Maßnahme nach § 45 Abs. 3 JGG eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich ist (Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)	5 191	/ 4,3	5 230	/ 4,2
158	— da Beschuldigter mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich (Abs. 1 Satz 1 Nr. 4)	53	/ 0,0	19	/ 0,0

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt			
		2012		(2011)	
159	Einstellungen wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 2 StPO) insgesamt davon (% zu lfd. Nr. 128)	4 082 /	3,4	4 223 /	3,4
160	— ohne Auferlegung der notwendigen Auslagen des Beschuldigten auf die Staatskasse	3 356 /	2,8	3 423 /	2,7
161	— mit Auferlegung der notwendigen Auslagen des Beschuldigten auf die Staatskasse	726 /	0,6	800 /	0,6
162	Einstellung bei unwesentlicher Nebenstrafat (§ 154 Abs. 2 StPO)	4 497 /	3,7	4 722 /	3,8
163	Einstellung wegen Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 4 StPO)	19 /	0,0	59 /	0,0
164	Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 205 StPO)	3 402 /	2,8	3 352 /	2,7
165	Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 206a StPO)	461 /	0,4	413 /	0,3
166	Einstellung wegen Gesetzesänderung (§ 206b StPO)	—		—	
167	Sonstige Einstellung oder Klagerücknahme nach § 153b Abs. 1, § 153c Abs. 4, § 153d Abs. 2, § 153e Abs. 2, § 154e Abs. 2, § 383 Abs. 2 StPO; § 31a Abs. 2 BtMG davon (% zu lfd. Nr. 128)	59 /	0,0	60 /	0,0
168	— nach § 31a Abs. 2 BtMG	9 /	0,0	6 /	0,0
169	— nach § 153b Abs. 2, § 153c Abs. 4, § 153d Abs. 2, § 153e Abs. 2, § 154e Abs. 2, § 383 Abs. 2 StPO	50 /	0,0	54 /	0,0
170	Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens	417 /	0,3	455 /	0,4
171	Ablehnung der Aburteilung im beschleunigten Verfahren/der Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren/Zurückweisung der Privatklage	373 /	0,3	358 /	0,3
172	Vorlage/Verweisung an ein Gericht höherer Ordnung	365 /	0,3	435 /	0,3
173	Vergleich in der Privatklagesache	2 /	0,0	10 /	0,0
174	Zurücknahme der Klage nach § 411 Abs. 3 StPO	299 /	0,2	355 /	0,3
175	Zurücknahme der Anklage/des Antrags/der Privatklage	4 053 /	3,4	3 934 /	3,1
176	Zurücknahme des Einspruchs	7 088 /	5,9	7 843 /	6,2
177	Verbindung mit einer anderen Sache	7 528 /	6,2	8 854 /	7,0
178	Aussetzungen des Verfahrens insgesamt davon (% zu lfd. Nr. 128)	44 /	0,0	52 /	0,0
179	— bis zum rechtskräftigen Abschluss des Besteuerungsverfahrens (§ 396 Abs. 2 AO)	4 /	0,0	6 /	0,0
180	— zur Klärung einer zivilrechtlichen Vorfrage (§ 262 Abs. 2 StPO)	34 /	0,0	43 /	0,0
181	— um gemäß Art. 100 GG eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten	6 /	0,0	3 /	0,0
182	Sonstige Erledigungsart	3 903 /	3,2	3 514 /	2,8
<b>H. Verfahren im Straßenverkehr</b>					
183	Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) betrafen eine im Straßenverkehr begangene Straftat	22 752 /	21,1	23 994 /	21,3
<b>J. Ausgewählte Urteilsergebnisse</b>					
184	Verfahren mit Urteilen insgesamt (lfd. Nr. 27) davon ergingen in	56 310		58 740	
185	— Anklagesachen nach lfd. Nr. 15	41 632 /	73,9	43 889 /	74,7
186	— Verfahren, in denen gemäß § 407 StPO Strafbefehl beantragt war (lfd. Nrn. 18, 19, 20)	10 036 /	17,8	10 415 /	17,7
187	— Privatklagesachen nach lfd. Nr. 21	8 /	0,0	13 /	0,0
188	— sonstigen Verfahren	4 634 /	8,2	4 423 /	7,5
<b>M. Adhäsionsverfahren</b>					
195	Urteile in Adhäsionsverfahren davon	95		108	
196	— Endurteile	80		92	
197	— Grundurteile	15		16	
197 a	Gerichtlich protokollierte Vergleiche in Adhäsionsverfahren	89		100	
<b>VI. Sonstiger Geschäftsanfall</b>					
203	Anträge auf Erlass von Strafbefehlen (Cs) — ohne Strafbefehle nach § 408a StPO — Einzelne richterliche Anordnungen (Gs)	83 970		79 326	
204	— richterliche Entscheidungen über Haftanordnung, Haftfortdauer und Entlassung aus der Haft	22 166		24 594	
205	— Anträge auf Maßnahmen der Gewinnabschöpfung	306		135	
206	— sonstige richterliche Maßnahmen	75 776		87 626	
207	Vollstreckungen in Jugendgerichtssachen (VRJs) insgesamt davon	28 954		32 744	
208	— Vollstreckungen, in denen der Jugendrichter als Vollzugsleiter (§ 85 Abs. 1, § 90 Abs. 2 Satz 2 JGG) tätig wurde	7 253		5 285	
208 a	— Zahl der Vollstreckungen von Jugendstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregeln, in denen der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter (§ 85 Abs. 2, 4 JGG) tätig wurde	1 996		2 080	
209	— sonstige Vollstreckungen	19 705		25 379	
210	Rechtshilfeersuchen an das Amtsgericht (in Strafverfahren) Zuständigkeit des Richters	1 697		1 971	

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2012	(2011)
211	Zuständigkeit des Rechtspflegers	497	455
212	Rechtshilfeersuchen an die Geschäftsstelle	1 018	1 818
<b>2. Bußgeldverfahren</b>			
<b>I. Geschäftsentwicklung der Bußgeldverfahren</b>			
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	12 238 *)	13 459
		*) weniger um 13 infolge Berichtigung	
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts und der Übergänge in das Strafverfahren)	59 914	62 930
davon entfallen auf			
— Richter für Bußgeldsachen			
		57 708	60 764
— Jugendrichter für Bußgeldsachen			
		2 206	2 166
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts und der Übergänge in das Strafverfahren)	60 503	64 138
davon entfallen auf			
— Richter für Bußgeldsachen			
		58 253	61 961
— Jugendrichter für Bußgeldsachen			
		2 250	2 177
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	11 649	12 251
4.1 Zu-/Abnahme der lfd. Nr. 4 gegenüber der lfd. Nr. 1			
		- 589 / -4,8	-1 208 / -9,0
5	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	60 503	64 138
5.1 darunter durch Trennung angefallene Verfahren			
		150 / 0,2	153 / 0,2
6	Abgaben innerhalb des Gerichts	1 063	1 538
davon			
6.1 Abgaben innerhalb des Gerichts			
		1 039	1 516
6.2 Übergänge in das Strafverfahren			
		24	22
<b>II. Erledigte Bußgeldverfahren</b>			
<b>A. Art der Einleitung des Verfahrens</b>			
9	Zurückverweisung durch die Rechtsbeschwerdeinstanz	84 / 0,1	106 / 0,2
10	Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens	67 / 0,1	86 / 0,1
11	Einspruch gegen Bußgeldbescheid	60 352 / 99,8	63 946 / 99,7
<b>B. Die Verfahren (lfd. Nr. 5) wurden erledigt durch</b>			
12	Urteil	12 138 / 20,1	12 860 / 20,1
13	Beschluss nach § 72 OWiG	4 019 / 6,6	4 173 / 6,5
14	Beschluss auf Verwerfung des Einspruchs als unzulässig (§ 70 Abs. 1 OWiG)	61 / 0,1	46 / 0,1
15	Einstellung, weil eine Ahndung nicht geboten ist (§ 47 Abs. 2 Satz 1 OWiG)	11 432 / 18,9	12 786 / 19,9
davon (% zu lfd. Nr. 5)			
— ohne Auferlegung der notwendigen Auslagen des Betroffenen auf die Staatskasse			
		10 576 / 17,5	11 879 / 18,5
— mit Auferlegung der notwendigen Auslagen des Betroffenen auf die Staatskasse			
		856 / 1,4	907 / 1,4
18	Einstellung wegen Abwesenheit des Betroffenen oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 205 Satz 1 StPO, § 46 Abs. 1 OWiG)	84 / 0,1	87 / 0,1
19	Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 206a Abs. 1 StPO, § 46 Abs. 1 OWiG)	137 / 0,2	190 / 0,3
20	Zurücknahme der Klage durch die Staatsanwaltschaft (§ 411 Abs. 3 StPO, § 71 Abs. 1 OWiG)	216 / 0,4	213 / 0,3
21	Zurücknahme des Einspruchs	31 295 / 51,7	32 385 / 50,5
22	Sonstige Erledigungsart	1 121 / 1,9	1 398 / 2,2
<b>C. Hauptverhandlungen</b>			
23	Verfahren ohne Hauptverhandlung	35 296 / 58,3	37 469 / 58,4
24	Verfahren mit Hauptverhandlung ohne Urteil	13 069 / 21,6	13 809 / 21,5
25	Verfahren mit Hauptverhandlung und Urteil	12 138 / 20,1	12 860 / 20,1
<b>D. Beteiligte der Hauptverhandlungen</b>			
26	Verfahren mit Hauptverhandlung (lfd. Nrn. 24 und 25) insgesamt	25 207	26 669
In den erledigten Verfahren mit HV (lfd. Nr. 26) haben an der (letzten) Hauptverhandlung teilgenommen:			
27	Betroffene	17 150 / 68,0	19 313 / 72,4
28	Verteidiger	14 659 / 58,2	16 369 / 61,4
29	Verwaltungsbehörde nach § 76 OWiG, § 407 Abs. 1, § 410 Abs. 1 Nr. 11 AO	602 / 2,4	750 / 2,8
30	Staatsanwaltschaft	105 / 0,4	58 / 0,2
31	Verfahren in lfd. Nr. 26, in denen weder der Betroffene, ein Verteidiger, die Verwaltungsbehörde nach § 76 OWiG, § 407 Abs. 1, § 410 Abs. 1 Nr. 11 AO noch die Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung teilgenommen haben	4 738 / 18,8	4 228 / 15,9



Lfd. Nr.

d. Tabelle

Gegenstand

Bayern insgesamt

		2012	(2011)
<b>E. Dauer der Verfahren</b>			
32	Erliedigte Verfahren insgesamt	60 503	64 138
33	davon waren bei dem Gericht anhängig bis einschließlich 1 Monat	21 211 / 35,1	21 955 / 34,2
34	mehr als 1 bis einschließlich 2 Monate	17 019 / 28,1	18 231 / 28,4
35	mehr als 2 bis einschließlich 3 Monate	9 312 / 15,4	10 143 / 15,8
36	mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	9 099 / 15,0	9 825 / 15,3
37	mehr als 6 bis einschließlich 9 Monate	2 266 / 3,7	2 519 / 3,9
38	mehr als 9 bis einschließlich 12 Monate	747 / 1,2	820 / 1,3
39	mehr als 12 bis einschließlich 15 Monate	646 / 1,1	390 / 0,6
40	mehr als 15 bis einschließlich 18 Monate	138 / 0,2	162 / 0,3
41	mehr als 18 bis einschließlich 24 Monate	45 / 0,1	56 / 0,1
42	mehr als 24 Monate	20 / 0,0	37 / 0,1
43	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	2,2	2,2
<b>F. Ausgewählte Ergebnisse</b>			
65	Urteile (lfd. Nr. 12) insgesamt	12 138	12 860
66	davon lauteten auf		
67	— Verurteilung	9 593 / 79,0	10 030 / 78,0
68	— Freispruch	566 / 4,7	712 / 5,5
69	— Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 260 Abs. 3 StPO, § 46 Abs. 1 OWiG)	9 / 0,1	10 / 0,1
70	Beschlüsse nach § 72 OWiG (lfd. Nr. 13) insgesamt	4 019	4 173
71	davon lauteten auf		
72	— Verurteilung	3 870 / 96,3	3 972 / 95,2
73	— Freispruch	134 / 3,3	168 / 4,0
73	— Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 72 Abs. 3 Satz 1 OWiG)	15 / 0,4	33 / 0,8
<b>G. Verfahren im Straßenverkehr</b>			
74	Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) betrafen eine im Straßenverkehr begangene Ordnungswidrigkeit	57 376 / 94,8	60 231 / 93,9
<b>III. Sonstiger Geschäftsanfall</b>			
75	Erzwingungshafanträge	83 911	82 150
76	Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 25a Abs. 3 StVG, § 62 Abs. 1 Satz 1 OWiG (Halterhaftung)	1 322	1 555
77	Sonstige Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörden (§ 62 Abs. 1 Satz 1 OWiG)	1 006	1 402
78	Sonstige Anträge und Entscheidungen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz	4 629	3 964
79	Rechtshilfeersuchen in Bußgeldverfahren an das Amtsgericht - Zuständigkeit des Richters -	145	480
80	Rechtshilfeersuchen in Bußgeldverfahren an das Amtsgericht - Zuständigkeit des Rechtspflegers -	1	5
81	Rechtshilfeersuchen in Bußgeldverfahren an die Geschäftsstelle	49	126
<b>B. Landgerichte</b>			
<b>1. Strafverfahren in 1. Instanz</b>			
<b>I. Geschäftsentwicklung der Strafverfahren</b>			
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	910	880
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	1 982	1 940
	davon entfallen auf		
	— Große Strafkammer	1 351	1 278
	— Wirtschaftsstrafkammer	225	208
	— Große Jugendkammer	247	282
	— Schwurgericht	159	172

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt			
		2012		(2011)	
3	Erlidigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	1 894		1 910	
	davon entfallen auf				
	— Große Strafkammer	1 279		1 263	
	— Wirtschaftsstrafkammer	189		207	
	— Große Jugendkammer	262		279	
	— Schwurgericht	164		161	
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	998		910	
	4.1 Zu-/Abnahme der lfd. Nr. 4 gegenüber der lfd. Nr. 1	88 /	9,7	30 /	3,4
5	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	1 894		1 910	
	5.1 darunter durch Trennung angefallene Verfahren	90 /	4,8	99 /	5,2
6	Abgaben innerhalb des Gerichts	99		86	
<b>IV. Erledigte Strafverfahren</b>					
<b>A. Art der Einleitung des Verfahrens</b>					
Antrag auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft					
9	— zu Ungunsten des Beschuldigten	1 /	0,1	10 /	0,5
10	— zu Gunsten des Beschuldigten	32 /	1,7	32 /	1,7
11	Zurückverweisung durch die Rechtsmittelinstanz	28 /	1,5	19 /	1,0
12	Eröffnung des Hauptverfahrens durch ein Gericht höherer Ordnung	5 /	0,3	2 /	0,1
13	Vorlage/Verweisung durch ein Gericht niederer Ordnung	90 /	4,8	105 /	5,5
14	Anklage	1 605 /	84,7	1 609 /	84,2
15	Antrag auf Einleitung eines Sicherungsverfahrens (§ 413 StPO, § 41 JGG)	132 /	7,0	133 /	7,0
16	Nachverfahren (§ 439 StPO)	—		—	
17	Antrag auf Einleitung eines objektiven Verfahrens (§§ 440, 444 Abs. 3 StPO, § 401 AO)	1 /	0,1	—	
<b>B. Die Verfahren (lfd. Nr. 5) wurden erledigt durch (je Verfahren nur eine Erledigungsart in der Rangfolge der lfd. Nrn. 18 bis 36)</b>					
18	Urteil	1 473 /	77,8	1 474 /	77,2
	davon (% zu lfd. Nr. 18)				
	18.1 ohne Einlegung eines Rechtsmittels rechtskräftig gewordene Urteile	1 002 /	68,0	992 /	67,3
	18.2 angefochtene Urteile	471 /	32,0	482 /	32,7
19	Einstellung mit Auflage oder Weisung nach § 153a StPO	18 /	1,0	19 /	1,0
20	Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 2 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 2 BtMG	—		—	
21	Einstellung nach § 47 JGG	2 /	0,1	—	
22	Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 2 StPO)	2 /	0,1	8 /	0,4
23	Einstellung wegen unwesentlicher Nebenstraftat (§ 154 Abs. 2 StPO)	33 /	1,7	37 /	1,9
24	Einstellung wegen Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 4 StPO)	—		1	0,1
25	Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 205 StPO)	26 /	1,4	19 /	1,0
26	Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 206a StPO)	9 /	0,5	10 /	0,5
27	Einstellung wegen Gesetzesänderung (§ 206b StPO)	—		—	
28	Sonstige Einstellung oder Klagerücknahme nach § 153b Abs. 2, § 153c Abs. 4, § 153d Abs. 2, § 153e Abs. 2, § 154e Abs. 2 StPO	—		—	
29	Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens	27 /	1,4	29 /	1,5
30	Eröffnung des Hauptverfahrens vor einem Gericht niederer Ordnung	42 /	2,2	35 /	1,8
31	Vorlage/Verweisung an ein Gericht höherer Ordnung	2 /	0,1	1 /	0,1
	Zurücknahme				
32	— der Anklage	74 /	3,9	60 /	3,1
33	— eines sonstigen Antrags	14 /	0,7	15 /	0,8
34	Verbindung mit einer anderen Sache	114 /	6,0	128 /	6,7
35	Aussetzung des Verfahrens	1 /	0,1	—	
36	Sonstige Erledigungsart	57 /	3,0	74 /	3,9
<b>C. Hauptverhandlungen</b>					
37	Hauptverhandlungen insgesamt	1 578		1 579	
	davon in				
38	Anklagesachen (lfd. Nr. 14)	1 385 /	87,8	1 398 /	88,5
39	sonstigen Verfahren	193 /	12,2	181 /	11,5
	Erlidigte Verfahren (lfd. Nr. 5)				
40	ohne Hauptverhandlung	379 /	20,0	380 /	19,9
41	mit 1 Hauptverhandlung ohne Urteil	35 /	1,8	49 /	2,6
42	mit 2 oder mehr Hauptverhandlungen ohne Urteil	7 /	0,4	7 /	0,4
43	mit 1 Hauptverhandlung und mit Urteil	1 424 /	75,2	1 433 /	75,0
44	mit 2 oder mehr Hauptverhandlungen und mit Urteil	49 /	2,6	41 /	2,1

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2012	(2011)
<b>D. Hauptverhandlungstage</b>			
50	Hauptverhandlungstage insgesamt	4 413	4 191
	50.1 darunter Hauptverhandlungstage früherer Hauptverhandlungen davon (lfd. Nr. 50) in	81 / 1,8	77 / 1,8
51	— Anklagesachen (lfd. Nr. 14)	4 090 / 92,7	3 788 / 90,4
52	— sonstigen Verfahren	323 / 7,3	403 / 9,6
53	Erledigte Verfahren mit Hauptverhandlung (lfd. Nrn. 41 bis 44)	1 515	1 530
61	Durchschnittliche Zahl der HV-Tage je Verfahren mit Hauptverhandlung	2,9	2,7
69	Durchschnittliche Zahl der HV-Tage der letzten (einzigen) Hauptverhandlung je Verfahren mit Hauptverhandlung	2,9	2,7
<b>E. Beteiligte der Hauptverhandlung</b>			
In den Verfahren lfd. Nr. 53 haben an der letzten (einzigen) Hauptverhandlung teilgenommen:			
70	— Beschuldigte	1 498 / 98,9	1 525 / 99,7
71	— Verteidiger	1 505 / 99,3	1 520 / 99,3
72	— Nebenkläger/Nebenklägervertreter	283 / 18,7	298 / 19,5
73	— Verletztenbeistand	6 / 0,4	9 / 0,6
74	— Sachverständige	1 026 / 67,7	1 000 / 65,4
75	— Dolmetscher	425 / 28,1	460 / 30,1
76	— Gerichtshelfer/Jugendgerichtshelfer	114 / 7,5	110 / 7,2
77	— Ergänzungsrichter (§ 192 Abs. 2 GVG)	12 / 0,8	11 / 0,7
<b>F. Dauer der Verfahren</b>			
78	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 5) davon waren bei dem Gericht anhängig	1 894	1 910
79	bis einschließlich 3 Monate	657 / 34,7	700 / 36,6
80	mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	791 / 41,8	740 / 38,7
		76,5	75,4
81	mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate	295 / 15,6	307 / 16,1
		92,0	91,5
82	mehr als 12 bis einschließlich 18 Monate	73 / 3,9	81 / 4,2
		95,9	95,7
83	mehr als 18 bis einschließlich 24 Monate	28 / 1,5	30 / 1,6
		97,4	97,3
84	mehr als 24 bis einschließlich 36 Monate	36 / 1,9	37 / 1,9
		99,3	99,2
85	mehr als 36 Monate	14 / 0,7	15 / 0,8
86	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	5,4	5,5
<b>G. Beschuldigte</b>			
122	Zahl der Beschuldigten insgesamt	2 663	2 723
123	Zahl der erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) ohne Nachverfahren (lfd. Nr. 16) und objektive Verfahren (lfd. Nr. 17) davon Verfahren	1 893	1 910
124	— mit 1 Beschuldigten	1 453 / 76,8	1 443 / 75,6
125	— mit 2 Beschuldigten	268 / 14,2	265 / 13,9
126	— mit 3 Beschuldigten	88 / 4,6	119 / 6,2
127	— mit 4 bis 10 Beschuldigten	84 / 4,4	83 / 4,3
128	— mit 11 und mehr Beschuldigten	—	—
In den Verfahren mit HV (lfd. Nr. 53) haben an der letzten (einzigen) Hauptverhandlung teilgenommen:			
129	Zahl der Beschuldigten	2 137	2 199
130	Zahl der Verteidiger	2 540	2 564
Für die einzelnen Beschuldigten (lfd. Nr. 122) wurde das Verfahren erledigt durch			
131	Urteile insgesamt	2 063 / 77,5	2 097 / 77,0
	davon (% zu lfd. Nr. 122)		
132	— Verurteilung	2 003 / 75,2	2 008 / 73,7
133	— Freispruch	60 / 2,3	87 / 3,2
134	— Urteil auf Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 260 Abs. 3 StPO)	—	2 / 0,1
135	Einstellungen mit Auflagen/Weisungen nach § 153a StPO insgesamt	39 / 1,5	37 / 1,4
	davon (% zu lfd. Nr. 122)		
136	— Täter-Opfer-Ausgleich (Abs. 1 Satz 2 Nr. 5)	—	1 / 0,0
137	— Wiedergutmachung des Schadens (Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)	4 / 0,2	—

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt			
		2012		(2011)	
138	— Geldbetrag für gemeinnützige Einrichtung oder Staatskasse (Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)	30 /	1,1	32 /	1,2
139	— sonstige gemeinnützige Leistung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)	2 /	0,1	2 /	0,1
140	— Erfüllung der Unterhaltspflicht (Abs. 1 Satz 2 Nr. 4)	—		—	
141	— Teilnahme an einem Aufbauseminar nach § 2b Abs. 2 Satz 2 oder § 4 Abs. 8 Satz 4 StVG (Abs. 1 Satz 2 Nr. 6)	—		—	
142	— sonstige Auflagen oder Weisungen (Abs. 1 Satz 2)	3 /	0,1	2 /	0,1
143	Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 2 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 2 BtMG	—		—	
144	Einstellungen nach § 47 JGG insgesamt	4 /	0,2	4 /	0,1
	davon (% zu lfd. Nr. 122)				
145	— da die Voraussetzungen des § 153 StPO vorliegen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)	3 /	0,1	3 /	0,1
146	— da eine erzieherische Maßnahme im Sinne des § 45 Abs. 2 JGG eine Entscheidung durch Urteil entbehrl. macht (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)	—		—	
147	— da nach Anordnung einer Maßnahme nach § 45 Abs. 3 JGG eine Entscheidung durch Urteil entbehrl. ist (Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)	1 /	0,0	1	0,0
148	— da Beschuldiger mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist (Abs. 1 Satz 1 Nr. 4)	—		—	
149	Einstellungen wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 2 StPO) insgesamt	8 /	0,3	11 /	0,4
	davon (% zu lfd. Nr. 122)				
150	— ohne Auferlegung der notwendigen Auslagen des Beschuldigten auf die Staatskasse	2 /	0,1	4 /	0,1
151	— mit Auferlegung der notwendigen Auslagen des Beschuldigten auf die Staatskasse	6 /	0,2	7 /	0,3
152	Einstellung bei unwesentlicher Nebenstrafat (§ 154 Abs. 2 StPO)	52 /	2,0	58 /	2,1
153	Einstellung wegen Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 4 StPO)	—		1	0,0
154	Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 205 StPO)	27 /	1,0	21 /	0,8
155	Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 206a StPO)	11 /	0,4	13 /	0,5
156	Einstellung wegen Gesetzesänderung (§ 206b StPO)	—		—	
157 -159	Sonstige Einstellung oder Klagerücknahme nach § 31a Abs. 2 BtMG, § 153b Abs. 2, § 153c Abs. 4, § 153d Abs. 2, § 153e Abs. 2, § 154e Abs. 2 StPO	—		—	
160	Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens	27 /	1,0	30 /	1,1
161	Eröffnung des Hauptverfahrens vor einem Gericht niederer Ordnung	57 /	2,1	48 /	1,8
162	Vorlage/Verweisung an ein Gericht höherer Ordnung	2 /	0,1	1 /	0,0
163	Zurücknahme der Anklage/des Antrags	142 /	5,3	127 /	4,7
164	Verbindung mit einer anderen Sache	119 /	4,5	148 /	5,4
165	Aussetzung des Verfahrens insgesamt	1 /	0,0	—	
	davon (% zu lfd. Nr. 121)				
166	— bis zum rechtskräftigen Abschluss des Besteuerungsverfahrens (§ 396 Abs. 2 AO)	1 /	0,0	—	
167	— zur Klärung einer zivilrechtlichen Vorfrage (§ 262 Abs. 2 StPO)	—		—	
168	— um gemäß Art. 100 GG eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten	—		—	
169	Sonstige Erledigungsart	111 /	4,2	127 /	4,7
<b>H. Verfahren vor den Jugendkammern</b>					
170	Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) waren vor den Jugendkammern anhängig	262		279	
171	darunter Jugendschutzsachen	68 /	26,0	96 /	34,4
<b>J. Ausgewählte Ergebnisse in Verfahren mit Anklage</b>					
172	Verfahren mit Anklage insgesamt (lfd. Nr. 14)	1 605		1 609	
173	Durchschnittliche Dauer der Verfahren in lfd. Nr. 172 vom Eingang bei Gericht bis zum Erlass eines Eröffnungsbeschlusses in Monaten	2,6		2,7	
174	durch Urteil erledigte Anklagen (% zu lfd. Nr. 172)	1 312 /	81,7	1 317 /	81,9
175	Durchschnittliche Dauer der Verfahren in lfd. Nr. 174 in der Instanz in Monaten	5,8		5,8	
<b>L. Adhäsionsverfahren</b>					
179	Urteile in Adhäsionsverfahren	35		25	
	davon				
180	— Endurteile	33		24	
181	— Grundurteile	2		1	
181 a	Gerichtlich protokollierte Vergleiche in Adhäsionsverfahren	29		24	

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2012	(2011)
<b>2.</b>	<b>Strafverfahren in der Berufungs- und Beschwerdeinstanz</b>		
	<b>I. Geschäftsentwicklung der Berufungsverfahren</b>		
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	3 107	3 025
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts) davon entfallen auf	9 430	9 928
	— Kleine Strafkammer (Berufungen gegen Schöffengerichtsurteile)	1 066	1 022
	— Wirtschaftsstrafkammer	125	130
	— Kleine Jugendstrafkammer	448	496
	— Kleine Strafkammer (Berufungen gegen Strafrichterurteile)	7 217	7 622
	— Große Jugendkammer	574	658
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts) davon entfallen auf	9 522	9 846
	— Kleine Strafkammer (Berufungen gegen Schöffengerichtsurteile)	1 082	967
	— Wirtschaftsstrafkammer	117	121
	— Kleine Jugendstrafkammer	472	509
	— Kleine Strafkammer (Berufungen gegen Strafrichterurteile)	7 257	7 604
	— Große Jugendkammer	594	645
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	3 015	3 107
	4.1 Zu-/Abnahme der lfd. Nr. 4 gegenüber der lfd. Nr. 1	- 92 / -3,0	82 / 2,7
5	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	9 522	9 846
	5.1 darunter in der Berufungsinstanz durch Trennung angefallene Verfahren	31 / 0,3	33 / 0,3
6	Abgaben innerhalb des Gerichts	304	149
	<b>IV. Erledigte Berufungsverfahren</b>		
	<b>A. Art der Vorinstanz</b>		
9	Erledigte Verfahren (lfd. Nr. 5) insgesamt	9 522	9 846
10	davon richteten sich gegen ein Urteil des		
	— Strafrichters	7 334 / 77,0	7 683 / 78,0
11	— Schöffengerichts	1 111 / 11,7	1 009 / 10,2
12	— Erweiterten Schöffengerichts	11 / 0,1	—
13	— Jugendrichters	472 / 5,0	509 / 5,2
14	— Jugendschöffengerichts	594 / 6,2	645 / 6,6
	<b>B. Art der Einleitung des Verfahrens</b>		
15	Berufung in Privatklageverfahren	3 / 0,0	4 / 0,0
	Antrag auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft		
16	— zu Ungunsten des Beschuldigten	8 / 0,1	8 / 0,1
17	— zu Gunsten des Beschuldigten	32 / 0,3	25 / 0,3
18	Durch die Rechtsmittelinstanz zurückverwiesene Verfahren	138 / 1,4	84 / 0,9
19	Berufung im Officialverfahren	9 309 / 97,8	9 686 / 98,4
20	Annahmeberufung (§ 313 StPO) im Officialverfahren	32 / 0,3	39 / 0,4
	<b>C. Berufung wurde eingelegt durch</b>		
21	Beschuldigten	8 613	8 984
22	Staatsanwaltschaft zu Ungunsten des Beschuldigten	4 282	4 227
23	Staatsanwaltschaft zu Gunsten des Beschuldigten	24	17
24	Nebenkläger	47	33
25	Privatkläger	1	1
26	Erziehungsberechtigten/gesetzlichen Vertreter	8	5
	<b>D. Die Verfahren (lfd. Nr. 5) wurden erledigt durch (je Verfahren nur eine Erledigungsart in der Rangfolge der lfd. Nrn. 27 bis 44)</b>		
27	Erledigung ausschließlich wegen Ordnungswidrigkeit	—	2 / 0,0
28	Urteil	4 634 / 48,7	4 783 / 48,6
	davon (% zu lfd. Nr. 28)		
	28.1 ohne Einlegung eines Rechtsmittels rechtskräftig gewordene Urteile	3 337 / 72,0	3 485 / 72,9
	28.2 angefochtene Urteile	1 297 / 28,0	1 298 / 27,1
29	Verwerfungsbeschluss nach § 322 Abs. 1 StPO	79 / 0,8	63 / 0,6
30	Einstellung mit Auflage nach § 153a StPO	319 / 3,4	311 / 3,2
31	Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 2 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 2 BtMG	—	—
32	Einstellung nach § 47 JGG	13 / 0,1	9 / 0,1
33	Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 2 StPO)	174 / 1,8	128 / 1,3
34	Einstellung wegen unwesentlicher Nebenstraftat (§ 154 Abs. 2 StPO)	169 / 1,8	161 / 1,6
35	Einstellung wegen Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 4 StPO)	1 / 0,0	3 / 0,0

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2012	(2011)
36	Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 205 StPO)	54 / 0,6	63 / 0,6
37	Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 206a StPO)	36 / 0,4	30 / 0,3
38	Einstellung wegen Gesetzesänderung (§ 206b StPO)	—	—
39	Sonstige Einstellung oder Klagerücknahme nach § 31a Abs. 2 BtMG, § 153b Abs. 2, § 153c Abs. 4, § 153d Abs. 2, § 153e Abs. 2, § 154e Abs. 2, § 390 Abs. 5 i. V. m. § 383 Abs. 2 StPO	7 / 0,1	2 / 0,0
40	Vergleich in der Privatklagesache	—	—
41	Zurücknahme der Berufung	3 723 / 39,1	3 978 / 40,4
42	Zurücknahme der Privatklage	9 / 0,1	2 / 0,0
43	Aussetzung des Verfahrens	2 / 0,0	17 / 0,2
44	Verwerfung der Annahmoberufung als unzulässig (§ 313 Abs. 2 StPO)	33 / 0,3	36 / 0,4
45	Sonstige Erledigungsart	269 / 2,8	258 / 2,6
<b>E. Hauptverhandlungen</b>			
46	Hauptverhandlungen insgesamt	7 658	7 849
	davon in		
47	— Berufungen in Officialverfahren (lfd. Nrn. 19, 20)	7 525 / 98,3	7 762 / 98,9
48	— Berufungen in Privatklageverfahren	2 / 0,0	4 / 0,1
49	— sonstigen Verfahren	131 / 1,7	83 / 1,1
	Erledigte Verfahren (lfd. Nr. 5)		
50	ohne Hauptverhandlung	2 317 / 24,3	2 472 / 25,1
51	mit 1 Hauptverhandlung ohne Urteil	2 474 / 26,0	2 470 / 25,1
52	mit 2 oder mehr Hauptverhandlungen ohne Urteil	97 / 1,0	121 / 1,2
53	mit 1 Hauptverhandlung und mit Urteil	4 326 / 45,4	4 455 / 45,2
54	mit 2 oder mehr Hauptverhandlungen und mit Urteil	308 / 3,2	328 / 3,3
<b>F. Hauptverhandlungstage</b>			
60	Hauptverhandlungstage insgesamt	8 521	8 793
	60.1 darunter Hauptverhandlungstage früherer Hauptverhandlungen	482 / 5,7	500 / 5,7
	davon (lfd. Nr. 60) in		
61	— Berufungen in Officialverfahren (lfd. Nrn. 19, 20)	8 365 / 98,2	8 650 / 98,4
62	— Berufungen in Privatklageverfahren (lfd. Nr. 15)	2 / 0,0	4 / 0,0
63	— sonstigen Verfahren	154 / 1,8	139 / 1,6
64	Erledigte Verfahren mit Hauptverhandlung insgesamt (lfd. Nrn. 51 bis 54)	7 205	7 374
69	Durchschnittliche Zahl der HV-Tage je Verfahren mit Hauptverhandlung	1,2	1,2
74	Durchschnittliche Zahl der HV-Tage der letzten (einzigen) Hauptverhandlung je Verfahren mit Hauptverhandlung	1,1	1,1
<b>G. Beteiligte der Hauptverhandlung</b>			
	In den erledigten Verfahren mit HV (lfd. Nr. 64) haben an der letzten (einzigen) Hauptverhandlung teilgenommen:		
75	— Beschuldigte	6 585 / 91,4	6 692 / 90,8
76	— Verteidiger	6 212 / 86,2	6 207 / 84,2
77	— Nebenkläger/Nebenklägervertreter	352 / 4,9	382 / 5,2
78	— Privatkläger/Privatklägervertreter	—	—
79	— Verletztenbeistand	6 / 0,1	6 / 0,1
80	— Sachverständige	1 235 / 17,1	1 248 / 16,9
81	— Dolmetscher	648 / 9,0	669 / 9,1
82	— Gerichtshelfer/Jugendgerichtshelfer	332 / 4,6	356 / 4,8
<b>H. Dauer der Verfahren</b>			
83	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 5)	9 522	9 846
	davon waren anhängig ab Eingang in der Berufungsinstanz		
84	bis einschließlich 3 Monate	5 475 / 57,5	6 145 / 62,4
85	mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	2 566 / 26,9	2 357 / 23,9
		84,4	86,3
86	mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate	1 124 / 11,8	1 019 / 10,3
		96,3	96,7
87	mehr als 12 bis einschließlich 18 Monate	260 / 2,7	212 / 2,2
		99,0	98,9
88	mehr als 18 bis einschließlich 24 Monate	69 / 0,7	72 / 0,7
		99,7	99,6

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt			
		2012		(2011)	
89	mehr als 24 bis einschließlich 36 Monate	21 /	0,2	29 /	0,3
			99,9		99,9
90	mehr als 36 Monate	7 /	0,1	12 /	0,1
91	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	3,7		3,4	
<b>J. Beschuldigte</b>					
119	Zahl der Beschuldigten insgesamt	10 027		10 393	
	Zahl der Verfahren (lfd. Nr. 5)				
120	— mit 1 Beschuldigten	9 074 /	95,3	9 382 /	95,3
121	— mit 2 Beschuldigten	402 /	4,2	403 /	4,1
122	— mit 3 bis 5 Beschuldigten	44 /	0,5	60 /	0,6
123	— mit 6 bis 10 Beschuldigten	2 /	0,0	1 /	0,0
124	— mit 11 und mehr Beschuldigten	—		—	
	In den erledigten Verfahren mit HV (lfd. Nr. 64) haben an der letzten (einzig) Hauptverhandlung teilgenommen:				
125	Zahl der Beschuldigten	6 919		7 061	
126	Zahl der Verteidiger	6 685		6 712	
	Für die einzelnen Beschuldigten (lfd. Nr. 119) wurde das Verfahren erledigt durch				
127	Erledigung ausschließlich wegen Ordnungswidrigkeit	—		2 /	0,0
128	Urteile insgesamt	4 821 /	48,1	4 989 /	48,0
	davon (% zu lfd. Nr. 119)				
129	— Aufhebung d. Urteils der Vorinstanz und Verweisung an das zuständige Gericht (§ 328 Abs. 3 StPO)	16 /	0,2	13 /	0,1
130	— Aufhebung des erstinstanzlichen freisprechenden Urteils und Verurteilung	54 /	0,5	50 /	0,5
131	— Aufhebung des erstinstanzlichen verurteilenden Urteils und Freispruch	235 /	2,3	245 /	2,4
132	— Abänderung/Ergänzung des Urteilsausspruchs bei gleichzeitiger Verwerfung der Berufung/Aufhebung des Urteils im Übrigen	3 042 /	30,3	3 130 /	30,1
133	— Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 260 Abs. 3 StPO)	9 /	0,1	9 /	0,1
134	— Verwerfung der Berufung wegen Ausbleibens des Beschuldigten (§ 329 Abs. 1 StPO)	492 /	4,9	558 /	5,4
135	— sonstige Verwerfung der Berufung	973 /	9,7	984 /	9,5
136	Verwerfungsbeschluss nach § 322 Abs. 1 StPO	82 /	0,8	65 /	0,6
137	Einstellungen mit Auflagen/Weisungen nach § 153a StPO insgesamt	339 /	3,4	330 /	3,2
	davon (% zu lfd. Nr. 119)				
138	— Täter-Opfer-Ausgleich (Abs. 1 Satz 2 Nr. 5)	17 /	0,2	17 /	0,2
139	— Wiedergutmachung des Schadens (Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)	19 /	0,2	21 /	0,2
140	— Geldbetrag für gemeinnützige Einrichtung oder Staatskasse (Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)	276 /	2,8	245 /	2,4
141	— sonstige gemeinnützige Leistung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)	17 /	0,2	24 /	0,2
142	— Erfüllung der Unterhaltspflicht (Abs. 1 Satz 2 Nr. 4)	2 /	0,0	8 /	0,1
143	— Teilnahme an einem Aufbauseminar nach § 2b Abs. 2 Satz 2 oder § 4 Abs. 8 Satz 4 StVG (Abs. 1 Satz 2 Nr. 6)	—		—	
144	— sonstige Auflagen oder Weisungen (Abs. 1 Satz 2)	8 /	0,1	15 /	0,1
145	Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 2 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 2 BtMG	—		—	
146	Einstellungen nach § 47 JGG insgesamt	16 /	0,2	11 /	0,1
	davon (% zu lfd. Nr. 119)				
147	— da die Voraussetzungen des § 153 StPO vorliegen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)	9 /	0,1	6 /	0,1
148	— da eine erzieherische Maßnahme im Sinne des § 45 Abs. 2 JGG eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich macht (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)	3 /	0,0	2 /	0,0
149	— da nach Anordnung einer Maßnahme nach § 45 Abs. 3 JGG eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich ist (Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)	4 /	0,0	3 /	0,0
150	— da Beschuldigter mangels strafrechtlicher Reife nicht verantwortlich ist (Abs. 1 Satz 1 Nr. 4)	—		—	
151	Einstellungen wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 2 StPO) insgesamt	180 /	1,8	138 /	1,3
	davon (% zu lfd. Nr. 119)				
152	— ohne Auferlegung der notwendigen Auslagen des Beschuldigten auf die Staatskasse	88 /	0,9	76 /	0,7
153	— mit Auferlegung der notwendigen Auslagen des Beschuldigten auf die Staatskasse	92 /	0,9	62 /	0,6
154	Einstellung wegen unwesentlicher Nebenstraftat (§ 154 Abs. 2 StPO)	173 /	1,7	167 /	1,6
155	Einstellung wegen Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 4 StPO)	1 /	0,0	3 /	0,0
156	Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 205 StPO)	57 /	0,6	63 /	0,6
157	Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 206a StPO)	36 /	0,4	30 /	0,3
158	Einstellung wegen Gesetzesänderung (§ 206b StPO)	—		—	
159	Sonstige Einstellung oder Klagerücknahme	7 /	0,1	2 /	0,0
	davon (% zu lfd. Nr. 119)				
160	— nach § 31a Abs. 2 BtMG	2 /	0,0	1 /	0,0
161	— nach § 153b Abs. 2, § 153c Abs. 4, § 153d Abs. 2, § 153e Abs. 2, § 154e Abs. 2, § 390 Abs. 5 i. V. m. § 383 Abs. 2 StPO	5 /	0,0	1 /	0,0
162	Vergleich in der Privatklagesache	—		—	
163	Zurücknahme der Berufung	3 985 /	39,7	4 263 /	41,0
164	Zurücknahme der Privatklage	10 /	0,1	2 /	0,0
165	Aussetzung des Verfahrens insgesamt	2 /	0,0	18 /	0,2

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2012	(2011)
	davon (% zu lfd. Nr. 119)		
166	— bis zum rechtskräftigen Abschluss des Besteuerungsverfahrens (§ 396 Abs. 2 AO)	—	—
167	— zur Klärung einer zivilrechtlichen Vorfrage (§ 262 Abs. 2 StPO)	2 / 0,0	18 / 0,2
168	— um gemäß Art. 100 GG eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten	—	—
169	Verwerfung der Annahmeerufung (§ 313 Abs. 2 StPO)	34 / 0,3	36 / 0,3
170	Sonstige Erledigungsart	284 / 2,8	274 / 2,6
<b>K. Verfahren im Straßenverkehr</b>			
171	Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) betrafen eine im Straßenverkehr begangene Straftat	1 476 / 15,5	1 574 / 16,0
<b>L. Ausgewählte Urteilsergebnisse</b>			
172	Verfahren mit Urteilen insgesamt (lfd. Nr. 28) davon ergingen in	4 634	4 783
173	— Privatklageverfahren nach lfd. Nr. 15	2 / 0,0	2 / 0,0
174	— Offizialverfahren nach lfd. Nrn. 19, 20	4 531 / 97,8	4 718 / 98,6
175	— sonstigen Verfahren	101 / 2,2	63 / 1,3
<b>V. Sonstiger Geschäftsanfall</b>			
Verfahren vor der (großen) Strafvollstreckungskammer			
180	Verfahren über die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder die Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung	1 803	1 703
Verfahren vor der (kleinen) Strafvollstreckungskammer			
181	Verurteilungen zu zeitiger Freiheitsstrafe	16 929	17 385
182	Verfahren nach §§ 109, 110, 138 StVollzG	1 037	1 078
183	Verfahren nach dem 4. Teil des IRG und nach § 71 Abs. 4 IRG	26	20
Beschwerdeverfahren			
188	Beschwerden in Kostensachen	284	326
189	Beschwerden gegen Anordnung der Durchsuchung/Beschlagnahme in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen	257	288
190	Beschwerden in Haftsachen	972	1 075
191	In das Beschwerderegister eingetragene Verfahren nach dem OWiG	913	843
192	Sonstige Beschwerden	4 122	4 680
<b>C. Oberlandesgerichte</b>			
<b>1. Strafverfahren in 1. Instanz</b>			
<b>I. Geschäftsentwicklung der Strafverfahren</b>			
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	1	2
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	1	8
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	1	9
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	1	1
<b>2. Strafverfahren in der Revisionsinstanz</b>			
<b>I. Geschäftsentwicklung der Revisionsverfahren</b>			
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	62	64
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	1 090	1 072
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	1 079	1 074
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	73	62
<b>V. Sonstiger Geschäftsanfall</b>			
124	Rechtsbeschwerden nach §§ 116, 117, 138 Abs. 3 StVollzG	268	168
125	Sonstige Beschwerden in Strafverfahren (einschließlich Kostenbeschwerden)	4 084	4 289
126	Anträge auf Haftentscheidungen nach §§ 121 ff. StPO	1 696	1 581
127	Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 StPO (einschließlich Prozesskostenhilfeanträge)	657	635
128	Auslieferungsverfahren	473	415
129	Verfahren nach § 23 EGGVG	121	110
130	Anträge nach § 51 RVG	226	296



Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2012	(2011)
<b>3. Bußgeldverfahren</b>			
<b>— Rechtsbeschwerden und Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde —</b>			
<b>I. Geschäftsentwicklung der Bußgeldverfahren</b>			
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	124	153
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	1 703	1 728
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	1 724	1 757
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	103	124
<b>III. Sonstiger Geschäftsanfall</b>			
69	Beschwerden in Bußgeldverfahren (einschließlich Kostenbeschwerden)	62	36
70	Einsprüche in Bußgeldverfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen	—	—
<b>IV. Ermittlungsverfahren, Verfahren nach dem OWiG und sonstige bei den Staatsanwaltschaften zu erledigenden Geschäfte</b>			
<b>A. Staatsanwaltschaften</b>			
<b>I. Geschäftsentwicklung der Ermittlungsverfahren Js insgesamt</b>			
1. 00	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	51 839 *)	56 463
		*) weniger um 1 infolge Berichtigung	
2. 00	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	536 364	539 802
3. 00	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	535 917	544 425
4. 00	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	52 286	51 840
4. 10	Zu-/Abnahme des Bestandes am Ende gegenüber dem Bestand zu Beginn	447	-4 623
5. 00	Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft	39 948	40 859
100. 00	davon zur lfd. Nr. 2		
	Neuzugänge nach Jugendschutzsachen (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	2 583	2 641
110. 00	Neuzugänge nach Sachgebieten ohne Jugendschutzsachen (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	533 783	537 139
davon zur lfd. Nr. 110			
110. 10	Staatschutzsachen	60	36
110. 11	Politische Strafsachen	1 806	1 598
110. 12	Vergehen nach § 131 StGB	37	28
110. 15	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	3 106	3 198
110. 16	Verbreitung pornografischer Schriften (§ 184 StGB)	1 203	1 444
110. 20	Kapitalverbrechen im Sinne des § 74 Abs. 2 GVG (soweit nicht Sachgebiete 52 oder 53)	481	490
110. 21	vorsätzliche Körperverletzungen (soweit nicht Sachgebiete 20, 51, 53 oder 90)	49 213	46 892
110. 25	Diebstahl und Unterschlagung	62 700	62 976
110. 26	Betrug und Untreue	84 142	88 105
110. 30	Serien- und Bandenkriminalität sowie Gewaltkriminalität mit mehreren Tätern (Straftaten, für die das Gesetz Freiheitsstrafen von nicht unter 1 Jahr vorsieht)	1 130	1 556
110. 31	Serien- und Bandenkriminalität sowie Gewaltkriminalität mit mehreren Tätern ohne Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz (sonstige Straftaten)	7 043	8 628
110. 35	Verkehrsstraftaten mit fahrlässiger Tötung sowie gemeingefährliche Straftaten nach den §§ 315 bis 315d, ausgenommen Vergehen nach § 315c Abs. 1 Nr. 1a StGB	4 658	4 833
110. 36	sonstige Verkehrsstraftaten	130 990	135 658
110. 40	Wirtschaftsstrafverfahren im Sinne des § 74c GVG	1 308	1 238
110. 41	sonstige Wirtschaftsstrafverfahren (soweit nicht Sachgebiet 44)	5 546	6 765
110. 42	Steuerstrafverfahren	1 743	1 740
110. 43	Geldwäschedelikte	2 264	2 778
110. 44	Straftaten im Sinne des § 74c Abs. 1 GVG, die von nicht gewerbsmäßigen Abnehmern über das Internet begangen wurden (soweit nicht Sachgebiet 40)	183	119
110. 45	Umweltschutzstrafsachen	1 300	1 125
110. 50	Korruptionsdelikte	92	104
110. 51	Verfahren gegen Justizbedienstete, Richter, Notare und sonstige Amtsträger und Rechtsanwälte wegen Straftaten, die im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung stehen (ohne Korruptionsdelikte) (soweit nicht Sachgebiete 40 oder 41) ohne die besonderen, von Polizeibediensteten in Ausübung des Dienstes begangenen Straftaten (Sachgebiete 52 bis 54)	3 596	3 900
110. 52	vorsätzliche Tötungsdelikte durch Polizeibedienstete	—	6
110. 53	Gewaltausübung und Aussetzung durch Polizeibedienstete	235	279
110. 54	Zwang und Missbrauch des Amtes durch Polizeibedienstete	215	248
110. 55	Einschleusung von Ausländern	641	776
110. 56	sonstige Straftaten nach dem Ausländer- und dem Asylverfahrensgesetz	19 983	18 045

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2012	(2011)
110 .60	Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz, für die das Gesetz eine Freiheitsstrafe von nicht unter 1 Jahr vorsieht	3 912	3 532
110 .61	sonstige Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz	32 962	30 636
110 .65	Ärztessachen und Straftaten nach dem Heilpraktikergesetz	2 871	658
110 .66	Pressestrafsachen	60	56
110 .90	allgemeine Strafsachen, für die das Gesetz eine Freiheitsstrafe von nicht unter 1 Jahr vorsieht	2 715	2 720
110 .98	Verfahren gegen Strafunmündige	6 786	7 545
110 .99	sonstige allgemeine Straftaten	100 802	99 427
502 .00	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	535 917	544 425
<b>II. Erledigte Ermittlungsverfahren (lfd. Nr. 502)</b>			
<b>A. Art der Strafsachen</b>			
504 .00	Erledigte Verfahren Js (lfd. Nr. 502) darunter	535 917 / 100,0	544 425 / 100,0
511 .00	— Strafsachen der Organisierten Kriminalität	241 / 0,0	146 / 0,0
512 .00	— Jugendschutzsachen	2 578 / 0,5	2 620 / 0,5
<b>B. Art der Einleitung des Verfahrens</b>			
525 .00	Ermittlungsverfahren, die als Verfahren gegen Unbekannt anhängig waren	12 925 / 2,4	12 963 / 2,4
526 .00	Verfahren, die innerhalb der Erhebungseinheit durch Trennung angefallen sind	5 730 / 1,1	6 123 / 1,1
Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 502) waren			
527 .00	— vorläufig oder endgültig eingestellt	19 259 / 3,6	19 407 / 3,6
532 .00	— nicht eingestellt	516 658 / 96,4	525 018 / 96,4
<b>C. Art der Einleitungsbehörde</b>			
Einleitungsbehörde der Ermittlungsverfahren war die			
533 .00	— Polizei	453 247 / 84,6	455 056 / 83,6
534 .00	— Staatsanwaltschaft	70 247 / 13,1	76 080 / 14,0
535 .00	— Steuer-/Zollfahndungsstelle	10 476 / 2,0	11 367 / 2,1
536 .00	— Verwaltungsbehörde	1 947 / 0,4	1 922 / 0,4
<b>D. Art der Erledigung der Verfahren (in der Reihenfolge der lfd. Nrn. 539 bis 549, 550, 551, 552, 553.10 bis 559, 561 bis 580)</b>			
537 .00	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 502)	535 917 / 100,0	544 425 / 100,0
538 .00	— Anklage	61 281 / 11,4	64 694 / 11,9
davon vor			
539 .00	— dem Schwurgericht	123 / 0,2	140 / 0,2
540 .00	— der Großen Strafkammer	1 136 / 1,9	1 109 / 1,7
541 .00	— der Jugendkammer	186 / 0,3	202 / 0,3
542 .00	— dem Schöffengericht	3 916 / 6,4	4 020 / 6,2
543 .00	— dem Jugendschöffengericht	4 270 / 7,0	4 570 / 7,1
544 .00	— dem Strafrichter	32 584 / 53,2	34 503 / 53,3
545 .00	— dem Jugendrichter	19 066 / 31,1	20 150 / 31,1
546 .00	— Antrag auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens	159 / 0,0	152 / 0,0
547 .00	— Antrag auf Durchführung eines objektiven Verfahrens	3 / 0,0	4 / 0,0
548 .00	— Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	5 704 / 1,1	5 507 / 1,0
549 .00	— Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren (§ 76 JGG)	2 719 / 0,5	2 780 / 0,5
550 .00	— Antrag auf Erlass eines Strafbefehls	77 168 / 14,4	75 336 / 13,8
davon			
551 .00	— mit Freiheitsstrafe auf Bewährung	607 / 0,8	643 / 0,9
552 .00	— ohne Freiheitsstrafe	76 561 / 99,2	74 693 / 99,1
553 .00	— Einstellung mit Auflage nach § 153a StPO	25 925 / 4,8	25 769 / 4,7
davon als Auflage			
553 .10	— Täter-Opfer-Ausgleich (Abs. 1 Satz 2 Nr. 5)	1 151 / 4,4	929 / 3,6
554 .00	— Schadenswiedergutmachung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)	95 / 0,4	119 / 0,5
555 .00	— Geldbetrag für gemeinnützige Einrichtung oder Staatskasse (Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)	24 492 / 94,5	24 527 / 95,2
556 .00	— sonstige gemeinnützige Leistung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)	100 / 0,4	104 / 0,4
557 .00	— Unterhaltspflicht (Abs. 1 Satz 2 Nr. 4)	33 / 0,1	28 / 0,1
558 .00	— Teilnahme an einem Aufbauseminar nach § 2b Abs. 2 Satz 2 oder § 4 Abs. 8 Satz 4 StVG (Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StPO)	2 / 0,0	3 / 0,0
558 .10	— sonstige Auflagen oder Weisungen (Abs. 1 Satz 2)	52 / 0,2	59 / 0,2
559 .00	— Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 1 bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 1 BtMG	—	3 / 0,0
560 .00	— Einstellung nach § 45 JGG	16 363 / 3,1	17 705 / 3,3
davon			

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2012	(2011)
561.00	— da die Voraussetzungen des § 153 StPO vorliegen (Abs. 1)	4 369 / 26,7	4 040 / 22,8
562.00	— da eine erzieherische Maßnahme durchgeführt oder eingeleitet ist (Abs. 2)	9 542 / 58,3	10 637 / 60,1
563.00	— da eine jugendrichterliche Ermahnung, Weisung oder Auflage erteilt wurde (Abs. 3)	2 452 / 15,0	3 028 / 17,1
564.00	— Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 1 StPO)	30 118 / 5,6	35 840 / 6,6
565.00	— Einstellung nach § 153b Abs. 1 StPO, da die Voraussetzungen für ein Absehen von Strafe vorliegen	72 / 0,0	97 / 0,0
566.00	— Einstellung bei Auslandsstat (§ 153c StPO)	137 / 0,0	170 / 0,0
567.00	— Einstellung bei unwesentlicher Nebenstrafat (§ 154 Abs. 1 StPO)	26 679 / 5,0	26 504 / 4,9
568.00	— Einstellung bei Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 1 bis 3 StPO)	1 639 / 0,3	1 688 / 0,3
569.00	— Einstellung bei Opfer einer Nötigung oder Erpressung (§ 154c StPO)	1 / 0,0	1 / 0,0
570.00	— Fristbestimmung zur oder Einstellung wegen Klärung einer Vorfrage (§ 154d StPO)	870 / 0,2	911 / 0,2
571.00	— Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage (§ 154e StPO)	411 / 0,1	459 / 0,1
571.10	— Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 154 f. StPO)	6 997 / 1,3	3 293 / 0,6
572.00	— Einstellung nach § 31a Abs. 1 BtMG	4 031 / 0,8	3 916 / 0,7
573.00	— Einstellung wegen Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB)	1 192 / 0,2	1 225 / 0,2
574.00	— Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	144 465 / 27,0	148 365 / 27,3
575.00	— sonstige (vorläufige) Einstellung	1 656 / 0,3	4 876 / 0,9
576.00	— Verweisung auf den Weg der Privatklage	15 823 / 3,0	16 099 / 3,9
577.00	— Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit (§ 41 Abs. 2, § 43 OWiG)	67 541 / 12,6	63 243 / 11,6
578.00	— Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	21 936 / 4,1	21 968 / 4,0
579.00	— Verbindung mit einer anderen Sache	22 171 / 4,1	22 842 / 4,2
580.00	— sonstige Erledigungsart	856 / 0,2	978 / 0,2
<b>III. Zahl der von Ermittlungsverfahren (lfd. Nr. 502) betroffenen Personen</b>			
<b>A. Beschuldigte</b>			
581.00	Zahl der Beschuldigten insgesamt	623 065 / 100,0	646 701 / 100,0
Für die einzelnen Beschuldigten (lfd. Nr. 581) wurde das Verfahren erledigt durch			
582.00	— Anklage	71 826 / 11,5	75 841 / 11,7
583.00	— vor dem Schwurgericht	137 / 0,2	167 / 0,2
584.00	— vor der Großen Strafkammer	1 718 / 2,4	1 667 / 2,2
585.00	— vor der Jugendkammer	356 / 0,5	364 / 0,5
586.00	— vor dem Schöffengericht	4 898 / 6,8	4 947 / 6,5
587.00	— vor dem Jugendschöffengericht	6 162 / 8,6	6 605 / 8,7
588.00	— vor dem Strafrichter	35 347 / 49,2	37 394 / 49,3
589.00	— vor dem Jugendrichter	23 208 / 32,3	24 697 / 32,6
590.00	— Antrag auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens	159 / 0,0	152 / 0,0
592.00	— Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	5 822 / 0,9	5 641 / 0,9
593.00	— Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren (§ 76 JGG)	2 995 / 0,5	3 059 / 0,5
594.00	— Antrag auf Erlass eines Strafbefehls	79 744 / 12,8	77 766 / 12,0
595.00	— mit Freiheitsstrafe auf Bewährung	656 / 0,8	682 / 0,9
596.00	— ohne Freiheitsstrafe	79 088 / 99,2	77 084 / 99,1
597.00	— Einstellung mit Auflage nach § 153a StPO	27 236 / 4,4	27 052 / 4,2
davon als Auflage			
597.10	— Täter-Opfer-Ausgleich (Abs. 1 Satz 2 Nr. 5)	1 368 / 5,0	1 125 / 4,2
598.00	— Schadenswiedergutmachung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)	101 / 0,4	130 / 0,5
599.00	— Geldbetrag für gemeinnützige Einrichtung oder Staatskasse (Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)	25 570 / 93,9	25 595 / 94,6
600.00	— sonstige gemeinnützige Leistung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)	105 / 0,4	109 / 0,4
601.00	— Unterhaltspflicht (Abs. 1 Satz 2 Nr. 4)	33 / 0,1	28 / 0,1
602.00	— Teilnahme an einem Aufbauseminar nach § 2b Abs. 2 Satz 2 oder § 4 Abs. 8 Satz 4 StVG (Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StPO)	2 / 0,0	3 / 0,0
602.10	— sonstige Auflagen oder Weisungen (Abs. 1 Satz 2)	57 / 0,2	62 / 0,2
603.00	— Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 1 bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 1 BtMG	—	3 / 0,0
604.00	— Einstellung nach § 45 JGG	19 231 / 3,1	20 935 / 3,2
605.00	— da die Voraussetzungen des § 153 StPO vorliegen (Abs. 1)	5 081 / 26,4	4 761 / 22,7
606.00	— da eine erzieherische Maßnahme durchgeführt oder eingeleitet ist (Abs. 2)	11 296 / 58,7	12 700 / 60,7
607.00	— da eine jugendrichterliche Ermahnung, Weisung oder Auflage erteilt wurde (Abs. 3)	2 854 / 14,8	3 474 / 16,6
608.00	— Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 1 StPO)	32 830 / 5,3	45 936 / 7,1
609.00	— Einstellung nach § 153b Abs. 1 StPO, da die Voraussetzungen für ein Absehen von Strafe vorliegen	85 / 0,0	111 / 0,0
610.00	— Einstellung bei Auslandsstat (§ 153c StPO)	205 / 0,0	210 / 0,0
611.00	— Einstellung bei unwesentlicher Nebenstrafat (§ 154 Abs. 1 StPO)	29 296 / 4,7	28 970 / 4,5
612.00	— Einstellung bei Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 1 bis 3 StPO)	1 698 / 0,3	1 751 / 0,3
613.00	— Einstellung bei Opfer einer Nötigung oder Erpressung (§ 154c StPO)	1 / 0,0	3 / 0,0
614.00	— Fristbestimmung zur oder Einstellung wegen Klärung einer Vorfrage (§ 154d StPO)	1 108 / 0,2	1 158 / 0,2
615.00	— Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage (§ 154e StPO)	528 / 0,1	613 / 0,1
615.10	— Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 154 f. StPO)	7 779 / 1,2	3 648 / 0,6
616.00	— Einstellung nach § 31a Abs. 1 BtMG	4 226 / 0,7	4 106 / 0,6

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2012	(2011)
617 .00	— Einstellung wegen Schulunfähigkeit (§ 20 StGB)	1 213 / 0,2	1 253 / 0,2
618 .00	— Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	190 996 / 30,7	196 595 / 30,4
619 .00	— sonstige (vorläufige) Einstellung	2 070 / 0,3	5 802 / 0,9
620 .00	— Verweisung auf den Weg der Privatklage	20 070 / 3,2	20 782 / 3,2
621 .00	— Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit (§ 41 Abs. 2, § 43 OWiG)	71 151 / 11,4	66 719 / 10,3
622 .00	— Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	25 250 / 4,1	25 085 / 3,9
623 .00	— Verbindung mit einer anderen Sache	26 268 / 4,2	32 113 / 5,0
624 .00	— sonstige Erledigungsart	1 278 / 0,2	1 397 / 0,2
<b>B. Erledigte Verfahren (lfd. Nr. 502) einschließlich Erledigung durch Antrag auf Durchführung eines objektiven Verfahrens nach Zahl der Beschuldigten</b>			
625 .00		535 917 / 100,0	544 425 / 100,0
darunter Verfahren mit Beschuldigten			
626 .00	— mit 1 Beschuldigten	476 640 / 88,9	477 972 / 87,8
627 .00	— mit 2 Beschuldigten	44 442 / 8,3	48 168 / 8,8
628 .00	— mit 3 Beschuldigten	9 147 / 1,7	11 954 / 2,2
629 .00	— mit 4 bis 10 Beschuldigten	5 523 / 1,0	5 753 / 1,1
630 .00	— mit 11 und mehr Beschuldigten	162 / 0,0	574 / 0,1
<b>IV. Ermittlungsverfahren und Gewinnabschöpfung</b>			
643 .00	In den Ermittlungsverfahren wurden Maßnahmen der Gewinnabschöpfung eingeleitet	318	291
<b>V. Dauer der Ermittlungsverfahren</b>			
<b>A. Dauer der Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft</b>			
Dauer vom Tag des Eingangs der Sache bei der Staatsanwaltschaft bis zur Erledigung durch die Staatsanwaltschaft			
651 .00	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 502)	535 917 / 100,0	544 425 / 100,0
652 .00	bis einschließlich 1 Monat	379 887 / 70,9	384 022 / 70,5
653 .00	mehr als 1 Monat bis einschließlich 2 Monate	69 991 / 13,1	70 459 / 12,9
654 .00	mehr als 2 Monate bis einschließlich 3 Monate	31 991 / 6,0	31 522 / 5,8
655 .00	mehr als 3 Monate bis einschließlich 6 Monate	34 704 / 6,5	33 642 / 6,2
656 .00	mehr als 6 Monate bis einschließlich 12 Monate	14 404 / 2,7	14 398 / 2,6
657 .00	mehr als 12 Monate bis einschließlich 18 Monate	2 798 / 0,5	4 720 / 0,9
658 .00	mehr als 18 Monate bis einschließlich 24 Monate	918 / 0,2	4 212 / 0,8
659 .00	mehr als 24 Monate bis einschließlich 36 Monate	763 / 0,1	931 / 0,2
660 .00	mehr als 36 Monate	461 / 0,1	519 / 0,1
662 .00	Durchschnittliche Dauer (arithmetisches Mittel) je Verfahren in Monaten	1,2	1,4
<b>B. Dauer insgesamt der Ermittlungsverfahren</b>			
Dauer vom Tag der Einleitung des Ermittlungsverfahrens (bei der Einleitungsbehörde) bis zur Erledigung durch die Staatsanwaltschaft			
675 .00	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 502)	535 917 / 100,0	544 425 / 100,0
676 .00	bis einschließlich 1 Monat	140 772 / 26,3	143 034 / 26,3
677 .00	mehr als 1 Monat bis einschließlich 2 Monate	149 786 / 27,9	151 693 / 27,9
678 .00	mehr als 2 Monate bis einschließlich 3 Monate	94 884 / 17,7	93 349 / 17,1
679 .00	mehr als 3 Monate bis einschließlich 6 Monate	104 128 / 19,4	105 017 / 19,3
680 .00	mehr als 6 Monate bis einschließlich 12 Monate	35 969 / 6,7	35 837 / 6,6
681 .00	mehr als 12 Monate bis einschließlich 18 Monate	6 070 / 1,1	7 807 / 1,4
682 .00	mehr als 18 Monate bis einschließlich 24 Monate	1 895 / 0,4	5 131 / 0,9
683 .00	mehr als 24 Monate bis einschließlich 36 Monate	1 375 / 0,3	1 546 / 0,3
684 .00	mehr als 36 Monate	1 038 / 0,2	1 011 / 0,2
686 .00	Durchschnittliche Dauer (arithmetisches Mittel) je Verfahren in Monaten	2,8	2,9
<b>VI. Besondere Verfahren und Tätigkeiten</b>			
723 .00	<b>A. Anzeigen gegen unbekannte Täter</b>	306 750	296 813
davon betrafen			
723 .10	— Leichensachen, Kapitalsachen, Brandsachen und politische Verfahren	14 178	13 523
723 .20	— sonstige UJs-Verfahren	292 572	283 290

Lfd. Nr.

d. Tabelle

Gegenstand

Bayern insgesamt

		2012	(2011)
724 .00	<b>B. Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz</b>	60 614	62 664
724 .10	darunter: Verkehrsordnungswidrigkeiten	57 032	58 715
<b>C. Sitzungsdienst und eigene Ermittlungstätigkeiten</b>			
725 .00	Für den Sitzungsdienst und eigene Ermittlungstätigkeiten aufgewandte Gesamtstundenzahl	149 858 / 100,0	154 043 / 100,0
	davon entfielen an Stunden		
726 .00	— auf Sitzungsdienst	121 830 / 81,3	123 812 / 80,4
727 .00	— auf Fahrt- und Wartezeiten bei auswärtigen Sitzungen	17 312 / 11,6	17 925 / 11,6
728 .00	— auf Vernehmung von Beschuldigten	3 395 / 2,3	3 647 / 2,4
729 .00	a) Zahl der vernommenen Beschuldigten	1 436	1 483
730 .00	b) Durchschnittsstundenzahl je vernommener Beschuldigter	2,4	2,5
731 .00	— auf Vernehmung von Zeugen	2 387 / 1,6	2 845 / 1,8
732 .00	a) Zahl der vernommenen Zeugen	1 213	1 528
733 .00	b) Durchschnittsstundenzahl je vernommener Zeuge	2,0	1,9
734 .00	— auf Anhörung von Sachverständigen	151 / 0,1	281 / 0,2
735 .00	a) Zahl der angehörtten Sachverständigen	66	155
736 .00	b) Durchschnittsstundenzahl je angehörtter Sachverständiger	2,3	1,8
737 .00	— auf Durchsuchungen/Augenscheinseinnahmen	4 030 / 2,7	4 648 / 3,0
738 .00	a) Zahl der Durchsuchungen/Augenscheinseinnahmen	812	938
739 .00	b) Durchschnittsstundenzahl der Durchsuchungen/Augenscheinseinnahmen	5,0	5,0
740 .00	— für Leichenschau/Leichenöffnung	112 / 0,1	124 / 0,1
741 .00	a) Zahl der Leichenschauen/Leichenöffnungen	39	44
742 .00	b) Durchschnittsstundenzahl je Leichenschau/Leichenöffnung	2,9	2,8
743 .00	— auf Durchsicht von Papieren (§ 110 StPO)	641 / 0,4	761 / 0,5
744 .00	a) Zahl der Durchsichten	231	224
745 .00	b) Durchschnittsstundenzahl je Durchsicht	2,8	3,4
<b>D. Sonstige Tätigkeiten der Staatsanwaltschaft</b>			
748 .00	Gnadensachen	4 166	4 229
749 .00	Entschädigungssachen nach dem StrEG	369	350
750 .00	Zivilsachen	36	37
751 .00	Rechtshilfesachen einschließlich Auslieferungssachen (Zuständigkeit des Staats-/Amtsanwalts)	9 401	9 522
752 .00	Verfahren zur DNA-Identitätsfeststellung	1 054	1 103
753 .00	In das AR-Register einzutragende Anzeigen und Mitteilungen	10 719	11 756
<b>VII. Strafvollstreckung</b>			
754 .00	Zahl der Personen, gegen die eine Vollstreckung eingeleitet wurde – insgesamt – davon	163 768 / 100,0	169 306 / 100,0
755 .00	— eine Freiheitsstrafe (ohne Bewährung)	7 819 / 4,8	8 172 / 4,8
756 .00	— eine Freiheitsstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt ist	14 923 / 9,1	15 565 / 9,2
757 .00	— eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung ohne Bewährung	819 / 0,5	833 / 0,5
758 .00	— eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung, die zur Bewährung ausgesetzt ist	127 / 0,1	137 / 0,1
759 .00	— eine Geldstrafe	82 563 / 50,4	82 899 / 49,0
760 .00	— eine Geldbuße	13 378 / 8,2	14 054 / 8,3
761 .00	— Ordnungs- oder Zwangsgeld, Wertersatz, Erzwingungshaft	44 139 / 27,0	47 646 / 28,1
762 .00	Zahl der Personen, welche die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe ganz oder teilweise durch unentgeltliche gemeinnützige Tätigkeit abgewendet haben	2 532	2 894
763 .00	Zahl der Tage der Ersatzfreiheitsstrafe, deren Vollstreckung durch unentgeltliche gemeinnützige Tätigkeit abgewendet wurde	87 851	102 720
<b>B. Generalstaatsanwaltschaften</b>			
<b>I. Geschäftsentwicklung der Ermittlungsverfahren OJs insgesamt</b>			
1 .00	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	1	—
2 .00	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	2	1
3 .00	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	1	—
4 .00	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	2	1

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2012	(2011)
<b>VI. Ermittlungsverfahren, die von der Generalstaatsanwaltschaft gemäß § 145 GVG übernommen wurden (Js)</b>			
6 .00	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	466	464
7 .00	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	2 671	2 278
8 .00	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	2 378	2 276
9 .00	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	759	466
10 .00	Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft	116	209
902 .00	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	2 378	2 276
	Art der Erledigung Js		
926 .00	— Anklage	—	—
935 .00	— Einstellung bei unwesentlicher Nebenstraftat (§ 154 Abs. 1 StPO)	—	—
942 .00	— Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	1 140	988
943 .00	— sonstige (vorläufige) Einstellung	—	—
945 .00	— Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit (§ 41 Abs. 2, § 43 OWiG)	3	—
946 .00	— Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	1 154	1 227
947 .00	— Verbindung mit einer anderen Sache	80	60
948 .00	— sonstige Erledigungsart	1	1
<b>VII. Sitzungsdienst und eigene Ermittlungstätigkeit</b>			
949 .00	Für den Sitzungsdienst und eigene Ermittlungstätigkeit aufgewandte Gesamtstundenzahl davon entfielen an Stunden	359	532
950 .00	— auf Sitzungsdienst	345	502
951 .00	— eigene Ermittlungstätigkeiten	14	30
<b>VIII. Sonstige angefallene Geschäfte der Generalstaatsanwaltschaft</b>			
954 .00	Revisionen, Rechtsbeschwerden und Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde in Bußgeldsachen davon	2 928	2 953
955 .00	— Revisionen	1 161	1 186
956 .00	— Rechtsbeschwerden (§ 79 Abs. 1 Satz 1 OWiG)	993	999
957 .00	— Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde (§ 79 Abs. 1 Satz 2, § 80 OWiG)	774	768
958 .00	Andere als in lfd. Nr. 954 genannte Beschwerden davon	10 201	10 180
959 .00	— Beschwerden – Ws –	3 295	3 130
960 .00	— Beschwerden – Zs –	6 906	7 050
961 .00	Haftprüfungsverfahren	1 669	1 586
962 .00	Aus- und Durchlieferungssachen	675	575
963 .00	Gnadensachen	657	804
964 .10	Berufsgerichtliche Verfahren (z. B. Verfahren nach der BRAO, der PAO, der BNotO und dem Steuerberatungsgesetz)	733	1 001
965 .00	Entscheidungen in Vorverfahren und sonstige Verfahren gemäß §§ 23 ff. EGGVG	328	318
966 .00	Rechtssachen (Vertretung des Justizfiskus), auch wenn es nicht zum Rechtsstreit kommt	28	36
967 .00	Entschädigungssachen nach dem StrEG	279	313
968 .00	Angelegenheiten nach dem NATO-Truppenstatut	—	—
969 .00	Rechtshilfeangelegenheiten mit dem Ausland	1 150	1 232
970 .00	Kartellbußgeldsachen	—	—

## Stellenausschreibungen

Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nr. 3 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht  
(Besoldungsgruppe R 3)  
in Nürnberg

2. Richter an den Oberlandesgerichten  
(Besoldungsgruppe R 2)  
in Bamberg und München

Es wird gebeten, den Bewerbungen um die Stelle am Oberlandesgericht München eine Erklärung beizufügen, ob sich die Bewerbung auf eine Verwendung in München und Augsburg bezieht oder auf einen der beiden Orte beschränkt.

3. Präsident des Landgerichts  
(Besoldungsgruppe R 4)  
in Schweinfurt

4. Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors dieses Gerichts  
(Besoldungsgruppe R 2)

in Mühldorf a. Inn

5. Staatsanwalt als Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft  
(Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage)

in Augsburg.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungsfrist: 27. August 2013.

## Literaturhinweise

### Carl Heymanns Verlag KG, Köln

Schwenk/Giemulla (Hrsg.), Handbuch des Luftverkehrsrechts. 4. Auflage. 2013. 898 Seiten. 138,00 €.

### Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

53. Ergänzungslieferung zu Jüngling/Riedlbauer, Gruppierungsplan für den bayerischen Staatshaushalt. Stand Mai 2013.

207. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Breier/Kiefer, Bundes-Angestellentarifvertrag. Kommentar. Stand Mai 2013. 67,99 €.

82. Ergänzungslieferung zu Weber/Banse, Das Urlaubsrecht des öffentlichen Dienstes. Mit Kommentierung des Bundesrechts. Stand März 2013. 85,99 €.

92. Ergänzungslieferung zu Birkner/Bachmayer, Bayerisches Haushaltsrecht. Bayerische Haushaltsordnung mit einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für den bayerischen Staatshaushalt. Stand April 2013. 101,99 €.

46. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Faber, TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Juni 2013. 98,99 €.

Gourmelon, PöS, Personalmanagement im öffentlichen Sektor. Rechtssichere Personalauswahl in der öffentlichen Verwaltung. Stellen nach dem Bestenprinzip besetzen. Von Dr. Boris Hoffmann. Band 8. 1. Auflage. 2013. ISBN 978-3-8073-0156-3. 29,99 €.

63. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Inkl. Ordner 6. Stand Mai 2013. 107,99 €.

148. Ergänzungslieferung zu Mildenerger/Jagel/Pohl/Weigel, Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen. Kommentar. Stand 1. April 2013. 85,99 €.

125. Ergänzungslieferung zu Wieser, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten - OWiG -. Kommentar. Stand April 2013. 78,99 €.

52. Ergänzungslieferung zu Jüngling/Riedlbauer/Bischler, Gruppierungsplan für den bayerischen Staatshaushalt. Stand Mai 2013.

### Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Boettcher/Högner/Thum/Kreuzholz, Landeswahlgesetz, Bezirkswahlgesetz und Landeswahlordnung Bayern. 18., erweiterte und aktualisierte Auflage. 2013, XII. 508 Seiten. 49,90 €.

Mitto, Energierecht. Kompass Recht. Ca. 160 Seiten. Inkl. CD-ROM. Ca. 19,90 €.

### Carl Link Verlag, Kronach

96. Ergänzungslieferung zu Harrer/Kugele, Verwaltungsrecht in Bayern. Ergänzbare Rechtssammlung mit Kommentar. Inkl. Ohrtmann/Gimnich: Compliance. Praxishandbuch. 2. Auflage. 2013. Stand 1. März 2013. 91,40 €.

136. Ergänzungslieferung zu Hartinger/Rothbrust, Dienstrecht in Bayern II. Arbeitsrecht/Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Stand Mai 2013. 79,04 €.

161. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Stand Juni 2013. 145,60 €.



180. Ergänzungslieferung zu Hiebel, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen. Stand 1. Mai 2013. 80,70 €.

**Luchterhand-Verlag, Neuwied**

146. und 147. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle, SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Inkl. CD-ROM.

146. ErgLfg. Stand 1. Mai 2013. 126,00 €.

147. ErgLfg. Stand 1. Juni 2013. 126,00 €.

**Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg**

722., 723. und 724. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik mit Europäischem Sozialrecht.

722. ErgLfg. Stand 1. April 2013. 166,00 €.

723. ErgLfg. Stand 15. März 2013 (betrifft nur Band V). 159,00 €.

724. ErgLfg. Stand 1. Mai 2013. 188,00 €.

**Walhalla Fachverlag, Regensburg**

100. Ergänzungslieferung zu Mergenthaler, Kraftverkehrs-Kontrolle. Sozialvorschriften für den Straßenverkehr. Inkl. CD-ROM. Stand Juni 2013.







**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: [poststelle@stmjv.bayern.de](mailto:poststelle@stmjv.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck und Vertrieb:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

**ISSN 1867-9145**

---

# Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM  
DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

---

Nr. 7

München, den 30. August

2013

---

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>Bekanntmachungen</b>	
29.07.2013	361-J Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG)	94
06.08.2013	3101-J Neufassung der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher .....	94
06.08.2013	3101-J Neufassung der Gerichtsvollzieherordnung .....	95
06.08.2013	3101-J Änderung der Ergänzungsvorschriften zur Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher .....	95
06.08.2013	3101-J Änderung der Ergänzungsvorschriften zur Gerichtsvollzieherordnung .....	95
07.08.2013	3100-J Änderung der Geschäftsanweisung für die Geschäftsstellen der Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzverfahren .....	97
	<b>Stellenausschreibungen</b> .....	99
	<b>Personalnachrichten</b>	
	Veränderungen im Bereich der Notare .....	100
	<b>Literaturhinweise</b> .....	100

---

## Bekanntmachungen

### 361-J

#### Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz

##### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

vom 29. Juli 2013 Az.: B2 - 5653 - VI - 10035/12

1. Die Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG) vom 5. Juni 2001 (JMBl S. 110), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 9. Januar 2008 (JMBl S. 22), werden wie folgt geändert:
  - 1.1 Abschnitt A Nr. 2 wird wie folgt geändert:
    - 1.1.1 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Auftrag zurückgegeben wird, weil die Anschrift des Schuldners unzutreffend und die zutreffende Anschrift der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher nicht bekannt ist und auch nicht ermittelt werden konnte.“
    - 1.1.2 In Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 werden jeweils die Worte „eidesstattliche Versicherung“ durch das Wort „Vermögensauskunft“ ersetzt.
    - 1.1.3 In Abs. 3 wird der Klammerzusatz „(§ 900 Abs. 2 Satz 1 ZPO)“ gestrichen.
    - 1.1.4 In Abs. 4 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 900 Abs. 2 Satz 1 ZPO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 807 Abs. 1 ZPO)“ ersetzt.
    - 1.1.5 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Scheitert die sofortige Abnahme nur deshalb, weil der Schuldner abwesend ist, handelt es sich um zwei Aufträge, sobald die Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 ZPO gegeben sind.“
    - 1.1.6 Abs. 7 erhält folgende Fassung:  
„(7) Nebengeschäfte im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 3 GvKostG sind insbesondere
      - a) die Entgegennahme einer Zahlung im Zusammenhang mit einem Vollstreckungsauftrag oder einem sonstigen selbständigen Auftrag; dies gilt auch dann, wenn im Zeitpunkt der Entgegennahme der Zahlung das Hauptgeschäft bereits abschließend erledigt ist,
      - b) die Einholung von Auskünften bei einer der in den §§ 755, 8021 ZPO genannten Stellen.“
    - 1.1.7 Nach Abs. 7 wird folgender Abs. 8 angefügt:  
„(8) Stellt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher fest, dass der Schuldner in einen anderen Amtsgerichtsbezirk verzogen ist, sind die bis zum Zeitpunkt der Auftragsabgabe fällig gewordenen Gebühren und Auslagen anzusetzen. Ist der Schuldner innerhalb des Amtsgerichtsbezirks verzogen, sind die entstandenen Gebühren und Auslagen der übernehmenden Gerichtsvollzieherin oder dem übernehmenden Gerichtsvollzieher zum Zweck des späteren Kostenansatzes (§ 5 Abs. 1 Satz 1 GvKostG) mitzuteilen. Satz 3 der Vorbemerkung zum 6. Ab-

schnitt des Kostenverzeichnisses bleibt unberührt. Hat die abgebende Gerichtsvollzieherin oder der abgebende Gerichtsvollzieher einen Vorschuss gemäß § 4 GvKostG erhoben, sind die durch Abrechnung des Vorschusses bereits eingezogenen Gebühren und Auslagen der übernehmenden Gerichtsvollzieherin oder dem übernehmenden Gerichtsvollzieher mitzuteilen.“

- 1.2 In Abschnitt A Nr. 5 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 2 Nr. 2 GVO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 2 Satz 3 GVO)“ ersetzt.
- 1.3 Abschnitt A Nr. 6 wird wie folgt geändert:
  - 1.3.1 In Abs. 1 wird das Wort „Prozessbevollmächtigten“ durch die Worte „Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigten“ ersetzt.
  - 1.3.2 In Abs. 2 wird das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Worte „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.
- 1.4 In Abschnitt A Nr. 8 Abs. 1 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 11 Nr. 3 GVO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 11 Abs. 3 GVO)“ ersetzt.
- 1.5 In Abschnitt B Nr. 11 Abs. 1 Satz 2 werden im Klammerzusatz die Worte „§ 167 Nr. 2 GVGA“ durch die Worte „§ 167 Abs. 2 GVGA“ ersetzt.
- 1.6 In Abschnitt B Nr. 14 Abs. 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(vgl. § 77 Nr. 4, § 84 GVGA)“ durch den Klammerzusatz „(vgl. § 77 Abs. 4 GVGA)“ ersetzt.
- 1.7 Abschnitt B Nr. 16 wird aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft.

### 3101-J

#### Neufassung der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher

##### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

vom 6. August 2013 Az.: D1b - 2344 - I - 2511/2010

1. Die Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) tritt in einer Neufassung am 1. September 2013 in Kraft. Die Urschrift der GVGA wird im Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Prielmayerstraße 7 (Justizpalast), 80335 München, archivmäßig verwahrt. Der Wortlaut der Neufassung wird als Sonderdruck veröffentlicht; er wird als Loseblattausgabe verteilt werden.
2. Mit Ablauf des 31. August 2013 tritt die Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) vom 10. Juli 2012 (JMBl S. 58) außer Kraft.

**3101-J****Neufassung der Gerichtsvollzieherordnung****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz****vom 6. August 2013 Az.: D1b - 2344 - I - 2511/2010**

1. Die Gerichtsvollzieherordnung (GVO) tritt in einer Neufassung am 1. September 2013 in Kraft. Die Urschrift der GVO wird im Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Prielmayerstraße 7 (Justizpalast), 80335 München, archivmäßig verwahrt. Der Wortlaut der Neufassung wird als Sonderdruck veröffentlicht; er wird als Loseblattausgabe verteilt werden.
2. Mit Ablauf des 31. August 2013 tritt die Gerichtsvollzieherordnung (GVO) vom 10. Juli 2012 (JMBl S. 58) außer Kraft.

**3101-J****Änderung der Ergänzungsvorschriften zur Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz****vom 6. August 2013 Az.: D1b - 2344 - I - 4971/2001**

1. Die Ergänzungsvorschriften zur Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (ErgGVGA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1980 (JMBl S. 39), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 10. Juli 2012 (JMBl S. 59), werden wie folgt geändert:
  - 1.1 Im Einleitungssatz werden die Worte „10. Juli 2012 (JMBl S. 58)“ durch die Worte „6. August 2013 (JMBl S. 95)“ ersetzt.
  - 1.2 In der Überschrift zu § 2 werden die Worte „§ 18“ durch die Worte „§ 13“ ersetzt.
  - 1.3 In der Überschrift zu § 3 werden die Worte „§ 30 Abs. 3“ durch die Worte „§ 20 Abs. 3“ ersetzt.
  - 1.4 In der Überschrift zu § 4 werden die Worte „§ 30 Abs. 3“ durch die Worte „§ 20 Abs. 3“ ersetzt.
  - 1.5 In der Überschrift zu § 9 werden die Worte „§ 107“ durch die Worte „§ 61“ ersetzt.
  - 1.6 In der Überschrift zu § 10 werden die Worte „§ 108 Abs. 1, § 213a Abs. 3“ durch die Worte „§ 62 Abs. 1, § 156 Abs. 3“ ersetzt.
  - 1.7 In der Überschrift zu § 11 werden die Worte „§ 132 Abs. 8“ durch die Worte „§ 82 Abs. 8“ ersetzt.
  - 1.8 In der Überschrift zu § 12 werden die Worte „§ 150 Abs. 1, § 152 Abs. 3“ durch die Worte „§ 100 Abs. 1, § 102 Abs. 3“ ersetzt.
  - 1.9 In der Überschrift zu § 13 werden die Worte „§ 155 Abs. 3“ durch die Worte „§ 105 Abs. 3“ ersetzt.
  - 1.10 In der Überschrift zu § 14 werden die Worte „§ 181“ durch die Worte „§ 130“ ersetzt.

- 1.11 In der Überschrift zu § 16 werden die Worte „§ 187“ durch die Worte „§ 145“ ersetzt.
- 1.12 In § 16a werden in der Überschrift sowie in Nr. 2 jeweils die Worte „§ 187 Abs. 3“ durch die Worte „§ 145 Abs. 3“ ersetzt.
- 1.13 In der Überschrift zu § 17 werden die Worte „§ 214“ durch die Worte „§ 157“ ersetzt.
- 1.14 In der Überschrift zu § 18 werden die Worte „§ 238“ durch die Worte „§ 181“ ersetzt.
- 1.15 In der Überschrift zu § 19 werden die Worte „§ 247“ durch die Worte „§ 190“ ersetzt.
- 1.16 § 20 wird wie folgt geändert:
  - 1.16.1 In der Überschrift werden die Worte „§ 273“ durch die Worte „§ 199“ ersetzt.
  - 1.16.2 Nr. 2 Buchst. a wird wie folgt geändert:
    - 1.16.2.1 Nach den Worten „S. 42“ werden ein Komma sowie die Worte „BayRS 2122-3-UG, zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten in der Gesundheit, im Arbeitsschutz und in der Ernährung vom 2. April 2009, GVBl S. 46“ eingefügt.
    - 1.16.2.2 Nach den Worten „S. 308“ werden ein Komma sowie die Worte „BayRS 2133-1-I“ eingefügt.
    - 1.16.2.3 Die Worte „§ 4 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Pressegesetzes und anderer Gesetze vom 22. Dezember 2009, GVBl S. 630“ werden durch die Worte „§ 2 des Gesetzes zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und des Baukammergesetzes vom 11. Dezember 2012, GVBl S. 633“ ersetzt.
  - 1.16.3 In Nr. 2 Buchst. b werden nach den Worten „S. 294“ ein Komma sowie die Worte „BayRS 610-10-1-F“ eingefügt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2013 in Kraft.

**3101-J****Änderung der Ergänzungsvorschriften zur Gerichtsvollzieherordnung****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz****vom 6. August 2013 Az.: D1b - 2344 - I - 8801/2006**

1. Die Ergänzungsvorschriften zur Gerichtsvollzieherordnung (ErgGVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 1980 (JMBl S. 43), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 10. Juli 2012 (JMBl S. 60), werden wie folgt geändert:
  - 1.1 Im Einleitungssatz werden die Worte „10. Juli 2012 (JMBl S. 58)“ durch die Worte „6. August 2013 (JMBl S. 95)“ ersetzt.
  - 1.2 § 1 wird wie folgt geändert:

- 1.2.1 In der Überschrift zu § 1 werden die Worte „§§ 7, 8, 52“ durch die Worte „§§ 4, 5, 36“ ersetzt.
- 1.2.2 Nr. 1 wird aufgehoben.
- 1.2.3 Die bisherigen Nrn. 2 bis 4 werden Nrn. 1 bis 3.
- 1.3 In der Überschrift zu § 1a werden die Worte „§ 9“ durch die Worte „§ 6“ ersetzt.
- 1.4 § 1b wird wie folgt geändert:
- 1.4.1 In der Überschrift werden die Worte „§ 11“ durch die Worte „§ 7“ ersetzt.
- 1.4.2 In Nr. 1 Satz 2 werden die Worte „§ 77“ durch die Worte „§ 56“ ersetzt.
- 1.5 In § 2 werden in der Überschrift und in Satz 1 jeweils die Worte „§ 14“ durch die Worte „§ 9“ ersetzt.
- 1.6 In der Überschrift zu § 4 werden die Worte „§ 33 Abs. 6“ durch die Worte „§ 22 Abs. 6“ ersetzt.
- 1.7 § 5 wird wie folgt geändert:
- 1.7.1 In der Überschrift werden die Worte „§ 46“ durch die Worte „§ 30“ ersetzt.
- 1.7.2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- 1.7.2.1 Die Bezeichnung „1.“ wird gestrichen.
- 1.7.2.2 In Satz 1 werden die Worte „§ 16 Abs. 1“ durch die Worte „§ 10 Abs. 1“ ersetzt.
- 1.7.3 Nr. 2 wird aufgehoben.
- 1.8 Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:
- „§ 5a  
Heimbüro**
1. Der Gerichtsvollzieher darf auf eigene Kosten zusätzlich zu dem Geschäftszimmer ein Büro in seiner Privatwohnung (Heimbüro) unterhalten, wenn der ordnungsgemäße Dienstbetrieb nicht beeinträchtigt wird und weder der Staatskasse noch den Parteien zusätzliche Kosten entstehen. Der Gerichtsvollzieher gewährleistet die Einhaltung der daten- und arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen. Er zeigt die Unterhaltung eines Heimbüros der Dienstbehörde unter Angabe der Anschrift an.
2. In einem Heimbüro dürfen nur Tätigkeiten verrichtet werden, die keinen persönlichen Parteiverkehr mit sich bringen. Hiervon kann der Gerichtsvollzieher in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Eine Vermögensauskunft oder eidesstattliche Versicherung darf der Gerichtsvollzieher nicht im Heimbüro abnehmen.
3. Der Gerichtsvollzieher darf im Heimbüro Büro- und Schreibhilfen einsetzen, sofern er dies der Dienstbehörde vorab angezeigt hat.
4. Akten, Register, Kassenbücher, sonstige dienstliche Unterlagen und für dienstliche Zwecke genutzte EDV-Technik darf der Gerichtsvollzieher auch im Heimbüro aufbewahren. § 1a bleibt unberührt. Die zur Kassenprüfung erforderlichen Unterlagen (Bargeld, Kontoauszüge aller Dienstkonten, Überweisungslisten, Einzahlungsbelege, Kassenbücher I und II sowie Quittungsblöcke) sind während der Sprechzeiten stets im Geschäftszimmer aufzubewahren. Die Dienstbehörde kann darüber hinaus anordnen, dass weitere nach § 74 GVO vorzulegende Unterlagen während der Sprechzeiten stets im Geschäftszimmer vorzuliegen haben.
5. Bei einer Geschäftsprüfung hat der Gerichtsvollzieher alle benötigten Unterlagen im Geschäftszimmer vorzulegen.
6. Der Gerichtsvollzieher muss der Dienstbehörde bei berechtigtem Interesse nach vorheriger Terminabsprache Zugang zum Heimbüro gewähren.
7. Bei Nichtbeachtung der bestehenden Vorschriften und Anordnungen kann die Dienstbehörde dem Gerichtsvollzieher die Unterhaltung des Heimbüros untersagen.“
- 1.9 In der Überschrift zu § 6 werden die Worte „§ 47“ durch die Worte „§ 31“ ersetzt.
- 1.10 § 7 wird wie folgt geändert:
- 1.10.1 In der Überschrift werden die Worte „§ 50“ durch die Worte „§ 34“ ersetzt.
- 1.10.2 In Nr. 4 werden die Worte „§ 50 Abs. 5 GVO“ durch die Worte „§ 34 Abs. 5 GVO“ ersetzt.
- 1.11 § 8 wird wie folgt geändert:
- 1.11.1 In der Überschrift werden die Worte „§ 53“ durch die Worte „§ 37“ ersetzt.
- 1.11.2 In Nr. 2 Satz 3 werden die Worte „§ 77 Abs. 2 und 4“ durch die Worte „§ 56 Abs. 2 und 4“ ersetzt.
- 1.12 In der Überschrift zu § 9 werden die Worte „§ 57“ durch die Worte „§ 39“ ersetzt.
- 1.13 § 9a wird wie folgt geändert:
- 1.13.1 In der Überschrift werden die Worte „§ 64“ durch die Worte „§ 46“ ersetzt.
- 1.13.2 Es werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:  
„Die Führung der Geschäftsbücher mit Hilfe von DV-Programmen ist zulässig. Es gelten insoweit die Bestimmungen der Verwaltungsanordnung zur EDV-Unterstützung für die Bürotätigkeit der Gerichtsvollzieher (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 12. November 2012 Az. 1518 - VI - 810/94, JMBl S. 135).“
- 1.14 In § 10 werden in der Überschrift und in Nr. 2 Satz 1 jeweils die Worte „§§ 65, 66“ durch die Worte „§§ 47, 48“ ersetzt.
- 1.15 § 11 wird wie folgt geändert:
- 1.15.1 In der Überschrift werden die Worte „§§ 65, 69“ durch die Worte „§§ 47, 49“ ersetzt.
- 1.15.2 In Satz 2 werden die Worte „§ 69 Abs. 3“ durch die Worte „§ 49 Abs. 3“ ersetzt.
- 1.16 § 13 wird wie folgt geändert:
- 1.16.1 In der Überschrift werden die Worte „§ 69 Abs. 6“ durch die Worte „§ 49 Abs. 6“ ersetzt.
- 1.16.2 Im Text werden die Worte „§ 69 Abs. 6 Satz 3 Halbsatz 2, Satz 8“ durch die Worte „§ 49 Abs. 6 Satz 3 Halbsatz 2, Satz 8“ ersetzt.



- 1.17 In der Überschrift zu § 14 werden die Worte „§ 72“ durch die Worte „§ 51“ ersetzt.
- 1.18 § 14a wird wie folgt geändert:
- 1.18.1 In der Überschrift werden die Worte „§ 73 Abs. 1“ durch die Worte „§ 52 Abs. 1“ ersetzt.
- 1.18.2 In Nr. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 73 Abs. 1 Satz 1“ durch die Worte „§ 52 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
- 1.18.3 In Nr. 1 Satz 2 Buchst. c werden die Worte „§ 96“ durch die Worte „§ 72“ ersetzt.
- 1.18.4 Es wird folgende Nr. 4 angefügt:  
 „4. Für über ein EDV-System veranlasste Sammelüberweisungen gelten die Bestimmungen der Verwaltungsanordnung zur EDV-Unterstützung für die Bürotätigkeit der Gerichtsvollzieher (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 12. November 2012 Az. 1518 - VI - 810/94, JMBl S. 135).“
- 1.19 § 15 wird wie folgt geändert:
- 1.19.1 In der Überschrift sowie vor Nr. 1 werden die Worte „§ 75“ jeweils durch die Worte „§ 54“ ersetzt.
- 1.19.2 In Nr. 1 Satz 3 werden die Worte „§ 11 Abs. 1 Satz 2“ durch die Worte „§ 7 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
- 1.19.3 In Nr. 2 werden die Worte „§ 75 Abs. 1“ durch die Worte „§ 54 Abs. 1“ ersetzt.
- 1.20 § 15a wird wie folgt geändert:
- 1.20.1 In der Überschrift werden die Worte „§ 94“ durch die Worte „§ 70“ ersetzt.
- 1.20.2 Im Text werden die Worte „§ 94 Abs. 3 und 5“ durch die Worte „§ 70 Abs. 3 und 5“ ersetzt.
- 1.21 In der Überschrift zu § 16 werden die Worte „§§ 96 ff.“ durch die Worte „§§ 72 ff.“ ersetzt.
- 1.22 In der Überschrift zu § 17 werden die Worte „§ 109“ durch die Worte „§ 81“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2013 in Kraft.
- 1.1.1 In Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Wahrnehmung“ durch das Wort „Wahrung“ ersetzt.
- 1.1.2 In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Erklärenden“ die Worte „mit dessen Zustimmung“ eingefügt.
- 1.2 In § 3 Abs. 6 werden die Worte „§ 16 Abs. 1 Satz 3“ durch die Worte „§ 17 Abs. 1 Satz 5“ ersetzt.
- 1.3 In § 4 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „oder die Verjährung unterbrochen“ gestrichen.
- 1.4 § 5 wird wie folgt geändert:
- 1.4.1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- 1.4.1.1 Die Worte „(H-, OH-, UH-Sache)“ werden durch die Worte „(AR-Sachen)“ ersetzt.
- 1.4.1.2 Die Worte „(vgl. Listen 20 und 23 gemäß Anlagen I und II zur AktO)“ werden gestrichen.
- 1.4.2 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 „<sup>2</sup>Die Dauer der Aufbewahrung richtet sich nach der Anlage zu § 1 der Verordnung über die Aufbewahrung von Schriftgut der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsbehörden (Aufbewahrungsverordnung - AufbewV) vom 29. Juli 2010 (GVBl S. 644, BayRS 300-12-6-J), geändert durch Verordnung vom 6. September 2011 (GVBl S. 449).“
- 1.5 § 6 wird wie folgt geändert:
- 1.5.1 In Abs. 1 werden die Worte „(§ 166 Abs. 2, §§ 191, 495 ZPO)“ durch die Worte „(§ 166 Abs. 2, § 191 ZPO)“ ersetzt.
- 1.5.2 In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „wenn“ die Worte „der Schriftsatz zum Zwecke der Zustellung bei Gericht eingereicht werden muss (vgl. z. B. § 253 Abs. 5 Satz 1 ZPO) oder“ eingefügt.
- 1.6 In § 7 Abs. 2 Satz 4 werden nach den Worten „Abs. 1“ die Worte „Sätze 6 und 7“ eingefügt.
- 1.7 In § 8 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „(s. JMBl 1999 S. 23)“ durch die Worte „(VMBl S. 246), zuletzt geändert durch Erlass vom 14. Juni 2004 (VMBl S. 109),“ ersetzt.
- 1.8 In § 10 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „Ausfertigung und der Beglaubigung“ durch die Worte „Ausfertigungen und Abschriften“ ersetzt.
- 1.9 In § 25 Abs. 2 werden nach dem Wort „hinaus“ die Wörter „die Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 sowie“ eingefügt.
- 1.10 In § 35 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ ein Semikolon sowie die Worte „die Aufforderung zur Anspruchsbegründung gemäß § 697 Abs. 1 Satz 1 ZPO ist formlos zu übersenden“ eingefügt.
- 1.11 Nach § 49 wird folgender § 49a eingefügt:

### 3100-J

#### **Änderung der Geschäftsweisung für die Geschäftsstellen der Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzverfahren**

#### **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz**

**vom 7. August 2013 Az.: D1a - 1463 - I - 3789/2008**

1. Die Geschäftsweisung für die Geschäftsstellen der Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzverfahren (GAbRZwIns) vom 2. November 2010 (JMBl S. 110) wird wie folgt geändert:
- 1.1 § 2 wird wie folgt geändert:

#### **„§ 49a**

#### **Erteilung von Ausfertigungen und Abschriften des Protokolls an Rechtsanwälte**

Für die Erteilung von Ausfertigungen und Abschriften des Protokolls an Rechtsanwälte gelten § 62 Sätze 1 und 2 entsprechend.“



- 1.12 In § 66 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „RPflG“ ein Komma sowie die Worte „§ 3 Nr. 30 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Mai 2013 (GVBl S. 320), sowie § 6 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 der Verordnung über die Geschäftsstellen der Gerichte und der Staatsanwaltschaften (Geschäftsstellenverordnung - GeschStV) vom 1. Februar 2005 (GVBl S. 40, BayRS 300-1-1-2-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 2011 (GVBl S. 65),“ eingefügt.
- 1.13 § 70 wird wie folgt geändert:
- 1.13.1 In der Überschrift wird das Wort „EuGVVO“ durch die Worte „Verordnung (EG) Nr. 44/2001“ ersetzt.
- 1.13.2 Im Text wird das Wort „EuGVVO“ durch die Worte „Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 22. Dezember 2000 (ABl 2001 L 12, S. 1, berichtigt ABl 2010 L 328, S. 36)“ ersetzt.
- 1.14 Die Abschnittsüberschrift vor § 78 erhält folgende Fassung:
- „2. Abschnitt: Schuldnerverzeichnis“.**
- 1.15 § 78 erhält folgende Fassung:
- „§ 78  
Anfragen der Gerichtsvollzieher**
- Der Urkundsbeamte teilt dem für die Abnahme der Vermögensauskunft zuständigen Gerichtsvollzieher auf Anfrage mit, ob der Schuldner nach den bei dem Gericht vorhandenen Erkenntnissen innerhalb der letzten zwei Jahre eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung abgegeben hat.“
- 1.16 § 79 wird wie folgt geändert:
- 1.16.1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Der Urkundsbeamte ist für die Erteilung von Auskünften aus dem nach § 39 Nr. 5 Satz 1 EGZPO fortgeführten Schuldnerverzeichnis zuständig.“
- 1.16.2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) <sup>1</sup>Die Erteilung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis richtet sich nach § 39 Nr. 5 EGZPO in Verbindung mit §§ 915d, 915e ZPO und der Verordnung über das Schuldnerverzeichnis (Schuldnerverzeichnisverordnung - SchuVVO) vom 15. Dezember 1994 (BGBl I S. 3822) in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung. <sup>2</sup>Für die Übertragung von Abdrucken in einer nur maschinell lesbaren Form ist die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Datenübertragungsregeln für Datenübermittlung und Datenträgeraustausch aus bei den Amtsgerichten geführten Schuldnerverzeichnissen (gemäß § 915d ZPO) vom 7. Februar 2000 (JMBl S. 18) zu beachten.“
- 1.16.3 Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:
- „(3) Bei der Erteilung einer Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis weist der Urkundsbeamte darauf hin, dass das seit dem 1. Januar 2013 bei dem zentralen Vollstreckungsgericht geführte Schuldnerverzeichnis über das gemeinsame Vollstreckungsportal der Länder unter [www.vollstreckungsportal.de](http://www.vollstreckungsportal.de) eingesehen werden kann.“
- 1.16.4 Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und erhält folgende Fassung:
- „(4) Bei der Erteilung einer Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis eines Amtsgerichts, das nicht für Insolvenzverfahren zuständig ist, weist der Urkundsbeamte in geeigneter Form darauf hin, dass Auskunft über Eintragungen auf der Grundlage des § 26 Abs. 2 InsO in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung durch das Vollstreckungsgericht am Ort des zuständigen Insolvenzgerichts erteilt wird.“
- 1.17 Nach § 79 werden folgende §§ 79a und 79b eingefügt:
- „§ 79a  
Übermittlung von Entscheidungen in Verfahren nach § 882d ZPO**
- Der Urkundsbeamte übermittelt Entscheidungen in Verfahren nach § 882d ZPO unverzüglich elektronisch an das zentrale Vollstreckungsgericht.
- § 79b  
Löschung von Eintragungen im Schuldnerverzeichnis**
- <sup>1</sup>Der Urkundsbeamte nimmt die Löschung von Eintragungen im Schuldnerverzeichnis nach § 915a Abs. 1 ZPO in der bis 31. Dezember 2012 geltenden Fassung vor. <sup>2</sup>Erlangt das Vollstreckungsgericht Kenntnis davon, dass der Schuldner nach § 882b Nr. 2 oder Nr. 3 ZPO in das beim zentralen Vollstreckungsgericht geführte Schuldnerverzeichnis eingetragen wurde, führt der Urkundsbeamte nach § 39 Nr. 5 Satz 3 EGZPO die vorzeitige Löschung der Eintragungen in dem nach § 39 Nr. 5 Satz 1 EGZPO fortgeführten Schuldnerverzeichnis durch. <sup>3</sup>Die Eintragung des Schuldners in das beim zentralen Vollstreckungsgericht geführte Schuldnerverzeichnis führt nicht zur vorzeitigen Löschung des Schuldners in dem Schuldnerverzeichnis im Sinne von § 26 Abs. 2 InsO in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung.“
- 1.18 § 85 erhält folgende Fassung:
- „§ 85  
Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis**
- Der Urkundsbeamte übermittelt die Anordnung der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis nach § 26 Abs. 2 InsO unverzüglich elektronisch an das zentrale Vollstreckungsgericht.“
- 1.19 Der Vierte Teil wird aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2013 in Kraft. Mit Ablauf des 31. August 2013 tritt die Verwaltungsvorschrift vom 11. Juni 1999 Az.: 3716 - I - 438/99 außer Kraft.

## Stellenausschreibungen

I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nrn. 2 und 6 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Vorsitzende Richter an den Landgerichten (Besoldungsgruppe R 2)  
in Augsburg, Kempten (Allgäu) und München I
2. Direktoren der Amtsgerichte (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)  
in Dachau, Erding und Traunstein
3. Richter an den Amtsgerichten als ständige Vertreter der Direktoren dieser Gerichte (Besoldungsgruppe R 2)  
in Bayreuth, Günzburg und Kitzingen
4. Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors dieses Gerichts (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage)  
in Haßfurt
5. Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 2)  
in Nürnberg
6. Oberstaatsanwalt als ständiger Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts (Besoldungsgruppe R 3)  
in Nürnberg-Fürth
7. Oberstaatsanwalt als ständiger Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)  
in Amberg
8. Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 2)  
in München I
9. Staatsanwalt als Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage)  
in Würzburg.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungsfrist: 20. September 2013.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Dienstleiter bei dem Oberlandesgericht München in BesGr. A 13 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 16. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit Einstieg in der 3. Qualifikationsebene, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben (bisheriger höherer Rechtspfleger- und Justizverwaltungsdienst). Zur

Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben (bisheriger höherer Rechtspfleger- und Justizverwaltungsdienst).

2. Gruppenleiter bei dem Amtsgericht Nürnberg in BesGr. A 13 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 14. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit Einstieg in der 3. Qualifikationsebene, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben (bisheriger höherer Rechtspfleger- und Justizverwaltungsdienst). Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben (bisheriger höherer Rechtspfleger- und Justizverwaltungsdienst) sowie Rechtspfleger der BesGr. A 12 und A 13, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.

3. Ltd. Bewährungshelfer bei dem Landgericht Passau. Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nrn. 1 und 2 ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 27. März 2002 (JMBl S. 53) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nr. 3 ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 15. Januar 2003 (JMBl S. 30) in der Fassung vom 28. Juni 2004 (JMBl S. 132) Bezug genommen. Die unter Nrn. 2 und 3 ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 20. September 2013.

III. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegengesehen:

Freie Notarstelle:

Weiden i. d. OPf. (bisheriger Inhaber:  
frei seit 1. August 2013 Notar Dr. Peter Baltzer)

Frei werdende Notarstellen:

Buchloe (derzeitiger Inhaber:  
frei ab 1. Januar 2014 Notar Dr. Heinrich Winkelmann)

Pfaffenhofen a. d. Ilm (derzeitiger Inhaber:  
frei ab 1. Januar 2014 Notar Heinrich Saalfeld  
evtl. in gemeinsamer  
Berufsausübung mit Notar  
Wolfgang Grosser)

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um alle ausgeschriebenen Notarstellen bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum

- 1. Dezember 2013 (Notarstelle in Weiden i. d. OPf.)
- 1. Januar 2014 (Notarstellen in Buchloe und Pfaffenhofen a. d. Ilm)

eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Die genannten Stichtage gel-

ten für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Bewerber um die Notarstelle in Pfaffenhofen a. d. Ilm haben anzugeben, ob sie bereit sind, eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung einzugehen, ob ihre Bewerbung nur für den Fall gilt, dass eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung zustande kommt, oder ob die Bewerbung auch dann gelten soll, wenn eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht vereinbart wird.

Wird eine Bewerbung nur für den Fall abgegeben, dass eine gemeinsame Berufsausübung zustande kommt, gilt sie auch dann, wenn der verbleibende Notar gemäß Abschnitt V Nr. 4 Buchst. b der Richtlinien für

die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 BNotO die Übergabe der vollwertigen Notarstelle des ausgeschiedenen Notars anbietet.

Die Bewerber um die Notarstellen in Weiden i. d. OPf. und Pfaffenhofen a. d. Ilm werden darauf hingewiesen, dass sich Änderungen im Umfang des Amtsbereichs ergeben können, sofern eine Anpassung der Amtsreichsgrenzen an geänderte Verwaltungsbezirksgrenzen notwendig ist.

Bewerbungsfrist: 26. September 2013.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

---

## Personalnachrichten

### Veränderungen im Bereich der Notare

Es wurden bestellt

- mit Wirkung vom 1. September 2013:  
Notarassessor Dr. Josef Zintl zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Zusmarshausen  
Notarassessorin Dagmar Kerler zur Notarin auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Burgau.

Den Amtssitz hat verlegt

- mit Wirkung vom 1. August 2013:  
Notar Dr. Peter Baltzer von Weiden i. d. OPf. nach München.

Auf Verlangen wurden entlassen

- mit Wirkung vom 1. Februar 2014:  
Notar Werner Hofmann in Obergünzburg
- mit Wirkung vom 1. Mai 2014:  
Notar Erwin Richter in Bad Staffelstein.

Das Amt ist erloschen

- mit Wirkung vom 1. August 2013:  
Notar Dr. Hans-Christian Düwel in Rosenheim.

---

## Literaturhinweise

### C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München

BKR – Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht. Erscheinungsweise: Monatlich. Bezugspreise 2013 jährlich: 365,00 €. Einzelheft: 34,00 €. Versandkosten jeweils zuzüglich.

### Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

99. Ergänzungslieferung zu Bauer/Böhle/Ecker, Bayerische Kommunalgesetze. Gemeindeordnung – Landkreisordnung – Bezirksordnung. Kommentar. Stand April 2013.

### Carl Heymanns Verlag KG, Köln

Schwenk/Giemulla, Handbuch des Luftverkehrsrechts. 4. Auflage. 2013. ISBN 9783452276315. 138,00 €.

### Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

22. Ergänzungslieferung zu Dassau/Langenbrinck, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-Textsammlung). Stand Juli 2013. 69,99 €.

64. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum

Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Juli 2013. 101,99 €.

88. Ergänzungslieferung zu Kiefer/Langenbrinck, Betriebliche Altersversorgung im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand Juli 2013. 65,99 €.

99. Ergänzungslieferung zu Lange/Novak, Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand Juli 2013. 99,99 €.

126. Ergänzungslieferung zu Wieser, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG –. Kommentar. Stand Juni 2013. 68,99 €.

149. Ergänzungslieferung zu Mildenerger/Jagel/Pohl/Weigel, Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen. Kommentar. Stand 1. Juni 2013. 89,99 €.

138. Ergänzungslieferung zu Ballerstedt/Schleicher/Faber, Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung. Kommentar. Stand 16. Juli 2013. 100,99 €.

ZTR - Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. 7/2013. ISSN 14395908. Erscheint

monatlich, jeweils zur Monatsmitte. Jahresabonnement 229,95 € (zzgl. 20 € Versandkosten Inland / 30 € Ausland). Einzelheft 29,95 € (zzgl. Versandkosten).

#### **Carl Link Verlag, Kronach**

91. Ergänzungslieferung zu Hillermeier/Bloeck/Graf, Kommunales Vertragsrecht. Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen. Stand 1. Juni 2013. Incl. Ohrtmann/Gimnich: Compliance. 2. Auflage. 2013. 76,72 €.

97. Ergänzungslieferung zu Harrer/Kugele, Verwaltungsrecht in Bayern. Ergänzbare Rechtssammlung mit Kommentar. Stand 1. Juni 2013. 91,40 €.

162. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Stand Juli 2013. 123,20 €.

59. Ergänzungslieferung zu Honnacker/Weber/Spörl, Melde-, Pass- und Ausweisrecht in Bayern. Kommentar für die Praxis. Stand 15. Mai 2013. 97,20 €.

181. Ergänzungslieferung zu Hiebel, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen. Stand 20. Juni 2013. 98,00 €.

725. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland mit Europäischem Sozialrecht. Stand 1. Juni 2013. 183,00 €.

#### **Walhalla Fachverlag, Regensburg**

Verwaltungsgesetze kompakt 2013. Für Ausbildung und Praxis. Ca. 1.248 Seiten. Neuerscheinung. ISBN 9783802919565. Stand Juni 2013. Ca. 19,95 €.





**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: [poststelle@stmjv.bayern.de](mailto:poststelle@stmjv.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck und Vertrieb:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburggring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

**ISSN 1867-9145**

---

# Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM  
DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

---

Nr. 8

München, den 10. Oktober

2013

---

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>Bekanntmachung</b>	
25.09.2013	2030.2.3-J Beurteilung und Leistungsfeststellung für die Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz mit Ausnahme der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen (Beurteilungsbekanntmachung Justiz - JuBeurteilBek) . . . . .	106
	<b>Stellenausschreibungen</b> . . . . .	149
	<b>Personalnachrichten</b>	
	Einstellungen in den Notardienst . . . . .	150
	Veränderungen im Bereich der Notare . . . . .	150
	<b>Literaturhinweise</b> . . . . .	151

---



## Bekanntmachung

### 2030.2.3-J

#### **Beurteilung und Leistungsfeststellung für die Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz mit Ausnahme der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen (Beurteilungsbekanntmachung Justiz - JuBeurteilBek)**

#### **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz**

**vom 25. September 2013 Az.: A4 - 2012 - V - 7710/11**

Auf Grund von Art. 16 Abs. 2 Satz 4, Art. 54 Abs. 1 Satz 2, Art. 55 Abs. 3, Art. 56 Abs. 4 Satz 1, Art. 58 Abs. 2 Satz 2, Abs. 6 Sätze 1 und 2, Art. 60 Abs. 2 Satz 4, Art. 62 Abs. 6 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 450), und Art. 15 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 450), sowie Abschnitt 3 Nr. 1.3 und Abschnitt 4 Nr. 4.1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR) vom 13. Juli 2009 (FMBl S. 190, StAnz Nr. 35, BayRS 2030-F), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 15. November 2012 (FMBl S. 596, StAnz Nr. 48), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende ergänzende Richtlinien über die Beurteilung und Leistungsfeststellung für die Beamten und Beamtinnen seines Geschäftsbereichs mit Ausnahme der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen:

#### **1. Allgemeines**

##### **1.1 Geltungsbereich**

Diese ergänzenden Richtlinien gelten für alle dienstlichen Beurteilungen und Leistungsfeststellungen für die Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz mit Ausnahme der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen.

##### **1.2 Allgemeine Rechtsgrundlagen**

Für die Erstellung der dienstlichen Beurteilungen (Einschätzungen während der Probezeit, Probezeitbeurteilungen, periodische Beurteilungen, aktualisierte periodische Beurteilungen, Zwischenbeurteilungen, Anlassbeurteilungen) und der Leistungsfeststellungen gelten Teil 4 des LlbG, Art. 30 Abs. 3, Art. 66 Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) sowie Abschnitte 3 und 4 der VV-BeamtR, Nrn. 30.3 und 66.2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten (BayVwVBes) vom 22. Dezember 2010 (FMBl 2011

S. 9, StAnz 2011 Nr. 2, BayRS 2032-F), geändert durch Bekanntmachung vom 28. Dezember 2011 (FMBl 2012 S. 3, StAnz 2012 Nr. 1).

##### **1.3 Beurteilung und Leistungsfeststellung bei Schwerbehinderten**

<sup>1</sup>Bei schwerbehinderten Beamten und Beamtinnen sind außerdem § 95 Abs. 2 SGB IX, Art. 21 Abs. 2 LlbG und Nr. 9 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über Teilhaberichtlinien – Inklusion behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes in Bayern – (TeilR) vom 19. November 2012 (FMBl S. 605, StAnz Nr. 51/52) zu beachten. <sup>2</sup>Auf die Verpflichtung zum Hinweis an die schwerbehinderten Beschäftigten, dass die Schwerbehindertenvertretung grundsätzlich über das Anstehen der Beurteilung und das Ausmaß der Behinderung informiert wird, und auf die Verpflichtung zur frühzeitigen Information der Schwerbehindertenvertretung, wenn der bzw. die Beschäftigte die Beteiligung nicht ablehnt, wird ausdrücklich hingewiesen (vgl. Nr. 9.6 TeilR).

##### **1.4 Gleichbehandlung**

<sup>1</sup>Es ist darauf zu achten, dass die Beurteilten nicht unzulässig benachteiligt werden; insbesondere Benachteiligungen wegen ihres Alters, Geschlechts oder einer Schwerbehinderung sind zu vermeiden. <sup>2</sup>Eine Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung von Beschäftigten mit Familienpflichten darf sich nicht nachteilig auswirken (Art. 14 des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes – BayGlG). <sup>3</sup>Im Hinblick auf Art. 8 Abs. 2 BayGlG sind bei der Bewertung der Beurteilungsmerkmale dienstlich feststellbare soziale Erfahrungen und Fähigkeiten aus der Betreuung von Kindern oder Pflegebedürftigen und aus ehrenamtlicher Tätigkeit mit zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Die Gleichstellungsbeauftragten sind bei dienstlichen Beurteilungen und Leistungsfeststellungen auf Antrag der Betroffenen zu beteiligen (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG). <sup>5</sup>Die Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen vor Ort vermitteln dabei zwischen Antragstellenden und Gleichstellungsbeauftragten und wirken im Rahmen ihrer Aufgaben nach Art. 17 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayGlG mit.

#### **2. Zweck, Inhalt und Maßstab der Beurteilungen**

##### **2.1 Zweck**

<sup>1</sup>Die dienstliche Beurteilung dient der Verwirklichung des in Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz und in Art. 94 Abs. 2 der Verfassung mit Verfassungsrang ausgestalteten Leistungsgrundsatzes bei der Übertragung öffentlicher Ämter. <sup>2</sup>Darüber hinaus stellt sie ein Personalführungsinstrument dar.

##### **2.2 Inhalt und Maßstab**

**2.2.1** <sup>1</sup>Der Inhalt der dienstlichen Beurteilung richtet sich nach Art. 55 Abs. 1 und 2 und Art. 58 LlbG und den diese ergänzenden Bestimmungen. <sup>2</sup>Voranzustellen ist eine kurze, stichwortartige Beschreibung der prägenden Aufgaben, die der Beamte oder die Beamtin im Beurteilungszeitraum wahrgenommen hat. <sup>3</sup>Zu beurteilen sind fachliche Leistung,

Eignung und Befähigung. <sup>4</sup>Wegen des Leistungsprinzips und im Interesse einer gerechten Beurteilung aller Beamter und Beamtinnen ist von allen Beurteilern und Beurteilerinnen ein einheitlicher Beurteilungsmaßstab anzulegen.

2.2.2 <sup>1</sup>Zur Vorbereitung der erforderlichen Binnendifferenzierung gemäß Art. 16 Abs. 2 (in Verbindung mit Art. 17 Abs. 7 Satz 1) LlbG sind für den Geschäftsbereich wesentliche Beurteilungskriterien festgelegt. <sup>2</sup>Diese werden gesondert bekanntgemacht.

2.2.3 Es ist zu vermeiden, dass den Beamten und Beamtinnen erstmals in der (regulären oder aktualisierten) periodischen Beurteilung bzw. in der Anlass-, Zwischen- oder Probezeitbeurteilung Mängel vorgehalten werden; besondere Bedeutung hat daher die Verpflichtung der Vorgesetzten, die Beamten und Beamtinnen in ihrem Zuständigkeitsbereich auch zwischen den Beurteilungen auf Mängel in ihren Leistungen oder ihrem Verhalten hinzuweisen und ihnen dadurch Gelegenheit zur Beseitigung der Mängel zu geben (Abschnitt 3 Nr. 2.4 Sätze 3 und 4 VV-Beamtr).

2.2.4 <sup>1</sup>Die Beurteilung soll ein differenziertes Leistungsbild zeichnen. <sup>2</sup>Hierzu erfolgt die Bewertung bei der (regulären und aktualisierten) periodischen Beurteilung, der Anlassbeurteilung und der Zwischenbeurteilung in einem Punktesystem mit einer Punkteskala von 1 bis 16 Punkten bezüglich der einzelnen Leistungs-, Eignungs- und Befähigungsmerkmale sowie – bei der (regulären und aktualisierten) periodischen Beurteilung und der Anlassbeurteilung – bezüglich des Gesamturteils (Art. 59 Abs. 1 Satz 1 LlbG). <sup>3</sup>Die festgelegte Punkteskala bei dem Gesamturteil wie auch bei den Einzelmerkmalen ist in allen Vergleichsgruppen grundsätzlich umfassend auszuschöpfen. <sup>4</sup>Die Einzelblöcke „Fachliche Leistung“, „Eignung“ und „Befähigung“ sind nicht gesondert zu bewerten.

2.2.5 Bei der Beurteilung der Rechtspfleger und Rechtspflegerinnen darf deren sachliche Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt werden (§ 9 RPflG).

### 2.3 Vergleichsgruppe

2.3.1 Die (reguläre und aktualisierte) periodische Beurteilung, die Anlassbeurteilung und die Zwischenbeurteilung haben die fachliche Leistung des Beamten oder der Beamtin in Bezug auf die Funktion und im Vergleich zu den anderen Beamten und Beamtinnen derselben Besoldungsgruppe der Fachlaufbahn und, soweit gebildet, desselben fachlichen Schwerpunkts (beispielsweise bei Bewährungshelfern und Bewährungshelferinnen, Gerichtshelfern und Gerichtshelferinnen innerhalb des fachlichen Schwerpunkts Sozialwissenschaften der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen) objektiv darzustellen und außerdem von Eignung und Befähigung ein zutreffendes Bild zu geben (Art. 58 Abs. 2 Satz 1 LlbG).

2.3.2 <sup>1</sup>Ein Vergleich zwischen den Beamten und Beamtinnen des Justizdienstes und den Beamten und Beamtinnen des Justizvollzugsdienstes findet nicht statt. <sup>2</sup>Innerhalb des Justizdienstes bilden folgende Beamte und Beamtinnen der Fachlaufbahn Justiz je eigene Vergleichsgruppen (Art. 58 Abs. 2 Satz 2 LlbG):

– Rechtspfleger und Rechtspflegerinnen, die überwiegend (mehr als zur Hälfte ihrer gesamten Tätigkeit) mit der Bearbeitung von Aufgaben im Sinn des Rechtspflegergesetzes (RPflG) betraut sind,

– Justizfachwirte und Justizfachwirtinnen im Sinn des § 1 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsstellenverordnung (GeschStV), die überwiegend (mehr als zur Hälfte ihrer gesamten Tätigkeit) mit der Bearbeitung von Geschäftsaufgaben betraut sind,

– Gerichtsvollzieher und Gerichtsvollzieherinnen sowie die mit Gerichtsvollzieheraufgaben beauftragten anderen Beamten und Beamtinnen.

<sup>3</sup>Bei der Zuordnung der Beamten und Beamtinnen zu einer Vergleichsgruppe ist auf die gesamte nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit abzustellen.

2.3.3 Nach einer Beförderung ist Vergleichsmaßstab für die Beurteilung das von einem Beamten oder einer Beamtin der neuen Besoldungsgruppe zu fordernde Leistungsniveau (Abschnitt 3 Nr. 3.1 Satz 2 VV-Beamtr); dies gilt auch dann, wenn der Beamte oder die Beamtin unverändert die bisherigen Dienstaufgaben wahrgenommen hat.

### 2.4 Beurteilungsmerkmale

2.4.1 Gemäß Art. 58 Abs. 6 Satz 2 LlbG sind bei der (regulären und aktualisierten) periodischen Beurteilung, der Anlassbeurteilung und der Zwischenbeurteilung von Beamten und Beamtinnen, die besonderen Vergleichsgruppen im Sinn von Nr. 2.3.2 Satz 2 angehören, zu würdigen:

– bei Rechtspflegern und Rechtspflegerinnen, die überwiegend mit der Bearbeitung von Aufgaben im Sinn des RPflG betraut sind, die in dem als Anlage 1 beigefügten Vordruckmuster festgelegten Beurteilungsmerkmale und

– bei Justizfachwirten und Justizfachwirtinnen im Sinn des § 1 Abs. 2 Satz 2 GeschStV, die überwiegend mit der Bearbeitung von Geschäftsaufgaben betraut sind, bei Gerichtsvollziehern und Gerichtsvollzieherinnen sowie den mit Gerichtsvollzieheraufgaben beauftragten anderen Beamten und Beamtinnen die in dem als Anlage 2 beigefügten Vordruckmuster festgelegten Beurteilungsmerkmale.

2.4.2 Unbeschadet der Nr. 2.4.1 sind im Justizdienst zu würdigen:

– bei Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 9 die in dem als Anlage 1 beigefügten Vordruckmuster festgelegten Beurteilungsmerkmale,

– bei Beamten und Beamtinnen der Besoldungsgruppen A 7 und A 8 die in dem als Anlage 2 beigefügten Vordruckmuster festgelegten Beurteilungsmerkmale,

– bei Beamten und Beamtinnen der Besoldungsgruppen A 4 bis A 6 mit Amtszulage die in dem als Anlage 3 beigefügten Vordruckmuster festgelegten Beurteilungsmerkmale.

### 2.4.3 Im Justizvollzugsdienst sind zu würdigen:

- bei Beamten und Beamtinnen der Besoldungsgruppen A 9 und A 9 mit Amtszulage, soweit sie die Voraussetzungen für eine Beförderung in Besoldungsgruppe A 10 gemäß Art. 17 Abs. 6 LlbG erfüllen, und bei Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 10 die in dem als Anlage 1 beigefügten Vordruckmuster festgelegten Beurteilungsmerkmale,
- bei Beamten und Beamtinnen der Besoldungsgruppen A 6 und A 6 mit Amtszulage, soweit sie die Voraussetzungen für eine Beförderung in Besoldungsgruppe A 7 gemäß Art. 17 Abs. 6 LlbG erfüllen, und bei Beamten und Beamtinnen der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 mit Amtszulage, die nicht die Voraussetzungen für eine Beförderung in Besoldungsgruppe A 10 gemäß Art. 17 Abs. 6 LlbG erfüllen, die in dem als Anlage 2 beigefügten Vordruckmuster festgelegten Beurteilungsmerkmale,
- bei Beamten und Beamtinnen der Besoldungsgruppen A 4 bis A 6 mit Amtszulage, die nicht die Voraussetzungen für eine Beförderung in Besoldungsgruppe A 7 gemäß Art. 17 Abs. 6 LlbG erfüllen, die in dem als Anlage 3 beigefügten Vordruckmuster festgelegten Beurteilungsmerkmale.

2.4.4 Die Einzelmerkmale des Führungsverhaltens werden nur bei denjenigen Beamten und Beamtinnen gewürdigt, die im Beurteilungszeitraum Führungsaufgaben ausgeübt haben.

## 2.5 Gesamturteil

<sup>1</sup>Das Gesamturteil besteht nicht in der Durchschnittspunktzahl aus den Punktwerten der Einzelmerkmale. <sup>2</sup>Vielmehr sind die in den Einzelmerkmalen vergebenen Wertungen in einer Gesamtschau zu bewerten und zu gewichten. <sup>3</sup>Es muss Schlüssigkeit zwischen den Einzelbewertungen, insbesondere auch der wesentlichen Beurteilungskriterien, den ergänzenden Bemerkungen und dem Gesamturteil bestehen. <sup>4</sup>Die bei den Einzelmerkmalen getroffenen Bewertungen müssen das Gesamturteil tragen.

## 3. Periodische Beurteilung

### 3.1 Beurteilungsperiode, Beurteilungszeitraum

3.1.1 <sup>1</sup>Die Beamten und Beamtinnen, die die laufbahnrechtliche Probezeit abgeleistet haben, werden alle drei Jahre periodisch beurteilt. <sup>2</sup>Art. 56 Abs. 3 LlbG bleibt unberührt.

3.1.2 <sup>1</sup>Beurteilungsjahre sind für die Beamten und Beamtinnen, die besonderen Vergleichsgruppen im Sinn von Nr. 2.3.2 Satz 2 angehören:

- für Rechtspfleger und Rechtspflegerinnen, die überwiegend mit der Bearbeitung von Aufgaben im Sinn des RPflG betraut sind, die Jahre 2015, 2018 usw.,
- für Justizfachwirte und Justizfachwirtinnen im Sinn des § 1 Abs. 2 Satz 2 GeschStV, die überwiegend mit der Bearbeitung von Geschäftsaufgaben betraut sind, für Gerichtsvollzieher und Gerichtsvollzieherinnen sowie die mit Gerichtsvollzieheraufgaben beauftragten anderen Beamte und Beamtinnen die Jahre 2014, 2017 usw.

<sup>2</sup>Beurteilungsjahre für Beamte und Beamtinnen des fachlichen Schwerpunkts Sozialwissenschaften der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen sind die Jahre 2015, 2018 usw.

<sup>3</sup>Unbeschadet der Sätze 1 und 2 sind Beurteilungsjahre:

- für Beamte und Beamtinnen der Besoldungsgruppen A 7 bis A 8 die Jahre 2014, 2017 usw.,
- für Beamte und Beamtinnen der Besoldungsgruppen A 9 bis A 16 die Jahre 2015, 2018 usw.,
- für Beamte und Beamtinnen der Besoldungsgruppen A 4 bis A 6 mit Amtszulage die Jahre 2016, 2019 usw.

<sup>4</sup>Abweichend von Satz 3 sind im Justizvollzugsdienst Beurteilungsjahre für Beamte und Beamtinnen der Besoldungsgruppen A 9 und A 9 mit Amtszulage die Jahre 2014, 2017 usw.

3.1.3 Als Beurteilungszeitraum ist die Zeit vom Ablauf der laufbahnrechtlichen Probezeit oder vom Ende des der letzten regulären periodischen Beurteilung zugrunde liegenden Beurteilungszeitraums bis zum 31. Dezember des dem Beurteilungsjahr vorausgehenden Jahres (allgemeiner Beurteilungstichtag) zugrunde zu legen.

3.1.4 <sup>1</sup>In die Beurteilung nicht einbezogen werden Zeiten, in denen Beamte und Beamtinnen wegen Elternzeit oder aus anderen Gründen vom Dienst gänzlich freigestellt sind. <sup>2</sup>Zeiten einer Beurlaubung für eine Tätigkeit bei Fraktionen des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages und des Bayerischen Landtages sowie für eine Tätigkeit bei kommunalen Vertretungskörperschaften oder kommunalen Spitzenverbänden werden in die Beurteilung einbezogen, wenn diese Zeit gemäß Art. 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 LlbG als Dienstzeit gilt.

3.1.5 Die Entscheidung darüber, ob ein Beamter oder eine Beamtin periodisch zu beurteilen ist, richtet sich nach den Verhältnissen am allgemeinen Beurteilungstichtag.

## 3.2 Erste periodische Beurteilung

3.2.1 <sup>1</sup>Abweichend von Nr. 3.1.2 sind die Beamten und Beamtinnen erstmals in dem Jahr periodisch zu beurteilen, das dem Jahr folgt, in dem die laufbahnrechtliche Probezeit oder die Bewährungszeit bei Übertragung eines höherwertigen Amtes im Weg der Ausbildungsqualifizierung (Art. 16 Abs. 5 LlbG) abgelaufen ist, die erstmalige Betrauung mit Gerichtsvollzieheraufgaben erfolgt ist oder in dem sie aus anderen Geschäftsbereichen bzw. aus den Bereichen anderer Dienstherren übernommen worden sind. <sup>2</sup>Ausgenommen sind Beamte und Beamtinnen, die bereits zuvor im richterlichen oder staatsanwaltlichen Dienst verwendet wurden.

3.2.2 <sup>1</sup>Die Beurteilung ist jeweils zu einem einheitlichen Stichtag zu erstellen. <sup>2</sup>Stichtag ist im Justizdienst

- für Beamte und Beamtinnen der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen mit dem fachlichen Schwerpunkt Sozialwissenschaften (Bewährungshelfer und Bewährungshelferinnen, Gerichtshelfer und Gerichtshelferinnen) der 31. Mai;



für die übrigen Beamten und Beamtinnen im Justizdienst ist Stichtag

- bis Besoldungsgruppe A 5 der 31. August,
- in Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 der 31. Oktober,
- in Besoldungsgruppen A 6 bis A 8 der 30. November,
- ab Besoldungsgruppe A 13 der 31. Dezember eines jeden Jahres.

<sup>3</sup>Im Justizvollzugsdienst ist für alle Beamten und Beamtinnen Stichtag der 31. Dezember eines jeden Jahres.

3.2.3 Als Beurteilungszeitraum der ersten periodischen Beurteilung ist abweichend von Nr. 3.1.3 die Zeit vom Ablauf der laufbahnrechtlichen Probezeit oder der Bewährungszeit bei Übertragung eines höherwertigen Amtes im Weg der Ausbildungsqualifizierung (Art. 16 Abs. 5 LlbG) oder von der erstmaligen Betrauung mit Gerichtsvollzieheraufgaben bis zu dem Stichtag im Sinn von Nr. 3.2.2 zugrunde zu legen.

3.2.4 <sup>1</sup>Beamte und Beamtinnen im Eingangsamte, deren Laufbahn sich durch Wehrdienst, Zivildienst, Erziehungszeiten oder andere Zeiten gemäß Art. 15 LlbG verzögert hat, können, sobald die laufbahnrechtliche Probezeit abgelaufen ist, bereits zum nächstfolgenden Stichtag (Nr. 3.2.2) erstmals periodisch beurteilt werden. <sup>2</sup>Das gleiche gilt bei Einstellung in einem höheren als dem Eingangsamte (Art. 14 Abs. 1 LlbG).

3.2.5 Bei Beamten und Beamtinnen, die nach Ablauf der laufbahnrechtlichen Probezeit oder der Bewährungszeit bei Übertragung eines höherwertigen Amtes im Weg der Ausbildungsqualifizierung (Art. 16 Abs. 5 LlbG) wegen Elternzeit oder einer gänzlichen Freistellung vom Dienst aus anderen Gründen bis zum Stichtag gemäß Nr. 3.2.2 nicht mindestens ein Jahr Dienst geleistet haben, kann die erste periodische Beurteilung auf den nachfolgenden Stichtag hinausgeschoben werden.

### 3.3 Zurückstellungen

<sup>1</sup>Nach Art. 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LlbG kann die periodische Beurteilung zurückgestellt werden, wenn ein in der Person des oder der zu Beurteilenden liegender wichtiger Grund besteht. <sup>2</sup>Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Beurteilungszeitraum nicht ausreichend lang ist, um eine eindeutige und tragfähige Grundlage für die periodische Beurteilung zu bieten.

3.3.1 <sup>1</sup>Die Beurteilung der Beamten und Beamtinnen, die weniger als ein Jahr vor dem allgemeinen Beurteilungsstichtag

- in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen wurden, soweit sie bereits zuvor im richterlichen oder staatsanwaltlichen Dienst verwendet wurden,
- befördert wurden oder denen sonst ein anderes statusrechtliches Amt übertragen wurde,
- sich im Weg der Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der nächsthöheren Qualifikationsebene qualifiziert haben,
- periodisch beurteilt wurden oder

- aus anderen Geschäftsbereichen oder den Bereichen anderer Dienstherren übernommen worden sind,

wird zurückgestellt.

<sup>2</sup>Der Beurteilungszeitraum endet in diesen Fällen mit dem Ablauf des Kalenderhalbjahres, in dem ein Jahr Dienstleistung seit dem die Zurückstellung auslösenden Ereignis erreicht wird.

3.3.2 <sup>1</sup>Die Beurteilung von Beamten und Beamtinnen, die weniger als sechs Monate vor dem allgemeinen Beurteilungsstichtag die Fachlaufbahn, den fachlichen Schwerpunkt oder die maßgebliche Vergleichsgruppe im Sinn von Nr. 2.3.2 Satz 2 gewechselt haben, wird zurückgestellt. <sup>2</sup>Der Beurteilungszeitraum endet in diesen Fällen, wenn sechs Monate Dienstleistung nach dem Wechsel erreicht werden.

3.3.3 <sup>1</sup>Die Beurteilung von Beamten und Beamtinnen, die während des Beurteilungszeitraums wegen Elternzeit (ohne Teilzeitbeschäftigung) oder wegen einer gänzlichen Freistellung vom Dienst aus anderen Gründen weniger als ein Jahr Dienst als Richter oder Richterin auf Lebenszeit oder als Beamter oder Beamtin auf Lebenszeit geleistet haben, wird zurückgestellt; Beschäftigungsverbote gemäß § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 1 Bayerische Mutterschutzverordnung (BayMuttSchV) gelten hierbei nicht als Freistellung vom Dienst. <sup>2</sup>Der Beurteilungszeitraum endet in diesen Fällen mit dem Ablauf des Kalenderhalbjahres, in dem ein Jahr Dienstleistung seit der Rückkehr in den Dienst erreicht wird. <sup>3</sup>Satz 1 gilt nicht, soweit die Zeit einer Beurlaubung für eine Tätigkeit bei Fraktionen des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages und des Bayerischen Landtages sowie für eine Tätigkeit bei kommunalen Vertretungskörperschaften oder kommunalen Spitzenverbänden gemäß Nr. 3.1.4 Satz 2 in die Beurteilung einbezogen wird.

3.3.4 <sup>1</sup>Wenn sich innerhalb des Zeitraums der Zurückstellung in entsprechender Anwendung der Nrn. 3.3.1 und 3.3.2 ein weiterer Grund zur Zurückstellung ergibt, wird die periodische Beurteilung entsprechend den vorgenannten Regelungen weiter zurückgestellt. <sup>2</sup>Die Nachholung unterbleibt, wenn der nächste allgemeine Beurteilungsstichtag weniger als ein Jahr aussteht.

### 3.4 Zu berücksichtigende Tatsachen

Der Beurteilung sind nur Tatsachen zugrunde zu legen, die innerhalb des Beurteilungszeitraums angefallen sind.

### 3.5 Form und Ausgestaltung der periodischen Beurteilungen

3.5.1 Die (regulären oder aktualisierten) periodischen Beurteilungen sind nach den festgestellten Vordrucken entsprechend der Vordruckmuster in den Anlagen 1 bis 3 zu erstellen.

3.5.2 Hinsichtlich der Beschreibung des Tätigkeitsgebiets wird auf Abschnitt 3 Nr. 6.1 VV-BeamtR verwiesen.

3.5.3 <sup>1</sup>Die einzelnen Beurteilungsmerkmale und das Gesamturteil sind, soweit in dieser Bekanntmachung nichts anderes bestimmt ist, ausschließlich nach der Punkteskala gemäß Abschnitt 3 Nr. 3.2.2 VV-BeamtR zu bewerten. <sup>2</sup>Wenn sich die

Bewertung eines Einzelmerkmals gegenüber der letzten periodischen Beurteilung wesentlich verschlechtert hat oder auf bestimmte prägende Vorkommnisse gründet, ist sie durch einen verbalen Hinweis zu erläutern (Art. 59 Abs. 1 Satz 5 LlbG, Abschnitt 3 Nr. 6.2.3 VV-BeamtR).<sup>3</sup>Im Rahmen der ergänzenden Bemerkungen sind das sonstige dienstlich förderliche Können, soweit dieses nicht im Rahmen der Einzelmerkmale gewürdigt wird, wie pädagogische Befähigung, Fremdsprachen-, EDV- oder andere Spezialkenntnisse, und die in Abschnitt 3 Nr. 6.2.4.2 VV-BeamtR beispielhaft genannten Besonderheiten darzustellen.<sup>4</sup>Ferner sind die für die Bildung des Gesamturteils wesentlichen Gründe darzulegen (vgl. Nr. 2.5).<sup>5</sup>Dabei sind bei der Beurteilung der Rechtspfleger und Rechtspflegerinnen die Persönlichkeit und die dienstlichen Leistungen des Rechtspflegers oder der Rechtspflegerin im Hinblick auf seine oder ihre besondere Stellung als Organ der Rechtspflege zusammenfassend zu würdigen.

- 3.5.4 <sup>1</sup>Die Verwendungseignung ist detailliert verbal zu beschreiben (vgl. Art. 58 Abs. 4 LlbG, Abschnitt 3 Nr. 8.1 VV-BeamtR).<sup>2</sup>Erscheint der Beamte oder die Beamtin geeignet für die Ausbildungsqualifizierung oder die modulare Qualifizierung, ist die entsprechende Feststellung der Eignung in der (regulären oder aktualisierten) periodischen Beurteilung vorzunehmen; sonst erfolgt diesbezüglich keine Äußerung (Art. 58 Abs. 5 LlbG, Abschnitt 3 Nr. 8.2 VV-BeamtR).<sup>3</sup>Satz 1 gilt für Beamte und Beamtinnen, für die Art. 70 Abs. 4 Satz 4 LlbG anwendbar ist, in Bezug auf die Eignung für Maßnahmen im Sinn von Nr. 4 der Bekanntmachung des Konzepts des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Regelung der modularen Qualifizierung in der Justiz (VV-QV-J) vom 15. März 2012 (JMBl S. 31, BayRS 2038.3.3-J) bzw. für Maßnahmen im Sinn von Nr. 4 der Bekanntmachung des Konzepts des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Regelung der modularen Qualifizierung im Justizvollzug (VV-QV-JV) vom 29. August 2012 (JMBl S. 114, ber. 2013 S. 27, BayRS 2038.3.3-J) entsprechend.

### 3.6 Verfahren bei der periodischen Beurteilung

- 3.6.1 <sup>1</sup>Auf Art. 60 LlbG und Abschnitt 3 Nr. 10 VV-BeamtR wird hingewiesen.<sup>2</sup>Danach muss die Beurteilung aus Rechtsgründen grundsätzlich durch den Dienstvorgesetzten oder die Dienstvorgesetzte erfolgen.<sup>3</sup>Dieser oder diese soll den unmittelbaren Vorgesetzten oder die unmittelbare Vorgesetzte des oder der zu Beurteilenden mit der Erstellung eines Beurteilungsentwurfs beauftragen.<sup>4</sup>Beurteilungsentwürfe sind nach Abschluss des Beurteilungsverfahrens zu vernichten.<sup>5</sup>Beurteilungskommissionen (Abschnitt 3 Nr. 10.3 VV-BeamtR) werden nicht eingerichtet.
- 3.6.2 <sup>1</sup>Hat der oder die unmittelbare Vorgesetzte Einwände gegen die von dem oder der Dienstvorgesetzten unterzeichnete Beurteilung und können diese in einem Gespräch mit dem oder der Dienstvorgesetzten nicht ausgeräumt werden, so vermerkt der oder die unmittelbare Vorgesetzte seine oder ihre Einwände am Ende der Beurteilung.<sup>2</sup>Danach ist die Beurtei-

lung dem oder der Dienstvorgesetzten zur abschließenden Stellungnahme zuzuleiten.

- 3.6.3 <sup>1</sup>Der oder die Dienstvorgesetzte oder ein oder eine von diesem oder dieser beauftragter Vorgesetzter oder beauftragte Vorgesetzte führt grundsätzlich mit dem Beamten oder der Beamtin bereits vor Erstellung der Beurteilung ein Gespräch, bei dem die voraussichtliche Bewertung der Fähigkeiten und des Leistungsstands erörtert werden.<sup>2</sup>Dieses Gespräch soll vor allem dazu dienen, dem Beamten oder der Beamtin Gelegenheit zu geben, auf bisher nicht berücksichtigte Gesichtspunkte hinzuweisen und etwaige Unklarheiten zu beseitigen.
- 3.6.4 Das in Abschnitt 3 Nr. 10.6 VV-BeamtR geregelte Beurteilungsgespräch soll auch Anlass sein, besondere Leistungen des Beamten oder der Beamtin hervorzuheben und anzuerkennen.
- 3.6.5 Der einheitliche Verwendungsbeginn der periodischen Beurteilung (Art. 56 Abs. 4 Satz 1 LlbG) wird für die jeweiligen Vergleichsgruppen durch die oberste Dienstbehörde festgelegt.

### 4. Vereinfacht dokumentierte Beurteilung

<sup>1</sup>Wenn der Beamte oder die Beamtin in der gleichen Besoldungsgruppe und auf dem gleichen Dienstposten schon einmal eine (reguläre oder aktualisierte) periodische Beurteilung erhalten hat und die erneute Überprüfung ergibt, dass die Bewertung der Einzelmerkmale sowie die Äußerungen über Eignungsmerkmale nach Art. 58 Abs. 4 und 5 LlbG gegenüber dieser letzten periodischen Beurteilung im Wesentlichen gleich geblieben sind und das Gesamturteil gleich geblieben ist, kann eine vereinfacht dokumentierte Beurteilung erstellt werden.<sup>2</sup>Ein gleicher Dienstposten ist nur dann anzunehmen, wenn der Beamte oder die Beamtin in einem seit der letzten periodischen Beurteilung im Wesentlichen nicht veränderten Aufgabengebiet tätig ist.<sup>3</sup>Die vereinfacht dokumentierte periodische Beurteilung ist nach dem festgestellten Vordruck entsprechend dem Vordruckmuster in Anlage 4 zu erstellen.

### 5. Aktualisierung der periodischen Beurteilung

#### 5.1 Anwendungsbereich

<sup>1</sup>Wenn sich während des laufenden periodischen Beurteilungszeitraums erhebliche Veränderungen der tatsächlichen Grundlagen der Beurteilungskriterien ergeben haben, so dass die weitere Verwendung der letzten periodischen Beurteilung als Grundlage bei der Übertragung höherwertiger Dienstposten oder bei Beförderungen bis zum nächsten darauf folgenden einheitlichen Verwendungsbeginn (Nr. 3.6.5) ausnahmsweise nicht mehr sachgerecht wäre, ist die periodische Beurteilung zu aktualisieren (Art. 56 Abs. 4 Sätze 1 und 2 LlbG).<sup>2</sup>Die Aktualisierung der periodischen Beurteilung erfolgt im Wege einer dienstlichen Beurteilung (aktualisierte periodische Beurteilung).<sup>3</sup>Eine erhebliche Veränderung im Sinn des Satzes 1 liegt bei einem Wechsel des fachlichen Schwerpunkts oder der maßgeblichen Vergleichsgruppe im Sinn von Nr. 2.3.2 Satz 2 vor; die aktualisierte periodische Beurteilung unterbleibt in diesen Fällen, solange

der Beamte oder die Beamtin seit dem Wechsel nicht mindestens sechs Monate Dienst geleistet hat.

## 5.2 Beurteilungszeitraum

Als Beurteilungszeitraum der aktualisierten periodischen Beurteilung ist der Beurteilungszeitraum der letzten periodischen Beurteilung verlängert um die Zeit von dessen Ende bis zum Tag der Erstellung der aktualisierten periodischen Beurteilung zugrunde zu legen.

## 5.3 Verhältnis zur periodischen Beurteilung

Die Aktualisierung der periodischen Beurteilung hat keine Auswirkungen auf den Beurteilungszeitraum der nachfolgenden regulären periodischen Beurteilung; insofern verbleibt es bei der Regelung in Nr. 3.1.3.

## 5.4 Ausgestaltung und Verfahren

Nrn. 3.1.4 und 3.4 bis 3.6 gelten entsprechend.

## 6. Anlassbeurteilung

### 6.1 Zulässigkeit

<sup>1</sup>Bei Vorliegen besonderer Gründe kann im Einzelfall eine Beurteilung erstellt werden (Anlassbeurteilung). <sup>2</sup>Wenn der Beamte oder die Beamtin nicht mehr der periodischen Beurteilung unterliegt, soll im Fall einer Bewerbung eine Anlassbeurteilung erstellt werden, wenn die letzte (reguläre oder aktualisierte) periodische Beurteilung oder Anlassbeurteilung länger als drei Jahre zurückliegt oder sich seitdem erhebliche Veränderungen der tatsächlichen Grundlagen der Beurteilungskriterien ergeben haben, so dass die weitere Verwendung der letzten Beurteilung ausnahmsweise nicht mehr sachgerecht wäre.

### 6.2 Beurteilungszeitraum

Als Beurteilungszeitraum der Anlassbeurteilung ist die Zeit vom Ende des Beurteilungszeitraums der letzten periodischen Beurteilung oder Anlassbeurteilung bis zum Tag der Erstellung der Anlassbeurteilung zugrunde zu legen.

### 6.3 Verhältnis zur periodischen Beurteilung

Die Anlassbeurteilung hat keine Auswirkungen auf den Beurteilungszeitraum einer nachfolgenden regulären periodischen Beurteilung; insofern verbleibt es bei der Regelung in Nr. 3.1.3.

### 6.4 Ausgestaltung und Verfahren

Nrn. 3.1.4, 3.4 bis 3.6 und 4 gelten entsprechend.

## 7. Einschätzung während der Probezeit, Probezeitbeurteilung

### 7.1 Einschätzung während der Probezeit

7.1.1 <sup>1</sup>Nach der Hälfte der regelmäßigen Probezeit ist eine Einschätzung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorzunehmen (Art. 55 Abs. 1 Satz 1 LlbG). <sup>2</sup>Sofern die Probezeit des oder der zu Beurteilenden zwölf Monate oder weniger beträgt, wird keine Einschätzung erstellt (Abschnitt 3 Nr. 9.1.3 Satz 2 VV-Beamtr).

7.1.2 <sup>1</sup>Nrn. 3.4 und 3.6.1 bis 3.6.4 gelten entsprechend. <sup>2</sup>Die Einschätzung ist in verbaler Form nach dem festgestellten Vordruck entsprechend dem Vor-

druckmuster in Anlage 6 zu erstellen. <sup>3</sup>Eine Punktebewertung findet nicht statt.

7.1.3 Sofern an dem erfolgreichen Abschluss der Probezeit Zweifel bestehen, sind diese, ihre Ursachen und die Möglichkeiten der Abhilfe in der Einschätzung deutlich herauszustellen (Art. 55 Abs. 1 Satz 2 LlbG).

7.1.4 Wenn eine Verkürzung der Probezeit nach Art. 36 Abs. 1 oder Art. 53 Satz 1 LlbG in Betracht kommt, ist dazu in der Einschätzung Stellung zu nehmen.

## 7.2 Probezeitbeurteilung

7.2.1 <sup>1</sup>Bis zum Ablauf der Probezeit erfolgt die Probezeitbeurteilung. <sup>2</sup>In dieser sind Eignung, Befähigung und fachliche Leistung im Hinblick auf die Aufgaben der Fachlaufbahn und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunkts und als Grundlage für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in verbaler Form zu beurteilen. <sup>3</sup>Eine Punktebewertung findet nicht statt. <sup>4</sup>Als Beurteilungszeitraum ist die Zeit vom Beginn der laufbahnrechtlichen Probezeit bis zum Ablauf der regelmäßigen oder ggf. verkürzten Probezeit zugrunde zu legen. <sup>5</sup>Wird die Probezeit verlängert, ist am Ende des Verlängerungszeitraums eine weitere Probezeitbeurteilung zu erstellen, die nur den Verlängerungszeitraum erfasst. <sup>6</sup>Im Übrigen gelten Abschnitt 3 Nrn. 6.1 und 9.2 VV-Beamtr.

7.2.2 Wenn eine Abkürzung der Probezeit in Betracht kommt (vgl. Art. 36 Abs. 1 Satz 1, Art. 53 Satz 1 LlbG), ist besonders darzulegen, inwieweit die Leistungen des Beamten oder der Beamtin – gemessen an denen der übrigen Beamten oder Beamtinnen auf Probe der Vergleichsgruppe – erheblich über dem Durchschnitt liegen.

7.2.3 Ergibt sich während der Probezeit, dass ein Beamter oder eine Beamtin auf Probe sich hinsichtlich seiner oder ihrer Eignung, Befähigung oder fachlichen Leistung nicht bewährt, und muss seine oder ihre Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe in Betracht gezogen werden, ist er oder sie unverzüglich zu beurteilen.

7.2.4 <sup>1</sup>Es ist nicht zulässig, den Beamten oder die Beamtin durch die Eröffnung der Probezeitbeurteilung erstmals mit der Einschätzung des oder der Dienstvorgesetzten zu konfrontieren, dass er oder sie die Probezeit nicht bestehen wird oder noch nicht bestanden hat. <sup>2</sup>Der oder die Dienstvorgesetzte ist vielmehr verpflichtet, den Beamten oder die Beamtin schon bei den ersten Anzeichen, die ein Bestehen der Probezeit fraglich erscheinen lassen, auf die für ihn oder sie negative Entwicklung hinzuweisen und gegebenenfalls durch Abmahnung auf eine Besserung hinzuwirken (vgl. Abschnitt 3 Nr. 2.4 Satz 4 VV-Beamtr). <sup>3</sup>Die jeweiligen Maßnahmen sind aktenkundig zu machen.

7.2.5 <sup>1</sup>Nrn. 3.4 und 3.6.1 bis 3.6.4 gelten entsprechend. <sup>2</sup>Die Probezeitbeurteilung ist nach dem festgestellten Vordruck entsprechend dem Vordruckmuster in Anlage 5 zu erstellen.

## 8. Zwischenbeurteilung

### 8.1 Allgemeines

<sup>1</sup>Auf Abschnitt 3 Nr. 9.3 VV-Beamtr wird hingewiesen. <sup>2</sup>Ein abschließendes Gesamturteil im Sinn des Art. 59 LlbG ist in die Zwischenbeurteilung nicht aufzunehmen. <sup>3</sup>Eine Stellungnahme zu den Eignungsmerkmalen nach Art. 58 Abs. 4 und 5 LlbG entfällt.

### 8.2 Behördenwechsel während der Probezeit

<sup>1</sup>Wechselt ein Beamter oder eine Beamtin die für die Beurteilung zuständige Behörde während der Probezeit, ist ein Beurteilungsbeitrag in verbaler Form zu erstellen, in den grundsätzlich keine Eignungsfeststellung aufgenommen wird. <sup>2</sup>Eine Zwischenbeurteilung wird nicht erstellt.

### 8.3 Zur Ausbildungsqualifizierung oder Gerichtsvollzieherausbildung zugelassene Bedienstete

Für Beamte und Beamtinnen, die zur Ausbildungsqualifizierung oder zur Ausbildung zum Gerichtsvollzieher oder zur Gerichtsvollzieherin zugelassen sind, soll zum Zeitpunkt der Zulassung eine Zwischenbeurteilung erstellt werden, wenn die letzte Beurteilung mindestens ein Jahr zurückliegt.

### 8.4 Vordruckmuster

<sup>1</sup>Für die Zwischenbeurteilung ist der festgestellte Vordruck entsprechend den Vordruckmustern in Anlage 1 bis 3 über die ausführliche periodische Beurteilung zu verwenden, wenn die Zwischenbeurteilung nach einer Probezeitbeurteilung oder einer vereinfacht dokumentierten Beurteilung zu erstellen ist. <sup>2</sup>In den übrigen Fällen kann der festgestellte Vordruck entsprechend dem Vordruckmuster in Anlage 4 über die vereinfacht dokumentierte periodische Beurteilung verwendet werden.

## 9. Überprüfung der Beurteilung

### 9.1 Allgemeines

Die dienstliche Beurteilung wird nach der Eröffnung vorbehaltlich der Regelungen in Nrn. 9.2 und 9.3 von den vorgesetzten Dienstbehörden überprüft (Art. 60 Abs. 2, Art. 61 Abs. 1 Satz 4 LlbG).

### 9.2 Beamte und Beamtinnen des Justizdienstes

Bei den Beamten und Beamtinnen des Justizdienstes entfällt die Überprüfung durch das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, es sei denn, der Beamte oder die Beamtin hat gegen die Beurteilung Einwendungen erhoben, über die das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu entscheiden hat (Art. 60 Abs. 2 Satz 4 LlbG).

### 9.3 Beamte und Beamtinnen des Justizvollzugsdienstes

<sup>1</sup>Die Beurteilungen der Beamten und Beamtinnen des Justizvollzugsdienstes sind dem Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vorzulegen. <sup>2</sup>Bei Beurteilungen der Beamten und Beamtinnen des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Werkdienstes und des Krankenpflagedienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage findet eine Überprüfung durch die oberste

Dienstbehörde gemäß Art. 60 Abs. 2 Satz 4 LlbG nur statt

- bei Einschätzungen während der Probezeit (Nr. 7.1),
- bei Probezeitbeurteilungen (Nr. 7.2),
- bei ersten periodischen Beurteilungen (Nr. 3.2) sowie
- in Einwendungsfällen.

## 10. Leistungsfeststellung

### 10.1 Allgemeines

Auf Art. 62 LlbG und Abschnitt 4 VV-Beamtr wird hingewiesen.

### 10.2 Regelmäßiger Stufenaufstieg und Stufenstopp

10.2.1 Die mit dem Amt verbundenen Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Sätze 1 und 3 BayBesG gelten regelmäßig als erfüllt, wenn der Beamte oder die Beamtin in den Einzelmerkmalen „Erbrachte Arbeitsmenge“, „Arbeitsgüte“, „Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen“, „Zusammenarbeit mit Vorgesetzten“ und „Verhalten nach außen“ sowie, wenn insoweit eine Bewertung vorzunehmen ist (vgl. Nr. 2.4.4), in den Einzelmerkmalen des Blocks „Führungserfolg und -verhalten“ jeweils mindestens drei von 16 Punkten erhalten hat (vgl. Art. 62 Abs. 6 LlbG; Abschnitt 4 Nrn. 4.1, 6.1.1 VV-Beamtr).

10.2.2 Bei Beamten und Beamtinnen auf Probe gelten die mit dem Amt verbundenen Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Sätze 1 und 3 BayBesG regelmäßig als erfüllt, wenn keine Zweifel am erfolgreichen Abschluss der Probezeit bestehen bzw. die Probezeit erfolgreich abgeschlossen wird (vgl. Art. 62 Abs. 1 Satz 5 LlbG, Abschnitt 4 Nr. 4.2 VV-Beamtr).

### 10.3 Leistungsstufe

<sup>1</sup>Dauerhaft herausragende Leistungen im Sinn des Art. 66 Abs. 2 Satz 1 BayBesG dürfen festgestellt werden, wenn der Beamte oder die Beamtin in den in Nr. 10.2.1 genannten Einzelmerkmalen die in der jeweiligen Vergleichsgruppe höchst vergebenen Bewertungen erhält (Art. 62 Abs. 2 Satz 1, Abs. 6 LlbG). <sup>2</sup>Es ist eine verbale Beschreibung, insbesondere zum Aspekt der Dauerhaftigkeit der herausragenden Leistungen, vorzunehmen.

### 10.4 Gesonderte Leistungsfeststellung

<sup>1</sup>Leistungsfeststellungen werden mit (regulären oder aktualisierten) periodischen Beurteilungen, Einschätzungen während der Probezeit und Probezeitbeurteilungen verbunden. <sup>2</sup>Soweit eine gesonderte Leistungsfeststellung erforderlich wird (vgl. Art. 62 Abs. 1 Satz 2, Abs. 5 Satz 1 LlbG; Abschnitt 4 Nr. 2.2 VV-Beamtr), ist diese nach dem festgestellten Vordruck entsprechend dem Vordruckmuster in Anlage 7 zu erstellen. <sup>3</sup>Hierbei ist derselbe Maßstab zu wählen wie bei Leistungsfeststellungen, die mit dienstlichen Beurteilungen verbunden werden. <sup>4</sup>Maßgeblich ist der seit der letzten Leistungsfeststellung vergangene Zeitraum, höchstens jedoch drei Jahre.



## **11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen**

### **11.1 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Die Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2013 in Kraft. <sup>2</sup>Mit Ablauf des 30. Dezember 2013 tritt die Bekanntmachung über die Beurteilung der Beamten und Beamtinnen des Justizdienstes (ausgenommen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen) und des Justizvollzugsdienstes (Beurteilungsbekanntmachung Justiz – JuBeurteilBek) vom 17. Dezember 2010 Az.: 2012 – V - 7514/10 (JMBl 2011 S. 2, BayRS 2030.2.3-J) außer Kraft.

### **11.2 Übergangsregelungen**

11.2.1 <sup>1</sup>Beurteilungsjahr für die Vollziehungsbeamten und Vollziehungsbeamtinnen der Justiz ist das Jahr 2014. <sup>2</sup>Sie bilden mit den Gerichtsvollziehern, Gerichtsvollzieherinnen und den mit Gerichtsvollzieheraufgaben beauftragten anderen Beamten und Beamtinnen eine gemeinsame Vergleichsgruppe (vgl. Nr. 2.3.2 Satz 2 3. Spiegelstrich). <sup>3</sup>Bei der (regulären und aktualisierten) periodischen Beurteilung, der Anlassbeurteilung und der Zwischenbeurteilung sind die in dem als Anlage 2 beigefügten Vordruckmuster festgelegten Beurteilungsmerkmale zu würdigen.

11.2.2 <sup>1</sup>Beamte und Beamtinnen, für die sich aufgrund der Neufestlegung der Beurteilungsjahre in Nr. 3.1.2 eine Beurteilungsperiode von mehr als vier Jahren ergibt, erhalten zum Stichtag 31. Dezember 2013 eine Anlassbeurteilung gemäß Nr. 6.1 Satz 1. <sup>2</sup>Nr. 3.3 ist entsprechend anwendbar.

11.2.3 Für periodische Beurteilungen, deren allgemeiner Beurteilungsstichtag (vgl. Nrn. 3.1.3 und 3.2.2) vor dem 31. Dezember 2013 liegt, treten an die Stelle der Nrn. 2, 3.1.4, 3.2.5 und 3.3 bis 3.6 die entsprechenden Bestimmungen der gemäß Nr. 11.1 Satz 2 außer Kraft getretenen Bekanntmachung.

11.2.4 <sup>1</sup>Bei einer aktualisierten periodischen Beurteilung für Beamte und Beamtinnen, die noch keine periodische Beurteilung nach dieser Bekanntmachung erhalten haben, treten an die Stelle der Nrn. 2, 3.1.4 und 3.4 bis 3.6 die entsprechenden Bestimmungen der gemäß Nr. 11.1 Satz 2 außer Kraft getretenen Bekanntmachung. <sup>2</sup>Für diese Bediensteten findet Nr. 5.1 Satz 3 nur im Hinblick auf einen Wechsel des fachlichen Schwerpunkts Anwendung.



Beurteilende Dienststelle

Beurteilungsjahr

VIVA-Nr. /

## Dienstliche Beurteilung

(Alternativen zur Auswahl:)

- Periodische Beurteilung
- Aktualisierte Periodische Beurteilung
- Zwischenbeurteilung
- Beurteilung aus besonderem Anlass:  
Anlass:
- Beurteilungsbeitrag

für

Dienst-/Amtsbezeichnung:	
Vor- und Zuname:	
geboren am	
letzte Ernennung (Beförderung):	
bei Beamten [ <i>Alternativ</i> : Beamtinnen] im Eingangsam: Ablauf der Probezeit am:	
Schwerbehinderung (ggf. GdB):	

**Beurteilungszeitraum vom      bis**

### 1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

von - bis	Dienststelle
davon teilzeitbeschäftigt von      bis      zu (Arbeitskraftanteil)	
Art der Tätigkeit - Beschreibung des Aufgabengebiets:	

von - bis	Dienststelle
davon teilzeitbeschäftigt von      bis      zu (Arbeitskraftanteil)	
Art der Tätigkeit - Beschreibung des Aufgabengebiets:	

- 2 -

Der Beamte [*Alternativ:* Die Beamtin] wird zum Beurteilungsstichtag der Vergleichsgruppe der Rechtspfleger und Rechtspflegerinnen, die überwiegend (mehr als zur Hälfte ihrer gesamten Tätigkeit) mit der Bearbeitung von Aufgaben im Sinn des Rechtspflegergesetzes (RPfIG) betraut sind (Nr. 2.3.2 Satz 2, 1. Spiegelstrich JuBeurteilBek), zugeordnet:

ja             nein

**2. Beurteilungsmerkmale**

**2.1 Fachliche Leistung**

2.1.1 Arbeitserfolg

	Punktwert
2.1.1.1 Erbrachte Arbeitsmenge .....	
2.1.1.2 Arbeitstempo .....	
2.1.1.3 Arbeitsgüte ..... (Sorgfalt und Gründlichkeit, Beachtung von inhaltlichen und formalen Vorgaben)	

2.1.2 Arbeitsweise

	Punktwert
2.1.2.1 Arbeitseinsatz ..... (persönliches Engagement und Leistungsbereitschaft)	
2.1.2.2 Eigeninitiative; Selbstständigkeit ..... (Handeln ohne Anstoß und Anleitung)	
2.1.2.3 Organisationsfähigkeit ..... (Selbstorganisation, Setzen von Prioritäten, zielgerichtetes Ausrichten von Arbeitsabläufen)	
2.1.2.4 Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen ..... (Teamverhalten, Konfliktbewältigung, Informations- und Kommunikationsverhalten)	
2.1.2.5 Zusammenarbeit mit Vorgesetzten ..... (Konfliktbewältigung, Informations- und Kommunikationsverhalten)	
2.1.2.6 Verhalten nach außen ..... (Umgang mit den Bürgerinnen und Bürgern, anderen Dienststellen und Institutionen, dienstleistungsorientiertes Verhalten)	

2.1.3 Führungserfolg und –verhalten [*Ergänzend:* - Beurteilung unterbleibt, weil der Beamte / die Beamtin im Beurteilungszeitraum nicht mit Führungsaufgaben betraut war -]

	Punktwert
2.1.3.1 Organisation ..... (angewandtes Organisationsverständnis, Aufgeschlossenheit gegenüber und Durchführung von Veränderungsprozessen, zielgerichteter Einsatz von Steuerungsinstrumenten)	
2.1.3.2 Informations- und Kommunikationsverhalten .....	

2.1.3.3	Anleitung und Aufsicht ..... (fachliche Anleitung, Führungsstil)	
2.1.3.4	Motivation und Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ..... (Förderung der Selbstständigkeit und Eigenverantwortung, sachgerechte Personalverwendung und Delegation, Förderung der beruflichen Fortentwicklung unter Berücksichtigung der familiären Inanspruchnahme)	
2.1.3.5	Konfliktbewältigung .....	

**2.2 Eignung**

		Punktwert
2.2.1	Auffassungsgabe .....	
2.2.2	Flexibilität ..... (Kreativität, Aufgeschlossenheit für neue Aufgaben)	
2.2.3	Urteilsvermögen .....	
2.2.4	Entschlusskraft, Entscheidungsfreude, Verantwortungsbereitschaft .....	
2.2.5	Belastbarkeit ..... (physische Belastbarkeit, psychische Belastbarkeit, Gesundheitszustand)	
2.2.6	Führungspotential ..... (Eignung und innerer Antrieb, die unter 2.1.3 genannten Kriterien zu entwickeln bzw. fortzuentwickeln)	
2.2.7	Fortbildungsbereitschaft .....	

**2.3 Befähigung**

		Punktwert
2.3.1	Fachkenntnisse ..... (Umfang und Aktualität einschließlich fachspezifischer EDV-Kenntnisse)	
2.3.2	mündliche Ausdrucksfähigkeit .....	
2.3.3	schriftliche Ausdrucksfähigkeit .....	
2.3.4	Verhandlungsgeschick .....	

---

- 4 -

### 3. **Ergänzende Bemerkungen** (verbale Beschreibung)

(z. B. dienstpostenbezogene **Gewichtung** der Unterpunkte, Berücksichtigung einer **Schwerbehinderung** beim Beurteilungsmaßstab, Führungsstil, sonstiges fachliches Können wie pädagogische Befähigung, Fremdsprachenkenntnisse, sonstige EDV-Kenntnisse, andere Spezialkenntnisse, Personalratstätigkeit u. Ä., wenn insoweit der/die Beurteilte nicht widerspricht, oder Wahrnehmung sonstiger besonderer Funktionen, Besonderheiten wie Unterrichtstätigkeit usw.).

- 5 -

		Punktwert
<b>4. Gesamturteil</b>	_____	
(nicht bei Zwischenbeurteilung oder Beurteilungsbeitrag)		
<b>5. Eignungsmerkmale</b>	(verbale Beschreibung)	
<b>5.1</b>	Führungseignung	
<b>5.2</b>	Sonstige Verwendungseignung (Dienstposten, Dienststellen, evtl. Einschränkungen)	
<b>5.3</b>	Eignung für die modulare Qualifizierung	
<b>6. Leistungsfeststellungen</b>	(nur bei [aktualisierten] periodischen Beurteilungen)	
<b>6.1</b>	Die Mindestanforderungen im Sinne des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <sup>1)</sup>	
<b>6.2</b>	(ggf.) Leistungsfeststellung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 1 BayBesG (verbale Beschreibung)	

<sup>1)</sup> Falls der Beamte bzw. die Beamtin die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-BeamTR bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes).

- 6 -

**Dienstvorgesetzte [Alternativ: r]**

Dienststelle, Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

--

Ort, Datum

--

Unterschrift der Dienstvorgesetzten [Alternativ: des]

--

**Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:**

Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

--

Ohne Einwendungen

Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

Ort, Datum

--

Unterschrift des/der Vorgesetzten

--

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:**

Ort, Datum

--

Unterschrift des/der beurteilten Beamten/Beamtin

--

- 7 -

---

**Einverstanden/Geändert**  
(Art. 60 Abs. 2 LlbG)

Ort, Datum, Dienststelle, Unterschrift

------------------

---

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:**

Ort, Datum

----------

Unterschrift des/der beurteilten Beamten/Beamtin

----------

Beurteilende Dienststelle

Beurteilungsjahr

VIVA-Nr. /

### Dienstliche Beurteilung

(Alternativen zur Auswahl:)

- Periodische Beurteilung
- Aktualisierte Periodische Beurteilung
- Zwischenbeurteilung
- Beurteilung aus besonderem Anlass:  
Anlass:
- Beurteilungsbeitrag

für

Dienst-/Amtsbezeichnung:	
Vor- und Zuname:	
geboren am	
letzte Ernennung (Beförderung):	
bei Beamten [ <i>Alternativ</i> : Beamtinnen] im Eingangsamt: Ablauf der Probezeit am:	
Schwerbehinderung (ggf. GdB):	

**Beurteilungszeitraum vom bis**

#### 1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

von - bis	Dienststelle
davon teilzeitbeschäftigt von bis zu (Arbeitskraftanteil)	
Art der Tätigkeit - Beschreibung des Aufgabengebiets:	

von - bis	Dienststelle
davon teilzeitbeschäftigt von bis zu (Arbeitskraftanteil)	
Art der Tätigkeit - Beschreibung des Aufgabengebiets:	



- 2 -

Der Beamte [*Alternativ: Die Beamtin*] wird zum Beurteilungsstichtag der Vergleichsgruppe der Justizfachwirte und Justizfachwirtinnen im Sinn des § 1 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsstellenverordnung (GeschStV), die überwiegend (mehr als zur Hälfte ihrer gesamten Tätigkeit) mit der Bearbeitung von Geschäftsaufgaben betraut sind (Nr. 2.3.2 Satz 2, 2. Spiegelstrich JuBeurteilBek), zugeordnet:

ja       nein

Der Beamte [*Alternativ: Die Beamtin*] wird zum Beurteilungsstichtag der Vergleichsgruppe der Gerichtsvollzieher und Gerichtsvollzieherinnen sowie der mit Gerichtsvollzieheraufgaben beauftragten anderen Beamten und Beamtinnen (Nr. 2.3.2 Satz 2, 3. Spiegelstrich JuBeurteilBek) zugeordnet:

ja       nein

## 2. Beurteilungsmerkmale

### 2.1 Fachliche Leistung

#### 2.1.1 Arbeitserfolg

- |   | Punktwert |
|---|-----------|
| 2.1.1.1 Erbrachte Arbeitsmenge .....  |           |
| 2.1.1.2 Arbeitstempo .....  |           |
| 2.1.1.3 Arbeitsgüte .....<br>(Sorgfalt und Gründlichkeit, Beachtung von inhaltlichen und formalen Vorgaben) |           |

#### 2.1.2 Arbeitsweise

- |  | Punktwert |
|--|-----------|
| 2.1.2.1 Arbeitseinsatz .....<br>(persönliches Engagement und Leistungsbereitschaft)  |           |
| 2.1.2.2 Eigeninitiative; Selbstständigkeit .....<br>(Handeln ohne Anstoß und Anleitung)  |           |
| 2.1.2.3 Organisationsfähigkeit .....<br>(Selbstorganisation, Setzen von Prioritäten, zielgerichtetes Ausrichten von Arbeitsabläufen)                           |           |
| 2.1.2.4 Zuverlässigkeit .....  |           |
| 2.1.2.5 Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen .....<br>(Teamverhalten, Konfliktbewältigung, Informations- und Kommunikationsverhalten)                   |           |
| 2.1.2.6 Zusammenarbeit mit Vorgesetzten .....<br>(Konfliktbewältigung, Informations- und Kommunikationsverhalten)  |           |
| 2.1.2.7 Verhalten nach außen .....<br>(Umgang mit den Bürgerinnen und Bürgern, anderen Dienststellen und Institutionen, dienstleistungsorientiertes Verhalten) |           |
| 2.1.2.8 Umgang mit den Gefangenen .....<br>(nur für Justizvollzugsbeamte)  |           |

- 3 -

2.1.3 Führungserfolg und –verhalten [*Ergänzend:* - Beurteilung unterbleibt, weil der Beamte / die Beamtin im Beurteilungszeitraum nicht mit Führungsaufgaben betraut war -]

	Punktwert
2.1.3.1 Organisation ..... (angewandtes Organisationsverständnis, Aufgeschlossenheit gegenüber und Durchführung von Veränderungsprozessen, zielgerichteter Einsatz von Steuerungsinstrumenten)	
2.1.3.2 Informations- und Kommunikationsverhalten .....	
2.1.3.3 Anleitung und Aufsicht ..... (fachliche Anleitung, Führungsstil)	
2.1.3.4 Motivation und Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ..... (Förderung der Selbstständigkeit und Eigenverantwortung, sachgerechte Personalverwendung und Delegation, Förderung der beruflichen Fortentwicklung unter Berücksichtigung der familiären Inanspruchnahme)	
2.1.3.5 Konfliktbewältigung .....	

**2.2 Eignung**

	Punktwert
2.2.1 Auffassungsgabe .....	
2.2.2 Flexibilität ..... (Kreativität, Aufgeschlossenheit für neue Aufgaben)	
2.2.3 Entschlusskraft, Entscheidungsfreude, Verantwortungsbereitschaft .....	
2.2.4 Belastbarkeit ..... (physische Belastbarkeit, psychische Belastbarkeit, Gesundheitszustand)	
2.2.5 Führungspotential ..... (Eignung und innerer Antrieb, die unter 2.1.3 genannten Kriterien zu entwickeln bzw. fortzuentwickeln)	
2.2.6 Fortbildungsbereitschaft .....	

**2.3 Befähigung**

	Punktwert
2.3.1 Fachkenntnisse ..... (Umfang und Aktualität einschließlich fachspezifischer EDV-Kenntnisse)	
2.3.2 mündliche Ausdrucksfähigkeit .....	
2.3.3 schriftliche Ausdrucksfähigkeit .....	

- 4 -

### 3. **Ergänzende Bemerkungen** (verbale Beschreibung)

(z. B. dienstpostenbezogene **Gewichtung** der Unterpunkte, Berücksichtigung einer **Schwerbehinderung** beim Beurteilungsmaßstab, Führungsstil, sonstiges fachliches Können wie pädagogische Befähigung, Fremdsprachenkenntnisse, sonstige EDV-Kenntnisse, andere Spezialkenntnisse, Personalratstätigkeit u. Ä., wenn insoweit der/die Beurteilte nicht widerspricht, oder Wahrnehmung sonstiger besonderer Funktionen, Besonderheiten wie Unterrichtstätigkeit usw.).

- 5 -

Punktwert

**4. Gesamturteil** \_\_\_\_\_

(nicht bei Zwischenbeurteilung oder Beurteilungsbeitrag)

**5. Eignungsmerkmale** (verbale Beschreibung)

**5.1 Führungseignung**

**5.2 Sonstige Verwendungseignung**

(Dienstposten, Dienststellen, evtl. Einschränkungen)

**5.3 Eignung für die Ausbildungsqualifizierung**

Rechtspflegerdienst

Vollzugs- und Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten,  
Einstieg dritte Qualifikationsebene

Gerichtsvollzieherdienst

**5.4 Eignung für die modulare Qualifizierung**

**6. Leistungsfeststellungen**

(nur bei [aktualisierten] periodischen Beurteilungen)

**6.1 Die Mindestanforderungen im Sinne des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt:**

ja                       nein <sup>1)</sup>

**6.2 (ggf.) Leistungsfeststellung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 1 BayBesG**

(verbale Beschreibung)

1) Falls der Beamte bzw. die Beamtin die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-Beamtr bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes).

- 6 -

**Dienstvorgesetzte [Alternativ: r]**

Dienststelle, Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

--

Ort, Datum

--

Unterschrift der Dienstvorgesetzten [Alternativ: des]

--

**Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:**

Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

--

 Ohne Einwendungen Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

Ort, Datum

--

Unterschrift des/der Vorgesetzten

--

---

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LibG eröffnet erhalten:**

Ort, Datum

--

Unterschrift des/der beurteilten Beamten/Beamtin

--

---

- 7 -

---

**Einverstanden/Geändert**  
(Art. 60 Abs. 2 LIbG)

Ort, Datum, Dienststelle, Unterschrift

--

---

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LIbG nochmals eröffnet erhalten:**

Ort, Datum

--

Unterschrift des/der beurteilten Beamten/Beamtin

--

Beurteilende Dienststelle

Beurteilungsjahr

VIVA-Nr. /

## Dienstliche Beurteilung

(Alternativen zur Auswahl:)

- Periodische Beurteilung
- Aktualisierte Periodische Beurteilung
- Zwischenbeurteilung
- Beurteilung aus besonderem Anlass:  
Anlass:
- Beurteilungsbeitrag

für

Dienst-/Amtsbezeichnung:	
Vor- und Zuname:	
geboren am	
letzte Ernennung (Beförderung):	
bei Beamten [ <i>Alternativ</i> : Beamtinnen] im Eingangsam: Ablauf der Probezeit am:	
Schwerbehinderung (ggf. GdB):	

**Beurteilungszeitraum vom    bis**

### 1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

von - bis	Dienststelle
davon teilzeitbeschäftigt von    bis    zu (Arbeitskraftanteil)	
Art der Tätigkeit - Beschreibung des Aufgabengebiets:	

von - bis	Dienststelle
davon teilzeitbeschäftigt von    bis    zu (Arbeitskraftanteil)	
Art der Tätigkeit - Beschreibung des Aufgabengebiets:	

- 2 -

**2. Beurteilungsmerkmale**

**2.1 Fachliche Leistung**

2.1.1 Arbeitserfolg

- 2.1.1.1 Erbrachte Arbeitsmenge .....
- 2.1.1.2 Arbeitstempo .....
- 2.1.1.3 Arbeitsgüte .....  
(Sorgfalt und Gründlichkeit, insbesondere soweit zutreffend bei Durchführung der Sicherheitskontrollen, Beachtung von inhaltlichen und formalen Vorgaben)

Punktwert

2.1.2 Arbeitsweise

- 2.1.2.1 Arbeitseinsatz .....  
(Bereitschaft zur Übernahme zusätzlicher Aufgaben, Engagement)
- 2.1.2.2 Selbstständigkeit .....  
(Handeln ohne Anstoß und Anleitung)
- 2.1.2.3 Zuverlässigkeit .....
- 2.1.2.4 Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen .....  
(Teamverhalten, Konfliktbewältigung, Informations- und Kommunikationsverhalten)
- 2.1.2.5 Zusammenarbeit mit Vorgesetzten .....  
(Konfliktbewältigung, Informations- und Kommunikationsverhalten)
- 2.1.2.6 Verhalten nach außen .....  
(Umgang mit den Bürgerinnen und Bürgern, dienstleistungsorientiertes Verhalten)
- 2.1.2.7 Praktisches Geschick .....

Punktwert

2.1.3 Führungserfolg und –verhalten [*Ergänzend:* - Beurteilung unterbleibt, weil der Beamte / die Beamtin im Beurteilungszeitraum nicht mit Führungsaufgaben betraut war -]

- 2.1.3.1 Organisation .....  
(angewandtes Organisationsverständnis, Aufgeschlossenheit gegenüber und Durchführung von Veränderungsprozessen, zielgerichteter Einsatz von Steuerungsinstrumenten)
- 2.1.3.2 Informations- und Kommunikationsverhalten .....
- 2.1.3.3 Anleitung und Aufsicht .....  
(fachliche Anleitung, Führungsstil)

Punktwert



- 3 -

- 2.1.3.4 Motivation und Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter .....  
 (Förderung der Selbstständigkeit und Eigenverantwortung, sachge-  
 rechte Personalverwendung und Delegation, Förderung der berufli-  
 chen Fortentwicklung unter Berücksichtigung der familiären Inan-  
 spruchnahme)
- 2.1.3.5 Konfliktbewältigung .....


## 2.2 Eignung

- 2.2.1 Belastbarkeit .....  
 (physische Belastbarkeit, psychische Belastbarkeit, körperliche Fitness)
- 2.2.2 Führungspotential .....  
 (Eignung und innerer Antrieb, die unter 2.1.3 genannten Kriterien zu  
 entwickeln bzw. fortzuentwickeln)
- 2.2.3 Fortbildungsbereitschaft .....

Punktwert

## 2.3 Befähigung

- 2.3.1 Fachkenntnisse .....  
 (Umfang und Aktualität)

Punktwert

---

- 4 -

**3. Ergänzende Bemerkungen** (verbale Beschreibung)

(z. B. dienstpostenbezogene **Gewichtung** der Unterpunkte, Berücksichtigung einer **Schwerbehinderung** beim Beurteilungsmaßstab, Führungsstil, sonstiges fachliches Können wie pädagogische Befähigung, Fremdsprachenkenntnisse, sonstige EDV-Kenntnisse, andere Spezialkenntnisse, Personalratstätigkeit u. Ä., wenn insoweit der/die Beurteilte nicht widerspricht, oder Wahrnehmung sonstiger besonderer Funktionen, Besonderheiten wie Unterrichtstätigkeit usw.).

- 5 -

Punktwert

4. **Gesamturteil** \_\_\_\_\_  
 (nicht bei Zwischenbeurteilung oder Beurteilungsbeitrag)

5. **Eignungsmerkmale** (verbale Beschreibung)

5.1 Führungseignung

5.2 Sonstige Verwendungseignung

(Dienstposten, Dienststellen, evtl. Einschränkungen)

5.3 Eignung für die Ausbildungsqualifizierung

Justizfachwirtendienst

Rechtspflegerdienst  
 (nur bei Justizfachwirten)

Gerichtsvollzieherdienst  
 (nur bei Justizfachwirten)

Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten

5.4 Eignung für die modulare Qualifizierung

6. **Leistungsfeststellungen**

(nur bei [aktualisierten] periodischen Beurteilungen)

6.1 Die Mindestanforderungen im Sinne des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt:

ja             nein <sup>1)</sup>

6.2 (ggf.) Leistungsfeststellung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 1 BayBesG

(verbale Beschreibung)

1) Falls der Beamte bzw. die Beamtin die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-Beamtr bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes).

- 6 -

**Dienstvorgesetzte [Alternativ: r]**

Dienststelle, Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

--

Ort, Datum

--

Unterschrift der Dienstvorgesetzten [Alternativ: des]

--

**Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:**

Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

--

- Ohne Einwendungen
- Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

Ort, Datum

--

Unterschrift des/der Vorgesetzten

--

---

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LfB eröfnet erhalten:**

Ort, Datum

--

Unterschrift des/der beurteilten Beamten/Beamtin

--

- 7 -

---

**Einverstanden/Geändert**  
(Art. 60 Abs. 2 LIbG)

Ort, Datum, Dienststelle, Unterschrift

------------------

---

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LIbG nochmals eröffnet erhalten:**

Ort, Datum

----------

Unterschrift des/der beurteilten Beamten/Beamtin

----------

Beurteilende Dienststelle

Beurteilungsjahr

VIVA-Nr. /

### Dienstliche Beurteilung

Vereinfacht dokumentierte Beurteilung

(Alternativen zur Auswahl:)

- Periodische Beurteilung
- Aktualisierte Periodische Beurteilung
- Zwischenbeurteilung
- Beurteilung aus besonderem Anlass:  
Anlass:
- Beurteilungsbeitrag

für

Dienst-/Amtsbezeichnung:	
Vor- und Zuname:	
geboren am	
letzte Ernennung (Beförderung):	
bei Beamten [Alternativ: Beamtinnen] im Eingangsam: Ablauf der Probezeit am:	
Schwerbehinderung (ggf. GdB):	

**Beurteilungszeitraum vom bis**

#### 1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

von - bis	Dienststelle
davon teilzeitbeschäftigt von bis zu (Arbeitskraftanteil)	
Art der Tätigkeit - Beschreibung des Aufgabengebiets:	

von - bis	Dienststelle
davon teilzeitbeschäftigt von bis zu (Arbeitskraftanteil)	
Art der Tätigkeit - Beschreibung des Aufgabengebiets:	

- 2 -

**2. Beurteilung**

Die

 (aktualisierte) periodische Beurteilung vom  
mit dem Gesamturteil (Punktwert)

 Zwischenbeurteilung vom

wird

 unverändert übernommen.

 unter Änderung in folgenden Punkten übernommen:


**3. Eignungsmerkmale**

Die in der Ausgangsbeurteilung festgestellten Eignungsmerkmale werden

 unverändert übernommen.
**4. Leistungsfeststellungen**

(nur bei [aktualisierten] periodischen Beurteilungen)

**4.1** Die Mindestanforderungen im Sinne des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt:
 ja                       nein <sup>1)</sup>
**4.2** (ggf.) Leistungsfeststellung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 1 BayBesG

(verbale Beschreibung)

**Dienstvorgesetzte [Alternativ: r]**

Dienststelle, Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

--

Ort, Datum

--

Unterschrift der Dienstvorgesetzten [Alternativ: des]

--

1) Falls der Beamte bzw. die Beamtin die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-Beamtr bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes).

- 3 -

**Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:**

Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

---

- Ohne Einwendungen
- Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

Ort, Datum

---

Unterschrift des/der Vorgesetzten

---

---

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:**

Ort, Datum

---

Unterschrift des/der beurteilten Beamten/Beamtin

---

---

**Einverstanden/Geändert**  
(Art. 60 Abs. 2 LlbG)

Ort, Datum, Dienststelle, Unterschrift

---

---

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:**

Ort, Datum

---

Unterschrift des/der beurteilten Beamten/Beamtin

---



Beurteilende Dienststelle

Beurteilungsjahr

VIVA-Nr. /

## Probezeitbeurteilung

 Beurteilungsbeitrag <sup>1)</sup>

für

Dienst-/Amtsbezeichnung:	
Vor- und Zuname:	
geboren am	
Ablauf der Probezeit am:	
Ablauf der abgekürzten Probezeit am:	
Ablauf der verlängerten Probezeit am:	
Schwerbehinderung (ggf. GdB):	

**Beurteilungszeitraum vom bis**

### 1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

von - bis	Dienststelle
davon teilzeitbeschäftigt von bis zu (Arbeitskraftanteil)	
Art der Tätigkeit - Beschreibung des Aufgabengebiets:	

von - bis	Dienststelle
davon teilzeitbeschäftigt von bis zu (Arbeitskraftanteil)	
Art der Tätigkeit - Beschreibung des Aufgabengebiets:	

<sup>1)</sup> Bei Bedarf ankreuzen

- 2 -

## **2. Beurteilung**

(Gesamtwürdigung – Eignung [auch gesundheitliche Eignung], Befähigung, Leistung)

- 3 -

### 3. Abschließende Bewertung

(Nicht bei Beurteilungsbeitrag)

Der Beamte [*Alternativ*: Die Beamtin] ist für die Aufgaben der Fachlaufbahn und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunkts und für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

geeignet.

noch nicht geeignet.

nicht geeignet.

### 4. Leistungsfeststellungen

Die Mindestanforderungen im Sinne des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt:

ja                       nein <sup>1)</sup>

#### Dienstvorgesetzte [*Alternativ*: r]

Dienststelle, Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

--

Ort, Datum

--

Unterschrift der Dienstvorgesetzten [*Alternativ*: des]

--

1) Falls der Beamte bzw. die Beamtin die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-Beamtr bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes).

- 4 -

**Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:**

Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

---

 Ohne Einwendungen Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

Ort, Datum

---

Unterschrift des/der Vorgesetzten

---

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LibG eröffnet erhalten:**

Ort, Datum

---

Unterschrift des/der beurteilten Beamten/Beamtin

---

**Einverstanden/Geändert  
(Art. 60 Abs. 2 LibG)**

Ort, Datum, Dienststelle, Unterschrift

---

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LibG nochmals eröffnet erhalten:**

Ort, Datum

---

Unterschrift des/der beurteilten Beamten/Beamtin

---

Beurteilende Dienststelle

Beurteilungsjahr

VIVA-Nr. /

## Einschätzung während der Probezeit

für

Dienst-/Amtsbezeichnung:	
Vor- und Zuname:	
geboren am	
Ablauf der regelmäßigen Probezeit am:	
Schwerbehinderung (ggf. GdB):	

**Beurteilungszeitraum vom      bis**

### 1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

von - bis	Dienststelle
davon teilzeitbeschäftigt von      bis      zu (Arbeitskraftanteil)	
Art der Tätigkeit - Beschreibung des Aufgabengebiets:	

von - bis	Dienststelle
davon teilzeitbeschäftigt von      bis      zu (Arbeitskraftanteil)	
Art der Tätigkeit - Beschreibung des Aufgabengebiets:	

- 2 -

**2. Gesamtwürdigung** (verbale Beschreibung)

(Sofern eine Verkürzung der Probezeit nach Art. 36 Abs. 1 bzw. Art. 53 Satz 1 LbG bei erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen in Betracht kommt, ist dies hier festzustellen. Sofern dagegen Zweifel am erfolgreichen Abschluss der Probezeit bestehen, sind diese, ihre Ursachen und Möglichkeiten der Abhilfe darzustellen.)

- 3 -

### 3. Bewertung

Der Beamte [*Alternativ*: Die Beamtin] ist für die Aufgaben der Fachlaufbahn und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunkts und für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

- voraussichtlich geeignet.
- voraussichtlich noch nicht geeignet.
- voraussichtlich nicht geeignet.

### 4. Leistungsfeststellungen

Die Mindestanforderungen im Sinne des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt:

- ja                       nein <sup>1)</sup>

#### Dienstvorgesetzte [*Alternativ*: r]

Dienststelle, Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

--

Ort, Datum

--

Unterschrift der Dienstvorgesetzten [*Alternativ*: des]

--

1) Falls der Beamte bzw. die Beamtin die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-Beamtr bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes).

- 4 -

**Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:**

Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

---

- Ohne Einwendungen
- Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

Ort, Datum

---

Unterschrift des/der Vorgesetzten

---

---

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:**

Ort, Datum

---

Unterschrift des/der beurteilten Beamten/Beamtin

---

---

**Einverstanden/Geändert**  
(Art. 60 Abs. 2 LlbG)

Ort, Datum, Dienststelle, Unterschrift

---

---

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:**

Ort, Datum

---

Unterschrift des/der beurteilten Beamten/Beamtin

---



Beurteilende Dienststelle

Beurteilungsjahr

VIVA-Nr. /

## Gesonderte Leistungsfeststellung

für

Dienst-/Amtsbezeichnung:	
Vor- und Zuname:	
geboren am	
letzte Ernennung (Beförderung):	
bei Beamten [ <i>Alternativ</i> : Beamtinnen] im Eingangsam: Ablauf der Probezeit am:	
Schwerbehinderung (ggf. GdB):	

**Beurteilungszeitraum vom      bis**

### 1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

von - bis	Dienststelle
davon teilzeitbeschäftigt von    bis    zu (Arbeitskraftanteil)	
Art der Tätigkeit - Beschreibung des Aufgabengebiets:	

von - bis	Dienststelle
davon teilzeitbeschäftigt von    bis    zu (Arbeitskraftanteil)	
Art der Tätigkeit - Beschreibung des Aufgabengebiets:	

- 2 -

**2. Leistungsfeststellungen****2.1** Die Mindestanforderungen im Sinne des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt: ja             neinGgf. Begründung: <sup>1)</sup>**2.2** (ggf.) Leistungsfeststellung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 1 BayBesG

(verbale Beschreibung)

**Dienstvorgesetzte [Alternativ: r]**

Dienststelle, Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

--

Ort, Datum

--

Unterschrift der Dienstvorgesetzten [Alternativ: des]

--

<sup>1)</sup> Falls der Beamte bzw. die Beamtin die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies gesondert zu begründen. Dabei ist auch der Zeitpunkt anzugeben, an dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-Beamtr bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes).

- 3 -

**Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:**

Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

---

 Ohne Einwendungen Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

Ort, Datum

---

Unterschrift des/der Vorgesetzten

---

---

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LibG eröffnet erhalten:**

Ort, Datum

---

Unterschrift des/der beurteilten Beamten/Beamtin

---

---

**Einverstanden/Geändert**  
(Art. 60 Abs. 2 LibG)

Ort, Datum, Dienststelle, Unterschrift

---

---

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LibG nochmals eröffnet erhalten:**

Ort, Datum

---

Unterschrift des/der beurteilten Beamten/Beamtin

---

## Stellenausschreibungen

I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nrn. 2 und 7 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Vorsitzende Richter an den Oberlandesgerichten (Besoldungsgruppe R 3) in München und Nürnberg
2. Präsident des Landgerichts (Besoldungsgruppe R 3) in Hof
3. Vorsitzender Richter am Landgericht als weiterer aufsichtführender Richter (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in Würzburg
4. Vorsitzender Richter am Landgericht (Besoldungsgruppe R 2) in Nürnberg-Fürth
5. Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors dieses Gerichts (Besoldungsgruppe R 2) in Weiden i. d. OPf.
6. Richter an den Amtsgerichten als weitere aufsichtführende Richter (Besoldungsgruppe R 2) in München und Traunstein
7. Leitender Oberstaatsanwalt (Besoldungsgruppe R 3) in Memmingen
8. Staatsanwälte als Gruppenleiter bei den Staatsanwaltschaften (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage) in Bayreuth und Schweinfurt.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungsfrist: 31. Oktober 2013.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Ständiger Vertreter des Dienstleiters bei dem Oberlandesgericht München in BesGr. A 13 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 15. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit Einstieg in der 3. Qualifikationsebene, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben (bisheriger höherer Rechtspfleger- und Justizverwaltungsdienst). Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben (bisheriger höherer Rechtspfleger- und Justizverwaltungsdienst), sowie

Rechtspfleger der BesGrn. A 12 und A 13, denen in der letzten periodischen Beurteilung die Eignung für die modulare Qualifizierung zuerkannt wurde und bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.

2. Geschäftsleiter bei der Staatsanwaltschaft Kempten (Allgäu) in BesGr. A 13 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 15. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit Einstieg in der 3. Qualifikationsebene, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben (bisheriger höherer Rechtspfleger- und Justizverwaltungsdienst). Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben (bisheriger höherer Rechtspfleger- und Justizverwaltungsdienst) sowie Rechtspfleger ab der BesGr. A 11, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.
3. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Hof in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 14. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit Einstieg in der 3. Qualifikationsebene, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben (bisheriger höherer Rechtspfleger- und Justizverwaltungsdienst). Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben (bisheriger höherer Rechtspfleger- und Justizverwaltungsdienst), sowie Rechtspfleger ab der BesGr. A 11, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils der ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 27. März 2002 (JMBl S. 53) Bezug genommen. Die ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 31. Oktober 2013.

III. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegengesehen:

- |   |   |
|---|---|
| Kulmbach<br>frei ab 1. November 2013    | (derzeitige Inhaberin:<br>Notarin Dr. Anja Heringer<br>evtl. in gemeinsamer<br>Berufsausübung mit Notar<br>Dr. Markus Allstadt)   |
| Obergünzburg<br>frei ab 1. Februar 2014 | (derzeitiger Inhaber:<br>Notar Werner Hofmann)  |
| Miesbach<br>frei ab 1. Februar 2014     | (derzeitiger Inhaber:<br>Notar Dr. Wolf-Dieter Kirchner evtl.<br>in gemeinsamer<br>Berufsausübung mit Notar<br>Christian Schmitt) |

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um alle ausgeschriebenen Notarstellen bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum

- 1. Februar 2014 (Notarstelle in Obergünzburg),
- 1. März 2014 (Notarstellen in Kulmbach und Miesbach)

eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Die genannten Stichtage gelten für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Bewerber um die Notarstellen in Kulmbach und Miesbach haben anzugeben, ob sie bereit sind, eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung einzugehen, ob ihre Bewerbung nur für den Fall gilt, dass

eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung zustande kommt, oder ob die Bewerbung auch dann gelten soll, wenn eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht vereinbart wird.

Wird eine Bewerbung nur für den Fall abgegeben, dass eine gemeinsame Berufsausübung zustande kommt, gilt sie auch dann, wenn der verbleibende Notar gemäß Abschnitt V Nr. 4 Buchst. b der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 BNotO die Übergabe der vollwertigen Notarstelle des ausgeschiedenen Notars anbietet.

Bewerbungsfrist: 6. November 2013.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

---

## Personalnachrichten

### Einstellungen in den Notardienst

In den notariellen Anwärterdienst werden im Einstellungstermin 2013/1 voraussichtlich bis zu fünf Bewerberinnen und Bewerber eingestellt. Für die Einstellung ist voraussichtlich mindestens ein Prüfungsergebnis im oberen Bereich der Notenstufe „vollbefriedigend“ erforderlich.

Gesuche um Übernahme in den notariellen Anwärterdienst sind bis zum 30. Dezember 2013 an das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu richten.

### Veränderungen im Bereich der Notare

Es wurden bestellt

- mit Wirkung vom 1. September 2013:  
Notarassessor Dr. Christoph Röhl zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Wegscheid  
Notarassessor Joachim Mödl zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Zusmarshausen  
Notarassessor Dr. Stefan Gloser zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Naila
- mit Wirkung vom 1. Oktober 2013:  
Notarassessorin Dr. Kerstin Deutsch zur Notarin auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Burgkunstadt

- mit Wirkung vom 1. November 2013:

Notarassessor Dr. Bastian Grimm zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Neuburg a. d. Donau.

Auf Verlangen wurde entlassen

- mit Wirkung vom 1. September 2013:  
Notar Dr. Josef Zintl in Zusmarshausen
- mit Wirkung vom 1. Februar 2014:  
Notar Dr. Wolf-Dieter Kirchner in Miesbach.

## Literaturhinweise

### Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

180. Ergänzungslieferung zu Weiß/Niedermaier/Summer, Beamtenrecht in Bayern. Kommentar. Incl. Ordner V. Stand Juni 2013. 111,99 €.

56. Ergänzungslieferung zu Claus/Brockpähler/Teichert, Lexikon der Eingruppierung im öffentlichen Dienst. Ausgabe ab 2012. Stand Juli 2013. 63,99 €.

47. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau, TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand August 2013. 98,99 €.

65. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand August 2013. 99,99 €.

84. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Saller, Das Umzugskostenrecht in Bayern. Kommentar. Stand August 2013. 51,99 €.

### Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Weck, Lebensmittelrecht. Kompass Recht. 2., aktualisierte Auflage. Ca. 160 Seiten, inkl. CD-ROM. 19,90 €.

Ziekow, Verwaltungsverfahrensgesetz. 3., überarbeitete Auflage. Ca. 680 Seiten, fester Einband. 59,90 €.

Westermann, Grundbegriffe des BGB - Eine Einführung in das System des deutschen Privatrechts anhand von Fällen. Studienbücher Rechtswissenschaft. 17., überarbeitete Auflage. 2013. 250 Seiten. 27,90 €.

### Luchterhand-Verlag, Neuwied

148. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle/Uhl, SGB VIII - Kinder und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Inkl. CD-ROM. Stand 1. August 2013. 126,00 €.

62. Ergänzungslieferung zu Knittel, Betreuungsrecht (vormals „Betreuungsgesetz“). Kommentar und Rechtssammlung. Stand 15. Juli 2013. 121,50 €.

### Erich Schmidt Verlag, Berlin

Friauf/Höfling, Berliner Kommentar zum Grundgesetz. Grundwerk, Stand 42. Lieferung. 2013. Loseblattkommentar. 6.178 Seiten in 4 Ordnern. 158,00 €.

### Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

726. und 727. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland mit Europäischem Sozialrecht.

726. ErgLfg. Stand 1. Juli 2013. 195,00 €.

727. ErgLfg. Stand 15. Juni 2013 (betrifft nur Band V). 151,00 €.

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: [poststelle@stmjv.bayern.de](mailto:poststelle@stmjv.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck und Vertrieb:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburggring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

**ISSN 1867-9145**

---

# Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

Nr. 9

München, den 20. November

2013

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>Bekanntmachungen</b>	
17.10.2013	3003.1-J Zentrale Verwaltungseinrichtungen der bayerischen Justiz .....	154
25.10.2013	3031-J Änderung der Notarbekanntmachung .....	155
25.10.2013	3005-J Änderung der Vollzugsvorschriften zum Bayerischen Hinterlegungsgesetz .....	158
	<b>Stellenausschreibungen</b> .....	159
	<b>Literaturhinweise</b> .....	161

### Hinweis

Für den Jahrgang 2013 des Bayerischen Justizministerialblattes wird ein Jahresinhaltsverzeichnis hergestellt und **Ende 2013** ausgeliefert.



## Bekanntmachungen

### 3003.1-J

#### Zentrale Verwaltungseinrichtungen der bayerischen Justiz

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

vom 17. Oktober 2013 Az.: B2 - 3200 - VI - 7744/13

#### 1. Zentrale Einrichtungen

Bei den Oberlandesgerichten sind die folgenden Zentralen Einrichtungen mit Aufgaben in der Justizverwaltung und landesweiter Zuständigkeit errichtet:

##### 1.1 Oberlandesgericht München:

- Gemeinsame IT-Stelle der bayerischen Justiz (GIT) und
- Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe (ZKB);

##### 1.2 Oberlandesgericht Nürnberg:

- IT-Beratungsstelle der bayerischen Justiz (IBS);

##### 1.3 Oberlandesgericht Bamberg:

- Landesjustizkasse Bamberg (LJK) und
- Bayerische Justizschule Pegnitz.

#### 2. Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit der Zentralen Einrichtungen umfasst – unabhängig von ihrem Sitz – den gesamten Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz.

#### 3. Dienstaufsicht

Die Dienstaufsicht über die Zentrale Einrichtung übt der Präsident des Oberlandesgerichts aus, bei dem sie errichtet ist. Die weitere Dienstaufsicht des Staatsministeriums der Justiz bleibt unberührt.

#### 4. Fachaufsicht

Die Fachaufsicht über die Landesjustizkasse Bamberg übt gemäß Nr. 2 Satz 2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 13. Mai 1991 (JMBl S. 53) der Präsident des Oberlandesgerichts Bamberg aus; die weitere Fachaufsicht führt das Staatsministerium der Justiz.

Die Fachaufsicht über die übrigen Zentralen Einrichtungen übt das Staatsministerium der Justiz aus (für die Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe vgl. Nr. 6.2.3 Satz 1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 15. Januar 2003, JMBl S. 30, geändert durch Bekanntmachung vom 28. Juni 2004, JMBl S. 132).

Die Regelung der internen Geschäftsverteilung der IT-Beratungsstelle der bayerischen Justiz regelt der Präsident des Oberlandesgerichts Nürnberg in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Justiz.

#### 5. Gebäude- und Sachunterhalt

Dem die Dienstaufsicht führenden Präsidenten obliegen der Unterhalt für die von der Zentralen Einrichtung genutzten Diensträume und die Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen; soweit die Gemeinsame IT-Stelle der bayerischen Justiz Räumlichkeiten außerhalb des Bezirks des Oberlandesgerichts München nutzt, obliegt der Gebäude- und der Sachunterhalt der gemäß den Justizbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (JB VV-BayHO) zuständigen Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststelle.

#### 6. Personelle Ausstattung

Die Oberlandesgerichte und Generalstaatsanwaltschaften wirken bei der personellen Ausstattung der Zentralen Einrichtung mit.

#### 7. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. November 2013 in Kraft.

**3031-J****Änderung der Notarbekanntmachung****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
der Justiz****vom 25. Oktober 2013 Az.: A2 - 3830a - IV - 4346/13**

1. Die Anlage zu Nr. 17.1 der Bekanntmachung betreffend die Angelegenheiten der Notare (Notarbekanntmachung – NotBek) vom 25. Januar 2001 (JMBl S. 32), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 22. März 2013 (JMBl S. 26), wird wie folgt geändert:
  - 1.1 § 19 wird wie folgt geändert:
    - 1.1.1 In Abs. 1 Halbsatz 1 werden die Worte „einschließlich der Kostenberechnung (§ 154 Abs. 3 Satz 3 KostO)“ gestrichen.
    - 1.1.2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
      - 1.1.2.1 In Satz 1 werden die Worte „einschließlich der Kostenberechnung (§ 154 Abs. 3 KostO)“ gestrichen.
      - 1.1.2.2 In Satz 2 werden das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „und die Abschrift der Kostenberechnung“ gestrichen.
  - 1.2 § 20 wird wie folgt geändert:
    - 1.2.1 Abs. 1 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 

„<sup>1</sup>Über jede Verfügung von Todes wegen, welche Notarinnen oder Notare dem Amtsgericht zur besonderen amtlichen Verwahrung abliefern (§ 34 Abs. 1 und 2 BeurkG, § 344 Abs. 1, Abs. 3 FamFG), haben sie für ihre Urkundensammlung ein Vermerkblatt anzufertigen und zu unterschreiben, das Namen, Geburtsdatum, Geburtsort mit Postleitzahl und Wohnort der Erblasserin oder des Erblassers beziehungsweise der Vertragschließenden – gegebenenfalls auch der zweiten Notarin oder des zweiten Notars oder der Urkundenzeugen – enthält sowie Angaben darüber, in welcher Form (§§ 2232, 2276 BGB) die Verfügung von Todes wegen errichtet worden ist und wann und an welches Amtsgericht sie abgeliefert wurde. <sup>2</sup>Auf das Vermerkblatt ist die Nummer der Urkundenrolle zu setzen.“
    - 1.2.2 In Abs. 4 werden die Worte „und der Kostenberechnung“ gestrichen.
    - 1.3 In § 21 Satz 1 werden die Worte „mit den dazugehörigen Kostenberechnungen (§ 154 Abs. 3 Satz 1 KostO)“ gestrichen.
    - 1.4 § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 erhält folgende Fassung:
 

„8. eine Durchschrift der an die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner übersandten Kostenberechnung, wenn die Kostenberechnung nicht elektronisch aufbewahrt wird (§ 19 Abs. 6 GNotKG) und die Kosten der Masse entnommen worden sind.“
  - 1.5 Das Muster 9a (zu § 16 DONot) erhält die aus der Anlage zu dieser Bekanntmachung ersichtliche Fassung.
  - 1.6 Das Muster 9b (zu § 16 DONot) erhält die aus der Anlage zu dieser Bekanntmachung ersichtliche Fassung.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

## Muster 9a (zu § 16)

## Kostenregister

Lfd. Nr.	Tag des Anfalls	Name, Wohnort der Beteiligten	Gegenstand des Geschäfts	Bemerkungen	Wert	Gebühren und Auslagen des Notars				durchlaufende Posten	Summe	
						abgabepflichtig	abgabefrei	Auslagen	Umsatzsteuer			
					EUR Cent	EUR Cent	EUR Cent	EUR Cent	EUR Cent	EUR Cent	EUR Cent	EUR Cent
I	II	III	IV	V	VI	VIIa	VIIb	VIII	IX	X	XI	
					Übertrag:							
					Übertrag:							

Muster 9b (zu § 16)

Urkundenrolle und Kostenregister

Lfd. Nr.	Urkundenrolle	Kostenregister	Tag der Ausstellung der Urkunde/Tag des Anfalls	Ort des Amtsgerichts	Name, Wohnort der Beteiligten	Gegenstand des Geschäfts	Bemerkungen (zur Urkundenrolle)	Wert	Gebühren und Auslagen des Notars				durchlaufende Posten	Summe	Bemerkungen (zum Kostenregister)	
									abgabepflichtig	abgabefrei	Auslagen	Umsatzsteuer				
la	lb		IIa	IIb	III	IV	V	EUR Cent	EUR Cent	EUR Cent	EUR Cent	EUR Cent	EUR Cent	EUR Cent	EUR Cent	EUR Cent
								VI	VIIa	VIIb	VIII	IX	X	XI	XII	
								Übertrag:								
								Übertrag:								

**3005-J****Änderung der Vollzugsvorschriften****zum Bayerischen Hinterlegungsgesetz****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
der Justiz****vom 25. Oktober 2013 Az.: D3 - 3860 - I - 10505/2010**

1. Die Vollzugsvorschriften zum Bayerischen Hinterlegungsgesetz (BayHiVV) vom 12. Dezember 2011 (JMBl 2012 S. 3) werden wie folgt geändert:
- 1.1 Nr. 3.1 erhält folgende Fassung:
- „3.1 <sup>1</sup>Hinterlegungsangelegenheiten werden mit Hilfe des Fachprogramms forumSTAR Hinterlegung bearbeitet. <sup>2</sup>Die Verwendung der dort vorgehaltenen Formulare ist verbindlich.“
- 1.2 Nr. 10 erhält folgende Fassung:
- „10. Begründung des Hinterlegungsverhältnisses (Art. 10 BayHintG)
- 10.1 <sup>1</sup>Die Hinterlegungsstelle übermittelt der Hinterlegungskasse die Annahmeanordnung samt zugehöriger Kassenanordnung zur Vollziehung. <sup>2</sup>Die Hinterlegungskasse verbucht den Eingang der zu hinterlegenden Geldsumme bzw. des zu hinterlegenden Wertgegenstandes und bestätigt der zuständigen Hinterlegungsstelle den Eingangszeitpunkt.
- 10.2 <sup>1</sup>Dem Einzahler bzw. Einlieferer erteilt die Hinterlegungskasse eine Eingangsquittung (Hinterlegungsschein). <sup>2</sup>Wird ein zu hinterlegender Geldbetrag bar eingezahlt, erteilt die annehmende Stelle den Hinterlegungsschein.
- 10.3 <sup>1</sup>Ist eingezahlt oder eingeliefert und liegt kein Antrag auf Hinterlegung vor, setzt die Hinterlegungsstelle dem Einzahler oder Einlieferer zur Stellung des Antrags eine Frist mit dem Hinweis, dass nach Ablauf der Frist zurückgezahlt oder -gesandt wird. <sup>2</sup>In gleicher Weise verfährt die Hinterlegungsstelle, wenn der Antrag nicht den Anforderungen entspricht, gleichwohl aber schon eingezahlt oder eingeliefert wurde. <sup>3</sup>Die Rückzahlung oder -sendung wird von der Hinterlegungsstelle angeordnet.“
- 1.3 Nr. 11 wird wie folgt geändert:
- 1.3.1 Nr. 11.1 wird gestrichen.
- 1.3.2 Die Nrn. 11.2 bis 11.9 werden Nrn. 11.1 bis 11.8.
- 1.3.3 In Satz 3 der neuen Nr. 11.2 wird das Wort „jedoch“ gestrichen.
- 1.4 In Nr. 12.2 werden die Worte „§ 38a Nr. 1“ durch die Worte „§ 53 Nr. 1“ ersetzt.
- 1.5 Nr. 18 erhält folgende Fassung:
- „18. Beendigung des Hinterlegungsverhältnisses (Art. 18 BayHintG)
- 18.1 <sup>1</sup>In der Begründung der Herausgabeanordnung (Art. 7 Satz 2 BayHintG) ist insbesondere zu erläutern, auf welche Rechtsgrundlagen und auf welche Tatsachen die Entscheidung gestützt wird. <sup>2</sup>Ferner ist die Art der Vollziehung der Herausgabe näher zu bestimmen (vgl. Nr. 23).
- 18.2 <sup>1</sup>Sollen der Masse Kosten entnommen werden (Art. 6 Abs. 3 Nr. 2 LJKostG), ist der zu vereinnahmende Betrag in der Herausgabeanordnung anzugeben. <sup>2</sup>Soll die Herausgabe eines Gegenstandes von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden (Art. 6 Abs. 3 Nr. 3 LJKostG), ist die Herausgabeanordnung erst zu erlassen, wenn die Kosten beglichen sind.
- 18.3 <sup>1</sup>Die Hinterlegungsstelle übermittelt der Hinterlegungskasse die Herausgabeanordnung samt zugehöriger Kassenanordnung. <sup>2</sup>Dabei weist sie die Hinterlegungskasse auf bestehende Erkenntnisse über eine fehlende Empfangszuständigkeit des bezeichneten Empfängers (etwa wegen Pfändung oder Abtretung des Herausgabeanspruchs) hin.
- 18.4 <sup>1</sup>Die Hinterlegungskasse prüft abschließend, ob der Herausgabe an den bezeichneten Empfänger Pfändungen, Abtretungen oder andere Hindernisse entgegenstehen. <sup>2</sup>Ist dies nicht der Fall, vollzieht die Hinterlegungskasse die Herausgabe an den bezeichneten Empfänger gemäß Nr. 23 und bestätigt der Hinterlegungsstelle den Herausgabezeitpunkt.“
- 1.6 Nr. 19 erhält folgende Fassung:
- „19. Antrag auf Herausgabe (Art. 19 BayHintG)
- Für den Herausgabeantrag gelten die Nrn. 11.1 bis 11.4 entsprechend.“
- 1.7 Nr. 23 wird wie folgt geändert:
- 1.7.1 Nr. 23.1.3 erhält folgende Fassung:
- „23.1.3 <sup>1</sup>Bei anderen Werthinterlegungen übergibt die Landesjustizkasse Bamberg den hinterlegten Gegenstand an den Empfänger. <sup>2</sup>Dieser hat den Empfang zu quittieren. <sup>3</sup>Eine Übersendung des hinterlegten Gegenstandes an den Empfänger erfolgt nur, sofern dieser zuvor die Übernahme von Kosten und Gefahr der Versendung erklärt hat.“
- 1.7.2 In Nr. 23.2 werden die Worte „§ 38a Nr. 2“ durch die Worte „§ 53 Nr. 2“ ersetzt.
- 1.8 In Satz 1 der Nr. 26.8 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2013 in Kraft.

## Stellenausschreibungen

I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nr. 5 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Richter am Oberlandesgericht  
(Besoldungsgruppe R 2)

in Nürnberg

als Sachgebietsleiter für ein Fachverfahren im Projekt bajTECH mit der Bereitschaft zur Übernahme von Projektleitungsaufgaben im Programm eJustice-Arbeitsplatz.

Vorausgesetzt werden neben eingehenden Erfahrungen in den Verfahrensordnungen

- Bereitschaft zur Abordnung an die Gemeinsame IT-Stelle der bayerischen Justiz mit Dienstsitz in Nürnberg,
- vertiefte Kenntnisse der IT-Anwendung forum-STAR und der Grundstruktur von anderen IT-Fachverfahren,
- Erfahrung in der Organisation, Durchführung und Leitung von IT-Projekten und besondere Fähigkeiten zu planerischem Vorgehen,
- soziale Kompetenz und Führungsfähigkeit,
- Bereitschaft zu häufigeren Dienstreisen.

2. Vizepräsident des Landgerichts  
(Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)

in Ingolstadt

3. Vorsitzender Richter am Landgericht als weiterer aufsichtführender Richter  
(Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)

in Nürnberg-Fürth

4. Vorsitzende Richter an den Landgerichten  
(Besoldungsgruppe R 2)

in Hof und Ingolstadt

5. Direktor des Amtsgerichts  
(Besoldungsgruppe R 3)

in Coburg

6. Oberstaatsanwalt als ständiger Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts  
(Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)

in Traunstein

7. Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft  
(Besoldungsgruppe R 2)

in Nürnberg-Fürth

8. Staatsanwälte als Gruppenleiter bei den Staatsanwaltschaften  
(Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage)

in Kempten (Allgäu) und Weiden i. d. OPf.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungsfrist: 12. Dezember 2013.

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht werden, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Günzburg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.

2. Ständiger Vertreter des Geschäftsleiters bei dem Amtsgericht Hersbruck in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Zu der Geschäftsaufgabe gehört auch die Aufgabe als Gruppenleiter.

3. Leitender Bewährungshelfer bei dem Landgericht Bamberg.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nrn. 1 und 2 ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 27. März 2002 (JMBl S. 53) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nr. 3 ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 15. Januar 2003 (JMBl S. 30) in der Fassung vom 28. Juni 2004 (JMBl S. 132) Bezug genommen. Die ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 12. Dezember 2013.

III. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegengesehen:

Frei werdende Notarstellen:

Erlangen frei ab 1. April 2014	(derzeitiger Inhaber: Notar Dr. Peter Rieder evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar Dr. Roland Schwanecke)
-----------------------------------	--

Kempten (Allgäu) frei ab 1. Mai 2014	(derzeitiger Inhaber: Notar Dieter Müller-Dohle evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar Dr. Franz Zechiel)
---	---

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um alle ausgeschriebenen Notarstellen bewerben.

Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum

- 1. April 2014 (Notarstelle in Erlangen),
- 1. Mai 2014 (Notarstelle Kempten (Allgäu))

eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Die genannten Stichtage gelten für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Bewerber um die Notarstellen in Erlangen und Kempten (Allgäu) haben anzugeben, ob sie bereit sind, eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung einzugehen, ob ihre Bewerbung nur für den Fall gilt, dass eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung zustande kommt, oder ob die Bewerbung auch dann gelten soll, wenn eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht vereinbart wird.

Wird eine Bewerbung nur für den Fall abgegeben, dass eine gemeinsame Berufsausübung zustande kommt, gilt sie auch dann, wenn der verbleibende Notar gemäß Abschnitt V Nr. 4 Buchst. b der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 BNotO die Übergabe der vollwertigen Notarstelle des ausgeschiedenen Notars anbietet.

Die Bewerber um die Notarstelle in Kempten (Allgäu) werden darauf hingewiesen, dass sich Änderungen im Umfang des Amtsbereichs ergeben können, sofern eine Anpassung der Amtsbereichsgrenzen an geänderte Verwaltungsbezirksgrenzen notwendig ist.

Bewerbungsfrist: 18. Dezember 2013.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.



## Literaturhinweise

### Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

100. Ergänzungslieferung zu Lange/Novak, Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand September 2013. 94,99 €.

48. und 49. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Faber, TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst.

48. ErgLfg. Stand September 2013. 96,99 €.

49. ErgLfg. Stand Oktober 2013. 98,99 €.

38. Ergänzungslieferung zu Lang/Rothbrust, Landesbezirkliches Tarifrecht im Bereich des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern. Stand August 2013. 49,99 €.

7. und 8. Ergänzungslieferung zu Breier/Thivessen/Faber, TV-L: Eingruppierung in der Praxis. Kommentar.

7. ErgLfg. Stand August 2013. 71,99 €.

8. ErgLfg. Stand September 2013. 67,99 €.

150. Ergänzungslieferung zu Mildenberger/Jagel/Pohl/Weigel, Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen. Kommentar. Stand 1. September 2013. 85,99 €.

127. Ergänzungslieferung zu Wieser, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG –. Kommentar. Stand Juli 2013. 83,99 €.

181. Ergänzungslieferung zu Weiß/Niedermaier/Summer, Beamtenrecht in Bayern. Kommentar. Stand August 2013. 103,99 €.

57. Ergänzungslieferung zu Claus/Brockpähler/Teichert, Lexikon der Eingruppierung im öffentlichen Dienst. Stand September 2013. 63,99 €.

139. Ergänzungslieferung zu Ballerstedt/Schleicher/Faber, Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung. Kommentar. Stand Oktober 2013. 116,99 €.

23. Ergänzungslieferung zu Dassau/Langenbrinck, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-Textsammlung). Stand Oktober 2013. 50,99 €.

66. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Oktober 2013. 103,99 €.

42. Ergänzungslieferung zu Schnellenbach, Die dienstliche Beurteilung der Beamten und der Richter. Stand September 2013.

ZTR - Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Erscheint monatlich, jeweils zur Monatsmitte. Jahresabonnement 229,95 € (zzgl. 20,00 € Versandkosten Inland / 30,00 € Ausland). Einzelheft 29,95 € (zzgl. Versandkosten). Alle Preise verstehen sich inkl. MwSt.

### Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Kraatz, Arztstrafrecht. 250 Seiten. ISBN 3-17-023376-9. ISBN 3-17-023376-8. 28,90 €.

### Carl Link Verlag, Kronach

182. Ergänzungslieferung zu Hiebel, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen. Stand 20. August 2013. 97,41 €.

98. Ergänzungslieferung zu Harrer/Kugele, Verwaltungsrecht in Bayern. Ergänzbares Rechtssammlung und Kommentar. Stand 1. Juli 2013. 92,40 €.

163. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Stand Juli 2013. 124,60 €.

137. Ergänzungslieferung zu Hartinger/Rothbrust, Dienstrecht in Bayern II. Arbeitsrecht/Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Stand August 2013. 90,64 €.

92. Ergänzungslieferung zu Hillermeier/Bloeck/Graf, Kommunales Vertragsrecht. Stand 1. September 2013. 69,28 €.

Wallmann/Nowak/Mühlhausen/Steingässer (Hrsg.), Moderne Finanzkontrolle und öffentliche Rechnungslegung. Denkschrift Manfred Eibelshäuser. 2013. 658 Seiten. ISBN 978-1-556-06417-7. 220,00 €.

### Luchterhand-Verlag, Neuwied

149. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Inkl. CD-ROM. Stand 1. September 2013. 126,00 €.

63. Ergänzungslieferung zu Knittel, Betreuungsrecht. Kommentar und Rechtssammlung. Stand 15. September 2013. 121,50 €.

### Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

728. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik mit Europäischem Sozialrecht. Stand 1. August 2013. 151,00 €.

### Walhalla Fachverlag, Regensburg

101. Ergänzungslieferung zu Mergenthaler, Kraftverkehrs-Kontrolle. Sozialvorschriften für den Straßenverkehr. Kommentar – Arbeitshilfen – Rechtsgrundlagen. Inkl. CD-ROM. Stand September 2013.

Winkler, Der Testamentsvollstrecker nach bürgerlichem, Handels- und Steuerrecht. Inkl. E-Book. 21., aktualisierte Auflage. Ca. 432 Seiten. Stand September 2013. 49,95 €.

Tegtmeier/Tegtmeier, Wie Stress im Beruf krank macht und wie Sie sich schützen. Inkl. E-Book. Ca. 200 Seiten. ISBN 978-3-8029-3881-8. Stand September 2013. 29,00 €.







**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: [poststelle@stmj.bayern.de](mailto:poststelle@stmj.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck und Vertrieb:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

**ISSN 1867-9145**

---

## *Zum Jahreswechsel*

Eine Bekannte hat mir kürzlich von ihrem ganz persönlichen Jahresrückblick erzählt:

In der oberen Schublade ihres Schreibtischs liegt ein großer Kalender, auf dem für jeden Tag des Jahres ein kleines Feld ist. Jeden Morgen nimmt sie ihn heraus und ordnet den vorangegangenen Tag ein. Tage, an denen nichts so gelaufen ist, wie sie es wollte, werden schwarz markiert – ein „schwarzer Tag“ eben. Tage, die ihre guten und schlechten Stunden hatten, unterlegt sie grau. Und die Tage, an denen einfach alles gepasst hat oder an denen etwas ganz besonders Schönes war: Die bleiben strahlend weiß. Am Ende des Jahres zeigt sich ein eindrucksvolles futuristisches Muster – und man kann auf einen Blick erkennen, wie viele dunkle, aber auch wie viele helle Stunden das vergangene Jahr hatte.

Wahrscheinlich zieht jeder am Ende eines Jahres seine ganz persönliche Bilanz. Da spielt Privates eine große Rolle, vielleicht auch globale Themen und bestimmt auch das Berufliche. Mir ist es ein großes Anliegen, dass für alle Mitarbeiter der bayerischen Justiz ihr Beruf die Tage nicht zu dunklen werden lässt, sondern sie ein wenig heller macht – dass Ihre tägliche Arbeit und Ihr großes Engagement „nicht nur“ unserer Justiz gut tun, sondern jedem Einzelnen, der sie prägt.

Schon in meinen ersten Wochen als Bayerischer Justizminister habe ich in vielen Gesprächen zwei Dinge ganz deutlich gespürt:

Zum einen, dass bei unseren Gerichten, bei unseren Staatsanwaltschaften, in unseren Justizvollzugsanstalten und im Ministerium Menschen arbeiten, denen es nicht nur darum geht, ihren Job pflichtgemäß zu erledigen und ihre Dienstpflichten abzuspulen. Oft wird mit hohem persönlichen Einsatz sehr hart gearbeitet – die Justiz und die Menschen in Bayern profitieren davon, dass viele Mitarbeiter sich mit Leidenschaft, Herz und Verstand in sehr hohem Maße engagieren.

Vielleicht resultiert gerade daraus – aus dieser Identifikation mit der eigenen Arbeit – auch der zweite Eindruck, den ich gewonnen habe: Die Diskussionen und oft scharfen Attacken des vergangenen Jahres haben ihre Spuren hinterlassen. Es wird die Aufgabe der bayerischen Justiz – es wird unser aller gemeinsame Aufgabe – sein, uns mit der sachlichen Kritik auseinanderzusetzen und gleichzeitig durch unsere gute Arbeit deutlich zu machen, wie unbegründet und überzogen viele der Vorwürfe waren.

---

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

mein ganz persönlicher Kalender zeigt – seit ich mein neues Amt antreten durfte – sehr viele weiße Tage. Ich bin sehr dankbar, dass ich nunmehr an der politischen Spitze der bayerischen Justiz stehen darf. Mir ist jedoch auch bewusst, dass auf mir in meiner neuen Funktion wie auf Ihnen und der ganzen Justiz eine große Verantwortung liegt. Ich bin mir sicher, dass wir dieser Verantwortung gemeinsam gerecht werden, und werde mich hierfür mit ganzer Kraft einsetzen.

Für Ihren Einsatz in diesem Jahr möchte ich Ihnen ganz herzlich Danke sagen! Ich wünsche Ihnen und Ihren Angehörigen für die vor uns liegenden Weihnachtstage und den Jahreswechsel alles erdenklich Gute.

Ihr

A handwritten signature in black ink, reading 'Winfried Bausback'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'W'.

Prof. Dr. Winfried Bausback  
Bayerischer Staatsminister der Justiz

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>Bekanntmachungen</b>	
06.06.2012	2003.4-J Dienstvereinbarung über die Anwendung und erhebliche Änderungen des Personal- und Stellenverwaltungssystems VIVA-PSV im Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowie bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften in dessen Geschäftsbereich, bei den bayerischen Justizvollzugsanstalten und bei der Bayerischen Justizvollzugsschule Straubing .....	168
08.11.2013	2030.8.7-F Änderung der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung .....	197
15.11.2013	2186-J Vollzug des Waffenrechts .....	197
	<b>Stellenausschreibungen</b> .....	199
	<b>Personalnachrichten</b>	
	Veränderungen im Bereich der Notare .....	200
	<b>Literaturhinweise</b> .....	200

– Dieser Ausgabe liegt das Jahresarbeitsverzeichnis 2013 bei –

### 2003.4-J

**Dienstvereinbarung über die Anwendung  
und erhebliche Änderungen des Personal- und  
Stellenverwaltungssystems VIVA-PSV  
im Bayerischen Staatsministerium der Justiz  
und für Verbraucherschutz sowie bei den  
Gerichten und Staatsanwaltschaften in dessen  
Geschäftsbereich, bei den  
bayerischen Justizvollzugsanstalten und bei der  
Bayerischen Justizvollzugsschule Straubing**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
der Justiz und für Verbraucherschutz**

**vom 6. Juni 2012 Az.: 1500i - VI - 5770/2005**

Die Einführung des Programms VIVA-PSV beruht auf Beschlüssen des Ministerrats vom 9. Mai 2005 und 15. Mai 2007. Im Hinblick auf mögliche wesentliche ressortspezifische Anpassungen und im Interesse der gedeihlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit und zur Wahrung der Interessen und Belange der Beschäftigten bei der Anwendung und bei Änderungen des Systems schließen das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und der in seinem Zuständigkeitsbereich gebildete Hauptpersonalrat, Haupttrichterrat sowie Hauptstaatsanwaltsrat (im Folgenden: Hauptpersonalvertretungen) gemäß Art. 73 in Verbindung mit Art. 75a Abs. 1 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) die folgende Dienstvereinbarung:

#### 1. Gegenstand und Geltungsbereich

- 1.1 Die Dienstvereinbarung bezieht sich auf die Anwendung sowie auf erhebliche Änderungen im Personal- und Stellenverwaltungssystem VIVA-PSV im Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, bei den bayerischen Justizvollzugsanstalten und bei der Bayerischen Justizvollzugsschule Straubing sowie bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.
- 1.2 Der Einsatz des Programmsystems VIVA-PSV umfasst die Personal- und Stellenverwaltung der Richterinnen und Richter, der Beamtinnen und Beamten aller Qualifikationsebenen sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, bei den bayerischen Justizvollzugsanstalten und bei der Bayerischen Justizvollzugsschule Straubing sowie bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften.
- 1.3 VIVA-PSV umfasst auch Personal in Ausbildung, ausgenommen die Rechtsreferendare.
- 1.4 Neben dieser Vereinbarung gilt weiter gesondert die Dienstvereinbarung über die Umsetzung des Prüfkonzpts der Personal verwaltenden Stellen und den Einsatz des Prüftools „HR-easy-audit“.

#### 2. Verfahrenszweck

- 2.1 Das Programmsystem VIVA-PSV unterstützt die Vorbereitung und den Vollzug von Einzelfallentscheidungen in der Personalverwaltung und Personalwirtschaft sowie in der Stellen- und Mittelverwaltung. Daneben dient es dem Erstellen statistischer Auswertungen

für besondere Informationsaufgaben, insbesondere als Grundlage für Maßnahmen der Personalplanung und Personalsteuerung.

- 2.2 VIVA-PSV soll als organisatorisches Hilfsmittel die Mitarbeiter in der Personal- und Stellenverwaltung entlastend unterstützen. Das Programmsystem wird nicht für Zwecke der Überwachung und Kontrolle des Personals verwendet.

#### 3. Datensatz und Datenaustausch

- 3.1 Die für die Erfassung, Speicherung und Auswertung zulässigen Personal- und Stellendaten sind in der jeweils gültigen Fassung der als Anlage beigefügten Verfahrensbeschreibung für VIVA-PSV zur datenschutzrechtlichen Freigabe nach Art. 26 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) abschließend aufgeführt.
- 3.2 Die in dem Verfahren VIVA-PSV gespeicherten Daten werden mit Daten aus anderen EDV-Verfahren nur verknüpft, wenn hierzu eine gesonderte Vereinbarung mit den Hauptpersonalvertretungen getroffen wurde oder diese ausdrücklich zugestimmt haben.

#### 4. Zugriffsberechtigung und Datenauswertung

- 4.1 Ein umfassendes lesendes Zugriffsrecht erhalten die Behördenleiterinnen und Behördenleiter und die Personalreferentinnen und Personalreferenten für die Behörden und das Personal ihres Zuständigkeitsbereichs. Die Präsidenten der Oberlandesgerichte, die Generalstaatsanwälte und die Personalreferentinnen und Personalreferenten bei den Mittelbehörden für den richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst erhalten zusätzlich Zugriff auf die Daten der Richterinnen und Richter und der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die der jeweils anderen Mittelbehörde innerhalb desselben Oberlandesgerichtsbezirks angehören.
- 4.2 Die Behördenleiterinnen und Behördenleiter bestimmen, welche Mitarbeiter der Personalverwaltung ihrer Behörde im Rahmen der jeweiligen Aufgabenerfüllung Zugriffsrechte auf die in VIVA-PSV gespeicherten Personaldaten erhalten. Zur Festlegung der Zugriffsrechte werden die örtlichen Personalvertretungen und die zuständigen Stufenvertretungen angehört.
- 4.3 Die technischen Möglichkeiten des VIVA-PSV-Verfahrens zur Auswertung der Datenstrukturen dürfen von den hierzu befugten Benutzern nur im Rahmen der Erforderlichkeit zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben angewendet werden.

#### 5. Schutz der Rechte des Personals

- 5.1 Betrieb und Nutzung von VIVA-PSV dürfen schutzwürdige Belange des Personals nicht beeinträchtigen. Dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wird Rechnung getragen, indem jede Verwendung der erfassten Daten über die in Nr. 2 genannten Zwecke hinaus ausgeschlossen ist. Schutzrechte nach dem Bayerischen Beamtengesetz, dem Bayerischen Datenschutzgesetz und anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
- 5.2 Bei Neuerfassungen in VIVA-PSV erhalten die Betroffenen einen Ausdruck aller über sie gespeicherten Daten sowie über die Stellen, an die Daten regelmäßig übermittelt werden. Über wesentliche Änderun-

gen werden die in VIVA-PSV erfassten Betroffenen benachrichtigt (Art. 111 Abs. 5 BayBG).

Die in VIVA-PSV erfassten Personen haben das Recht, jederzeit einen Ausdruck über den vollständigen, sie betreffenden Datenbestand sowie über die Stellen, an die Daten regelmäßig übermittelt werden, zu verlangen.

5.3 Die personenbezogenen Daten in VIVA-PSV dienen ausschließlich der Personalsachbearbeitung und Stellenverwaltung. Sie sind, wenn ihre Speicherung nicht mehr erforderlich ist und Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, physikalisch zu löschen.

5.4 Daten über ausgeschiedenes Personal werden spätestens fünf Jahre nach dem Abschluss des jeweiligen Personalakts (Art. 110 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 BayBG) gelöscht. In diesem Fall darf jedoch ein Datenblatt mit den Grunddaten (Name, Geburtsdatum, letzte Dienstbezeichnung, Datum des Ausscheidens) gespeichert werden.

## 6. Rechte der Personalvertretungen

6.1 Die Hauptpersonalvertretungen haben jederzeit das Recht auf Auskunft und Information in allen das Programmsystem VIVA-PSV betreffenden Fragen, soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Hiervon unberührt bleiben entsprechende Rechte der Personalvertretungen bei den Anwendungsbehörden in deren Zuständigkeitsbereich.

6.2 Die Hauptpersonalvertretungen haben jederzeit ein Auskunfts- und Einsichtsrecht in alle das System betreffende Unterlagen.

6.3 Im Übrigen sind den Hauptpersonalvertretungen die mit VIVA-PSV gewonnenen Auswertungen zur Verfügung zu stellen, soweit dies für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

## 7. Weiterentwicklung des Verfahrens

7.1 Die Hauptpersonalvertretungen werden bei Verfahrensneuentwicklungen und erheblichen Verfahrensentwicklungen sowie geplanten neuen Aus-

wertungen und Datenübermittlungen rechtzeitig, spätestens bei Vorlage des Pflichtenheftes oder eines Fachfeinkonzepts beteiligt. Die Dienstvereinbarung ist gegebenenfalls entsprechend anzupassen.

7.2 Um die Beteiligungsrechte der Hauptpersonalvertretungen sicherzustellen, werden die Vorsitzenden dieser Gremien über Anträge des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz auf Änderungen des Programmsystems VIVA-PSV zeitgleich mit deren Übersendung an die zuständige Leitstelle im Staatsministerium der Finanzen bzw. dem Landesamt für Finanzen unterrichtet.

## 8. Inkrafttreten, Laufzeit, Außerkrafttreten

8.1 Die Dienstvereinbarung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. In diesem Fall werden unverzüglich Verhandlungen zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung aufgenommen.

8.2 Nach Außerkrafttreten der Dienstvereinbarung wegen Kündigung gelten ihre Regelungen bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung, längstens ein Jahr, weiter.

München, den 6. Juni 2012

Bayerisches  
Staatsministerium  
der Justiz und für  
Verbraucherschutz

Dr. Schön  
Ministerialdirektor

Hauptpersonalrat beim  
Bayerischen  
Staatsministerium  
der Justiz und für  
Verbraucherschutz

Schmid  
Vorsitzender  
Haupttrichterrat  
Herrler  
Vorsitzender

Hauptstaatsanwaltsrat  
Dr. Beckstein  
Vorsitzender



## Verfahrensbeschreibung nach Art. 26 Abs. 3 Satz 1 BayDSG

Erstmalige Verfahrensbeschreibung  Änderung der Verfahrensbeschreibung vom **22.02.2011**

### 1. Allgemeine Angaben

<b>Bezeichnung des Verfahrens</b> Verfahren VIVA – Personal- und Stellenverwaltung (mit Integration zur Bezü- geabrechnung beim Landesamt für Finanzen)	<b>Stand dieser Verfahrensbeschreibung</b> <b>07.10.2011</b>
<b>Dienststelle bzw. Dienststellen, in denen das Verfahren eingesetzt wird (Abteilungen / Sachgebiete)</b> Staatliche Behörden, sonstige staatliche Stellen und Gerichte des Freistaates Bayern, Anstalten des öffentlichen Rechts	

### 2. Zweck und Rechtsgrundlagen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung

Zweck	Rechtsgrundlagen
Das Verfahren VIVA unterstützt die Abwicklung von Einzelfallentscheidungen in der Personalverwaltung sowie der Stellen- und Mittelverwaltung und umfasst auch Verfahren zur Qualitätssicherung und Qualitätsprüfung der Daten. Es dient daneben dem Erstellen von Auswertungen für besondere Informationsaufgaben, insbesondere als Grundlage für Maßnahmen der Personalplanung und -steuerung.	Art. 102 ff BayBG, Art. 16 Abs. 1, 17 Abs. 1 BayDSG, § 3 Abs. 6 TV-L, § 3 Abs. 6 TV-Ärzte  ZustV-FM, ZustV/JM, ZustV-IM, ZustV-LM, ZustV-KM, ZustV-WM, ZustV-DVBayDO-AM, ZustV-UG, ZustV-WFKM in der jeweils gel- tenden Fassung sowie vergleichbare Rege- lungen für Arbeitnehmer.  Nähere Erläuterungen zu den Rechtsgrund- lagen finden sich bei den einzelnen Datenar- ten unter Nr. 3.

### 3. Art der gespeicherten Daten

Textziffer (Tz.)	Bezeichnung der Daten	
	Das Verfahren VIVA basiert auf dem SAP-Standard-HR. Die im Verfahren VIVA gespeicherten Informationen sind in zusammengehörigen Datengruppen (sogenannten Informationstypen) abgelegt.	
	Folgende Daten werden gespeichert:	Grund der Datenspeicherung/ Rechtsgrundlagen sowie sonstige Erläuterungen:
1.	<b>Datengruppe Maßnahmen (Grund der Ände- rung der Personaldaten – IT 0000)</b> Personalnummer Maßnahmeart (z.B. Wiederein- tritt/Wiederaufnahme, Zahlungsaufnahme) Maßnahmegrund Beschäftigungsstatus (aktiv, ausgetreten, Ren- ter, ruhend)	Diese Daten konkretisieren das Rechtsverhältnis zum Dienst- herrn, bzw. Arbeitgeber im status- und organisationsrechtlichen Sinne und ergeben sich beim Beamten aus dem Beamten- verhältnis bzw. beim Arbeitnehmer aus dem Arbeitsvertrag sowie weiteren Vereinbarungen. Die Datenspeicherung ist insbesonde- re zur Abrechnung der Bezüge erforderlich.  Art. 5 BayBG, Art. 4 ff., 30 ff. BayBesG sowie Anlagen zum BayBesG, §§ 15 -25 TV-L i.V.m. Anlagen A - E, §§ 15 - 25 TV-Ärzte i.V.m Anlagen A1/A2, weitere den TV-L ergänzende Tarifverträge, §§ 611 ff BGB
2.	<b>Datengruppe Organisatorische Zuordnung (IT 0001)</b> Buchungskreis Mitarbeitergruppe Mitarbeiterkreis Beschäftigungsdienststelle (Personalbereich, Personalteilbereich) Stammdienststelle (Personalbereich, Personal- teilbereich) Kostenstelle Buchungsschlüssel (Kassenbuchführungsverfah-	

	<p>ren-KABU) für Kassenverfahren                  SAP-Planstelle (Verknüpfung zum Organisationsmanagement (abgeleitet))                  Umfang                  Gültigkeitszeitraum (vor/bis)</p>	
3.	<p><b>Datengruppe Daten zur Person (IT 0002)</b>                  Nachname                  Vornamen                  Namenszusätze                  Akademische Grade                  Ordens-/Künstlername                  Geburtsname                  Namenszusätze zum Geburtsnamen                  Geburtsdatum                  Geburtsort                  Geburtsland                  Bundesland des Geburtsortes                  Regierungsbezirk des Geburtsortes                  Personalaktenzeichen/Personalkennzeichen (PKZ)                  Anrede                  Staatsangehörigkeit                  Familienstand mit Beginndatum                  Anzahl Kinder                  Namenszusatz nachgestellt                  Titel nachgestellt                  AZ Bevollmächtigter                  Weitere Personalnummer (aus Altverfahren)</p>	<p>Die Datenspeicherung ist zur eindeutigen Identifizierung der Person und aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich.                   § 7 BeamStG u. Art. 22 BayBG, § 2 Abs. 1 - 3 TV-L, §§ 62 ff EStG</p>
4.	<p><b>Datengruppe Behinderung (IT 0004)</b>                  Behindertengruppe                  Grad der Behinderung                  Anrechnungsfaktor                  Folgen der Behinderung (optional, wenn fachlicher Nachweis vorhanden)                  Ausstellende Behörde                  Ausstellungsdatum                  Geschäftszeichen                  Endedatum des Ausweises                  Ausstellende Behörde (zweite Behörde)                  Ausstellungsdatum (zweite Behörde)                  Geschäftszeichen (zweite Behörde)</p>	<p>Die Datenspeicherung ist zum Vollzug des Behindertenrechts erforderlich                   Art. 99 BayBG, §§ 2 ff SGB IX, Art. 21 LfBG, § 33 Abs. 2 TV-L, § 33 Abs. 2 TV-Ärzte, § 38 APO, Fürsorgeleitlinien (FMBek vom 03.12.2005 – StAnz 2005, Nr. 50)</p>
5.	<p><b>Datengruppe Anschriften (IT 0006)</b>                  Art der Anschrift (ständiger Wohnsitz, Zweitwohnsitz, Zustellungsbevollmächtigter)                  Strasse                  Hausnummer                  Postleitzahl                  Wohnort                  Ortsteil                  Länderschlüssel                  Telefonnummer                  Zusatzangaben zur Anschrift (nur für Datenmigration)</p>	<p>Vgl. Tz. 3.</p>
6.	<p><b>Datengruppe Arbeitszeit (IT 0007)</b>                  Arbeitszeitplanregel                  Arbeitszeitanteil                  Arbeitsstunden pro Tag/Woche/Monat/Jahr                  Wöchentliche Arbeitstage                  Teilzeitart/Rechtsgrund                  Arbeitszeitanteil auf Stundenbasis (ja/nein)                  Dienstzeitanrechnung (in Tagen)                  Anteil wissenschaftl. Stunden                  Anteil nichtwissenschaftl. Stunden                  Gesamtarbeitszeit lt. Vertrag</p>	<p>Die Datengruppe enthält die zur Festsetzung bzw. Änderung der Bezüge/Vergütung erforderlichen Angaben.                   Art. 87, 100 BayBG, §§ 1 ff JArbSchG, Art. 12 Abs. 3, 15 LfBG, §§ 1,10,14, 15,16 UrIV, Art. 6, 9, 36 BayBesG, §§ 6 - 11 TV-L i.V.m. § 28 TVÜ-L, §§ 6 - 11 TV-Ärzte</p>

7.	<b>Datengruppe Basisbezüge (IT 0008)</b> Art der Besoldungsordnung/Tarifvertrag Tarifgebiet Gruppe (Entgelt- bzw. Besoldungsgruppe) Arbeitszeit Fallkatalog Fallgruppe Vergleichsgruppe Vergleichsstufe Stufe Stufenbeginn (Datum) nächste Vorrückung (Datum) Tätigkeitsmerkmal (Tariflich) Lohnart(en)	Die Datenspeicherung ist notwendig um die Besoldung bzw. Vergütung zahlbar zu machen.  Art. 5 BayBG, Art. 4 ff., 30 ff. BayBesG, §§ 15 - 25 TV-L i.V.m. Anlagen A - E, §§15 - 25 TV-Ärzte i.V.m. Anlagen A1/A2, §§ 611 ff BGB
8.	<b>Datengruppe Wiederkehrende Be-/Abzüge (IT 0014)</b> Bezügeart (Lohnart) Betrag Zahlungszeitpunkt	Daten sind zur Bezügeberechnung und Zahlung notwendig.  Vgl. Tz. 7.
9.	<b>Datengruppe Ergänzende Zahlungen (IT 0015)</b> Bezügeart (Lohnart) Betrag Zahlungszeitpunkt	Daten sind zur Bezügeberechnung und Zahlung notwendig.  Vgl. Tz. 7.
10.	<b>Datengruppe Vertragsbestandteile (IT 0016)</b> Vertragsart Tarifliche Fristen (zur Entgeltfortzahlung) Probezeit Kündigungsfristen <i>Feldgruppe Zusatzfelder:</i> Befristungsgrund Vertretung für Ablauf Arzterlaubnis Ablauf Aufenthaltserlaubnis max. Beschäftigungsdauer Vertrag Lehrer Tarifmerkmal Lehrer (Erfüller/Nichterfüller) mit Eingruppierungsrichtlinie	Daten sind erforderlich, um die Vergütung bzw. Besoldung zahlbar zu machen. Zudem konkretisieren sie das Rechtsverhältnis zum Dienstherrn oder Arbeitgeber im statusrechtlichen Sinne.  Vgl. Tz. 7. , § 2 Abs. 4 TV-L, § 30 TV-L, § 2 Abs. 4 TV-Ärzte, § 30 TV-Ärzte, WissZeitVG  § 7 BeamtStG
11.	<b>Datengruppe Terminverfolgung/Wiedervorlage (IT 0019/IT 9051)</b> Terminart mit Termin Erinnerungsdatum Bearbeitungshinweis für den (Bezüge-)Sachbearbeiter (Bemerkungen) Angelegt von Angelegt für Erledigt am Erledigt von	Die Daten werden zur Terminüberwachung in der Personalsachbearbeitung benötigt.  Sämtliche bisher angeführten beamten- und tarifrechtlichen Vorschriften
12. 12.1	<b>Datengruppe Familie/Bezugsperson (IT 0021)</b> Von Ehegatten und Kindern werden folgende Daten gespeichert: Nachname Vornamen Namenszusätze Geburtsname Geburtsdatum Geschlecht Akademische Grade Geburtsort Geburtsland Nationalität Personalnummer (nur bei Tätigkeit im öD) Funktion (nur bei Tätigkeit im öD) Dienststelle (nur bei Tätigkeit im öD) Dienort (nur bei Tätigkeit im öD)	Die Datenspeicherung ist zum Vollzug des Leistungslaufbahngesetzes und des Besoldungs-/Kindergeldrechts notwendig.  Art. 89 BayBG, § 46 BeamtStG, §§ 1 ff BErzGG, Art. 15 LfBG, Art. 35 ff. BayBesG, Anlage 1 (Besoldungsordnungen) zum Bay-BesG, §§ 62 - 78 ESIG

12.2	Nur für den Geschäftsbereich des StMJV: Von anderen Angehörigen (Eltern, Großeltern und Geschwister) werden bei einer Tätigkeit im Justizbereich folgende Daten gespeichert: Vorname Nachname Funktion Dienststelle Dienstort	Die Datenspeicherung erfolgt zum Schutz der Neutralität und Unvoreingenommenheit der Justiz, insbesondere zur Vermeidung von Unter- und Überordnungsverhältnissen im Dienst-/Beschäftigungsverhältnis Ausfluss aus Art. 20 Abs. 3, 97 Abs. 1 GG
13.1	<b>Datengruppe Ausbildung (IT 0022)</b> <b>Schulabschluss</b> - Abschluss	Die Daten sind für die Einstellung/Eingruppierung maßgebend.  § 7 BeamStG u. Art. 22, 25 – 40 BayBG i.V.m. Art. 1 ff. LfBG, Art. 30, 31 BayBesG, § 16 TV-L, §§ 12 u. 16 TV-Ärzte, § 3 Abs. 1 Nr. 4b HStatG
13.2	<b>Studium</b> - Institut/Ort - Abschluss - Fachrichtung - Ergebnis - Zusatzdaten (von/bis)	
13.3	<b>Prüfung</b> - Ausbildung - Institut/Ort - Fachrichtung - Qualifikationsebene - Prüfungsjahr - Bundesland - Notensystem - Abschlussnote - Abschlusspunkte - Prüfungswertung - Platzziffer - Gesamtteilnehmerzahl - Teilnehmerzahl - Einordnung Platzziffer - Status - Schulbeginn/Qualifizierung - Termin Qualifikationsprüfung vsl. - Grund Verläng. Vorbereit.dienst	
13.4	<b>Promotion</b> - Institut/Ort - Dauer der Ausbildung - Fachrichtung - Prüfungsjahr - Prüfungswertung - Titel/Universität	
13.5	<b>Berufsausbildung</b> - Institut/Ort - Prüfungsjahr - Abschluss	
13.6	<b>Auswahlprüfung (Landespersonalausschuss)</b> - Ausbildung - Prüfungsjahr - Abschlussnote - Prüfungswertung - Platzziffer - Teilnehmerzahl	
13.7	<b>Qualifizierung</b> - Art (von/bis) ( Schulabschluss, Studium) - Ergebnis - Bes. Qualifikation	
13.8	<b>Sprachkenntnisse</b> - Sprache - Grad der Beherrschung	
13.9	<b>Habilitation</b> - Institut/Ort - Hochschule - LFB/Fachgebiet - Ersthabilitation (Jahr) - Erstberufung (Jahr)	
13.10	<b>Fachspezifische Tätigkeit Polizei</b> Art (besonderes Tätigkeitsfeld)	

14.	<b>Datengruppe Andere/frühere Arbeitgeber (IT 0023)</b> Arbeitgeber Ort Art (der früheren Tätigkeit)	Vgl. Tz. 13.
15.1	<b>Datengruppe Qualifikationen (IT 0024)</b> <b>Verwendungseignung</b> - Dienstposten - Dienststellenart - Funktion	Die Daten sind erforderlich zum Vollzug des LibG, zur Festlegung von Beförderungsrangfolgen und zur Überwachung der Teilnahme an Pflichtfortbildungen. Ferner werden auf Antrag des Betroffenen Versetzungswünsche erfasst.  - Art. 44 BayBG, Art. 54 ff. LibG - § 34 BeamtStG, Art. 20, 37 LibG, § 3 TV-L, § 3 TV-Ärzte - Art. 48 BayBG i.V.m. § 15 BeamtStG - §§ 31, 32 TV-L, § 32 TV-Ärzte
15.2	<b>Interessen (Verwendungswünsche)</b> - Dienstposten - Funktion - Organisationseinheit	
15.3	<b>Beurteilungsdaten</b> - Ergebnis der Beurteilung - Amt, das der Beurteilung zugrunde liegt - Beförderungseignung, Eignung für Ämter oberhalb der nächsten Qualifikationsebene, Führungsqualifikation - Aussage zur Versetzungs-, Umzugsbereitschaft	
15.4	<b>Fortbildungsdaten</b> - Veranstaltung (mit Zeitraum) - Merkmal für fachliche oder allgemeine Fortbildung	
15.5	<b>Versetzungswünsche (aus persönlichen Gründen)</b> - Dienststelle - Hauptwunsch - Gültigkeitszeitraum	
16.	<b>Datengruppe Betriebsinterne Daten (IT 0032)</b> Alte Stammmnummer aus Bavaria-Abrechnungsverfahren E-mail Fax Benutzerkennung Diensthandy	Die Daten (alte Stammmnummer aus Bavaria-Abrechnungsverfahren) sind zur Zuordnung der Personalfälle notwendig; relevant insbesondere für Schnittstellen (bzw. Rückrechnungen).  Zu den übrigen Daten (Kommunikationsdaten) vgl. Tz. 1.
17.	<b>Datengruppe Betriebliche Funktion (IT 0034)</b> Betriebliche Sonderfunktion erworben am	Erfassung der übertragenen Funktion mit dienstrechtlicher Auswirkung (z.B. Mitglied des Personalrats) Vgl. Tz. 7., Zusätzlich: Art. 16, 17 LibG
18.	<b>Datengruppe Belehrungen (IT 0035)</b> Art der Belehrung erhalten am	Erfassung des Datums mit dienstrechtlicher Auswirkung  Sämtliche bisher angeführten beamten- und tarifrechtlichen Vorschriften
19.	<b>Datengruppe Datumsangaben (IT 0041)</b> Datumsart (Dienstantritt, Jubiläumsdienstalter, Probezeitablauf, <b>Ausscheidungsdatum</b> ) Datum	Vgl. Tz. 7., § 2 Abs. 4 TV-L, § 2 Abs. 4 TV-Ärzte, zusätzlich: Art. 101 BayBG i.V.m. JzV <b>Ausscheidungsdatum (nur für Anwendungsbereiche Polizei und Verfassungsschutz):</b> <b>§ 25 BeamtStG, Art. 62, 63, 129, 131 BayBG</b>
20.	<b>Datengruppe Mutterschutz/ Erziehungsurlaub (IT 0080)</b> Anzeige der Schwangerschaft (Datum) Mutmaßliches Entbindungsdatum Tatsächliches Entbindungsdatum Geburtsart Art der Abwesenheit Zeitraum der Abwesenheit (von/bis)	Vgl. Tz. 27.
21.	<b>Datengruppe Wehr-/Zivildienst (IT 0081)</b> Art (Wehr-/Zivil-/Ersatzdienst) Kennzeichen Wehrpflicht Zeitraum der Abwesenheit (von/bis)	Vgl. Tz. 27.



22.	<b>Datengruppe Zusätze zum Basisbezug (IT 0304)</b> Leistungsstufe Hemmung Gekürzte Bezüge Kürzungsgrund Freistellungsmodell	Daten sind zur Bezügeberechnung und Zahlbarmachung notwendig.  Vgl. Tz. 7.
23.	<b>Datengruppe Nebentätigkeit (IT 0329)</b> Art der Nebentätigkeit mit Zeitraum Bezeichnung Vergütung (Höhe/Währung) Intervall/Häufigkeit Zeitaufwand Sozialversicherungspflicht (ja/nein) Genehmigung (Art) Antragsdatum Genehmigungsdatum Inanspruchnahme der Einrichtung Aktenzeichen Arbeitszeitkennzeichen Auftraggeber Anschrift des Auftraggebers Ablieferungspflicht Nebentätigkeit im öffentl. Dienst (ja/nein) Nebentätigkeit auf Verlangen Arbeitgeber Versagungsgrund Genehmigungsgrund Genehmigung erteilt bis Versagungsdatum	Erfassen der Daten zum Vollzug des Nebentätigkeitsrechts  Art. 81 – 85 BayBG, § 3 Abs. 4 TV-L, § 5 TV-Ärzte, Bayer. NebentätigkeitsV
24.	<b>Datengruppe Höherwertige Tätigkeit (IT 0509)</b> Grund Zuordnung Tarif-, Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe der höherwertigen Tätigkeit Anteil der höherwertigen Tätigkeit Anteil der Zulage	Erfassen von höherwertigen Tätigkeiten einschließlich der vergütungs- und dienstrechtlichen Auswirkungen  Vgl. Tz. 7.
25.	<b>Datengruppe Altersteilzeit (IT 0521)</b> Modell Phase Vereinbarungsdatum Landesmodell Bayern (ja/nein) Verwaltungsreformbereich (ja/nein) Vollzeitanzrechnung (Lehrer) (ja/nein) Durchschnittliche Arbeitszeit (der letzten zwei bzw. fünf Jahre) Arbeitszeit vor TV-L	Vgl. Tz. 27.
26.	<b>Datengruppe ADT (Amt-, Dienst-, Tätigkeitsbezeichnung) IT 0783</b> ADT-Bezeichnung Rangdienstalter Einweisungszeitpunkt Beamtenrechtl. Ernennungszeitpunkt Aushändigungsdatum Fiktives Ernennungsdatum Grund fiktives Ernennungsdatum Beförderungswartezeit noch auszugleichende Zeiten Eingangsamt (ja/nein)	Vgl. Tz. 7.
27.	<b>Datengruppe Abwesenheiten (IT 2001)</b> Abwesenheitsgrund Abwesenheitszeitraum (von/bis)	Erfassen von Abwesenheiten mit Auswirkungen auf die Besoldung bzw. Vergütung  Art. 89, 90, 91 BayBG, § 46 BeamtStG, §§ 12,13,17 Abs. 3, 18, 19 Abs. 2 UrIV, §§ 26 ff TV-L, §§ 26 ff TV-Ärzte, § 45 SGB V, §§ 1 ff MuSchG, §§ 1 ff BayRiG, Art. 28 ff BayAbgG

28.	<b>Datengruppe Laufbahnmerkmale (IT 9001)</b> Qualifikationsebene, Org.Merkmal Fachlaufbahn Fachlicher Schwerpunkt Fachmerkmal Technischer Dienst (ja/nein) Laufbahnmerkmal Einstellungsjahr Ausbildungsjahr Vollzugsausbildung Jurist (ja/nein) Beginn laufbahnrechtl. Probezeit Ende laufbahnrechtl. Probezeit Änderungsdauer in Monaten Änderungsgrund Zulassung zur Qualifizierung Qualifizierung (ja/nein) Art der Qualifizierung Abweichender Ernennungszeitpunkt Laufbahnverzögerung (in Tagen) Bewährung festgestellt (Datum) Zusatzdaten für Qualifizierung  Laufbahnausnahmen Eingliederungsschein Bewährungsaufstieg (Beginn, Dauer) Rückkehrer (ja/nein) Externe Prüfungsteilnehmer (ja/nein) Ausbildungsjahrgang Zusatzdaten Polizei (Rangzahl) Zusatzdaten Polizei (Dienstzeit vor 21. Lj.)	Speicherung von Daten, die für die Einstellung bzw. Eingruppierung maßgebend waren bzw. für das aktuelle Beschäftigungsverhältnis von Bedeutung sind.  § 7 BeamStG u. Art. 22, 25 – 40 BayBG i.V.m. Art. 1 ff. LfBG, Art. 31 BayBesG, §§ 12 - 17, 34 Abs. 3 TV-L, §§ 12 – 17, 34 Abs. 3 TV-Ärzte
29.	<b>Datengruppe Funktion (IT 9002)</b> Funktion Umfang (Prozentwert) Vorübergehende Ausübung (ja/nein)	Erfassen der übertragenen Funktion Vgl. Tz. 7.
30.	<b>Datengruppe Arbeitszeitmodelle (IT 9003)</b> Modell Umfang Ergänzende Angaben Art (Arbeitszeit) Arbeitszeitanteil Modell Basiszeitanteil	Vgl. Tz. 6. Art. 11 BayGfG
31.	<b>Datengruppe Externe Verwendung (IT 9004)</b> Art der externen Verwendung Dienstzeitanrechnung bis Gewährleistungsbescheid (ja/nein) Vertretung durch Institution, bei der Außendienst geleistet wird Hochschulspezifische Freistellungen	Erfassen von externen Verwendungen (z.B. Flughafen München GmbH)  Vgl. Tz. 7.  Art. 11, 17 BayHSchPG-P, Art. 11, 17 BayHSchPG-F, § 101 Abs. 3 BVerfGG
32.	<b>Datengruppe Finanzierungsausnahmen (IT 9005)</b> Bedarfsminderung/-erhöhung Stellenanteile/Mittelbetrag (Euro) Grund	Übersteuerung des Stellenbedarfs in der Stellenverwaltung im Einzelfall  Art 49, 50 BayHO, VV zu Art. 49 BayHO
33.	<b>Datengruppe Staatsbedienstetenwohnung/ -darlehen (IT 9006)</b> Staatsbedienstetenwohnung (ja/nein) Staatsbedienstetendarlehen (ja/nein) Zeitraum (von/bis)	Vollzug der Wohnungsvergaberichtlinien und der Bayer. Familienheimrichtlinien  BayWoVR, BayFHR
34.	<b>Datengruppe Funktionen Lehrer (IT 9022)</b> Schulnummer Schultyp Funktion Fach 1 Fach 2	(nur für Anwendungsbereich StMUK)  Erfassen der lehrerspezifischen Funktion  Vgl. Tz. 7, ergänzend: Art. 51 BayBesG, BayZuIV

	Wertigkeit Vergabeart	
35.	<b>Datengruppe Projektzugehörigkeit historisch (IT 9023)</b> Projektschlüssel Projektbezeichnung Vermerk Umfang Status	(nur im Anzeigemodus)  Vgl. Tz. 1., bzw. Tz. 2.  Ablage der Daten aus den Altverfahren im Rahmen der Datenmigration
36.	<b>Datengruppe Statusentwicklung (IT 9024)</b> Status Zeitraum (von/bis)	Vgl. Tz. 15
37. 37.1           37.2      37.3	<b>Datengruppe Beurteilungen (IT 9025)</b> Art der Beurteilung Status Fachlaufbahn Fachlicher Schwerpunkt Beurteilungsjahr Beurteilungszeitraum (von/bis) Beurteilungstichtag Beurteilungsdatum Beurteilungsergebnis Beförderungseignung Beförderungseignung Zusatz Aufstiegs-/Qualifizierungseignung Führungsqualifikation Amt Funktion Beurteilende Dienststelle Sperrkennzeichen Verwertbar ab Für die Verwendungseignung werden folgende Daten gespeichert: Funktion Dienstposten Dienststellenart nach Bewährung (ja/nein) Für den Verwendungswunsch werden folgende Daten gespeichert: Funktion Dienstposten Personalbereich Personaltellbereich	Daten sind erforderlich zum Vollzug des Leistungslaufbahngesetzes, für die Berechnung der Beförderungswartezeit, die Festlegung von Rangordnungen für Beförderungen, Einschätzung während der Probezeit und die Feststellung der Eignung bei Beendigung der Probezeit.  Vgl. Tz. 15  Hinweis: Überschneidungen zu Tz. 15 ergeben sich aus technischen Gründen.
38.	<b>Datengruppe Dienstortwünsche (IT 9026)</b> Personalbereich Personaltellbereich Regierungsbezirk Landkreis Dienststelle Allg. Ortswunsch Hauptwunsch (ja/nein) Priorisierung	Erfassen der Versetzungswünsche der Beschäftigten aus persönlichen Gründen (außerhalb der Beurteilung). Die Datenfelder werden nur bei entsprechendem Antrag der Betroffenen belegt. Art. 48 BayBG, länderübergreifend in § 15 BeamtStG  Hinweis: Überschneidungen zu Tz. 15 ergeben sich aus technischen Gründen.
39.	<b>Datengruppe Fortbildung (IT 9027)</b> Art der Fortbildung Zeitraum (von/bis) Bezeichnung der Fortbildung Seminarnummer der Fortbildung Veranstalter Bezeichnung der Fortbildung Ort der Fortbildung Kosten der Fortbildung	Die Daten sind erforderlich zur Überwachung der Teilnahme an Pflichtfortbildungen und der gleichmäßigen Einräumung von Fortbildungsmöglichkeiten. Es werden nur Fortbildungen gespeichert, die für die dienstliche Verwendung der Beschäftigten von Interesse sind. §§ 34, 35 BeamtStG, Art. 10, 66 LfBG, Art. 9 BayGIG, Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns  Hinweis: Überschneidungen zu Tz. 15 ergeben sich aus technischen Gründen.
40.	<b>Datengruppe IT-Zertifikate (IT 9030)</b> Art des Zertifikats Gültig (von/bis)	(nur für Anwendungsbereich Hochschulen/Universitäten)  Die Speicherung dient der funktions- und personenbezogenen



	Identitätsausprägung Ausstellungsstelle ungültig ab	Erfassung von Zertifikaten gem. §§ 5 ff SigG.
41.	<b>Datengruppe Mitgliedschaften (IT 9031)</b> Art Bezeichnung Gültig (von/bis)	Datengruppe zur Speicherung von Mitgliedschaften in Bund-/Ländergremien, Prüfungsausschüssen u.a. für bundes- und landesweite Abfragen Art. 2 Abs. 2 BayGIG
42.	<b>Polizeidienstfähigkeit (IT 9032)</b> Art der Einschränkung	(nur für Anwendungsbereich Polizei) Die Daten sind erforderlich zur Feststellung der Verwendung eines Polizeivollzugsbeamten bzw. einer Polizeivollzugsbeamtin aufgrund einer eingeschränkten Polizeidienstfähigkeit bzw. der Polizeidienstunfähigkeit gemäß Art. 128 BayBG.
43.1 43.2	<b>Organisationsbereich Polizei (IT 9033)</b> <b>Feldgruppe Beschäftigungsdienststelle:</b> Polizeipräsidium Nachgeordnete Dienststelle Personalbereich Personaltellbereich Arbeitsgebiet Wertigkeit Dienstposten Tätigkeitsart <b>Feldgruppe Stammdienststelle:</b> Polizeipräsidium nachgeordnete Dienststelle Personalbereich Personaltellbereich	(nur für Anwendungsbereich Polizei) Die Daten zur Organisationsstruktur werden im Gegensatz zum IT 0001 in einer detaillierteren Darstellung benötigt, um personalverwaltende Aufgaben erfüllen zu können.  Vgl. Tz. 2.
44.	<b>Datengruppe Ehrenämter (IT 9034)</b> Art des Ehrenamtes Gültig (von/bis)	Erfassen der Daten insbesondere wegen dienst- und arbeitsrechtlicher Auswirkungen Art. 81 – 85 BayBG, § 3 Abs. 4 TV-L, § 5 TV-Ärzte, Bayer. NebentätigkeitsV, Urlaubsverordnung, § 29 TV-L, § 29 TV-Ärzte
45.1 45.2	<b>Datengruppe Anrechenbare Zeiten (IT 9035)</b> <b>Feldgruppe Frühere Teilzeiten / Abwesenheiten:</b> Teilzeitanteil Regelarbeitszeit Anteil Teilzeit Teilzeitschlüssel Rechtsgrund <b>Feldgruppe Kinderbetreuung:</b> Anrechenbar (ja/nein)	Vgl. Tz. 6  Nur Aufnahme von Zeiten, die vor dem Beschäftigungsverhältnis zum Freistaat Bayern liegen  Hinweis: Überschneidungen zu Tz. 6 ergeben sich aus technischen Gründen.
46.1 46.2 46.3 46.4	<b>Datengruppe Lehramtsprüfungen (IT 9036)</b> Lehramt <b>Feldgruppe Lehrbefähigung:</b> Fach (1-5) Fachnote (1-5) Vertiefungsschlüssel (1-5) <b>Feldgruppe Prüfungen:</b> Art (Prüfung I) Datum (Prüfung I) Note (Prüfung I) Ort (Prüfung I) Art (Prüfung II) Datum (Prüfung II) Note (Prüfung II) Ort (Prüfung II) Gesamtnote Prüfungsjahrgang Fiktiver Prüfungsjahrgang Platzziffer Gleichrang Vergebene Platzziffern Anzahl Bewerber <b>Feldgruppe Erweiterungsfächer:</b> Erweiterungsfach (1-5) Erweiterungsnote (1-5)	(nur für Anwendungsbereich StMUK)  Die Daten werden zur Einstellung von Bewerbern und für die Abkürzung der Probezeit benötigt. Es werden nur die Daten von Qualifikationsprüfungen (bisher Laufbahnprüfungen) gespeichert.  §§ 7, 9 BeamtStG, Art. 20, 48, 81 BayBG, Art. 8 Abs. 3 LfB-G, §§ 17, 19, 20 TVÜ-L

46.5	<p>Erweiterungsdatum (1-5)                  Zusammenfassende Note  <i>Feldgruppe Lehreraubnis:</i>                  Lehreraubnis (1-4)                  Zusatzlehramt (1-2)                  nicht einsetzbar in</p>	
47.	<p><b>Datengruppe Haushaltsstelle Lehrer (IT 9037)</b>                  Kapitel                  Titel                  Stellenart                  Belegung                  Dotierung                  Grund Inanspruchnahme                  Grund Freisetzung                  Anteil                  Ergänzende Angabe</p>	<p>(nur für Anwendungsbereich StMUK)                  Daten zur Stellenverwaltung                  Art. 49, 50 BayHO, VV zu Art. 49 BayHO</p>
48. 48.1	<p><b>Datengruppe Warteliste Lehrkräfte (IT 9038)</b>                  E-Mail-Adresse                  Telefonnummern                  Lehramt                  Regierungsbezirk                  Fikt. Einreichungsnote                  Anerkennungsschreiben                  Nachqualifikationen                  Notenbonus (1-3)                  Bonusgrund (1-3)                  Gruppierung (1-2)                  Datum Bereitschaftserklärung (1-6)                  Datum Verzichtserklärung                  Streichungsdatum                  Streichungsgrund</p>	<p>(nur für Anwendungsbereich StMUK)                  Daten werden für die Einstellung von Bewerbern benötigt.                  Art. 20 BayBG                  interne Regelung über Wartelisten für Lehramtsbewerber.</p>
48.2	<p><i>Feldgruppe weitere Prüfung II:</i>                  Note                  Prüfungsjahr                  Gesamtnote</p>	
49.	<p><b>Datengruppe Disziplinarverfahren (IT 9040)</b>                  Datum der Einleitung                  Maßnahmegrund                  Verfahrensschritt (1-10) mit Datum                  Verfahrensergebnis (Art der Disziplinarmaßnahme)                  Disziplinarmaßnahme bestandskräftig ab                  Beförderungssperre bis                  Verwertungsverbot / Löschung ab</p>	<p>Eine Datenspeicherung erfolgt im Vollzug des Bayer. Disziplinargesetzes (bereits bisher für Anwender im Bereich des StMI und im Bereich der Polizei). Daten hierzu werden erst nach Einleitung des Disziplinarverfahrens gespeichert. In dem Feld Verwertungsverbot / Löschung wird das Datum gespeichert, ab dem das Verwertungsverbot gem. Art. 17 BayDG eintritt und die Daten zu löschen sind.                  § 47 BeamtStG, Art. 77 BayBG, Art. 1 ff BayDG</p>
50. 50.1	<p><b>Datengruppe Lehrdeputat (IT 9041)</b>  <i>Deputatfestsetzung:</i>                  Deputatart                  Deputatnummer                  Lehreinheit                  Stunden                  Nullfestsetzung (ja/nein)                  Festsetzungsdatum                  Aktenzeichen                  Festsetzungsbegründung</p>	<p>(nur für Anwendungsbereich Hochschulen/Universitäten)                  Erfassung des Lehrdeputats der Lehrpersonen an Hochschulen, Überwachung der Deputatsfestsetzungen und der Deputatsminderungen                  § 2 Abs. 1 und §§ 4 bis 7 der Verordnung über die Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Universitäten, Kunsthochschulen und Fachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung – LUFV); §46 Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV)</p>
50.2	<p><i>Deputatminderung:</i>                  Deputatart                  Deputatnummer                  Lehreinheit                  Grund                  HZV zutreffend (ja/nein)                  Stunden                  Festsetzungsdatum                  Aktenzeichen                  Festsetzungsbegründung                  Keine Anrechnung (ja/nein)</p>	

51.	<b>Datengruppe Lehrveranstaltungen (IT 9042)</b> Art Bezeichnung Obligatorisch (ja/nein) Einzelstundenvergütung Organisationseinheit Semesterwochenstunden (SWS) Semesterwochen Lehrauftrag erteilt am Abrechnung am Widerruf am Buchungsstelle (1-3) berücksichtigungsfähige SWS (1-3) tatsächliche Stunden (1-3)	(nur für Anwendungsbereich Hochschulen/Universitäten) Erfassung der Lehrveranstaltungen, wie z. B. Hauptseminar, Arbeitsgemeinschaft, der Lehrpersonen  §§ 3 bis 8 der Verordnung über die Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Universitäten, Kunsthochschulen und Fachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung – LUFV)  Im Hochschulbereich wird der Infotyp für die Textverarbeitung mit dem Verfahren Dynatext benötigt.
52.	<b>Haushaltsverrechnung (IT 9043)</b> Einbindung des Finanzierungs-Screen  Stellennummer Besetzungsanteil (Prozent) Gültigkeit (vor/bis) Besetzungsgrund Ausnahme von der Finanzierung Ausnahme von der Verfügbarkeit Freisetzungsgrund	Verknüpfung zur Stellenwirtschaft  Daten zur Stellenverwaltung (Finanzierung der Person)  Art. 49, 50 BayHO, VV zu Art. 49 BayHO
53.	<b>Hochschule Akadem. Titel (IT 9044)</b> Vorangestellter Akad. Titel	(nur für Anwendungsbereich Hochschulen/Universitäten und Geschäftsbereich des StMAS) vgl. Tz. 3
54.	<b>Datenaustausch BDB (IT 9045)</b> Sperrung (ja/nein)	(nur für Anwendungsbereich Polizei) Personaldaten werden grundsätzlich für die Nutzung in der BDB (Beschäftigtendatenbank der bayerischen Polizei) zur Verfügung gestellt. In diesem Feld wird geregelt, ob ein Datenaustausch stattfinden darf oder nicht.
55.	<b>Freistellungen (IT 9046)</b> Art (z.B. Teilzeit, Mutterschutz) Gültigkeit (vor/bis) Beschäftigungsumfang Dienstzeit	(nur für Anwendungsbereich StMELF/ Landwirtschaftsverwaltung) Vgl. Tz. 6 Ermittlung von Rangfolgen, Dienstzeitberechnung
56. 56.1          56.2	<b>Vorgang Lehrereinstellung (IT 9060)</b> Prozessschritt (1-4) mit Datum Bewerberart Übernahme Wartedatei (ja/nein) Vertrag Lehrer Schulart OV-Nummer (Lehrer) Dienststelle Stammschule Teilzeitgrund Anteil wissenschaftl. Stunden Anteil nichtwissenschaftl. Stunden Beurlaubungsart Ende Beurlaubung Einstellung durchgeführt <b>Feldgruppe Unterlagen:</b> Unterlagenart (z.B. Geburtsurkunde) Status (z.B. angefordert, vorgelegt)	(nur für Anwendungsbereich StMUK) Die Daten werden für die Personalsachbearbeitung (Einstellung) benötigt. Sie unterstützen dabei insbesondere die Texterstellung und dokumentieren den Bearbeitungsstand.  sämtliche bisher aufgeführte beamten- und tarifrechtliche Vorschriften
57.	<b>Wiederverwendung Lehrer (IT 9061)</b> Datum OV-Nummer (Lehrer) Schule Versetzung dienstlich (ja/nein) Teilzeitgrund Anteil wissenschaftl. Stunden Anteil nichtwissenschaftl. Stunden Sonderfall (z.B. mobile Reserve)	(nur für Anwendungsbereich StMUK) Die Daten werden für die Personalsachbearbeitung (Wiederverwendung) benötigt. Sie unterstützen dabei insbesondere die Texterstellung und dokumentieren den Bearbeitungsstand.  Vgl. Tz. 58

<p>58.</p> <p>58.1</p> <p>58.2</p>	<p><b>Datengruppe Tarifhistorik (historisch – IT 9091)</b>  Tarif-, Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe  Fallgruppe  Abschnitt  Teil der Vergütungsordnung  Bewährungszulage  Funktionszulage  Vergütungsgruppenzulage  Leistungszulage  Persönliche Zulage  <i>Feldgruppe Zusatzdaten:</i>  Art der Zulage  Betrag  Haushaltsverrechnung (Kapitel/Titel)</p>	<p>Nachweis der Stellenbesetzung</p> <p>Vgl. Tz. 7.</p> <p>Es werden nur historische Einträge im Rahmen der Datenmigration aus den Altverfahren gespeichert.</p>
<p>59.</p>	<p><b>Dienststelle (historisch – IT 9092)</b>  Stammdienststelle  Abordnungsdienststelle  Dienststelle Organisationsbereich  Schulnummer  Überwiegender Einsatz  Schulart  Schulstatus  MB-Bezirk  Schulamt (Landkreis)  Anteil</p>	<p>Organisatorische Zuordnung</p> <p>Vgl. Tz. 1., bzw. Tz. 2.</p> <p>Es werden nur historische Einträge im Rahmen der Datenmigration aus den Altverfahren gespeichert.</p>
<p>60.</p>	<p><b>Einsatz (historisch – IT 9093)</b>  Arbeitsgebiet  Umfang</p>	<p>Organisatorische Zuordnung</p> <p>Vgl. Tz. 1., bzw. Tz. 2.</p> <p>Es werden nur historische Einträge im Rahmen der Datenmigration aus den Altverfahren gespeichert.</p>
<p>61.</p>	<p><b>Leistungselemente (IT 9094)</b>  Leistungszulage  Leistungsprämie  Leistungsstufe  Vergabegahr  Betrag</p>	<p>Zahlbarmachung der Bezüge bzw. Vergütung</p> <p>Vgl. Tz. 7.</p>
<p>62.</p>	<p><b>Datengruppe Werdegang historisch (IT 9095)</b>  Art Werdegang  Gebiet Werdegang  Einrichtungen  Sonstiger Abschluss  Voraussetzung für Beschäftigung (ja/nein)</p>	<p>Es werden nur historische Einträge im Rahmen der Datenmigration aus den Altverfahren gespeichert.</p> <p>sämtliche bisher angeführten beamten- und laufbahnrechtlichen Vorschriften</p>
<p>63.</p>	<p><b>Funktionen historisch (IT 9096)</b>  Funktion  Beschäftigungsstelle  Prozentsatz  Ausübung (dauerhaft oder vorübergehend)  Art (z.B. Dienstaufgabe, Sonderaufgabe)  Anrechnung (ja/nein)  Zulage (ja/nein)</p>	<p>Es werden nur historische Einträge im Rahmen der Datenmigration aus den Altverfahren gespeichert.</p> <p>sämtliche bisher angeführten beamten- und laufbahnrechtlichen Vorschriften</p>
<p>64.</p>	<p><b>Ausbildungsdaten historisch (IT 9098)</b>  Art der Ausbildung  Gesamtnote</p>	<p>(nur für Anwendungsbereich StMELF: historische Daten aus dem Verfahren PERSTELF)  alle bisher angeführten beamten- und laufbahnrechtlichen Vorschriften</p>
<p>65.</p>	<p><b>Werksärztlicher Dienst (IT 0028)</b>  Art der Untersuchung  Untersuchungsdatum  Letzte Untersuchung (Datum)  Resultat (geeignet/nicht geeignet)</p>	<p>(nur für Anwendungsbereich StMUK und Universität München)  Sicherstellung der Untersuchungen der Augen und des Sehvermögens (vgl. § 6 BildscharbV)</p>



66	<b>Modulare Qualifizierung (IT 9010)</b> Art der Maßnahme Modul (Bezeichnung) Zeitraum (von/bis) Feststellung (Ergebnis) Zeitpunkt der Feststellung (Datum)	Die Daten sind erforderlich zum Vollzug des LlbG, zur Festlegung von Beförderungsrangfolgen und zur Überwachung der Teilnahme an den Fortbildungen/Modulen zur modularen Qualifizierung  Art. 20 LlbG
67	<b>Leistungs-/Stufenbewertung (IT 9011)</b> Eröffnung der Leistungsfeststellung (Datum) Gültigkeitsbeginn der Feststellung (Datum) Jahr / Bezug (zur Beurteilung) Mindestanforderung erfüllt (ja/nein) Erhöhte Anfangsstufe (ja/nein) Dauerhaft herausragende Leistungen (ja/nein)	Die Datenspeicherung ist notwendig um die Bezüge zahlbar zu machen.  Art. 5 BayBG, Art. 4 ff., 30 ff. BayBesG, Art. 34 Abs. 3, 39 Abs. 1 LlbG
68	<b>Mitarbeiterfoto</b>	Der jeweilige behördliche Datenschutzbeauftragte entscheidet eigenverantwortlich über die für die Erhebung, Speicherung und Nutzung des Mitarbeiterfotos erforderliche datenschutzrechtliche Freigabe.  Die Befugnis eines Staatsministeriums bzw. einer von ihm ermächtigten öffentlichen Stelle, für den jeweiligen Geschäftsbereich eine Freigabe eigenverantwortlich zu erteilen, bleibt unberührt (vgl. Art. 26 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BayDSG).  Das Foto ist ausschließlich in folgenden Programmen abrufbar: <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Maske Schnellinfo (IT 9999) –</b>            Zugriffsrecht für die zuständigen Personen in der Personalverwaltung im Rahmen des Art. 103 BayBG            Übersichtsbildschirm mit den wichtigsten Datenfeldern zu einer Person (Personalstammdaten wie Personnummer, Name, Vorname, Geburtsdatum, Familienstand, Anschrift, dienstrechtlicher Status, organisatorischen Zuordnung, Arbeitszeitanteil, Wochenarbeitszeit, Abwesenheit (z.B. Beurlaubung)).</li> <li>• <b>Infotyp-Header –</b> Zugriffsrecht für die zuständigen Personen in der Personalverwaltung im Rahmen des Art. 103 BayBG            Einblenden der wichtigsten aktuellen Personendaten wie Personnummer, Name, Vorname, Geburtsdatum, Status (bspw. aktiv, ausgeschieden, in Versorgung), Beamter, Arbeitnehmer, Richter, Beschäftigungsdienststelle, Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe) im Kopfteil der Bildschirmmaske zu den Infotypen der Personalverwaltung.            Das Mitarbeiterfoto wird nur im Einstiegsbildschirm der Personalverwaltung im Infotyp-Header angezeigt.</li> <li>• <b>Mitarbeiterinformationssystem „MARVIN“ –</b>            Elektronischer Verzeichnisdienst, der Informationen über Organisationseinheiten, Aufgaben und Mitarbeiter einer einzelnen Behörde aus VIVA anzeigt.</li> </ul> <p>Zugriffsberechtigt sind nur die Beschäftigten für den Bereich ihrer jeweiligen Behörde.</p> <p>Die Verwendung des Fotos in der Anwendung „MARVIN“ erfordert eine <i>Einwilligung</i> des Beschäftigten.</p> <p>§ 50 Satz 4 BeamStG; Art. 102, 103 BayBG, Art. 111 Abs. 1 Satz 1 BayBG, Art. 16, 17 BayDSG</p>
69	<b>Weitere Beschäftigungsstellen (IT 9052)</b>  Planstelle (aus Organisation) mit Verknüpfungszeitraum Organisationseinheit (aus Organisation) Personalbereich Personalteilbereich Schuidaten: - Grund mit Erläuterung	Vorrangig für die Lehrerverwaltung (Anwendungsbereich StMUK und Regierungen) zur Abbildung der Stammschule und weiterer Beschäftigungsstellen (mit Zusatzdaten zur organisatorischen Zuordnung, zusätzlich zu Tz. 2) Vgl. Tz. 1 bzw. Tz. 2

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schulnummer</li> <li>- Überwiegender Einsatz</li> <li>- Kostenerstattung (ja/nein)</li> <li>Arbeitszeit (Anrechnungen/Ermäßigungen)</li> <li>Anteil wissenschaftl. Stunden</li> <li>Anteil nichtwissenschaftl. Stunden</li> <li>Gesamtarbeitszeit lt. Vertrag</li> </ul>	
70	<p><b>Weitere Beschäftigungsstellen (historisch) (IT 9053)</b></p> <p>Bezeichnung Stammschule</p> <p>Schuldaten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grund mit Erläuterung</li> <li>- Schulnummer</li> <li>- Überwiegender Einsatz</li> <li>- Kostenerstattung (ja/nein)</li> <li>Arbeitszeit (Anrechnungen/Ermäßigungen)</li> <li>Gesamtarbeitszeit lt. Vertrag</li> </ul>	<p>Organisatorische Zuordnung (historische Daten - nur für Anwendungsbereich StMUK und Regierungen, anstelle Tz. 59) - vgl. Tz. 1., bzw. Tz. 2.</p> <p>Es werden nur historische Einträge im Rahmen der Datenmigration aus den Altverfahren der Lehrerverwaltung gespeichert.</p>

#### 4. Kreis der Betroffenen

Beamte und Richter, ehemalige Beamte und Richter, Beamtenbewerber, Arbeitnehmer sowie extern besoldete Personen der das Verfahren einsetzenden Stellen, einschließlich Sachbearbeiter und Prüfer

## 5. Art der regelmäßig zu übermittelnden Daten und deren Empfänger

Lfd. Nr. von Abschnitt 3	Empfänger und Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten abgerufen bzw. übermittelt werden	Rechtsgrundlage des Abrufs bzw. der Übermittlung	automatisiertes Abrufverfahren (ja/nein)	Anlass des Abrufs bzw. der Übermittlung
<b>Alle Ressorts und Obersten Dienstbehörden</b>				
Daten aus 2, 3, 4, 6 soweit erforderlich	Bundesagentur für Arbeit Staatsministerium der Finanzen, Bayer. Landtag (in statistischer Form)	Anzeige nach § 80 Abs. 2 SGB IX und jährli. Bericht an den Bayer. Landtag durch das StMF	nein	Ersattung der jährlichen Anzeige über die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen Grundlage für den jährli. Bericht an den Bayer. Landtag
3, 5, 26, 53	Kommunen in Bayern zur Sicherstellung der Durchführung von Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid, Kommunalwahlen, Bundestagswahl, Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments	Art. 7 Abs. 5 LWG Art. 6 Abs. 5 GLKRWG, § 9 Abs. 5 BWahlG, § 4 EuWG	nein	Auf Anforderung
Alle Daten aus 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 (nur Wiedervorigen Bezüge), 12, 16, 19, 20, 21, 22, 24, 25, 26, 27	Bezugestellen im Bereich des Landesamtes für Finanzen haben als für die Abrechnung der Bezüge, Versorgungsbezüge und sonstigen Bezüge örtlich und sachlich zuständige Stellen Zugriff auf die Beschäftigten des Freistaats Bayern, soweit diese der Abrechnung unterliegen.	ZustV-Bezüge in der jeweils geltenden Fassung	nein	Für die Bezügeabrechnung relevante Sachverhalte im Einzelfall
<b>Ressort: Bayer. Staatsministerium der Finanzen</b>				
Alle Daten aus Abschnitt 3 außer TZ: 34, 40, 42, 43, 46, 47, 48, 50, 51, 53, 54, 55, 56, 57, 62, 63, 64, 65, 66, 67	Staatsministerium der Finanzen (StMF) – die personalführenden Referate haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit Zugriff auf die Beschäftigten des StMF sowie der Mittelbehörden des StMF und der nachgeordneten Behörden und Außenstellen, Finanzgerichte.	§ 50 BeamStG, Art. 108 BayBG, Art. 111 Abs. 1 S. 2 BayBG, Art. 18 BayDSG, Art. 8 BayDSG, ZustV-FM	ja	Einzelfall

Lfd. Nr. von Abschnitt 3	Empfänger und Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten abgerufen bzw. übermittelt werden	Rechtsgrundlage des Abrufs bzw. der Übermittlung	automatisiertes Abrufverfahren (ja/nein)	Anlass des Abrufs bzw. der Übermittlung
	<p>Mittelbehörden und unmittelbar nachgeordnete Behörden des StMF als personalführende Stellen haben Zugriff auf ihre Beschäftigten und die Beschäftigten der Ihnen nachgeordneten Dienststellen und Außenstellen.</p> <p><u>Fachhochschule für öffentl. Verwaltung und Rechtspflege</u> als personalführende Stelle hat Zugriff auf die eigenen Beschäftigten und die Beschäftigten der Fachbereiche.</p> <p>Dem StMF und den Mittelbehörden des StMF nachgeordnete Behörden und die Finanzgerichte als zuständige personalführende Stellen haben Zugriff auf Ihre Beschäftigten.</p>			
<p>Alle Daten aus 2, 3, 4, 5, 6, 7, 13.1-13.7, 15, 17, 19, 20, 21, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 58, soweit erforderlich</p> <p>1. Personalstammblatt (1 - 33, 61 - 67)</p> <p>2. Beurteilungsvorübersichten (2, 3, 7, 15, 20, 26, 27, 29)</p> <p>- Besetzungslisten (2, 3, 4, 7, 15, 20, 26, 27, 29)</p> <p>Beschränkt auf die Mitarbeiter der jeweiligen Behörde und auf die erforderlichen Daten</p> <p>Alle Daten aus 3, 4, 5, 26, 58, 13, soweit erforderlich</p>	<p>Staatsministerium der Finanzen</p> <p>Unmittelbar nachgeordnete Behörden des Bayer. Landesamts für Steuern</p> <p>Landesfinanzschule Bayern, Fachhochschule für öffentl. Verwaltung und Rechtspflege - Fachbereich Finanzwesen</p>	<p>Wahrnehmung der Fach- und Dienstaufsicht. § 50 BeamtStG, Art. 108 BayBG, Art. 18 BayDSG.</p> <p>Führung der Personalnebenakte, Art. 102 BayBG, Art. 108 BayBG, Art. 44 BayBG, Art. 54 ff. LfBG, Art. 18 BayDSG</p>	<p>nein</p> <p>nein</p>	<p>Auf Anforderung: Besetzungslisten / Ranglisten, Beurteilungsvorübersichten, Beförderungsvorschlagslisten</p> <p>Einmal jährlich: Personalstammblatt, Beurteilungsvorübersichten, Besetzungslisten</p>
		<p>Durchführung der Qualifikationsprüfungen (StBAPO, ZAPO/gStF, ZAPO/mStF)</p>	<p>nein</p>	<p>Auf Anforderung einmal jährlich: Daten zu Prüfungsteilnehmern</p>



Lfd. Nr. von Abschnitt 3	Empfänger und Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten abgerufen bzw. übermittelt werden	Rechtsgrundlage des Abrufs bzw. der Übermittlung	automatisiertes Abrufverfahren (ja/nein)	Anlass des Abrufs bzw. der Übermittlung
<p><b>Ressort: Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen</b></p> <p>Alle Daten aus 2, 3, 4, 5, 6, 7, 13.1-13.9, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 36, 37, 38, 39, 41, 45, 52, 53, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 66, 67 soweit erforderlich</p>	<p>Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (SiMAS) - zuständige personalführende Stellen haben Zugriff auf die Beschäftigten des SiMAS sowie der Mittelbehörden des SiMAS, des Zentrums Bayern Familie und Soziales (ZBFS) und der nachgeordneten Behörden, Gerichte und Teildienststellen.</p> <p>Mittelbehörden des SiMAS und das ZBFS als personalführende Stellen haben Zugriff auf ihre Beschäftigten und die Beschäftigten der Ihnen nachgeordneten Gerichte und Teildienststellen.</p> <p>Dem SiMAS und den Mittelbehörden des SiMAS nachgeordnete Behörden und Gerichte sowie die Teildienststellen des ZBFS als zuständige personalführende Stellen haben Zugriff auf ihre Beschäftigten.</p>	<p>§ 50 BeamStG, Art. 108 BayBG, Art. 111 Abs. 1 S. 2 BayBG, Art. 18 BayDSG, Art. 8 BayDSG ZustV. DVBayDO-AM</p>	ja	Einzelfall
<p>Alle Daten aus 2, 3, 4, 5, 6, 7, 13.1-13.7, 17, 19, 20, 21, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 37, 58, soweit erforderlich</p> <p>Alle Daten aus 3, 4, 5, 13, 26, 53, 59 soweit erforderlich</p>	<p>Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und Mittelbehörden des SiMAS</p> <p>Verwaltungsschule der Sozialverwaltung, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege - Fachbereich Sozialverwaltung haben Zugriff nur auf Auszubildende und Beamte auf Widerruf des Geschäftsberichts des SiMAS.</p>	<p>Wahrnehmung der Fach- und Dienstaufsicht. § 50 BeamStG, Art. 108 BayBG, Art. 18 BayDSG.</p> <p>Durchführung der Anstellungsprüfung (ZAPO Sozialverw/mD, ZAPO Sozialverw/gD)</p>	nein	Auf Anforderung: Besetzungslisten / Ranglisten, Beurteilungsvorübersichten, Beförderungsvorschlagslisten
			nein	Auf Anforderung einmal jährlich: Daten zu Prüfungsteilnehmern

Lfd. Nr. von Abschnitt 3	Empfänger und Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten abgerufen bzw. übermittelt werden	Rechtsgrundlage des Abrufs bzw. der Übermittlung	automatisiertes Abrufverfahren (ja/nein)	Anlass des Abrufs bzw. der Übermittlung
<b>Ressort: Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>				
Daten aus 2, 3, 5, 6, Funktion aus Organisationsmanagement	Führungsakademie, Forstschule Datenübermittlung zum Fachverfahren POSY (Personaldaten-Optimierungs-System)	Art. 18 Abs. 1 i. V. m. Art. 17 Abs. 2 Nr. 3 BayDSG	nein	Organisation der Aus- und Fortbildung
alle Daten aus Abschnitt 3 außer TZ 34, 40, 42, 43, 46, 47, 48, 50, 53, 56, 57, 65, soweit erforderlich	Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat als zuständige personalführende Stelle Zugriff auf die Beschäftigten des SIMELF sowie der nachgeordneten Behörden.	Wahrnehmung der Fach- und Dienstaufsicht, § 50 BeamStG, Art. 108 BayBG, Art. 111 Abs. 1 S. 2 BayBG, Art. 18 BayDSG, Art. 8 BayDSG, ZustV-LM	ja	Einzelfall
	Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als personalführende Stelle hat Zugriff auf seine Beschäftigten und die zur Landwirtschaftsverwaltung gehörenden Beschäftigten bei den Ämtern für Landwirtschaft und Forsten sowie die Beschäftigten der agrarwirtschaftlichen Fachschulen, sofern diese nicht einer Landesanstalt angegliedert sind.			
	Landesanstalten als personalführende Stellen haben Zugriff auf ihre Beschäftigten und die Beschäftigten der ihnen jeweils angegliederten agrarwirtschaftlichen Fachschulen, die Landesanstalt für Landwirtschaft auch auf die Beschäftigten des Technologie- und Förderzentrums für nachwachsende Rohstoffe			
	Sonstige nachgeordnete Behörden als zuständige personalführende Stellen haben Zugriff auf ihre jeweiligen Beschäftigten			

Lfd. Nr. von Abschnitt 3	Empfänger und Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten abgerufen bzw. übermittelt werden	Rechtsgrundlage des Abrufs bzw. der Übermittlung	automatisiertes Abrufverfahren (ja/nein)	Anlass des Abrufs bzw. der Übermittlung
Alle Daten aus 2, 3, 4, 5, 6, 7, 13.1-13.7, 17, 19, 20, 21, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 37, 58, soweit erforderlich	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Wahrnehmung der Fach- und Dienstaufsicht. § 50 BeamStG, Art. 108 BayBG, Art. 18 BayDSG.	nein	Auf Anforderung: Besetzungslisten / Ranglisten, Beurteilungsvorübersichten, Beförderungsvorschlagslisten
<b>Ressort: Bayer: Staatsministerium des Innern</b>				
Alle Daten aus Abschnitt 3 außer TZ: 34, 40, 46, 47, 48, 50, 53, 55, 56, 57, 64.	<p>Bayer. Staatsministerium des Innern (Allgemeine innere Verwaltung und Oberste Baubehörde): Zuständige personalführende Stellen haben Zugriff auf die Beschäftigten des StMI sowie der Verwaltungsgerichtsbarkeiten und der nachgeordneten Behörden.</p> <p><u>Verwaltungsgerichtshof</u> als personalführende Stelle hat Zugriff auf seine Beschäftigten und die Beschäftigten bei den Verwaltungsgerichten.</p> <p><u>Verwaltungsgerichte</u> als jeweils personalführende Stellen haben Zugriff auf ihre Beschäftigten.</p> <p><u>Regierungen:</u> Jeweils zuständige personalführende Stellen haben Zugriff auf ihre Beschäftigten und auf Beschäftigte der nachgeordneten Behörden sowie auf staatliches Personal der Landratsämter.</p> <p><u>Dienststellen der Bayerischen Polizei:</u> Personalführende Stellen in den Dienststellen der Bayerischen Polizei und deren unmittelbar nachgeordneten personalführenden Stellen haben Zugriff auf ihre jeweiligen Beschäftigten.</p>	§ 50 BeamStG, Art. 108 BayBG, Art. 111 Abs. 1 S. 2 BayBG, Art. 18 BayDSG, Art. 8 BayDSG, § 1 ff ZustV-IM.	ja	Einzelfall

Lfd. Nr. von Abschnitt 3	Empfänger und Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten abgerufen bzw. übermittelt werden	Rechtsgrundlage des Abrufs bzw. der Übermittlung	automatisiertes Abrufverfahren (ja/nein)	Anlass des Abrufs bzw. der Übermittlung
	Sonstige nachgeordneten Behörden als zuständige personalführende Stellen haben Zugriff auf Ihre jeweiligen Beschäftigten.			
Daten der TZ: 3, 4, 5, 6, 26, 27, 28, 43.	Beschäftigtendatenbank der Bayer. Polizei (2005 vom StMI datenschutzrechtlich freigegeben). Diese dient dem Zweck, Personendaten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bayer. Polizei für andere polizeiliche EDV-Verfahren und Verzeichnisdienste als Basissystem zur Verfügung zu stellen.	§ 50 BeamStG, Art. 108 BayBG	nein	Täglich
<b>Ressort: Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst</b>				
Alle Daten aus 2, 3, 4, 5, 6, 7, 13.1-13.9, 15.1-15.4, 15.6, 17, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 37.1-37.3, 50.1, 50.2, 51, 53, 59, soweit erforderlich	Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	Wahmehmung der Fach- und Dienstaufsicht. § 50 BeamStG, Art. 108 BayBG, Art. 18 BayDSG, § 8 LUFV, § 41 HZV	nein	Auf Anforderung: Besetzungslisten / Ranglisten, Beurteilungsvorübersichten, Beförderungsvorschlagslisten, Deputatsübersichten,
2, 3, 6, 7, 10, 13.9, 26, 28, 52 soweit erforderlich	Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung wg. Hochschulstatistik	§§ 2, 3 Hochschulstatistikgesetz	nein	Jährlich gem Anforderungskatalog des Statistischen Bundesamtes
2, 3, 4, 6, 13.5, 15.3, 26,	Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst bzw. Integrationsamt zur Erstellung der jährlichen Schwerbehinderenstatistik	§ 80 SGB IX	nein	Ersiattung der jährlichen Anzeige über die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen
1, 2, 3	Benutzerverwaltungen im Bereich des Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst gem. folgender Aufteilung:  Erläuterung: eigenständige Benutzerverwaltung jeweils für Universität München, Augsburg, Passau, Re-	Art. 18 BayDSG; VIVA-Verfahrensanweisung	nein	Im Rahmen der Benutzerverwaltung sind die Daten aus dem Benutzerantrag mit den in VIVA hinterlegten Daten zu prüfen. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die für die Sachbearbeitung benötigten Rollen und strukturellen Berechtigungen zugewiesen werden. Die Prüfung erfolgt im Einzelfall ohne automatisierten Datenabruf.

Lfd. Nr. von Abschnitt 3	Empfänger und Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten abgerufen bzw. übermittelt werden	Rechtsgrundlage des Abrufs bzw. der Übermittlung	automatisiertes Abrufverfahren (ja/nein)	Anlass des Abrufs bzw. der Übermittlung
	<p>Erlangen-Nürnberg, Bamberg und Bayreuth. Benutzerverwaltung hat nur Zugriff auf den Datenbestand der eignen Universität.</p> <p>Zentrale Benutzerverwaltung an der Georg-Simon-Ohm Hochschule für angewandte Wissenschaft (HS) für die nachfolgend genannten HS:            Aschaffenburg, Neu-Ulm, Ansbach, Augsburg, Coburg, Kempten, Landshut, München, Nürnberg, Regensburg, Rosenheim, Weihenstephan, Würzburg-Schweinfurt, Amberg-Weiden, Deggendorf, Hof, Ingolstadt.</p> <p>Zentrale Benutzerverwaltung im Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst für folgende Bereiche:            StMWFK, Bayer. Akademie der Wissenschaften, Staatliche Naturwissenschaftliche Sammlungen, Bayer. Staatsinstitut für Hochschulforschung und Hochschulplanung, Haus der Bayerischen Geschichte, HS für Musik Nürnberg, Akademie der Bildenden Künste München, Akademie der bildenden Künste Nürnberg, Hochschule für Musik und Theater München, Hochschule für Musik Würzburg, Hochschule für Fernsehen und Film München, Bayer. Theaterakademie „August Everding“ im Prinzregententheater, Bayer. Landesamt für Denkmalpflege München, Zentralinsti-</p>	<p>Art. 108 BayBG, Art. 18 BayDSG</p>		



Lfd. Nr. von Abschnitt 3	Empfänger und Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten abgerufen bzw. übermittelt werden	Rechtsgrundlage des Abrufs bzw. der Übermittlung	automatisiertes Abrufverfahren (ja/nein)	Anlass des Abrufs bzw. der Übermittlung
1, 2, 3, 5, 6, 7, 10, 13, 17, 19, 20, 21, 25, 26, 27, 28, 29, 50, 51, 53, 62, soweit erforderlich	tut für Kunstgeschichte, Zentraler Dienst der Bayer. Staatstheater, Bayer. Staatsschauspiel, Staatstheater am Gärtnerplatz, Bayer. Staatsbibliothek, Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns	Art. 18 BayDSG	nein	Auf Anforderung im Einzelfall: Daten zur Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre im Rahmen der gesetzlich geregelten engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Universität, Medizinischer Fakultät und Universitätsklinikum. Insbesondere Auswertungen für Leitungsgremien, Dekanat, Fakultätsrat, Wissenschaftsrat, DFG.
<b>Ressort: Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus</b>				
Alle Daten aus Abschnitt 3 außer TZ: 35, 42, 43, 50, 51, 54, 64.	Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus: Zuständige personalführende Stellen haben Zugriff auf die Beschäftigten des StMUK sowie der nachgeordneten Behörden, insbesondere auch der staatlichen Lehrkräfte an den Schulen.  <u>Regelungen:</u> Jeweils zuständige personalführende Stellen haben Zugriff auf ihre Beschäftigten und auf Beschäftigte der nachgeordneten Behörden insbesondere auch der staatlichen Lehrkräfte an den Schulen.  <u>Schulämter und MB-Dienststellen:</u> haben Zugriff auf die staatlichen Lehrkräfte an den Schulen in ihrem Aufsichtsbereich.	§ 50 BeamStG, Art. 108 BayBG, Art. 111 Abs. 1 S. 2 BayBG, Art. 18 BayDSG, Art. 8 BayDSG, ZustV-KM	ja	Einzelfall

Lfd. Nr. von Abschnitt 3	Empfänger und Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten abgerufen bzw. übermittelt werden	Rechtsgrundlage des Abrufs bzw. der Übermittlung	automatisiertes Abrufverfahren (ja/nein)	Anlass des Abrufs bzw. der Übermittlung
	Sonstige nachgeordneten Behörden als zuständige personalführende Stellen haben Zugriff auf ihre jeweiligen Beschäftigten.			
Alle Daten aus 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 10, 13, 1-13.7, 17, 19, 20, 21, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 34, 36, 37, 38, 45, 46, 47, 48, 52, 56, 57, 58, 59, 65, 66, 67, 69 soweit erforderlich	Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen, Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung, Dienststellen der Ministerialbeauftragten, beschränkt auf die Beschäftigten des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches.	Wahrnehmung der Fach- und Dienstaufsicht. § 51 BeamStG, Art. 108 BayBG, Art. 18 BayDSG	nein	Auf Anforderung: Besetzungslisten, Ranglisten, Beurteilungsvorübersichten; Beförderungsvorschlagslisten, Freistellungslisten, Auswahl Listen, Personalstammbücher, diverse Statistiken
Daten aus 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 10, 25, 26, 27, 30, 34, 36, 38, 46, 48, 69 soweit erforderlich	Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung als Auftragnehmer des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus gemäß Art. 6 BayDSG im Rahmen des in Planung befindlichen Verfahrens "Amtliche Schulentragungsdaten (ASD)". Das in Vorbereitung befindliche ASD-Verfahren soll u. a. der Unterrichtsplanung und der Beschreibung der Unterrichtssituation (Zusammenschau der Stamm- und Einsatzdaten des Personals) dienen und von den zuständigen Schulaufsichtsbehörden und Schulen für die Erfüllung ihrer Dienstaufgaben genutzt werden.	Art. 113a BayEUG, Art 8 BayDSG	nein	Ab Produktivsetzung von ASD ist vorgehen: Tägliche Datenübermittlung der geänderten Personalstammdaten der staatlichen Lehrkräfte sowie der staatlichen Therapie- und Pflegekräfte (=nicht unterrichtendes Personal) aus VIVA nach ASD
Daten aus 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 10, 16, 19, 20, 25, 26,	Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus	Wahrnehmung der Fach- und Dienstaufsicht.	nein	Wöchentliche Datenübermittlung in die Altverfahren Lehrerdatal, Funktionsverfahren-

Lfd. Nr. von Abschnitt 3	Empfänger und Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten abgerufen bzw. übermittelt werden	Rechtsgrundlage des Abrufs bzw. der Übermittlung	automatisiertes Abrufverfahren (ja/nein)	Anlass des Abrufs bzw. der Übermittlung
27, 30, 31, 34, 36, 37.1, 38, 45, 46, 47, 48, 59, 60, 69 soweit erforderlich	hat im Rahmen seiner Aufgaben der Personalplanung, Beförderung und Funktionsvergabe Zugriff auf die Daten aller staatlichen Lehrkräfte.	§ 51 BeamStG, Art. 108 BayBG		ren, Personalplanungsverfahren, solange diese noch nicht vollständig abgelöst sind.
Daten aus 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 10, 19, 20, 26, 27, 34, 36, 45, 46, 47, 48, 56, 59 soweit erforderlich	Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Regierungen Verwaltung der 2. Lehramtsprüfung, Verwaltung des Vorbereitungsdienstes (soweit nicht durch VIVA abgedeckt)	Art. 108 BayBG §§ 2 und 5 LPO II, §§ 1 bis 5 ZALGH, ZALR, ZALG, ZALB und ZALS	nein	Tägliche Datenübermittlung in das Verfahren SOVOS (Verfahren zur Organisation des Vorbereitungsdienstes und der zweiten Lehramtsprüfung)
<b>Ressort: Bayer. Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz</b>				
Alle Daten aus 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 11, 12, 13, 18, 19, 20, 21, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 36, 37, 38, 39, 44, 45	Bayer. Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz; Oberlandesgerichte und Generalstaatsanwaltschaften und deren unmittelbar nachgeordneten Dienststellen sowie Justizvollzugsanstalten, beschränkt auf die Beschäftigten des jeweiligen Geschäftsbereichs bzw. Behörde, die Präsidenten der Oberlandesgerichte, die Generalstaatsanwälte und die dortigen Personalreferenten für den richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst zusätzlich auf die Daten der Richter und Staatsanwälte jeweils innerhalb des gesamten Oberlandesgerichtsbezirks.	Wahnehmung der Fach- und Dienstaufsicht. § 50 BeamStG, Art. 108 BayBG, Art. 111 Abs. 1 S. 2 BayBG, Art. 8 BayDSG, ZustV-JM;	ja	Täglich Erstellen von Schreibwerk, Statistiken und Auswertungen sowie Aktualisieren von Datenbanken
Alle Daten aus 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 11, 12, 13, 18, 19, 20, 21, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 36, 37, 38, 39, 44, 45	Beschäftigtendatenbank des Justizverwaltungsportals (2008 vom StMJV datenschutzrechtlich freigegeben). Diese dienen zur Erstellung von Schreibwerk, Statistiken und Auswertungen.  Beschäftigtendatenbank des StMJV: Es wird nur Schreibwerk erstellt.	Wahnehmung der Fach- und Dienstaufsicht. § 50 BeamStG, Art. 108 BayBG,	nein	Täglich Erstellen von Schreibwerk, Statistiken und Auswertungen sowie Aktualisieren von Datenbanken;



Lfd. Nr. von Abschnitt 3	Empfänger und Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten abgerufen bzw. übermittelt werden	Rechtsgrundlage des Abrufs bzw. der Übermittlung	automatisiertes Abrufverfahren (ja/nein)	Anlass des Abrufs bzw. der Übermittlung
<b>Ressort: Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit</b>				
Alle Daten aus Abschnitt 3 außer TZ: 34, 40, 42, 43, 46, 47, 48, 50, 51, 53, 54, 55, 56, 57, 64, 65, 66, 67 soweit erforderlich	Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit; Personalaktenführende Behörden und deren unmittelbar nachgeordneten Dienststellen, beschränkt auf die Beschäftigten des jeweiligen Geschäftsbereichs bzw. Behörde	Wahrnehmung der Fach- und Dienstaufsicht; § 50 BeamStG, Art. 108 BayBG, Art. 111 Abs. 1 S. 2 BayBG, Art. 8 BayDSG, ZusTV-UG;	ja  nein	Einzelfall  Zusätzlich auf Anforderung: Statistiken und Auswertungen sowie Aktualisieren von Datenbanken
<b>Ressort: Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie</b>				
Alle Daten aus Abschnitt 3 außer TZ: 34, 40, 42, 43, 46, 47, 48, 50, 51, 54, 55, 56, 57, 64 und 65.	Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (StMWIVT); Zuständige personalführende Stellen haben Zugriff auf die Beschäftigten des StMWIVT sowie der nachgeordneten Behörden.  Regelungen: Jeweils zuständige personalführende Stellen haben Zugriff auf ihre Beschäftigten.  Eich- und Beschußverwaltung: Die personalführenden Stellen im Landesamt für Maß und Gewicht haben Zugriff auf die eigenen Beschäftigten sowie auf die Beschäftigten der nachgeordneten Eich- und Beschußämter.	§ 50 BeamStG Art. 108 BayBG, Art. 111 Abs 1 S. 2 BayBG, Art. 8 BayDSG, ZusTV-WM.	ja	Einzelfall
<b>Bayer. Staatskanzlei</b>				
Alle Daten aus Abschnitt 3 außer TZ: 34, 40, 42, 43, 46, 47, 48, 50, 51, 53, 54, 55, 56, 57, 64, 65	Bayer. Staatskanzlei (StK); Die personalführenden Stellen haben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Zugriff auf die Beschäftigten der StK.	§ 50 BeamStG, Art. 108 BayBG	nein	Einzelfall, Auswertungen

Lfd. Nr. von Abschnitt 3	Empfänger und Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten abgerufen bzw. übermittelt werden	Rechtsgrundlage des Abrufs bzw. der Übermittlung	automatisiertes Abrufverfahren (ja/nein)	Anlass des Abrufs bzw. der Übermittlung
<b>Bayer. Oberster Rechnungshof</b>				
Alle Daten aus Abschnitt 3 außer TZ: 34, 40, 42, 43, 46, 47, 48, 50, 51, 53, 54, 55, 56, 57, 64, 65	Bayer. Oberster Rechnungshof (ORH): Die personalführende Stelle hat im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Zugriff auf die Beschäftigten des ORH und der Staatlichen Rechnungsprüfungsämter.	§ 50 BeamtStG, Art. 108 BayBG, Art. 18 BayDSG	nein	Einzelfall, Auswertungen
<b>Bayer. Landtagsamt</b>				
Alle Daten aus Abschnitt 3 außer TZ: 34, 40, 42, 43, 46, 47, 48, 50, 51, 53, 54, 55, 56, 57, 64, 65	Bayer. Landtagsamt: Die personalführende Stelle hat im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Zugriff auf die Beschäftigten des Bayer. Landtagsamtes. (bisher noch nicht als Benutzer des VIVA-PSV-Verfahrens vorgehen)	§ 50 BeamtStG, Art. 108 BayBG	nein	Einzelfall, Auswertungen

## 6. Regelfristen für die Löschung der Daten oder für die Prüfung der Löschung

Die Löschung der Daten erfolgt, wenn die Speicherung für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft nicht mehr erforderlich ist (Art. 110 Abs. 5 BayBG bzw. Art. 12 Abs. 1 Nr. 2 BayDSG), unabhängig davon spätestens aber fünf Jahre nach dem Ausscheiden des Beschäftigten (Art. 110 BayBG). Diese Vorschrift wird für Arbeitnehmer analog angewendet. Im Fall der Tz. 49 (Datengruppe Disziplinarverfahren) erfolgt die Löschung, sobald das Verwertungsverbot gem. Art. 17 BayDG eintritt. Daten, die die Prüfer im Rahmen ihrer Prüfung mit dem Prüftool "HR-easy-audit" erfassen, werden spätestens nach Ablauf des zweiten Kalenderjahres nach dem Erfassungsjahr gelöscht.

## 7. Verarbeitungs- und nutzungsberechtigte Personengruppen

(Personal-)Sachbearbeiter, Referatsleiter/Referenten und Dienstvorgesetzte für Personal in den Ernennungsbehörden und Personal verwaltenden Dienststellen (vgl. Nr.1) im Rahmen ihrer sachlichen und personellen Zuständigkeit nach Art. 103 BayBG; der Zugang ist diesen Personengruppen nur insoweit gewährt, als dies zu Zwecken der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft erforderlich ist.

Personalvertretungen nach Übermittlung von Unterlagen vor beamtenrechtlichen Entscheidungen jeweils im Einzelfall (Art. 69 Abs. 2 BayPVG). Es werden lediglich für das Beteiligungsverfahren notwendige Daten und nur abschließende Beurteilungsergebnisse übermittelt, soweit es im Einzelfall erforderlich ist

Schwerbehindertenvertretungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben, soweit im Einzelfall erforderlich (§ 95 Abs. 2 SGB IX) und jährlich das Verzeichnis der schwerbehinderten Bediensteten nach § 80 Abs. 1 SGB IX.

Gleichstellungsbeauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben, soweit erforderlich (Art. 17 BayGIG).

Sachbearbeiter und Prüfer in der Verwaltung der Dienststelle, die Einsicht in die Daten aus Nr. 2 und 3 haben, um die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen zu können (z.B. Poststelle, Reisekostenstelle, Anwendung des Prüftools „HR-easy-audit“). Die in der Personalverwaltung zuständigen Personen im Rahmen ihrer sachlichen und personellen Zuständigkeit nach Art. 103 BayBG für die Programme Maske Schnellinfo und Infotyp-Header sowie Beschäftigte für den Bereich ihrer jeweiligen Behörde bezüglich Mitarbeiterinformationssystem MARVIN (siehe auch Nr. 3.68) Beschäftigte für den Bereich ihrer jeweiligen Behörde bezüglich dort eingesetzter weiterer Fachverfahren, denen zur Reduzierung des Pflegeaufwands Daten aus Nr. 3 per Schnittstelle zur Verfügung gestellt werden (z.B. Beschäftigtendatenbank der Polizei, Prüfungsverfahren im Bereich der Polizei, Identity Management System im Bereich der Universitäten, Amtliche Schuldatenbank, Integriertes Zeitmanagement BayZeit). Die datenschutzrechtliche Verantwortung für das Empfängersystem (Fachverfahren) liegt bei der das Verfahren betreibenden speichernden Stelle. Sie hat insbesondere sicherzustellen, dass in dem jeweiligen Fachverfahren nur die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Daten und diese nur von den berechtigten Beschäftigten genutzt werden. Dabei darf Zugang zu Personalaktendaten nur im Rahmen des Art. 103 BayBG gewährt werden.

## 8. Bei Auftragsdatenverarbeitung: Auftragnehmer

Für alle Dienststellen und Gerichte ist das Landesamt für Finanzen Auftragnehmer für die Datenverarbeitung. Jede personalverwaltende Stelle ist für ihre Daten speichernde Stelle und damit Auftraggeber.

## 9. Empfänger vorgesehener Datenübermittlungen in Drittländer

entfällt

**2030.8.7-F****Änderung  
der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat****vom 8. November 2013 Az.: 24 - P 1728 - 025 - 39 331/13  
(veröffentlicht: FMBl S. 318, StAnz. Nr. 46)****I.**

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über den Fahrkostenzuschuss für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte (Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung – FkzBek –) vom 15. November 2001 (FMBl S. 471, ber. 2002 S. 69; StAnz 2002 Nr. 27), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 15. November 2012 (FMBl S. 591, StAnz Nr. 47, JMBl 2013 S. 2), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Bekanntmachung werden nach dem Wort „Finanzen“ ein Komma und die Worte „für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
2. In der Einleitung werden nach dem Wort „Finanzen“ ein Komma und die Worte „für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
3. In Nr. 3.2 wird die Zahl „74“ durch die Zahl „77“ ersetzt.

**II.**

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.  
<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten Abschnitt I Nrn. 1 und 2 mit Wirkung vom 11. Oktober 2013 in Kraft.

**2186-J****Vollzug des Waffenrechts****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
der Justiz****vom 15. November 2013 Az.: A4 - 4714 - V - 2683/13****1. Allgemeines**

Für den Vollzug des Waffengesetzes (WaffG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl I S. 3970, ber. S. 4592 und BGBl 2003 I S. 1957) in der jeweils geltenden Fassung sind im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz neben den nachfolgenden ergänzenden Bestimmungen und Hinweisen vor allem folgende Vorschriften zu beachten:

- 1.1 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) vom 27. Oktober 2003 (BGBl I S. 2123), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2012 (BGBl I S. 2698),
- 1.2 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) vom 5. März 2012 (Beilage zum BAnz Nr. 47a),
- 1.3 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu Vordrucken des Waffengesetzes (WaffVordruckVwV) vom 30. Mai 2012 (BAnz AT 5.6.2012 B2),

1.4 Verordnung zur Ausführung des Waffen- und Beschussrechts (AVWaffBeschR) vom 14. Dezember 2010 (GVBl S. 851, BayRS 2186-1-I), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 28. November 2012 (GVBl S. 656),

1.5 Verordnung über waffenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz (WaffVJuM) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1983 (BayRS 300-12-3-J), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 77 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174).

**2. Dienstlicher Umgang mit Schusswaffen und Munition (§ 55 Abs. 1 WaffG)**

2.1 <sup>1</sup>Das Staatsministerium der Justiz und dessen Bedienstete sind von den Vorschriften des WaffG befreit, soweit sie dienstlich tätig werden und das WaffG nichts anderes bestimmt (§ 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WaffG). <sup>2</sup>Die Gerichte und die übrigen Dienststellen des Geschäftsbereichs sowie deren Bedienstete sind nach § 55 Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 WaffG in Verbindung mit § 5 Nrn. 1 und 4 AVWaffBeschR von der Einhaltung des WaffG und der darauf beruhenden Verordnungen befreit, soweit sie dienstlich tätig werden und das Gesetz nichts anderes bestimmt. <sup>3</sup>Bedienstete in diesem Sinn sind Richter und Richterinnen, Beamte und Beamtinnen sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen.

2.1.1 <sup>1</sup>Für den Bereich ihrer dienstlichen Tätigkeit befreit im Sinn der Nr. 2.1 sind die Justiz- und Justizvollzugsbediensteten, denen die Vorführung von Gefangenen obliegt (Nr. 1 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern über den Vorführdienst bei Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 5. Februar 1985, JMBl S. 41), denen sonstige Aufgaben im Sinn des Art. 1 des Gesetzes über die sicherheits- und ordnungsrechtlichen Befugnisse der Justizbediensteten (JSOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1983 (BayRS 300-12-5-J), geändert durch Art. 99 Abs. 3 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (GVBl S. 275), übertragen sind oder die nach dem Bayerischen Strafvollzugsgesetz vom 10. Dezember 2007 (GVBl S. 866, BayRS 312-2-1-J), geändert durch Art. 99 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (GVBl S. 275), unmittelbaren Zwang anwenden dürfen. <sup>2</sup>Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über die Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz (BayVVStVollzG) vom 1. Juli 2008 (JMBl S. 89, BayRS 3122.2.2-J) bleibt unberührt.

2.1.2 <sup>1</sup>Im Übrigen sind Justiz- und Justizvollzugsbedienstete von den Vorschriften des Waffengesetzes nur dann befreit, wenn ihnen ein dienstlicher Auftrag zum Führen einer Waffe im Einzelfall erteilt worden ist. <sup>2</sup>Ein derartiger Auftrag ist nur zu erteilen, wenn ein Bediensteter oder eine Bedienstete während des Dienstes durch Angriffe gefährdet erscheint oder wenn Sicherheit und Ordnung in einer Justizvollzugsanstalt die Bewaffnung anderer als der in Nr. 2.1.1 genannten Personen dringend erfordern. <sup>3</sup>Entsprechend der grundsätzlichen Absicht des Gesetzgebers ist bei der Beurteilung der dienstlichen Notwendigkeit des Waffenführens ein strenger Maßstab anzulegen.



- 2.2 Ein dienstlicher Auftrag, über eine im Eigentum des oder der Bediensteten stehende Schusswaffe dienstlich die tatsächliche Gewalt auszuüben oder die Waffe zu führen, ist nicht zu erteilen.
- 2.3 Die Befreiung nach § 55 Abs. 1 WaffG gilt, soweit der Dienstauftrag reicht, im gesamten Bundesgebiet.
- 2.4 <sup>1</sup>Im Übrigen wird auf die Regelungen in Nr. 55.1 WaffVwV hingewiesen. <sup>2</sup>Wegen der Kennzeichnung, Aufbewahrung, Wartung und Kontrolle von Waffen und Munition wird auf die gesondert ergangenen Bestimmungen hingewiesen.
- 2.5 <sup>1</sup>Für den Erwerb von Waffen und Munition zu dienstlichen Zwecken sind die Gerichte und Behörden im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz selbst zuständig (§ 2 Satz 1 WaffVJuM). <sup>2</sup>Waffen und Munition dürfen nach Art und Menge nur erworben werden, soweit dies zur Erfüllung der Dienstaufgaben zwingend erforderlich ist.
- 3. Ersatzbescheinigungen (§ 55 Abs. 2 WaffG)**
- 3.1 <sup>1</sup>Für die Ausstellung oder Verlängerung von Ersatzbescheinigungen nach § 55 Abs. 2 WaffG sind die Präsidenten der Oberlandesgerichte und die Generalstaatsanwälte je für ihren Geschäftsbereich zuständig (§ 1 WaffVJuM). <sup>2</sup>Ändert sich nach der Ausstellung einer Ersatzbescheinigung die Zuständigkeit nach Satz 1 (z. B. durch Versetzung des Beamten), so ist für die Entscheidung über den Bestand und die Verlängerung der Geltungsdauer der Bescheinigung die neue Stelle zuständig; sie ist von der bisher zuständigen Stelle über die erteilten Ersatzbescheinigungen zu unterrichten.
- 3.2 <sup>1</sup>Ersatzbescheinigungen dürfen nur ausgestellt werden, wenn ein Bedürfnis hierzu besteht. <sup>2</sup>Dieses ist nur gegeben, wenn Justiz- oder Justizvollzugsbedienstete wegen der von ihnen wahrzunehmenden hoheitlichen Aufgaben erheblich gefährdet sind und die Gefährdung durch die Waffe gemindert werden kann (vgl. Nrn. 55.2.2 und 19.2 WaffVwV). <sup>3</sup>Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist nach den gesamten Umständen des Einzelfalls unter Anlegung eines strengen und objektiven Maßstabs auf der Grundlage von Nr. 19 WaffVwV zu prüfen. <sup>4</sup>Hierzu ist auch eine Stellungnahme des unmittelbaren Dienstvorgesetzten oder der unmittelbaren Dienstvorgesetzten des Antragstellers oder der Antragstellerin einzuholen. <sup>5</sup>Bei der Anerkennung eines Bedürfnisses sollen die Gründe für die besondere Gefährdung im Rahmen einer polizeilichen Gefährdungsanalyse bestätigt werden (vgl. Nrn. 55.2.2 und 19.2.1 WaffVwV). <sup>6</sup>Ein Bedürfnis, das Führen einer Schusswaffe zu genehmigen, wird hiernach auch bei Gerichtsvollziehern und Gerichtsvollzieherinnen, Staatsanwälten und Staatsanwältinnen sowie Richtern und Richterinnen im Allgemeinen nicht bestehen. <sup>7</sup>Bei der Ausstellung einer Ersatzbescheinigung für einen Waffenschein ist grundsätzlich das Führen einer Schusswaffe im Sitzungssaal eines Gerichtsgebäudes auszuschließen.
- 3.3 <sup>1</sup>Vor Erteilung von Ersatzbescheinigungen sind ferner insbesondere die Zuverlässigkeit, Sachkunde und körperliche Verfassung sowie die persönliche Eignung der Antragsteller und Antragstellerinnen insgesamt (§ 6 WaffG) zu prüfen. <sup>2</sup>Auch ist ein Nachweis der sicheren Aufbewahrung nach § 36 Abs. 3 Satz 1 WaffG zu verlangen. <sup>3</sup>Sofern eine Schusswaffe geführt werden soll, hat der Antragsteller oder die Antragstellerin auch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung über die in § 4 Abs. 1 Nr. 5 WaffG genannte Deckungssumme nachzuweisen (vgl. Nr. 55.2 WaffVwV).
- 3.4 <sup>1</sup>Bei der Verlängerung von Ersatzbescheinigungen sind die Erteilungsvoraussetzungen (Nrn. 3.2 und 3.3) mit Ausnahme der Sachkunde und des Nachweises der sicheren Aufbewahrung erneut zu prüfen. <sup>2</sup>Hierbei soll die aktuelle Gefährdungslage des Antragstellers oder der Antragstellerin im Rahmen einer polizeilichen Gefährdungsanalyse erneut geprüft werden (vgl. Nr. 55.2.2 und 19.2.1. WaffVwV). <sup>3</sup>Je länger der Anlass für die erstmalige Erteilung der Ersatzbescheinigung zurückliegt, desto höhere Anforderungen ergeben sich für die Begründung eines Fortbestands der Gefährdungslage.
- 3.5 <sup>1</sup>Ersatzbescheinigungen dürfen nur für eine Waffe erteilt werden. <sup>2</sup>Für die Erteilung weiterer waffenrechtlicher Erlaubnisse, die nicht von § 55 Abs. 2 WaffG erfasst sind, ist der Antragsteller oder die Antragstellerin an die Kreisverwaltungsbehörde zu verweisen.
- 3.6 Die Ersatzbescheinigung berechtigt nicht zur Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses nach § 32 Abs. 6 WaffG.
- 3.7 <sup>1</sup>Ersatzbescheinigungen sind auf die voraussichtliche Dauer der Gefährdung, jedoch grundsätzlich auf höchstens fünf Jahre zu befristen. <sup>2</sup>Nach einem Aufgabenwechsel der berechtigten Person prüft die gemäß Nr. 3.1 zuständige Stelle nach sechs Monaten, ob die Voraussetzungen für die erteilte Ersatzbescheinigung fortbestehen; andernfalls widerruft sie diese. <sup>3</sup>Sofern es für die zu treffende Entscheidung erforderlich ist, kann eine polizeiliche Gefährdungsanalyse zu der Anerkennung eines Bedürfnisses nach Nrn. 55.2.2 und 19.2.1 WaffVwV eingeholt werden. <sup>4</sup>Scheidet die berechtigte Person aus dem Dienst- oder Amtsverhältnis aus, ist die Bescheinigung zwingend zu widerrufen.
- 3.8 <sup>1</sup>Bei der Erteilung einer Ersatzbescheinigung für eine Waffenbesitzkarte soll die berechtigte Person schriftlich darauf hingewiesen werden, dass sie rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer die Verlängerung der Ersatzbescheinigung oder eine Waffenbesitzkarte (bei der Kreisverwaltungsbehörde) beantragen muss, sofern sie nicht die Waffe einem Berechtigten überlässt oder unbrauchbar macht. <sup>2</sup>Die berechtigte Person soll außerdem darauf hingewiesen werden, dass es sich bei Ersatzbescheinigungen um formelle waffenrechtliche Erlaubnisse handelt und diese nicht von den weiteren Verpflichtungen des Waffenrechts entbinden.
- 3.9 Erlischt die Ersatzbescheinigung oder wird sie widerrufen oder zurückgenommen (§ 45 WaffG), so sind die Ausfertigungen der Erlaubnisurkunden unverzüglich durch den Bediensteten bzw. die Bedienstete an die gemäß Nr. 3.1 zuständige Stelle zurückzugeben (§ 46 Abs. 1 WaffG).
- 3.10 <sup>1</sup>Die Vordrucke für Ersatzbescheinigungen nach den Mustern in Anlagen 9 und 10 WaffVordruckVwV sind von der Bundesdruckerei GmbH zu beziehen. <sup>2</sup>Ältere Vordrucke können nach Maßgabe von Abschnitt 1 Nr. 3 WaffVordruckVwV weiter Verwendung finden.

- 3.11 <sup>1</sup>Die gemäß Nr. 3.1 zuständige Stelle teilt die erstmalige Ausstellung einer Ersatzbescheinigung der zuständigen Meldebehörde (§ 44 Abs. 1 Satz 1 WaffG) sowie der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde mit. <sup>2</sup>Ebenso ist mitzuteilen, wenn eine Person über keine Ersatzbescheinigung mehr verfügt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 WaffG).
- 3.12 Die für waffenrechtliche Erlaubnisse zuständigen Behörden im Sinne von Nr. 3.1. führen über die erteilten Ersatzbescheinigungen nach § 55 Abs. 2 WaffG ein nach dem Familiennamen der Berechtigten alphabetisch geordnetes Waffenregister, in das die wesentlichen Daten aufzunehmen sind.
- 3.13 <sup>1</sup>Ersatzbescheinigungen nach § 55 Abs. 2 WaffG, die vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung ausgestellt

wurden, gelten fort. <sup>2</sup>Bei künftigen Entscheidungen und Maßnahmen sind die Vorschriften dieser Bekanntmachung, insbesondere die Nrn. 3.4 und 3.7, auf die bereits ausgestellten Ersatzbescheinigungen anwendbar. <sup>3</sup>Ist über einen vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung gestellten Antrag auf Erteilung einer Ersatzbescheinigung nach § 55 Abs. 2 WaffG noch nicht entschieden worden, finden auf die Entscheidung über den Antrag die Vorschriften dieser Bekanntmachung Anwendung.

#### 4. Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. <sup>2</sup>Mit Ablauf des 31. Dezember 2013 tritt die Bekanntmachung vom 31. März 1981 Az. 4714 - I - 147/80 (JMBl S. 53) außer Kraft.

### Stellenausschreibungen

- I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nrn. 3, 4, 6 und 7 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:
1. Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 3) in München
  2. Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 2) in München
  3. Direktor des Amtsgerichts (Besoldungsgruppe R 3) in Aschaffenburg
  4. Direktor des Amtsgerichts (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in Laufen
  5. Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 2) in München
  6. Leitender Oberstaatsanwalt (Besoldungsgruppe R 3) in Passau
  7. Oberstaatsanwalt als ständiger Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts (Besoldungsgruppe R 3) in Nürnberg-Fürth
  8. Staatsanwalt als Gruppenleiter (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage) in Amberg.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungsfrist: 8. Januar 2014.

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht werden, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

- II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Geschäftsleiter bei dem Landgericht Memmingen in BesGr. A 13 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 15. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit Einstieg in der 3. Qualifikationsebene, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben (bisheriger höherer Rechtspfleger- und Justizverwaltungsdienst). Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben (bisheriger höherer Rechtspfleger- und Justizverwaltungsdienst) sowie Rechtspfleger ab der BesGr. A 12, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.
2. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Memmingen in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 14. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit Einstieg in der 3. Qualifikationsebene, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben (bisheriger höherer Rechtspfleger- und Justizverwaltungsdienst). Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger ab der BesGr. A 11, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.
3. Gruppenleiter bei dem Amtsgericht Nürnberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils der ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 27. März 2002 (JMBl S. 53) Bezug genommen. Die ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 8. Januar 2014.

## Personalnachrichten

### Veränderungen im Bereich der Notare

Auf Verlangen wurden entlassen

- mit Wirkung vom 1. Mai 2014:  
Notar Dieter Müller-Dohle in Kempten (Allgäu)  
Notar Dr. Dieter Liedel in Bamberg
- mit Wirkung vom 1. Juli 2014:  
Notar Dr. Uwe Tietgen in München.

Das Amt hat vorübergehend niedergelegt

- mit Wirkung vom 1. Februar 2014:  
Notarin Marion Ampenberger in Ingolstadt.

## Literaturhinweise

### Carl Heymanns Verlag KG, Köln

Berger/Roth/Scheel/Partsch, Informationsfreiheitsgesetz. Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG). 2. Auflage. 2014. 404 Seiten. ISBN 978-3-452-27779-4. 68,00 €.

### Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

128. Ergänzungslieferung zu Wieser, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG –. Kommentar. Stand August 2013. 79,99 €.

22. Ergänzungslieferung zu Wilde/Ehmann, Bayerisches Datenschutzgesetz. Kommentar. Stand August 2013. 85,99 €.

### Juristischer Verlag Pegnitz GmbH

Handbuch für Ausbildung und Praxis im Justizwachtmeisterdienst. Recht in Ausbildung und Praxis bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften. Rechtsstand August 2013. 233 Seiten. ISBN 978-3-940359-61-2. 26,00 €.

### Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Hailbronner, Asyl- und Ausländerrecht. Studienreihe Rechtswissenschaften. 3., überarbeitete Auflage. Ca. 550 Seiten. Ca. 29,00 €.

### Carl Link Verlag, Kronach

164. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Stand November 2013. 148,40 €.

99. Ergänzungslieferung zu Harrer/Kugele, Verwaltungsrecht in Bayern. Ergänzbares Rechtssammlung mit Kommentar. Stand 1. September 2013. 95,20 €.

183. Ergänzungslieferung zu Hiebel, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen. Stand 20. September 2013. 86,63 €.

### Luchterhand-Verlag, Neuwied

150. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Inkl. CD-ROM. Stand 1. Oktober 2013. 126,00 €.

### Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

729. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik mit Europäischem Sozialrecht. Stand 1. September 2013. 172,00 €.

### Walhalla Fachverlag, Regensburg

Heyer, Restschuldbefreiung und Verbraucherinsolvenz in der Praxis. Handbuch für Berater und Gläubiger. 2., aktualisierte Auflage. Ca. 320 Seiten. ISBN 978-3-8029-3464-3. Ca. 28,90 €.

### Hinweis

**Für die Jahrgänge 2013 und 2014 des Bayerischen Justizministerialblattes wird wiederum eine Einbanddecke hergestellt.**

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: [poststelle@stmj.bayern.de](mailto:poststelle@stmj.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck und Vertrieb:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145